Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Drei und vierzigster Jahrgang.

1851.



Wiesbaden,

gedruckt bei Wilhelm Gustav Riedel.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 7. Januar 1851.

Bekanntmachungen des Staatsministeriums.

(Die Verwendung des Stempels zu Bittschriften an das Staatsministerium und die einzelnen Ministerialabtheilungen betreffend.)

Zu Beseitigung jeder irrigen Anwendung des Stempeltarifs bei Bittschriften wird unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 4 und 9 des Gesetzes vom 17. Oktober 1849 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach pos. 26 Nr. 1 und 2 des Stempeltarifs zu dem Gesetz vom 24. Mai 1828 zu Bittschriften an das Gesammtstaatsministerium Stempel Nr. 4 und zu Bittschriften an die einzelnen Ministerialabtheilungen Stempel Nr. 3 zu verwenden ist.

Wiesbaden, den 2. Januar 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wintzingerode.

vdt. Grimm.

(Das Befahren des Rheines von Basel bis in die See betreffend.)

Nachdem sich die Nothwendigkeit der Abänderung einzelner Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. August 1840, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe an einander, sowie das sonstige Verhalten derselben und der Flossen auf dem Rheinstrom betreffend, ergeben hat, und es im Interesse des Schiffahrtsverkehrs geboten erscheint, die bisher nur für den zweiten Rheinschifffahrtsbezirk bestehende Gemeinschaftlichkeit einer solchen Polizeiverordnung auf den ganzen Rheinstrom auszudehnen, so wird nunmehr

Höchster Entschließung zufolge die durch Beschluß der Rheinschifffahrts-Central-Commission in Protocoll VIII vom $\frac{\text{27. September}}{\text{8. October}}$ 1850 festgestellte polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See zur Nachachtung mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, daß die in derselben enthaltenen Bestimmungen an die Stelle der in den Artikeln 1 bis incl. 20 der vorerwähnten Ministerial-Verordnung vom 5. August 1840 enthaltenen Vorschriften treten, wogegen die in dem Artikel 21 und 22 dieser Verordnung festgesetzten Straf- und Vollzugsbestimmungen unter Anwendung der in der Competenz der Behörden zwischenzeitlich eingetretenen Abänderungen bis auf Weiteres in Geltung verbleiben und zur Anwendung zu bringen sind.

Wiesbaden, den 31. December 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Grimmel.

Polizeiliche Verordnung

über

das Befahren des Rheines von Basel bis in die See.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Art. 1.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

1) Jeder Führer eines auf der Fahrt begriffenen oder vor Anker liegenden Segel- oder Dampfschiffes hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das seiner Leitung anvertraute Schiff weder andere Schiffe oder Schiffbrücken, Fähren, Nachen, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstige an oder auf dem Rheine befindliche Anlagen beschädige, noch denselben hinderlich oder durch dieselben beschädigt werde.

2) Eine gleiche Verpflichtung liegt den Floßführern ob, desgleichen den zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen, so wie den Inhabern von Fähren, Nachen, Schiffmühlen und von sonstigen Anlagen der vorgedachten Art.

Art. 2.

II. Verhalten während der Fahrt.

1) Im Allgemeinen.

1) Kein Schiff darf in den Fahrweg (Kurs) eines andern im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) An scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Warschau befindet, muß jedes zu Thal fahrende Dampfschiff mit verminderter Kraft so lange fahren, bis man vom Hintertheil des Schiffes aus in das offene Reck hineinsehen kann.

3) Auf Strecken, wo Schiffe an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Ein- oder Ausladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und dem Thalwege fahrenden Dampfschiffe bei der Thalfahrt und beim Aufschlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die sichere Steuerung des Schiffes unumgänglich nöthig ist.

Art. 3.

2) Vorbeifahren der Schiffe bei einander.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Nur da, wo das Fahrwasser so breit ist, daß dasselbe ohne Zweifel hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt dreier Schiffe gewährt, darf der Führer eines Schiffes es unternehmen, an einem andern Schiffe in derselben oder in entgegengesetzter Richtung vorbeizufahren. Bei einer geringeren Breite des Fahrwassers ist das Vorbeifahren nur da gestattet, wo solches, mit Rücksicht auf die besonderen Stromverhältnisse einzelner Stellen, von den Regierungen für zulässig erklärt wird.

2) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein Schiff in der Enge, dann muß das andere Schiff so lange vor der Enge halten, bis das erstere dieselbe durchfahren hat.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem, in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

Art. 4.

B. Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

1) Alle Dampfschiffe und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche in entgegengesetzter Richtung fahrend, einander in eben dieser Richtung begegnen, sollen rechts (Steuerbordseits) ausweichen, so weit dies zur Vermeidung des Aneinanderstoßens erforderlich ist.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Artikel 5 vorgeschriebenen Zeichen zu geben.

3) Wenn die Führer zweier, in entgegengesetzter Richtung fahrender Dampfschiffe gleichzeitig zu erkennen geben, daß sie von der vorstehend zu 1 gegebenen Vorschrift abweichen müssen, so soll das auf dem zu Berg fahrenden Schiffe gegebene Zeichen maßgebend seyn.

Art. 5.

C. In derselben Richtung.

1) Erreicht ein Dampfschiff ein vorfahrendes bis zu einer Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Schiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben, und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit, statt dieser, eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Mast aufziehen lassen. Dasjenige Schiff, welches vorbeifahren will, muß, sobald dieses Zeichen gegeben worden, nach der rechten Seite (Steuerbordseite), das vorfahrende aber nach der linken (Backbordseite) ausweichen.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Sobald das hintere Schiff mit dem vorfahrenden oder mit dem letzten, von diesem geschleppten Schiffe bis auf halbe Schiffslänge auf gleicher Höhe sich befindet, muß das vordere Schiff so lange mit verminderter Kraft fahren, bis jenes erstere vorbeigefahren ist.

3) Wenn ein besser segelndes Schiff ein vorfahrendes erreicht, und der Führer des

erstern dem letzteren vorbeifahren will, so hat derselbe dies durch Ruf zeitig zu erkennen zu geben. Alsdann hat der Führer des vorfahrenden Schiffes so lange die Segel zu mindern, bis das andere Schiff vorbeigefahren ist.

Art. 6.

D. Vorschriften in Betreff der Dampfschleppzüge.

1) Die Vorschriften der Art. 1 bis 5 sind von allen Schleppzugführern zu befolgen, sie mögen mit oder ohne Anhang fahren. Insbesondere ist beim Vorbeifahren von Schleppzügen aneinander den Art. 4 und 5 zu genügen und es dürfen, außer in dem Falle eines solchen Vorbeifahrens, Schleppzüge niemals neben-einander in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnde Schiffe müssen den Schleppzügen in der Regel ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. 4 und 5 ausweichen, und dabei die angehängten Schiffe in Eine Linie hinter einander bringen.

3) Bei allen Vorbeifahrten anderer Schiffe haben die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe für das Zusammenziehen des Zuges in der Art zu sorgen, daß die vorbeifahrenden Schiffe den erforderlichen Raum finden.

4) Niemals dürfen mehr als je zwei Schiffe nebeneinander gekuppelt fahren.

Art. 7.

E. In Betreff der Segelschiffe.

a) Wenn sie vom Ufer aus gezogen werden.

1) Allen vom Ufer aus gezogenen Schiffen darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf das, im Art. 5. Nummer 1 vorgeschriebene Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur von einem zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffe, und zwar nur dann durchgefahren werden, wenn offenbare Gefahr Statt hat, wenn zuvor das Zeichen durch Anruf von dem Dampfschiffe aus gegeben

worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet. Der Führer des Segelschiffes muß auf den Anruf sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

Art. 8.

b) Wenn sie zu Thal treiben.

1) Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Segelschiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das Segelschiff auf das im Art. 5 vorgeschriebene Zeichen mit Hülfe von Rudern und Anker so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

2) Das Quertreiben der Schiffe ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Art. 9.

c) Wenn sie laviren.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) eines sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

Art. 10.

F. In Betreff der einzelnen Fahrzeuge.

1) In der Nähe tiefbeladener, so wie aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, müssen die Dampfschiffe, sofern es ohne offenbare Gefahr für dieselben oder für die angehängten Güterschiffe geschehen kann, mit verminderter Kraft vorbeifahren, falls aber sonst für jene Fahrzeuge Gefahr entstände, zeitig stopfen.

2) Die Führer der vorstehend zu 1. genannten kleinen Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfschiffe nicht durch vermeidliche Annäherung stören; dieselben müssen vielmehr aus dem Fahrwege (Kurs) des Dampfschiffes sich entfernen.

Art. 11.

3) **Fahren der Schiffe durch Schiffbrücken und bei Fähren.**

1) Alle Schiffsführer sind zur Befolgung der für Schiffbrücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von fliegenden Brücken und Gierponten müssen den in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelschiffen ausweichen, und zwar den Dampfschiffen nach demjenigen Ufer, an welchem die Brücken oder Ponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

Die fliegende Ponte zu Kaiserswerth muß, wenn sich daselbst Dampfschleppzüge oder Segelschiffe bei kleinem Wasser begegnen, so lange in der Mitte des Stromes halten, bis die Schleppzüge oder Segelschiffe vorbeigefahren sind.

3) Solchen Schiffen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer fliegenden Brücke oder Gierponte abfahren (ablegen), müssen die Führer der letztern den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen auf das im Art. 5. vorgeschriebene Zeichen, den Segelschiffen auf Anruf oder Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Die Dampfschiffe dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Schiffsführer die Absicht, durch die Brücke zu fahren, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Art. 12.

4) Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

1) Soll ein Personen-Dampfschiff an eine Landungs-Brücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Soll dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährliche Schwankungen erleidet.

3) Die Nachenführer haben die eingestiegenen Personen aufzufordern, sich sogleich nieder zu setzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffkundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet, und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4. gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung zu machen.

6) Niemand darf, ohne den unter 4. erwähnten Erfordernissen genügt zu haben, Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen

7) Die Führer von Dampfschiffen dürfen beim Abfahren von Landungsbrücken kein anderes, im Fahren begriffenes Schiff in seinem Fortgange hindern. Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfschiffe sind verpflichtet, Thalschiffe in ihrer Wendung bei der An- und Abfahrt nicht zu stören. Wenn die Führer nahe hintereinander zu Thal fahrender Dampfschiffe aufdrehen wollen, so darf das zuletzt fahrende Schiff das vorfahrende in seiner Wendung nicht hindern.

Art. 13.

5) Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

1) Jedes Schiff, welches in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, muß

a) auf der Stromstrecke oberhalb Spyk auf der Bergfahrt mit zwei über einander angebrachten hellbrennenden Laternen am Maste, oder in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet versehen sein. Eine der am Maste oder Kamine befindlichen Laternen muß bei Dampfschiffen, an welchen Schiffe oder Kähne angehängt sind, von grüner, bei anderen Dampfschiffen von rother Farbe, die übrigen Laternen können dagegen weiß sein. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer weißen Laterne am Maste zu versehen;

b) auf den Stromstrecken unterhalb Spyk mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder, in Ermangelung desselben, am Flaggenstocke, und einer von grünem Glase

am vorderen Maste. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am Maste zu versehen.

2) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren.
3) Bei neblichem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die Dampfschiffe festgelegt werden.
4) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. 4. Nummer 1. bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Art. 14.

6) Verhalten bei hohem Wasserstande.

1) Bei einem Wasserstande von mehr als 16 Fuß (5 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtstation, ist die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.
2) Bei einer Wasserhöhe von einschließlich 13 Fuß (4,08 Meter) bis einschließlich 16 Fuß (5 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation, dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage nur in der Mitte des Stromes fahren; jedoch ist die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen gestattet. Die zu Thal fahrenden Dampfschiffe dürfen bei dem vorstehend zu 2 gedachten Wasserstande mit nicht größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist.
3) Bei einem Wasserstande von einschließlich 9 Fuß (2,825 Meter) bis zu 13 Fuß (4,08 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation, müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stroms, zu Berg in einer Entfernung von mindestens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren.
4) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter kommen die vorstehenden (Nr. 1—3.) Bestimmungen nicht zur Anwendung. Es ist auf dieser Strecke, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.
5) Die Pegelstände, welche für die andern einzelnen Strecken maßgebend sein sollen, werden von den Regierungen nach dem Speyerer, Mannheimer, Mainzer,

Cauber, Coblenzer, Cölner, Düsseldorfer und Emmericher Pegel bekannt gemacht werden.

Was die Niederländischen Wasserstände betrifft, so wird der wagerechte Wasserstand gebildet für die Waal und Merwede

nach den Pegeln { von Nymwegen nach der Mittelangabe zu 2,88 Meters } über dem Nullpunkte.
„ Bommel „ der „ zu 0,15 „
„ Dortrecht „ der „ zu 1,09 „ unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

für den Nieder-Rhein und den Leck

nach den Pegeln { von Arnheim mit 2,04 Meters } über dem Nullpunkte.
„ Vianen „ 0,98 „
„ Krimpen „ 4,32 „ unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

Art. 15.

7) Verhalten beim Festfahren und Versinken.

1) Ist ein Schiff oder Floß irgendwo im Strome festgefahren, so hat dessen Führer an einer geeigneten, mindestens eine Stunde stromaufwärts gelegenen Stelle eine Warschau aufzustellen, welche andern Schiff- oder Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren ist. Diese Warschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie durch eine zweite Warschau benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß, auf die, der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige, eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An Stellen, wo ein Schiff festgefahren oder gesunken ist, soll jedes Dampfschiff mit halber Kraft vorbeifahren.

3) An den Stellen, wo Schiffe gesunken sind, werden die erforderlichen Sicherheitszeichen durch die Ortsbehörde aufgestellt werden.

Art. 16.

III. Verhalten während des Stillliegens.

1) Außerhalb den Häfen dürfen am Leinpfadufer nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe muß auf stillliegenden Segelschiffen, wenn es angeht, der Mast niedergelegt, sonst aber muß so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter den Schiffen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich sein.

2) Alle Flosse, welche am Leinpfadufer liegen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flosse, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,46 Meter) weit in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Flosse abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbei fortziehen.

3) Sind Schiffe oder Flosse bei neblichem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dieß nicht zu geschehen pflegt, so ist auf den Dampfschiffen alle fünf Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen und von Flossen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4) Alle Schiffe, welche bei Nacht auf dem Strome in der Nähe des Fahrwassers, oder außerhalb der Häfen in der Nähe der Landungsbrücken für Dampfschiffe, oder an Stellen liegen, an welchen sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen mit einer hellbrennenden Laterne am Maste an der Seite des Fahrwassers oder an einer sonstigen erhöhten Stelle und zwar dergestalt versehen sein, daß die Laternen von beiden Seiten aus, zu Berg und zu Thal, wahrgenommen werden können. In ähnlicher Weise sind zur Nachtzeit auch die Rheinmühlen und sonstige im Rheine befindlichen Anlagen mit einer Laterne zu versehen. Wo mehrere Mühlen in einer Reihe aufgestellt sind, genügt die Anbringung einer Laterne auf den äußeren Mühlen an der, dem Fahrwasser zugekehrten Seite. Auf Flössen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit an jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle, zwei Laternen neben einander aufgerichtet werden.

Art. 17.

IV. Bestimmungen in Betreff der fliegenden Brücken, Gierponten und sonstigen Anlagen.

1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem fliegende Brücken oder Gierponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker- und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2) Zur Nachtzeit ist auf den fliegenden Brücken und Gierponten an einer erhabenen Stelle, desgleichen auf dem ersten Ankernachen eine hellbrennende Laterne vom Inhaber zu halten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß fliegende Brücken oder Gierponten an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Dampfschiffes die Glocke auf der Brücke oder Ponte so lange dauernd geläutet werden, bis vom Dampfschiffe aus durch Glockenschläge die Wahrnehmung zu erkennen gegeben und die Geschwindigkeit des Dampfschiffes vermindert ist. Die Brücke oder Ponte muß dann sogleich das Fahrwasser frei machen.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Art. 18.

I. Wahrschau.

Zur Sicherheit der Schifffahrt werden an folgenden Stellen Wahrschau-Stationen errichtet:

1) am Bingerloche,
2) an der Wirbelay und zwar auf der Ecke derselben,
3) am Kammereck,
4) am Ochsenthurm,
5) an der Bank bei St. Goar,
6) bei einem Wasserstande des Andernacher Pegels unter 10 Fuß (3,14 Meter), am Enger'schen Grunde,
7) bei einem Wasserstande des Bonner Pegels unter 11 Fuß (3,45 Meter), in der Rheindorfer Kehle.

Für diese Warschauen wird von allen, an den vorbezeichneten Punkten vorbeifahrenden Schiffen und Flößen, zur Deckung der Kosten, ein mäßiges Entgelt erhoben. In Betreff dieses Entgelts und des Warschaudienstes werden besondere Bestimmungen erlassen werden. Jeder Schiffs- und Floßführer hat die ihm durch die letzteren aufzuerlegenden Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Art. 19.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschleppschiffes genommen werden.

2) In der Bergfahrt auf der gedachten Strecke müssen die, einem Schleppschiffe angehängten Fahrzeuge in Einer Linie hinter einander gehalten werden.

3) Einem zu Berg fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchstens drei Schiffe angehängt werden, jedoch nur dann, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zusammen 250 Last (10,000 Centner) oder weniger beträgt. Beläuft sich die Ladungsfähigkeit höher, so dürfen nur zwei Schiffe in das Schlepptau genommen werden.

4) Einem zu Thal fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchstens vier Schiffe angehängt werden.

Art. 20.

2) Für die Rheindurchstiche.

Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.



(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1850.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1850 vorgekommenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summe wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
1	August	23	Braubach	Niederbachheim	551	—
2	"	"	"	Camp	76	—
3	April	6/7	Diez	Burgschwalbach	540	—
4	Juli	16	"	Cramberg	288	—
5	Februar	4	Dillenburg	Rittershausen	220	—
6	September	11	"	Wissenbach	872	30
7	Januar	26/27	Eltville	Oestrich	1,091	—
8	Februar	7	"	Neudorf	90	—
9	April	20/21	"	Niederwalluf	3,562	30
10	Juni	2	"	Hattenheim	189	—
11	Januar	26	Hachenburg	Lochum	833	30
12	Juli	7	"	Lochum	540	—
13	September	30	Hadamar	Niederhadamar	110	—
14	"	17	"	Elz	38,976	48
15	Januar	13/14	Hochheim	Breckenheim	678	—
16	"	12	Höchst	Höchst	45	—
17	Juli	4	"	Heddernheim	391	—
18	September	10/11	"	Höchst	442	—
				Seite .	49,496	18

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	49,496	18
19	Januar	8	Idstein	Niederselters	6,983	—
20	Juni	21	"	Niedernhausen	6	—
21	"	27	"	Wörsdorf	159	—
22	"	8/9	Königstein	Hornau	3,801	20
23	Mai	21/22	Langenschwalbach	Erlenhof bei Mappershain	2,835	—
24	August	12	"	Grebenroth	5	—
25	"	"	"	Egenroth	105	—
26	Mai	27	Limburg	Kirberg	63,813	—
27	Januar	8	Nassau	Ems	2,020	—
28	Februar	25/26	"	Winden	48	—
29	Mai	19/20	"	Langenauer Mühle bei Lollschied	742	—
30	Juli	13	"	Dorsems	1,205	—
31	Juni	14/15	Nastätten	Münchenrod	436	—
32	Juli	9/10	"	Marienfels	1,482	—
33	April	12	Rennerod	Gemünden auf der Knochenmühle	10	—
34	Juni	26	"	Elsoff	212	—
35	Juni	13	"	Rückershausen	46	—
36	Januar	1	Rüdesheim	Geisenheim	35	—
37	Juni	20	"	"	55	—
38	August	11	"	Rüdesheim	4,586	18
39	"	13	"	Lorch	410	45
40	April	28	Runkel	Münster	203	—
41	Mai	22	"	Villmar	78	—
				Seite .	138,772	41

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	138,772	41
41½	October	18	Runkel	Villmar	15	—
42	Juni	27	"	Langheck	260	—
43	Januar	16/17	St. Goarshausen	Dahlheimer Mühle	846	—
43½	März	8	"	Caub	1,000	—
44	Januar	5	Selters	Maroth	990	—
45	"	21	"	Selters	40	—
46	Februar	15/16	"	Ransbach	20	—
47	März	8	"	Steinebach	1,070	—
48	Mai	15	"	Marienhausen	1,140	—
49	September	7	"	Hartenfels	10	—
49½	Juli	1/2	"	Alsbach	730	—
50	Juni	26/27	Wehen	Orlen	866	6
51	Januar	10	Wiesbaden	Mosbach	10	—
52	April	8	"	Sonnenberg	3,515	—
53	"	22	"	Wiesbaden	38	—
54	Mai	5/6	"	Sonnenberg	945	—
55	Juni	27	"	Bierstadt	1,270	—
56	Juli	18	"	Wiesbaden	157	6
57	August	26	"	"	707	21
58	"	11/12	"	Klostermühle bei Wiesbaden	11,085	—
59	Juli	27	"	Wiesbaden	65,936	13
				Summa .	229,423	27

Nachträglich wurden noch angewiesen aus dem Jahr 1848 und 1849:

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
	1848			Transport .	229,423	27
1	Januar	25	St. Goarshausen	Caub	12	40
	1849					
2	August	23	Braubach	Niederlahnstein	3,790	—
3	"	11	Eltville	Kiedrich	588	—
4	October	2	Hachenburg	Mudenbach	746	30
5	August	14/15	Königstein	Glashütten	479	40
6	Januar	19	Marienberg	Püschen	6	48
7	August	20	Rennerod	Nister Möhrendorf	1,491	45
8	Juni	29	Rüdesheim	Johannisberg	770	30
9	Januar	1	St. Goarshausen	Hof Nödel bei Welterod	841	13
10	October	20	Selters	Herschbach	7,648	56
11	Juni	26	"	Hartenfels	8	15
				Zusammen .	245,807	44

Zur Erigenz für 1850 gehören:

1) Der Betrag der Brandschäden mit . . . . . 245,807 fl. 44 kr.
2) Die Abschätzungskosten . . . . 420 " 4 "
3) Zinsen von Passiv-Capitalien . . . . . 4,361 " 12 "
4) Hebgebühren der Herzoglichen Recepturen . . . . 5,185 " 52 "
5) Verwaltungskosten . . . . 500 " — "
6) Außerordentliche Ausgaben . . . . 257 " 34 "

256,532 fl. 26 kr.

Transport . 256,532 fl. 26 kr.

Hiervon gehen ab:

1) Der Ueberschuß aus dem Jahr 1849 mit 2,789 fl. 32 kr.

2) Außerordentliche Einnahmen für 1850 incl. Zinsen aus dem Conto Corrent Herzoglicher Staatscasse . . . 647 „ 3 „

3,436 fl. 32 kr.

Verbleiben daher . 253,095 fl. 54 kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 103,717,630 fl., fünfzehn Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen. Die Erhebung ist den 28. Februar künftigen Jahres mit acht Kreuzer und den 30. September mit sieben Kreuzer von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 15 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	2,489,670	6,224	10½
2	Diez	3,936,600	9,841	30
3	Dillenburg	4,337,580	10,843	57
4	Eltville	3,908,270	9,770	40½
5	Hachenburg	2,034,050	5,085	7½
6	Hadamar	3,941,930	9,854	49½
7	Herborn	3,264,960	8,162	24
8	Hochheim	3,456,000	8,640	—
9	Höchst	5,803,730	14,509	19½

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 15 kr. von 100 fl. Capital	
		fl.	fl.	kr.
10	Idstein	3,914,880	9,787	12
11	Königstein	4,179,780	10,449	27
12	L. Schwalbach	3,037,500	7,593	45
13	Limburg	4,367,810	10,919	31½
14	Marienberg	1,537,420	3,843	33
15	Montabaur	3,077,470	7,693	40½
16	Nassau	4,020,090	10,050	13½
17	Nastätten	3,336,530	8,341	19½
18	Reichelsheim	405,450	1,013	37½
19	Rennerod	2,733,920	6,834	48
20	Rüdesheim	4,043,560	10,108	54
21	Runkel	3,564,450	8,911	7½
22	St. Goarshausen	2,789,310	6,973	16½
23	Selters	3,319,220	8,298	3
24	Usingen	4,532,010	11,330	1
25	Wallmerod	2,307,860	5,769	39
26	Wehen	2,042,130	5,105	19½
27	Weilburg	4,380,030	10,950	4½
28	Wiesbaden	12,955,420	32,388	33
	Summa .	103,717,630	259,294	4

Da die ausgeschlagene Summe . . . . 259,294 fl. 4 kr.
ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . 253,095 „ 54 „
beträgt; so werden für 1851 disponibel bleiben . . 6,198 fl. 10 kr.

Wiesbaden, den 26. December 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Brandscheid.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberjägermeister von Gilsa die Annahme des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen St. Johanniterordens zu gestatten geruht.

Höchstdieselben haben den Kaufmann Andreas Berg zu St. Petersburg zum Consul daselbst ernannt.

Die Hofgerichtsaccessisten: Hartmann zu Dillenburg, v. Reichenau und Bernhardt zu Wiesbaden, der Kreisamtsaccessist v. Morenhoffen zu Idstein und die Justizamtsaccessisten: Frankenfeld zu St. Goarshausen und Thomä zu Wiesbaden sind zu der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften zugelassen und als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Adolph Schreiber von Usingen, Joseph Horn van Limburg und Friedrich Brinkmann von Miehlen sind in Folge der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Jacob Wilhelm Thomä von Frankfurt a. M. ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Der provisorische Reallehrer Kübler zu Limburg ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen worden. Lehrer Nebgen von Cadenbach ist zum Lehrer in Mengerskirchen, Lehrer Immel von Irmtraut zum Lehrer in Cadenbach, Lehrer Probeck von Limburg zum Lehrer in Irmtraut, Lehrergehülfe Kopp von Schwanheim zum Lehrer in Limburg ernannt und dem Schulcandidaten Jäger von Eltville die Lehrergehülfenstelle in Schwanheim provisorisch übertragen worden.

Todesfälle.

Am 23. November ist der Lehrer Hartmann zu Mengerskirchen und am 30. December der Pfarrer Göllner zu Weilmünster mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 28. Januar 1851.

Gesetz.

(Die Erhebung eines Simplums directer Steuern für das Jahr 1851.)

Zur Bestreitung des Staatsaufwandes des laufenden Jahres haben Wir mit Zustimmung der Ständeversammlung die Erhebung eines Simplums directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 10. Februar 1851 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 28. Januar 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

Gesetz.

(Die Feldfrevel betreffend.)

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, die bestehenden Vorschriften über die Bestrafung der Feldfrevel einer Revision zu unterwerfen, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Feldfrevelordnung vom 4. Juli 1816, der Verordnung vom 9. November 1826, die Bestrafung der Weidfrevel betreffend, der Verordnung vom 2. November 1843, die Ersatzleistung für den durch Weidfrevel verursachten Feldschaden aus den Gemeindecassen betreffend, und des provisorischen Gesetzes vom 21. Mai 1850, den bei Feldfreveln zu leistenden Ersatz an die Gemeinden für deren Vorlagen zur Entschädigung bei früheren Feldfreveln betreffend, beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Feldfrevel zerfallen in Felddiebstähle, Feldbeschädigungen und Feldpolizeivergehen.

I. Felddiebstähle.

§. 2.

Unter Felddiebstahl wird verstanden, eine in gewinnsüchtiger Absicht ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers vorgenommene Zueignung fremder, nicht im Forstschutz stehender, noch in Feldern, Wiesen, Weinbergen oder Gütern befindlichen Gewächse oder deren Früchte, oder sonstiger möglicher Erzeugnisse des Bodens, sowie auf demselben befindlicher beweglicher Sachen, die zur Hervorbringung oder Einerndtung, oder Beschützung jener Gewächse oder Früchte, oder sonstiger Bodenerzeugnisse bestimmt sind.

§. 3.

Felddiebstähle sind daher z. B. Diebstähle an Bäumen in Gärten und Feldern, an hängendem oder abgefallenem Obst, an Weinstöcken und Weintrauben, an Körnerfrüchten, sie mögen geschnitten sein oder noch auf dem Halme stehen, an unter oder über der Erde wachsenden Gemüsen, an eßbaren oder zu anderem Gebrauche gezogenen Wurzeln, an Futterkräutern, Blumen, Sämereien, Most in Bütten, an Pflügen, Eggen, Walzen, überhaupt an Feld- und Gartengeräthschaften, Baumpfählen, Weinbergspfählen, Umzäunungen, Hegen, Dung u. s. w.

Namentlich wird auch ein Felddiebstahl begangen durch das Rasenstechen, Graben der Letten und anderer Erdarten auf fremdem Boden, insofern durch diese Handlungen ein Gewinn in Ansehung des Vermögens beabsichtigt wurde.

Die Alleen an den Landstraßen, sowie an den Vicinalwegen, sowie überhaupt alle in Pflanzungen bestehenden öffentlichen Anlagen sind den Gärten und Feldern gleich zu achten. Zu den Feldern werden auch solche Waldflächen gerechnet, welche, wenn sie auch noch im Waldsteuercataster stehen, zu Feld angelegt, oder welche vorübergehend zum Fruchtbau benutzt werden.

Die Entwendung von Gewächsen oder Früchten aus Gruben oder Schobern, wohin dieselben nach der Erndte der Aufbewahrung wegen gebracht worden sind, ist nicht als Felddiebstahl, sondern als gemeiner Diebstahl anzusehen.

§. 4.

Da zur Begehung eines Felddiebstahls eine eigenmächtige, d. h. ohne Erlaubniß des Eigenthümers geschehene Zueignung vorausgesetzt wird, so ist die Zueignung von preißgegebenen Dingen, z. B. das Holen von Brunnengresse, Feldsalat, Nesseln, Morcheln, Brombeeren, Heidelbeeren, Erdbeeren, Veilchen 2c. in offenen Wiesen, Feldern, Bergen kein Felddiebstahl. Auch soll ausnahmsweise der Fall, wenn sich Jemand unerlaubter Weise in den Besitz einer Frucht setzt, um sie *auf der Stelle zu verzehren*, jedoch nicht mittelst Einbrechens oder Einsteigens in ein mit einer Hege oder Mauer oder einem Zaun befriedigtes Grundstück, als eine unabsichtliche Feldbeschädigung, wovon weiter unten die Rede ist, betrachtet werden.

§. 5.

Der Felddiebstahl wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe der gestohlenen Sache gleichkommt, jedoch nie weniger als Einen Gulden betragen kann, und bei Zahlungsunfähigkeit in verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe verwandelt wird.

§. 6.

Als beschwerende Umstände bei dem Felddiebstahl sollen betrachtet und demgemäß die in dem vorhergehenden Paragraphen angedrohten Strafen wie folgt geschärft werden:

A. wenn Jemand innerhalb drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem ein ihn wegen Felddiebstahls verurtheilendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist,

sich einen wiederholten Felddiebstahl zu Schulden kommen läßt, so tritt in dem ersten Rückfall eine Strafschärfung von drei bis acht Gulden, in dem zweiten Rückfall eine Strafschärfung von acht bis dreißig Gulden, in dem dritten und in jedem folgenden Wiederholungsfall eine Strafschärfung von zwei bis sechs Monaten Correctionshaus ein.

Der Strafzusatz wegen des zweiten, dritten und der folgenden Fälle kann nur dann erkannt werden, wenn der Strafzusatz wegen der früheren Wiederholungsfälle bereits erkannt und rechtskräftig geworden ist.

B. Außer dem Rückfall werden als erschwerende Umstände weiter betrachtet:

1) wenn der Felddiebstahl an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, oder
2) während der Zeit, in der sich Niemand nach Maßgabe der bestehenden feldpolizeilichen Vorschriften in Feldern, Weinbergen oder Wiesen aufhalten darf, oder wenn er
3) mittelst Einsteigens oder Einbrechens in Grundstücke, die mit einer Hege, Mauer oder Zaun befriedigt sind, oder
4) wenn er an lebenden Bäumen begangen worden;
5) wenn der Frevler den mit dem Feldschutz Beauftragten seinen Namen zu sagen verweigert, oder ihnen einen falschen Namen angegeben hat, oder auch, wenn sich derselbe vermummt oder in sonstiger Weise unkenntlich macht;
6) wenn der Frevler den mit dem Feldschutz Beauftragten auf Verlangen ein Pfand abzugeben oder ihnen zu folgen verweigert;
7) wenn der Thäter solche Waffen mit sich führte, welche nach ihrer Natur nicht zu Werkzeugen bei Ausübung des Diebstahls bestimmt sein konnten.

In den Fällen pos. 1 bis 6 ist als Strafzusatz eine Geldstrafe von Einem bis acht Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe, in dem Falle pos. 7 eine vierzehntägige Gefängnißstrafe zu erkennen. Falls bei einem Felddiebstahle mehrere erschwerende Umstände concurriren, werden die vorgeschriebenen Strafzusätze zusammengerechnet, doch sollen die Zusätze für die erschwerenden Umstände unter B. pos. 1 bis 6 dreißig Gulden Geld oder vier Wochen Arrest nicht übersteigen.

Sind mehrere Felddiebstähle gleichzeitig zu bestrafen, so wird die wegen des schwersten Falles zu verhängende Strafe ganz in Ansatz gebracht, wogegen die wegen der übrigen Frevel verwirkten Strafen nur mit einem Drittheil bis zu zwei Drittheilen angerechnet werden.

Bei mehreren wiederholten Felddiebstählen ist jedoch der wegen der Wiederholung zu erkennende Strafzusatz nur einmal anzurechnen.

§. 7.

Bei Bestrafung eines Felddiebstahls, bei welchem mehrere gemeinschaftlich gehandelt haben (Consortium), wird die Strafe eines Jeden nach Maßgabe des ganzen Schadens bestimmt, und nicht berücksichtigt, ob eine gleiche oder ungleiche Vertheilung des Gestohlenen unter den Thätern stattgefunden hat. Ein solches Consortium ist vorhanden, wenn Einer oder Mehrere einen Anderen in Begehung des Frevels durch körperliche Mitwirkung z. B. durch gemeinschaftliches Abhauen, Absägen, Wegschaffen, Wachausstellen rc. unterstützen.

Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre schulpflichtigen oder unzurechnungsfähigen Kinder zur Begehung von Felddiebstählen veranlassen, oder sich der nachfolgenden Theilnahme oder Begünstigung an von diesen begangenen Felddiebstählen schuldig machen, werden stets ebenso bestraft und bei Beurtheilung wiederholter Felddiebstähle ebenso behandelt, als hätten sie jene Vergehen selbst begangen. Als der Theilnahme oder der Begünstigung schuldig werden die Eltern oder Pflegeeltern namentlich in den Fällen angesehen, wenn sie aus den von ihren Kindern oder Pflegekindern begangenen Felddiebstählen Vortheil gezogen haben, oder wenn die entwendeten Gegenstände in ihre Gebäude oder Hofberinge gebracht worden sind, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen ist.

Von Felddiebstählen, welche Kinder oder Pflegekinder in Gegenwart ihrer Eltern oder Pflegeeltern begehen, wird angenommen, daß sie von diesen veranlaßt worden sind.

§. 8.

Außer der Strafe muß der Felddieb die Untersuchungskosten, den tarirten Werth des Entwendeten und die Kosten der Abschätzung, beides letztere nicht nur rücksichtlich der von ihm, sondern auch der bis dahin früher in der nämlichen Gemarkung durch Felddiebstahl entwendeten Sachen, wo der Thäter unentdeckt geblieben oder zahlungsunvermögend ist, nach Maßgabe der unten in §. 41 enthaltenen Bestimmungen, vorbehältlich des Rückgriffs, bezahlen.

II. Feldbeschädigungen.

§. 9.

Feldbeschädigung heißt jede Handlung, wodurch der Eigenthümer einer im Feldschutze stehenden Sache an derselben von einem Anderen beeinträchtigt wird, ohne daß dabei von Seiten des Thäters die diebische Besitzergreifung fremden Eigenthums erfolgt ist.

§. 10.

Beispiele von Feldbeschädigungen sind also: Schälen, Ausreisen, Zerschneiden der Bäume und Propfreiser, Zerstörung und Verderben der Hegen und Mauern, die zur Einfriedigung dienen, Umwerfen und Beschädigung der Grenz-, Gewann- und Furchensteine, desgleichen der Warnungsstöcke und Zeichen, welche für landwirthschaftliche Zwecke gesetzt sind, Ueberpflügen auf fremden Grundstücken, Schäden, die durch Gehen, Reiten oder Fahren über fremde Grundstücke, besonders bei nassem Boden oder vor der Erndte, auch durch Wenden mit dem Pfluge oder der Egge auf dem anstoßenden besaamten oder bepflanzten Acker geschehen, Beschädigung der zur Wiesenwässerung dienenden Anlagen, der Feldbrunnen, der Pflüge, Eggen, überhaupt der Feld- und Gartengeräthschaften, Ausschütten oder Werfen der Steine und des Unkrauts auf fremde Aecker und Gärten, Beschädigung durch unvorsichtiges Feueranlegen auf eigenthümlichen oder fremden Grundstücken, Beschädigung durch Eintreiben von Vieh, um solches weiden zu lassen, oder dadurch, daß demselben das Umherlaufen gestattet wird.

§. 11.

Sind die Feldbeschädigungen mit Vorsatz begangen, d. i. aus der aus Muthwillen oder Bosheit gefaßten Absicht, einen Schaden anzurichten, so werden sie gleich den Felddiebstählen bestraft, und zwar mit Rücksicht auf Größe des Schadens, Wiederholung, Zeit und Art der Vergehen, wie oben §. 5, 6 und 7 über Felddiebstähle verordnet ist.

Sind die Beschädigungen ohne Vorsatz begangen, so wird für eine solche Feldbeschädigung eine Geldbuße von wenigstens dreißig Kreuzern und höchstens dem doppelten Betrag des zu leistenden Schadensersatzes, oder bei Zahlungsunfähigkeit eine verhältnißmäßige Gefängniß- oder Arbeitsstrafe erkannt, welche Strafen wegen beschwerender Nebenumstände unter Anwendung der §. 6 B. pos. 3, 5, 6, für die Felddiebstähle gegebenen Vorschriften geschärft werden; die in §. 6 B. unter pos. 1, 2, 4 und 7 erwähnten Thatumstände kommen dagegen hier nicht als Strafschärfungsgründe zur Anwendung.

§. 12.

Die vorsätzlichen Feldweidfrevel werden den vorsätzlichen Feldbeschädigungen, die unvorsätzlichen Feldweidfrevel den unvorsätzlichen Feldbeschädigungen gleich behandelt und bestraft.

Ein Feldweidfrevel liegt nicht blos dann vor, wenn den Weidenden eine Berechtigung zum Weiden überhaupt nicht zusteht, sondern auch dann, wenn die Ausübung der

Weidberechtigung im Interesse der Landwirthschaft beschränkt ist. Diese Beschränkung findet in folgenden Fällen statt:

1) das von dem Eigenthümer innerhalb des Brachfeldes angepflanzte Feld darf nicht beweidet werden;
2) Wiesen dürfen nicht beweidet werden bis das Grummet eingeerndet ist;
3) das Beweiden der Wiesen darf nur von der beendigten Grummeterndte an, bis zum 1. März, spätestens bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres stattfinden. Rindvieh darf nur bei völlig trockenem Wetter, Schaafe dürfen nur bei eingetretenem Froste in die Wiesen zum Weiden getrieben werden. Es bleibt dabei dem Ermessen des Bürgermeisters und Feldgerichts überlassen, mit Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen nähere Anordnungen hierüber zu treffen.

§. 13.

Der Feldbeschädiger muß außer der Strafe die Untersuchungskosten, den taxirten Schaden und die Kosten der Abschätzung bezahlen; hat die Feldbeschädigung vorsätzlich stattgefunden, so muß er auch alle früheren, auf Vorsatz beruhenden Feldschäden in der betreffenden Gemarkung und die dadurch entstandenen Kosten der Abschätzung, wenn der Thäter nicht entdeckt worden oder zahlungsunvermögend ist, nach Maßgabe der unten in §. 41 enthaltenen Bestimmungen vorbehältlich des Rückgriffs, bezahlen.

III. Feldpolizeivergehen.

§. 14.

Feldpolizeivergehen sind die Uebertretungen der zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Feldgemarkungen, zur Verhütung von Felddiebstählen und Feldbeschädigungen und zur Beförderung der Cultur gegebenen Vorschriften und erlassenen Verbote.

§. 15.

Zur Nachtzeit soll das Feld allenthalben geschlossen sein und zwar:

1) vom 1. November bis Ende Februar von Abends 6 bis Morgens 7 Uhr;
2) vom 1. März bis Ende April von Abends 7 bis Morgens 5 Uhr;
3) vom 1. Mai bis Ende August von Abends 9 bis Morgens 3 Uhr;
4) vom 1. September bis Ende October von Abends 8 bis Morgens 4 Uhr.

An den bezeichneten Stunden soll, wo es möglich ist, ein Zeichen durch die Glocke gegeben werden.

Innerhalb der genannten Zeit darf sich auf einem offenen Grundstücke außerhalb der öffentlichen Straßen und Feldwege Niemand, selbst nicht dessen Eigenthümer zur Fortsetzung der Feldarbeiten mehr verweilen.

Wenn es im Interesse der Landwirthschaft dringend geboten erscheint, kann von dem Bürgermeister und Feldgerichte auf eine bestimmte Zeit, für die ganze Gemeinde oder für gewisse Mitglieder derselben und deren Arbeiter eine Ausnahme gemacht werden. Auch soll es dem Bügermeister und Feldgerichte gestattet sein, ausnahmsweise einzelne Feldabtheilungen auch während der Tageszeit zu schließen, wenn es aus feldpolizeilichen Rücksichten durchaus nothwendig ist.

§. 16.

Die Ausübung der Jagd und der Fischerei, wenn sie im Uebrigen innerhalb der gesetzlichen Grenzen stattfindet, wird durch die Polizeivorschriften des §. 15 nicht beschränkt.

§. 17.

Zur Zeit, wo die Weinberge nach den Verfügungen, welche der Bürgermeister in Uebereinstimmung mit dem Feldgerichte erläßt, gänzlich geschlossen sind, ist der Aufenthalt darin zu jeder Stunde verboten.

§. 18.

Der Aufenthalt in Grundstücken, die mit einer Hege, Mauer oder einem Zaun befriedigt sind, ist den zu ihrer Benutzung Berechtigten zur Zeit des geschlossenen Feldes nur dann untersagt, wenn man nicht anders als über fremde Grundstücke dahin gelangen kann.

§. 19.

Wer unbefugt durch fremde, noch nicht abgeerndete oder von ihren Producten noch nicht entblößte offene Grundstücke oder durch eingefriedigte Grundstücke fährt, reitet oder geht, ohne daß ein Schaden nachweislich ist, wird wegen Feldpolizeivergehens bestraft.

Wer unbefugt über abgeerndete offene Grundstücke fährt, reitet oder geht, ohne einen Schaden anzurichten, wird nur dann wegen Feldpolizeivergehens bestraft, wenn das Fahren, Reiten oder Gehen gegen den ausdrücklichen oder durch kennbare Zeichen erklärten Willen des Grundeigenthümers geschehen ist.

§. 20.

Das Werfen in fremde Bäume mit Steinen und anderen Dingen, wodurch die Tragäste beschädigt werden können, ist verboten.

§. 21.

Kein Stück Vieh, es heiße wie es wolle, darf anders, als durch den Hirten mit der Heerde zur Weide geführt werden, es sei denn in ein verschlossenes Grundstück, wo das weidende Vieh dem Nachbar keinen Schaden zufügen kann.

§. 22.

Kein Vieh, das der Hirt zur Weide getrieben hat, darf auf der Weide gelassen werden, wenn das Feld durch die Abendglocke geschlossen worden ist.

§. 23.

Den Hirten ist es verboten, einzelne Stücke Vieh von der Herde getrennt weiden zu lassen. Das brach gelassene Feld darf nur da beweidet werden, wo solches ohne Nachtheil der anstoßenden angepflanzten Aecker geschehen kann.

§. 24.

Der Bürgermeister, unter Zustimmung des Feldgerichts, ist ermächtigt zu bestimmen, ob und wie lange im Frühjahr und im Herbste die Tauben in den Taubenschlägen gehalten werden müssen, damit sie der Saat nicht schaden.

Wer ein solches gehörig bekannt gemachtes Verbot übertritt, verfällt in eine Strafe von Einem bis zu drei Gulden.

§. 25.

Der Bürgermeister und das Feldgericht haben feldpolizeiliche Anordnungen darüber zu erlassen, wie sich die Eigenthümer von sonstigem Geflügel zu verhalten haben, damit von demselben in Gärten und Feldern kein Schaden geschehe. Wird gegen die Anordnung gefehlt, so tritt im Falle des nachweisbaren Schadens die Strafe der unabsichtlichen Feldbeschädigung, sonst aber die gesetzliche oder die im einzelnen Falle von dem Bürgermeister und Feldgerichte angedrohte Feldpolizeistrafe ein.

§. 26.

Das Aehrenlesen darf nur auf einer Feldabtheilung (Gewann), auf welcher zum Einerndten bestimmte Früchte nicht mehr vorhanden sind, stattfinden; jedoch sind diejenigen

Aecker davon ausgeschlossen, wofür ein ausdrückliches Verbot des Eigenthümers zuvor erfolgt ist. Zur Nachtzeit darf das Aehrenlesen oder Stoppeln nicht stattfinden.

§. 27.

Die lebenden Befriedigungen müssen 1½ Werkfuß weit von dem angrenzenden Grundstücke angelegt werden, dürfen nur 1½ Werkfuß breit und 3½ Werkfuß hoch sein.

§. 28.

Die Bäume dürfen nicht anders als in einer Entfernung von 16 Werkfuß von den Feldwegen und Grenzen des benachbarten Grundstücks angepflanzt werden, ausgenommen, wenn die bereits bestehenden Bäume abgehen sollten.

§. 29.

Vorstehende Feldpolizei-Bestimmung ist auf die von den öffentlichen Behörden angeordneten Anlagen von Alleen an Landstraßen, Vicinal- und Gemarkungswegen, sowie auf Baumpflanzungen in Gärten nicht zu beziehen.

§. 30.

Das Abraupen muß nach der darüber bestehenden und alljährlich im Laufe des Monats Januar in allen Gemeinden zu publicirenden Verordnung vorgenommen werden.

Hiernach sind alle Eigenthümer oder Pächter von Grundstücken verpflichtet, die zu ihren Grundstücken gehörigen Bäume, Hecken und Gesträuche abzuraupen oder abraupen zu lassen, dergestalt, daß sie die Raupen und Gespinnste oder Raupennester unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung von Feuersgefahr zu verbrennen haben. Von dem Bürgermeister und Feldgerichte wird der Termin bestimmt, bis zu welchem das Abraupen geschehen sein muß. Der Säumige wird mit einer Strafe von dreißig Kreuzer bis zu drei Gulden belegt, und das Abraupen auf Kosten des Nachlässigen von Seiten der Ortsbehörde veranstaltet.

§. 31.

Jeder soll die Bäume, deren Früchte zu ziehen er berechtigt ist, von Misteln (viscum album) reinigen. Im Falle der Unterlassung nach geschehener Mahnung von Seiten der Ortsbehörde wird der Säumige feldpolizeilich bestraft.

§. 32.

Wasserfurchen sollen nicht in gerader, sondern in schiefer Richtung laufen, damit dem herabströmenden Wasser seine Gewalt vermindert werde. Streitigkeiten über die Führung derselben entscheidet das Feldgericht.

§. 33.

Ohne Anweisung der Ortspolizei-Behörde soll Niemand Schutt oder Kummer auf gemeine Wege ausschütten.

§. 34.

Der Bürgermeister mit Zustimmung des Feldgerichts ist befugt und verpflichtet, zur Ausrottung der Wucherblume, Disteln, Quecken und anderer schädlichen Gewächse, desgleichen zur Ausfüllung der Wasserrollen, wo solche entstanden sind, sowie zur Aufhebung der bestehenden Wässerungs- und Abzugsgräben in den Wiesen Anordnungen zu machen und deren Befolgung durch Strafandrohungen bis zu drei Gulden an Geld oder sechstägige Arbeitsstrafe zu erwirken.

§. 35.

Im Allgemeinen ist der Bürgermeister befugt, mit Zustimmung des Feldgerichts in Feldpolizeisachen Gebote und Verbote, welche den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen, mit Androhung bestimmter Strafen für den Uebertretungsfall, welche drei Gulden an Geld oder sechstägige Arbeit nicht übersteigen dürfen, zu erlassen.

§ 36.

Wer gegen eine feldpolizeiliche Bestimmung fehlt, verfällt, insofern in den vorhergehenden Paragraphen die Strafe nicht anders bestimmt oder zu bestimmen überlassen worden ist, in eine Strafe von dreißig Kreuzer und muß außerdem die Untersuchungskosten und die Kosten der Herstellung in den vorigen Stand bezahlen.

IV. Gemeinschaftliche Vorschriften für Bestrafung der Feldfrevel.

§. 37.

Mit Handhabung des Feldschutzes sind zunächst die Feldschützen beauftragt. In jeder Gemeinde soll eine hinlängliche Zahl ständiger Feldschützen von dem Gemeinderathe angestellt und aus der Gemeindecasse besoldet, auch mit einer Instruction über ihre Dienstpflichten versehen und von der competenten Behörde darauf verpflichtet werden. Außer den Feldschützen sind auch die Förster zur Mitwirkung in Handhabung des Feldschutzes verbunden:

1) Die Feldschützen und Förster sind verpflichtet, alle Uebertreter dieses Gesetzes gewissenhaft anzuzeigen. Unterläßt der Feldschütz oder Förster mit Vorbedacht eine ihm obliegende Anzeige, so tritt nicht nur die unter pos. 4 erwähnte Strafe

gegen ihn ein, sondern alle von ihm seit dieser pflichtwidrigen Unterlassung gemachten Anzeigen verdienen keinen Glauben mehr, nachdem er jenes Vergehens rechtskräftig schuldig erkannt worden ist.

2) Ihre auf eigener Wahrnehmung beruhenden dienstpflichtigen Anzeigen über Feldfrevel und deren Thäter, sowie über erlittene wörtliche oder thätliche Mißhandlung bei Ausübung ihres Amtes, endlich die hinsichtlich der Quantität und Beschaffenheit einer entwendeten Sache oder eines verübten Feldschadens von ihnen gemachten Angaben haben, soweit sie nicht durch Gegenbeweis geschwächt werden, vollkommenen Glauben. Dieser volle Glauben fällt weg, wenn von denselben die Anzeige bei der zuständigen Strafbehörde nicht innerhalb acht Tagen nach Verübung des Vergehens gemacht worden ist. In dem Falle, daß ein Feldschütz oder Förster einen Frevler bei der That zwar gesehen, jedoch nicht namentlich erkannt hat, ist es erforderlich, daß er ihn binnen der nächsten sechs Wochen wieder auffinde und namentlich zur Anzeige bringe, wenn die Denunciation für sich und ohne sonstige Beweismittel als Ueberführung dienen soll.

3) Feldschützen und Förster, welche wissentlich eine ganz oder auch nur theilweise falsche Anzeige machen, werden von den in dem Strafgesetzbuch für falsche Denunciationen und Eidesverletzung angedrohten Strafen betroffen. Ihre seit einer solchen falschen Anzeige gemachten sonstigen Anzeigen verlieren, nachdem sie jenes Verbrechens rechtskräftig schuldig erkannt worden sind, allen Glauben.

4) Feldschützen und Förster, welche eine ihnen obliegende Anzeige wissentlich unterlassen, fallen unter die Strafbestimmungen in Art 438 und 453 des Strafgesetzbuchs. Bei zugleich nachgewiesener Bestechung kommt weiter der Art. 445 zur Anwendung. Bestechungsversuche werden nach Art. 450 und 451 des Strafgesetzbuchs geahndet.

5) Feldschützen oder Förster, welche Felddiebstähle oder absichtliche Feldbeschädigungen selbst begehen, Antheil daran nehmen oder doch Vorschub dazu leisten, werden mit Dienstentlassung und außerdem mit vierwöchiger Amtsgefängnißstrafe oder mit Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

6) Die Feldschützen und Förster dürfen nur diejenigen Personen arretiren oder zur Abgabe eines Pfandes neben Abnahme des Werkzeuges, womit der Frevel begangen worden ist, nöthigen, welche ihnen unbekannt sind. Die abgenommenen

Werkzeuge, welche dann vorzüglich nur zur leichteren Erkennung und Ueberführung der Thäter dienen sollen, sind, sobald dies der Stand der Untersuchung zuläßt, an den Eigenthümer zurückzugeben.

7) Derjenige, welcher bei Verübung von Feldfreveln dem bestellten und in dieser Eigenschaft verpflichteten Feldschutzpersonal, während dasselbe in Ausübung des Dienstes begriffen ist, gewaltsamen Widerstand entgegengesetzt, oder einen thätlichen Angriff auf seine Person macht oder damit bedroht, hat neben der Strafe des Feldfrevels noch weiter die Strafen zu gewärtigen, welche nach Art. 174, 175 und 176 des Titel XVIII. des Strafgesetzbuchs der Widersetzung und dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen angedroht sind. Bezüglich der Beleidigung gegen das Feldschutzpersonal finden die Bestimmungen des Art. 185 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

§. 38.

Diejenigen, welche sich Feldfrevel zu Schulden kommen lassen, sind neben der Strafe und den Untersuchungskosten zum Ersatz des verursachten Schadens einschließlich der Kosten der Abschätzung in dem ergehenden Erkenntniß ausdrücklich unter Bezeichnung des Schadenbetrags und des Betrags der Untersuchungskosten zu verurtheilen. Die Schadensersatzbeträge werden executorisch beigetrieben.

Derjenige Werth, welcher von der beschädigten oder gestohlenen Sache dem Eigenthümer verblieben oder wieder verschafft worden ist, wird an dem Betrage des Schadensersatzes abgezogen.

§. 39.

Aller Schaden der durch Felddiebstähle oder vorsätzliche Feldbeschädigungen, einschließlich der vorsätzlichen Feldweidfrevel, verursacht worden ist, soll dem Beschädigten, wenn der Thäter nicht entdeckt wird oder zahlungsunfähig ist, aus der Casse der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden zugefügt worden ist, ersetzt werden.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Ersatz aus der Gemeindecasse für gestohlene oder vorsätzlich beschädigte Feldgeräthschaften ist der Eigenthümer, welcher dieselben vom 1. December an bis zum 1. März im offenen Felde läßt. Den Feldgerichten ist gestattet, diesen Zeitraum nach den localen Verhältnissen einzuschränken oder zu erweitern.

§. 40.

Dieser Anspruch an die Gemeindecasse geht verloren, wenn der Beschädigte den Schaden

nicht binnen 24 Stunden nach erhaltener Wissenschaft dem Bürgermeister angezeigt und den bestimmten Antrag auf Entschädigung aus der Gemeindecasse gestellt hat, worüber der Bürgermeister ein Protocoll aufzunehmen verpflichtet ist. Ueberdieß ist der Schadensersatzanspruch davon abhängig, daß der Thatbestand des Felddiebstahls oder der absichtlichen Feldbeschädigung in genügender Weise festgestellt wird.

§. 41.

Die Gemeindecasse bekommt ihre Vorlagen ganz oder theilweise zurück, wegen Felddiebstahls bei Entdeckung des ersten zahlungsfähigen Felddiebs, wegen vorsätzlicher Feldbeschädigung bei Entdeckung des ersten zahlungsfähigen vorsätzlichen Feldbeschädigers. Bei Festsetzung der hinzuweisenden Schadensersatzvorlagen sind die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten und die Größe des ihm zur Last fallenden Vergehens in der Art zu berücksichtigen, daß wenn der Angeschuldigte ein Vermögen nach Abzug der Schulden bis zu 500 fl. besitzt, er das Zweifache, bei einem Vermögen über 500 fl. bis 1000 fl. das Vierfache und bei einem Vermögen über 1000 fl. das Sechsfache des verursachten Schadens bezahlt; jedoch soll der zu bezahlende Rückersatz nicht unter vier Gulden betragen.

Sofern hiernach ein Rest an Vorlagen der Gemeindecasse verbleibt, wird derselbe als Vorlage fortgeführt, und ist alsdann von dem nächstfolgenden zahlungsfähigen Felddiebe, beziehungsweise vorsätzlichen Feldbeschädiger zu ersetzen.

Der Bürgermeister hat am ersten Tage eines jeden Monats in der Gemeinde bekannt zu machen, wie viele Vorlagen aus der Gemeindecasse für Felddiebstähle und wie viele für vorsätzliche Feldbeschädigungen zu ersetzen sind.

§. 42.

Mehrere gemeinschaftliche Uebertreter haften wegen des Schadensersatzes, der Abschätzungs- und der Untersuchungskosten einer für alle und alle für einen.

§. 43.

Rücksichtlich des durch Feldfrevel begründeten Schadensersatzes haften stets auch ohne eignen Antheil an dem Vergehen die Eltern für ihre bei ihnen wohnenden und noch in ihrem Brode befindlichen Kinder, jedoch nicht für den von den Kindern zu übernehmenden Rückersatz von Vorlagen aus der Gemeindecasse. Die Ehemänner haften für ihre Weiber wegen aller Geldleistungen.

Die Dienstherrschaften haften, abgesehen von ihrer Strafbarkeit wegen Theilnahme an dem Vergehen, für eben dieselben Geldleistungen ihres Gesindes alsdann, wenn sie

dessen Frevel schuldvoll veranlaßt oder aus dem von dem Gesinde begangenen Frevel Vortheil gezogen haben. Außerdem haften die Vieheigenthümer stets unbedingt für den Ersatz des Schadens, welchen ihre Hirten durch Weidfrevel verübt haben.

§. 44.

Die Abschätzung der durch Felddiebstähle oder Feldbeschädigungen verursagten Schäden wird durch das Feldgericht derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Feldfrevel verübt worden ist, vorgenommen.

Das Feldgericht besorgt dieses Geschäft durch eine Deputation von zwei oder drei Mitgliedern.

An der Abschätzung haben solche Feldgerichtsschöffen nicht Theil zu nehmen, welche entweder selbst oder deren Ehefrauen oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf= oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade bei dem Feldfrevel als Beschädigte oder Angeschuldigte betheiligt sind. Ist hiernach eine genügende Zahl befähigter Personen in dem Feldgerichte der betreffenden Ortsgemarkung nicht vorhanden, so wird dieselbe aus den Mitgliedern eines benachbarten Feldgerichts von dem betreffenden Justizamte nach Anhörung der Betheiligten ergänzt.

Beträgt der Schadensersatz nicht über dreissig Kreuzer, so genügt die Werthangabe des Feldschützen, so lange sie nicht von den Betheiligten bestritten wird.

§. 45.

Für jeden Gulden Geldstrafe wird im Falle der Strafverwandlung eine zweitägige Arbeitsstrafe oder eine eintägige d. h. vier und zwanzig stündige Gefängnißstrafe angesetzt.

Ist ein gerichtlich erklärter Verschwender wegen eines Feldvergehens zu bestrafen, so ist stets in dem Erkenntnisse auszusprechen, daß die verwirkte Geldstrafe durch Arbeit oder Gefängniß zu verbüßen sei.

Wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von vier Wochen, nicht aber die Dauer von sechs Wochen überschreitet, so wird nur das Maximum der Gefängnißstrafe von vier Wochen verbüßt.

Alle Amtsgefängißstrafen von längerer Dauer als sechs Wochen werden im Correctionshause abgebüßt und zwar nie unter zwei Monaten Aufenthalt daselbst, als der geringsten Dauer der Correctionshausdetention.

§. 46.

Bezüglich der Fälle, in welchen keine Bestrafung der Feldfrevel stattfindet, kommen die Bestimmungen der Tit. III und XI des Strafgesetzbuchs und bezüglich der Bestrafung der intellectuellen Urheber, der Gehülfen und Begünstiger, die Vorschriften des Tit. VI des Strafgesetzbuchs Abschnitt 1, 3 und 4 zur Anwendung.

§. 47.

Die Bestimmungen über die Bestrafung der Felddiebstähle und Feldbeschädigungen kommen nur in soweit zur Anwendung, als nicht die Tit. 48 und 51 des Strafgesetzbuches besondere Vorschriften über die Brandstiftung in Feldern und Veränderung der Feldgrenzzeichen enthalten.

§. 48.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Februar 1851 an in Wirksamkeit. Dessen Bestimmungen sind bei allen von diesem Tage an in erster oder höherer Instanz zur Aburtheilung kommenden Feldfrevel zur Anwendung zu bringen, wenn nicht etwa die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger gewesen sind.

Bei denjenigen Feldfreveln, welche bis zum 1. Februar 1851 verübt worden sind, sind die Anzeigegebühren in Gemäßheit der nach der bisherigen Gesetzgebung begründeten Ansprüche zuzuerkennen.

§. 49.

Auf diejenigen Reste an Schadensersatzvorlagen, von Felddiebstählen und absichtlichen Feldbeschädigungen, welche in Folge der bisherigen Gesetzgebung auf den Gemeindecassen ruhen, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich des Ersatzes durch später entdeckte Felddiebe oder vorsätzliche Feldbeschädiger Anwendung. Die Reste an Vorlagen durch Weidfrevel werden den Vorlagen für absichtliche Feldbeschädigungen zugerechnet.

So gegeben zu Wiesbaden den 22. Januar 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

Bekanntmachungen des Staatsministeriums.

(Die Vollziehung des Gesetzes über die Zusammensetzung der Hofgerichte und deren Abtheilung in Senate betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge tritt das Gesetz vom 28. December vorigen Jahres mit dem 1. Februar laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 27. Januar 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Lex

vdt. Grimm.

(Die Erhebung des Lahnzolls und des Schleußengeldes auf der Lahnstrecke zwischen Nievern und der Ausmündung der Lahn betreffend.)

Nach Maßgabe des unter dem 30. September 1845 veröffentlichten, zwischen dem Herzogthum Nassau, dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vertrags über die Schiffbarmachung der Lahn ist für die vom 15. October dieses Jahres an der Schifffahrt neu eröffnete Flußstrecke von der Lahnmündung aufwärts bis zur Schleuße bei Nievern die Erhebung des Lahnzolls und Schleußengeldes vom 15. October dieses Jahres an angeordnet worden und wird der Tarif über diese Abgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 18. Juni 1846 bekannt gemachten Vollziehungsvorschriften wegen Erhebung der Lahnschifffahrts-Abgaben (Verordnungsblatt Nr. 10 vom 24. Juni 1846) auch für die Lahnstrecke zwischen der Lahnmündung und Nievern gelten.

Wiesbaden, den 20. December 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.

Lex.

vdt. Hartmann.

Tarif

der Lahnschifffahrtsabgaben zu Niederlahnstein und Nievern.

Es werden erhoben:

I. Lahnzoll

a) bei der Zollstelle zu Niederlahnstein: Ein Kreuzer von 24 Zentnern von der Lahnmündung bis Niederlahnstein; Ein Kreuzer von 24 Zentnern von Niederlahnstein bis zur Lahnmündung;	Bis 12 Ztr. frei, mehr als 12 Ztr. bis 24 Ztr. wie 24 Ztr.
b) bei der Zollstelle zu Nievern: Ein Kreuzer von 6 Zentnern von Niederlahnstein nach Nievern; Ein Kreuzer von 6 Zentnern von Nievern nach Niederlahnstein.	Bis 3 Ztr. frei, mehr als 3 Ztr. bis 6 Ztr. wie 6 Ztr.

Ganz frei vom Lahnzoll sind:

Unbehauene Steine, nämlich Mauer- und Pflastersteine, auch rohe Sandsteine, Sand, Lehm, Kies, gemeine Erde, Torf, Dünger, Faschinen und Schiffsgeräthe.

II. Schleußengeld.

Für den Durchlaß durch jede Schleuße wird erhoben für jedes Fahrzeug, dasselbe mag beladen oder nicht beladen sein:

a) von weniger als 500 Ztr. Ladungsfähigkeit . . . . 7 kr.
b) „ 500 bis einschließlich 1000 Ztr. . . . . 14 kr.
c) „ mehr als 1000 bis einschließlich 1500 Ztr. . . . . . . 21 kr.
d) „ „ „ 1500 Ztr. . . . . 28 kr.

Bei Kuppelschleußen wird der doppelte Ansatz entrichtet.

e) von Flossen für das jedesmalige Oeffnen der Schleuße . . . 7 kr.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben höchstihrem Flügeladjutanten, Oberlieutenant von Bose gestattet, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig verliehene Ritterkreuz des Ordens Heinrichs des Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Höchstdieselben haben den Justizamtmann Gieße von Hochheim und die Justizamtsverwalter: Cunz von Runkel und Jeckeln von Königstein zu Hofgerichtsräthen bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden, sowie den Substituten des Staatsprocurators zu Dillenburg, Gieße zum Hofgerichtsassessor und den Amtssecretär Strauß von da zum Secretär bei dem dasigen Hofgerichte zu ernennen, den Hofgerichtsrath Stahl von Wiesbaden an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg und den Hofgerichtsassessor Horstmann von Dillenburg an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden zu versetzen und den Canzlisten Zeuner zum Botenmeister bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Accessisten von Massenbach unter Beibehaltung seiner Functionen in der Registratur des Oberappellationsgerichts zum Amtssecretär gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Criminalgerichtsaccessisten Moritz von Wiesbaden zum Amtssecretär ernannt und denselben dem Staatsprocurator daselbst als zweiten Stellvertreter beigegeben, und den Kreisamtsaccessisten von Morenhoffen von Idstein zum Accessisten bei dem Criminalgerichte zu Wiesbaden ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Justizamtmann Wenkenbach von Eltville an das Justizamt zu Hochheim versetzt, den Kreisamtssecretär Lautz von Rüdesheim zum Justizamtsverwalter in Eltville, den Kreisamtssecretär Becker von Limburg zum Justizamtsverwalter in Königstein, sowie den Landoberschultheisereiverwalter, Amtsassessor Usener von Wiesbaden zum Justizamtsverwalter in Runkel ernannt und dem Hofgerichtsassessor Westerburg zu Wiesbaden die Verwaltung der dasigen Landoberschultheiserei übertragen.

Höchstdieselben haben die Justizamtssecretäre: Brunner von Braubach nach Königstein und Zimmermann von Königstein nach Braubach, sodann die Justizamtsaccessisten: Spamer von Selters nach Wallmerod, Dünkelberg von Rennerod nach Selters, den Kreisamtsaccessisten Eberhardt von Hadamar und den Justizamtsaccessisten Schenck zu Wehen an das Justizamt zu Rennerod zu versetzen, sowie die geprüften Rechtscandidaten: Adolph Schreiber von Usingen zum Accessisten bei dem Justizamte

daselbst, Joseph Horn von Limburg zum Accessisten bei dem dasigen Justizamte und Friedrich Brinckmann von Michlen zum Accessisten bei dem Criminalgerichte zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Kreisamtsaccessisten Busch zu Wiesbaden zum Kreisamtssecretär befördert und den Kreisamtsaccessisten König von Hachenburg zum Kreisamtssecretär zu Limburg ernannt, zugleich den Justizamtsaccessisten Bücher von Selters an das Kreisamt zu Hachenburg versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem der Ministerialabtheilung des Innern angehörenden Gewerbecollegium den Revisor Künkler zu Wiesbaden als Mitglied beigegeben.

Höchstdieselben haben die Probatoren: Münzel und Kobbe zu Revisoren und den Canzlisten Wack zum Probator bei der Ministerialabtheilung des Innern,

sowie den Revisionsdiurnisten Ebert zum Probator bei der Ministerialabtheilung der Finanzen,

sodann die Probatoren: Saßmann, Sachs und Grünthaler zu Revisoren und den Revisionsdiurnisten Achenbach zum Probator bei der Rechnungskammer gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Recepturseeretär Weidenbach von Weilburg nach Montabaur, die Recepturaccessisten Clos von Montabaur nach Weilburg, Wack von Diez nach Herborn, Moureau von Langenschwalbach nach Diez versetzt und die beiden Recepturgehülfen Boos von Langenschwalbach und Adolph Braubach von Hadamar zu Recepturaccessisten zu Langenschwalbach, sowie den Diurnisten Koch zu Höchst zum Accessisten bei dem Mainzollamt daselbst ernannt.

Pfarrer Trägel zu Welterod ist in den Pensionsstand versetzt und der Candidat der evangelischen Theologie Thomä zum Pfarrvicar in Sulzbach ernannt worden.

Der als Lehrer nach Limburg dirigirte Lehrergehülfe Kopp zu Schwanheim, der nach Cadenbach dirigirte Lehrer Immel zu Irmtraut, sowie der nach Irmtraut dirigirte Lehrer Probeck von Limburg sind auf ihr Ansuchen an ihren bisherigen Stellen belassen worden, Lehrergehülfe Jauger von Flörsheim ist zum Lehrer in Cadenbach ernannt und dem zum Lehrergehülfen in Schwanheim bestimmten Schulcandidaten Jäger von Eltville die Versehung der Lehrergehülfenschule zu Flörsheim provisorisch übertragen worden.

Lehrer Sommer von Drommershausen ist zum Lehrer in Bremberg und Lehrer Klein von da zum Lehrer in Drommershausen, Lehrergehülfe Birkenbihl zu Hadamar zum Lehrer daselbst ernannt und dem provisorischen Lehrergehülfen Gläßner zu Dernbach die dasige Lehrergehülfenstelle definitiv übertragen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 22. Februar 1851.

Gesetz.

(Die Bildung eines Pensionsfonds für die Real- und Elementarlehrer betreffend.)

Damit die Lehrerpensionen nicht ferner einzelne Gemeinden und für active Lehrer bestimmte Gehalte belasten, sondern zum Besten des gesammten Real- und Elementarschulwesens von allen Gemeinden gemeinsam getragen werden, verordnen Wir mit Zustimmung Unserer Landstände wie folgt:

§. 1.

Die Pensionen, welche Real- und Elementarlehrern nach §. 28 des Edicts vom 24. März 1817 und nach §. 39 der Schulordnung vom 1. Januar 1851 an bewilligt werden, sollen aus einem allgemeinen Lehrerpensionsfonds bezahlt werden. Hinsichtlich früher bewilligter Pensionen sollen nur die aus Gemeindecassen zahlbaren Geldbeträge vom 1. Januar 1851 an aus diesem Fonds entrichtet werden.

§. 2.

Dieser Pensionsfonds bildet sich aus den nach dem Steuerfuß auszuschlagenden Beiträgen sämmtlicher Gemeinden. Erhebliche Naturaltheile älterer Pensionen sind auf etwaiges Verlangen einer Gemeinde hierbei, soweit es erforderlich sein könnte, in einem billigen Anschlage zu berücksichtigen.

§. 3.

Diese Pensionsbeiträge der einzelnen Gemeinden werden durch die Recepturen ohne Vergütung von Einnahme-Procenten erhoben und an die Staatscasse abgeliefert.

§. 4.

Die Höhe der zu bewilligenden Pensionen bestimmt sich nach §. 3 des Pensions-Edicts vom 3/6. Dezember 1811 und §. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1849, welches Abänderung mehrerer Bestimmungen des Pensionsgesetzes für die Civilstaatsdiener betrifft.

§. 5.

Die Pensionen werden am Schlusse jeden Quartals von Unserer Staatscasse durch die Recepturen bezahlt.

§. 6.

Die Ministerialabtheilung des Innern ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 18. Februar 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend.)

Nachdem die Herzogliche Regierung der zu Dresden zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft über Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Reiseverkehrs auf Eisenbahnen beigetreten ist, wird mit Höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt:

sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der im §. 1 gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§. 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,
b) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhaupts (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben,
c) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Principale am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

Ehefrauen und Kindern, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen Denjenigen versagt:

a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,

b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,

c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten, welche in allen im §. 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden, und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahrs gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur die Herzoglichen Kreisämter befugt.

§. 8.

Die Paßkarten werden auf Stempel Nro. 4 ausgefertigt.

§. 9.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Strafen.

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1 gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb des Herzogthums reiset ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der im §. 1 gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften,

sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 14.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

Wiesbaden, den 12. Februar 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den bei dem Hofmarschallamt angestellten Accessisten Pfeiffer zum Probator bei derselben Behörde gnädigst befördert.

Der Kaplan Jeckeln von Montabaur ist zum Pfarrer in Weilmünster und der Pfarrvicar Cuntz von Diez zum Pfarrvicar in Klingelbach ernannt worden.

Heinrich Frickhöfer von Wiesbaden ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Lehrergehülfe Dienstbach von Gemünden ist zum Schulvicar in Seelhofen ernannt, dem provisorischen Schulvicar Bulch zu Korb ist die dasige Schulvicarstelle, und dem provisorischen Lehrergehülfen Mayer zu Walsdorf die dasige Lehrergehülfenstelle nunmehr definitiv übertragen worden.

Todesfall.

Am 21. Januar ist der Pfarrer Müller zu Weilburg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 15. März 1851.

Bekanntmachungen des Staatsministeriums.

(Die Wahl der Beiräthe zur Landesbankdirection betreffend.)

Zufolge der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Landesbankdirection für das laufende Jahr von der Ständeversammlung gewählt worden:

1) der Landesabgeordnete Franz Bertram von Wiesbaden,
2) der Landesabgeordnete Gergens von Rüdesheim und
3) Heinrich Trombetta von Limburg,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 12. März 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

(Die Zahlung der Pensionen der Real- und Elementarlehrer für das Jahr 1851 betreffend.)

Nach Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 18. Februar l. J. (Nr. 3 des Verordnungsblatts) sind zum Zwecke der Zahlung der Pensionen der Real- und Elementarlehrer für das Jahr 1851 aus den sämmtlichen Gemeindekassen die erforderlichen Beiträge zu entrichten, welche dem zwanzigsten Theil Eines Gemeindesteuersimpels gleichkommen.

Die Herzoglichen Recepturen werden zur Erhebung dieser Beiträge hiermit angewiesen.

Wiesbaden, den 3. März 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Grimmel.

(Patent auf eine neue Ofeneinrichtung zur Kannen- und Krugbäckerei.)

Dem J. Gelhardt I. Sohn zu Höhr, Herzoglichen Justizamts Montabaur, ist auf eine durch Modell und Beschreibung bestimmte Erfindung einer neuen Ofeneinrichtung zur Kannen- und Krugbäckerei ein Patent auf Zehn Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 21. Februar 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Schepp.

vdt. Mollier.

(Patent auf eine neue Vorrichtung zum Formen von steinernem Geschirr.)

Dem Wilhelm Oster IV. zu Grenzhausen, Herzoglichen Justizamts Selters, ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung einer neuen Vorrichtung zum Formen von steinernem Geschirr ein Patent auf Fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 21. Februar 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Schepp.

vdt. Mollier.

(Patent auf eine neue Vorrichtung zum Wasserheben.)

Dem Bauaufseher Conrad Jacob zu Wiesbaden ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung einer neuen Vorrichtung zum Wasserheben ein Patent auf Zehn Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 6. März 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Schepp.

vdt. Grimmel.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Ministerialcanzlisten Bott zum Botenmeister bei der Ministerialabtheilung der Justiz zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Justizamtssecretäre: Schröder von Limburg nach Dillenburg, Bäntsch von Hachenburg nach Limburg, Krah von Dillenburg nach Hachenburg, den Hofgerichtsaccessisten Horstmann zu Dillenburg an das dasige Justizamt, den Justizamtsaccessisten Streitberg von Hadamar an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg und den Criminalgerichtsaccessisten Magdeburg von Wiesbaden an das Justizamt zu Hadamar zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Kreisamtsaccessisten Muffet zu Rüdesheim zum Kreisamtssecretär daselbst gnädigst befördert und die Justizamtsaccessisten: Victor von St. Goarshausen an das Kreisamt zu Rüdesheim und Schwab zu Idstein an das Kreisamt daselbst, sowie den Hofgerichtsaccessisten Ammann von Wiesbaden an das Kreisamt zu Hadamar versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Revisionsrath Finkler zu Caub zum Einnehmer und den Revisionsrath Dieffenbach zu Wiesbaden zum ersten Beseher bei dem Rheinzollamte zu Caub gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Bezirksthierarzt Becker von Camberg nach Weilburg zu versetzen und den Candidaten der Thierheilkunde Gies von Catzenelnbogen zum Bezirksthierarzt des Bezirks Idstein mit dem Wohnsitze in Camberg zu ernennen geruht.

Der Decan Kirchenrath Stifft zu Dillenburg ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, die Verwaltung der Decanatsgeschäfte des Decanats Dillenburg dem Professor Pfarrer Rink zu Bergebersbach übertragen und der Candidat der Theologie Heinrich Frickhöfer von Wiesbaden zum Pfarrvicar in Liebenscheid ernannt worden.

Dem Pfarrer Müller zu Mengerskirchen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Pfarrdienste ertheilt worden.

Martin Babo von Frankfurt, Joseph Antoni, Johann Mathias, Friedrich Sterkel und Wilhelm Weimar von Limburg, Carl Haas von Weilburg, Joseph Bonn von Oberlahnstein, Georg Schneider von Prath, Johann Wolf von Steinbach und Anton Gorgus von Prath sind nach erstandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Die durch das Ableben des Schulinspectors Göllner zu Weilmünster zur Erledigung gekommene Schulinspection ist dem Pfarrer Jeckeln zu Weilmünster übertragen worden.

Der provisorische Schulvicar Menk von Seilhofen ist in gleicher Eigenschaft an die Lehrergehülfenschule zu Gemünden versetzt worden. Dem provisorischen Schulvicar Behr zu Miellen sowie den provisorischen Lehrergehülfen Schmidt zu Langhecke und Speth zu Nordenstadt sind ihre bisherigen Stellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 21. December v. J. ist der Oberthierarzt Lieser zu Weilburg, am 27. Februar der Lehrer Kopp zu Anspach und am 28. ejusd. der Lehrer Pulch zu Nochern mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In Nr. 2 des Verordnungsblatts vom 28. Januar 1851 sind folgende Druckfehler zu verbessern:

Seite 22 Zeile 12 von unten statt: „Gütern" lese man: „Gärten".
„ 28 „ 9 von oben statt: „Bügermeister" lese man: „Bürgermeister".
„ 35 „ 5 von oben statt: „veinrsagten" lese man: „verursachten".

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 24. März 1851.

Gesetz.

(Die Erhebung von weiteren drei und einem halben Simpel directer Steuern für das Jahr 1851.)

Zur Bestreitung des Staatsaufwandes des laufenden Jahres haben Wir mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von weiteren drei und einem halben Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 10. April l. J., ein weiteres am 20. Juni, ein drittes am 20. September und endlich ein halbes Simplum am 10. December dieses Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 24. März 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Pfarrei Massenheim dem Pfarrer Molly von Oberrod, die Pfarrei Oberrod dem Pfarrer Cäsar von Anspach, die Pfarrei Anspach dem Caplan Bender von Eberbach, die provisorische Versehung der Caplanei zu Eberbach dem Vicar Zachariä von Massenheim, das Pfarrvicariat zu Welterod dem Vicar Künstler von Espa, das Pfarrvicariat zu Espa-Weiperfelden dem Candidaten Ullrich von Catzenelnbogen, die Pfarrei Dörscheid dem Vicar Pfarrius daselbst und das Pfarrvicariat in Diez dem Candidaten Schultz von Wiesbaden zu übertragen geruht.

Der Divisionsarzt Dr. Cratz zu Wiesbaden, der Medicinalaccessist Dr. Mandt zu Winkel, sowie der Thierarzt Kolb zu Driedorf sind zu der practischen (zweiten) Concursprüfung zugelassen und als darin bestanden angenommen worden.

Nach bestandener Prüfung sind:

Theodor Fritze von Höchst, Alexander Pagenstecher von Idstein, Nicolaus Geise von Winkel und Adolph Weisbrod von Hohlenfels in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde,

Friedrich Zimmermann von Wiesbaden, Ernst Freys von Braubach und Wilhelm Jüngst von Haigerhütte in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie und

Wilhelm Petmecky von Biebrich unter die geprüften Candidaten der Thierheilkunde aufgenommen worden.

Die erledigte erste Lehrerstelle zu Anspach ist dem dasigen zweiten Lehrer Steinhäuser übertragen und der Lehrer Kopp von Obernhof zum zweiten Lehrer in Anspach ernannt worden.

Lehrer Küster zu Wildsachsen ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Claas von Niederhofheim zum Lehrer in Wildsachsen, der nach Seilhofen designirt gewesene Lehrergehülfe Dienstbach von Gemünden zum Schulvicar in Niederhofheim ernannt, und dem Schulcandidaten Keßler von Gemünden die Schulvicarstelle in Seilhofen provisorisch übertragen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 27. März 1851.

(Die Ausübung der Rhein-, Main- und Lahnschifffahrt durch diesseitige Staatsangehörige und den Steuermannsdienst auf dem Rheine und dem Maine betreffend.)

Da durch die Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 den einzelnen Uferregierungen die näheren Bestimmungen über die in dem 4. Titel und in dem Art. 60 des 6. Titels der Rheinschifffahrts-Convention im Allgemeinen normirte Befugniß zur Ausübung der Rheinschifffahrt, sowie über den Steuermannsdienst auf dem Rheine vorbehalten sind, so wird hierüber, sowie über die Befahrung der in den Rhein ausmündenden Nebenflüsse Main und Lahn, Höchster Entschließung zufolge Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Wer mit Fahrzeugen, welche nach Art. 53 der Rheinschifffahrts-Convention für die Rheinschifffahrt tauglich sind, die Schifffahrt auf dem Rhein und seinen genannten Nebenflüssen betreiben will, sei es, daß er als Eigenthümer des Schiffs dasselbe selbst führt (Schiffspatron) oder Schiffe dritter Personen zur selbstständigen Führung übernimmt (Schiffsführer, Setzschiffer), sowie wer auf dem Rhein und Main den Steuermannsdienst bei Flossen oder Schiffen ausüben will, ist gehalten, bei der Ministerialabtheilung des Innern vorher ein Patent zu erwirken, welches nach Erledigung der Erfordernisse, die nach den folgenden Regeln dessen Ertheilung bedingen, ausgefertigt wird und welches der Schiffer oder Steuermann, wenn er in der Fahrt oder Ladung begriffen ist, stets bei sich führen muß.

§. 2.

Einer der Ministerialabtheilung des Innern untergeordneten Commission, welche ihren Sitz zu Caub hat, ist die Prüfung der Fähigkeiten derer hingewiesen, die sich um ein Schiffer- oder Steuermannspatent bewerben.

Diese Commission besteht für jede vorzunehmende Prüfung aus dem jeweiligen Vorstande der Schiffercommission in Caub als Vorsitzenden und aus zwei patentisirten Schiffern beziehungsweise bei Prüfungen von Steuerleuten aus zwei patentisirten Steuerleuten.

Von den Prüfungscommissären aus der Zahl der Schiffer und Steuerleute wird je einer gleichzeitig mit je zwei Stellvertretern von der Ministerialabtheilung des Innern auf Vorschlag der Schiffercommission ernannt, der andere Prüfungsmeister aber mit ebenfalls zwei Stellvertretern von den patentisirten Schiffern, beziehungsweise Steuerleuten gewählt und hiernächst von der Ministerialabtheilung des Innern bestätigt.

Sämmtliche Prüfungsmeister werden durch die betreffenden Kreisämter auf die getreuliche Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten beeidigt.

§. 3.

Wer um ein Schiffer- oder Steuermannspatent nachsucht, hat sich in einer schriftlichen Eingabe an die Ministerialabtheilung des Innern zu wenden und darin bestimmt anzugeben, wofür das Patent nachgesucht wird. Dem Gesuche muß beigefügt sein:

a) ein von dem Kreisamte beglaubigtes Zeugniß der Heimathsbehörde des Gesuchstellers über dessen persönliche Verhältnisse und untadelhafte Aufführung, namentlich in Bezug auf Nüchternheit;

b) beglaubigte Zeugnisse der betreffenden Patrone oder Führer darüber, daß der Bewerber bei einem patentisirten Schiffer drei Jahre als Schiffsjunge gelernt und demnächst eben so lange als Schiffsgeselle untadelhaft gedient hat.

Wer um ein Steuermannspatent nachsucht, hat weiter noch unter Vorlage des seiner Zeit unter Genehmigung Herzoglicher Schiffercommission abgeschlossenen Lehrcontracts durch Vorlage obrigkeitlich beglaubigter Zeugnisse nachzuweisen, daß er hierauf bei einem erfahrenen Steuermann, welcher wenigstens fünf Jahre als solcher den Rhein befahren, als Steuermannslehrling drei volle Jahre gelernt hat.

Diese Gesuche werden hiernächst der Prüfungscommission mitgetheilt, um solche auf den Grund einer mit dem Bittsteller vorzunehmenden theoretischen und practischen Prüfung zu begutachten und hiernächst unter Anschluß der Prüfungsverhandlungen dieses Gutachten vorzu-

legen. Ist die Commission der Ansicht, daß der Bewerber durch die mit ihm vorgenommene Prüfung die erforderliche Qualification nicht nachgewiesen hat, so ist in dem zu erstattenden Gutachten zugleich bestimmt anzugeben, welche Eigenschaften ihm dazu und in welchem Grade noch abgehen.

§. 4.

Im Falle nicht vollständig nachgewiesener Qualification sind in dem zurückweisenden Bescheide die Gründe, weßhalb die Patentertheilung nicht erfolgen kann, anzugeben. Dem Bewerber bleibt überlassen, die ihm abgehenden Kenntnisse und Fertigkeiten sich annoch anzueignen und sich demnächst zu einer weiteren Prüfung zu melden, welches jedoch erst nach dem Verlauf eines Jahres geschehen kann.

§. 5.

Die Geschäftsbehandlung bei der Prüfungscommission wird durch eine besondere Instruction geordnet, welche gleichzeitig die näheren Vorschriften über die Vornahme und den Gegenstand der theoretischen und practischen Prüfung bestimmt.

§. 6.

Für jede einzelne Prüfung ist eine Gebühr von zehn Gulden dreißig Kreuzer und außerdem für Prüfungen, welche mehrere Tage dauern, ein weiterer Zusatz von täglich drei Gulden zu entrichten. Diese Gebühren werden nach Bestreitung der etwa nothwendigen dienstlichen Ausgaben der Commission unter deren Mitglieder vertheilt.

§. 7.

Der Verlust des Schiffer- und des Setzschiffer-Patents tritt ein:

a) wenn der Inhaber wegen Betrugs, Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Meineids bestraft oder wenn derselbe überhaupt zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist;

b) wenn der Inhaber civilrechtlich zum Schadensersatz verurtheilt worden für Güter, die ihm anvertraut worden und deren Vernichtung oder Beschädigung er in böslicher Absicht veranlaßt hat;

c) wenn der Inhaber civilrechtlich zum Schadensersatz der ihm anvertrauten Güter, sofern solche einen Theil der Ladung bilden, wegen grober Fahrlässigkeit dreimal zu einem Betrage von mehr als Dreihundert und fünfzig Gulden verurtheilt worden;

d) wenn durch grobe Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit eine Schiffsladung untergeht;

e) wenn dem Inhaber öftere Trunkenheit oder andauernde Vernachlässigung seiner Pflichten erwiesen wird.

Die Entscheidung erfolgt in diesen Fällen von der Ministerialabtheilung des Innern.

§. 8.

Ein Steuermann, der die Führung eines Schiffes oder Flosses im betrunkenen Zustande übernimmt oder sich während der Führung in diesen Zustand versetzt, der ohne Einwilligung des Schiffsführers das Schiff unterwegs, bevor es die nächste Steuermannsstation oder seinen Bestimmungsort erreicht hat, verläßt, oder der endlich die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements oder seine Gebührentaxe überschreitet, hat eine Disciplinarstrafe bis zu fünf Gulden und bei erheblicher Pflichtverletzung eine Suspension vom Steuermannsdienst für die Dauer von vier Wochen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle aber Suspension bis zu sechs Monaten und nach Befinden selbst den Verlust der Concession zu erleiden, welcher letztere im Falle der Wiederholung stets auszusprechen ist.

Dieselben Bestimmungen treten ein, wenn durch Fahrlässigkeit eines Steuermanns bei Ausübung seines Gewerbes ein Theil der Ladung zu Grunde geht, oder das Schiff, Floß, die Ladung oder die Mannschaft oder dritte Personen am Körper oder Vermögen beschädigt werden.

Ist der entstandene Schaden in böslicher Absicht veranlaßt, oder ist durch grobe Fahrlässigkeit der Tod oder eine lebensgefährliche Beschädigung eines Menschen oder der Untergang einer Schiffsladung herbeigeführt, so tritt stets Verlust der Concession ein.

Im Uebrigen bleiben die Strafbestimmungen der Strafgesetze und die Ansprüche der Betheiligten auf Schadensersatz vorbehalten.

§. 9.

Die Handhabung der Disciplin und die nächste Untersuchung der Uebertretungen dieser Verordnung durch die Steuerleute gehören zum Wirkungskreise der Herzoglichen Kreisämter.

Die Disciplinarentscheidung erfolgt nach eingeholtem Gutachten der Herzoglichen Schiffercommission, als technischer Behörde, von der Ministerialabtheilung des Innern.

Wiesbaden, den 25. März 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 7. den 2. April 1851.

(Schluß des Landtags.)

Nachdem eine Anzahl von Mitgliedern des am 1. Mai 1848 auf die Dauer von drei Jahren, bis zum 30. April 1851, gewählten Landtags mehrmals die Absicht an den Tag gelegt hatte, denselben zu Ende des Monats März zu verlassen, ohne den von dem Stande der Geschäfte abhängigen Schluß der Verhandlungen von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs verfassungsgemäß abzuwarten, war die Regierung am 27. März d. J. in dem Falle, folgende Eröffnung an das Präsidium der Ständeversammlung gelangen zu lassen:

„Die Erörterungen, welche in einer so eben beendigten Sitzung des Specialausschusses für die von der Regierung vorgeschlagene Landtagswahlordnung stattgefunden haben, müssen das Staatsministerium zu folgender Mittheilung bestimmen: Nach sorgfältiger Erwägung alles desjenigen, was die Regierung nach ihren Pflichten in Betracht zu ziehen hatte, sind von ihr die drei Gesetzentwürfe, welche sich auf die Landtagswahlen, auf die Kreisamtsverwaltung und auf die Gemeinden beziehen, dem Landtage vorgelegt worden. — Diese Gesetze bedürfen einer wohl vorbereiteten, unbefangenen, in jeder Beziehung gründlichen Erörterung sowohl der allgemeinen Principien als der Consequenzen derselben. — Die Regierung darf und wird zu einer ohnehin der Geschäftsordnung des Land-

tags widerstreitenden Behandlung solcher wichtiger Fragen die Hand nicht bieten, weder ihrerseits dazu mitwirken, daß die Discussionen in den Ausschüssen und Sitzungen abgeschnitten werden, noch sich und den Landtag der Gefahr aussetzen, daß ihn in Widerspruch mit der Landesverfassung eine Anzahl seiner Mitglieder, wie einige derselben in Aussicht stellen, durch Austritt beschlußunfähig machen und damit die Discussion jener Gesetzentwürfe unterbrechen. — Die Regierung spricht sich daher gegen den Herrn Vorsitzenden der Ständeversammlung dahin aus, daß sie an keinerlei sonstiger Verhandlung in Ausschüssen oder öffentlicher Sitzung Theil nehmen wird, bis mit Entschiedenheit festgestellt seyn wird, daß der Landtag im nächsten Monate durch Anwesenheit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern beschlußfähig bleibt. Wiesbaden, den 27. März 1851."

In Folge dieser Mittheilung der Regierung wurde von dem Präsidium der Ständeversammlung deren nächstfolgende Sitzung zu Fortsetzung der Arbeiten nach Maßgabe der früher bestimmten Tagesordnung auf heute, Mittwoch den 2. April, anberaumt, und es hat sich in dieser öffentlichen Sitzung festgestellt, daß der Landtag wegen Mangels der gesetzlich erforderlichen Anzahl von wenigstens acht und zwanzig Abgeordneten beschlußunfähig geworden ist, indem nur noch drei und zwanzig Abgeordnete ihrem Mandate Folge geben.

Die Regierung kann es nur in hohem Maße bedauern, daß der Ständeversammlung durch die Entfernung eines Theils ihrer Mitglieder die Möglichkeit entzogen worden ist, mehrere begonnene Arbeiten im Laufe des gegenwärtigen Monats zu Ende zu führen.

Bei dieser Sachlage hat das Staatsministerium den Landtag in dessen heutiger Sitzung auf Grund der von Seiner Hoheit dem Herzoge ertheilten Ermächtigung geschlossen.

Wiesbaden, den 2. April 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

vdt. Grimm.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 8. den 15. Mai 1851.

Gesetz.

(Die Behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend.)

In Erwägung, daß Eigenthumsrechte und andere dingliche Rechte an Immobilien nur dann eine sichere Grundlage erhalten, wenn die Titel zur Erwerbung solcher Rechte ohne Ausnahme unter obrigkeitlicher Mitwirkung beurkundet werden; sodann in dem Betrachte, daß zwar der Errichtung von Lagerbüchern für alle Gemeindebezirke des Herzogthums noch zur Zeit Hindernisse im Wege stehen, daß aber schon jetzt zu deren Aufstellung und zur Einführung der zur Sicherheit jener Rechte erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen vorbereitende Schritte geschehen können, verordnen Wir mit Zustimmung Unserer Landstände, wie folgt:

§. 1.

Für jeden Gemeindebezirk soll ein Stockbuch angelegt werden, welches den Zweck hat, eine Beschreibung der in der Gemarkung gelegenen, zu dem Vermögen einer Person oder, wenn sie in der Ehe lebt oder gelebt hat, zu dem Ehevermögen gehörigen Immobilien mit genauer Bezeichnung, ob sie dem Ehemanne oder der Ehefrau allein, oder beiden gemeinschaftlich gehören, und mit allen darauf haftenden Eigenthumsbeschränkungen, Lasten und Pfandrechten darzustellen, und zugleich das Steuerkataster bilden soll.

Es ist in tabellarischer Form in der Art einzurichten, daß auf je zwei gegeneinander überstehenden Folioseiten oben quer durchlaufend der Name und Wohnort des Eigenthümers

und unter demselben dessen sämmtliche Liegenschaften mit den darauf ruhenden Beschränkungen und Lasten und mit Angabe des Steuerbeitrags in simplo eingetragen werden.

In das Stockbuch werden ferner die auf der Liegenschaft haftenden Pfandrechte und die durch s. g. Eigenthumsvorbehalt gesicherten Forderungen eingetragen.

§. 2

Die Einträge in das Stockbuch geschehen in der dazu bestimmten Columne durch eine kurze Verweisung auf die Urkunden über die Rechtsgeschäfte, worauf sich jene Einträge beziehen. Diejenigen Urkunden, auf welche in dieser Weise verwiesen wird, sind rücksichtlich ihres Inhalts und der darunter befindlichen späteren Einträge so anzusehen, als wenn sie wirklich dem Stockbuche einverleibt seien.

Die Urkunden über Kauf- und Tausch-Contracte, Versteigerungen, Schenkungen unter Lebenden, Wegnahme von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken, lebenslängliche Verpflegungs-Verträge, soweit diese Rechtsgeschäfte die Uebertragung von Eigenthumsrechten an Immobilien zum Gegenstande haben, ferner die Urkunden über vertragsweise Bestellung von Realservituten sind in chronologischer Ordnung für jeden Gemeindebezirk zu sammeln und nach Jahrgängen zu sondern. Sie bilden Anlagebände zu dem Stockbuche. Die Führung des Contractenprotokolls in der bisherigen Form hört auf.

Die Acten über Besitzveränderungen an Immobilien durch Erbschaft und Güterübergabe der Eltern an ihre Descendenten werden in der bisher vorgeschriebenen Weise geführt und verwahrt.

Von allen Pfandverschreibungen sind Concepte zurückzubehalten, welche ebenfalls chronologisch nach Jahrgängen gesammelt werden, und besondere Anlagebände zu dem Stockbuche bilden.

§. 3.

Die Führung des Original-Stockbuchs liegt dem Landoberschultheisen ob, ein Duplikat desselben wird von dem Feldgerichte geführt. Der Landoberschultheis hat die richtige Führung des Duplikats des Stockbuchs von Seiten des Feldgerichts und dessen zeitige Gleichstellung zu beaufsichtigen.

§. 4.

Die Anlegung der Stockbücher geschieht durch den Landoberschultheisen oder einen ernannten Special-Commissär, unter steter Mitwirkung des Feldgerichts, nach einer von Unserer Ministerialabtheilung der Justiz zu erlassenden, öffentlich bekannt zu machenden

Instruction. Die Belohnung der Special-Commissäre ist aus der Staatscasse und eine billige Belohnung der Feldgerichte aus der betreffenden Gemeindecasse zu bezahlen. Die übrigen Kosten fallen zur Hälfte der Staatscasse, zur andern Hälfte der Gemeindecasse zur Last.

§. 5.

Bei der Anlegung der Stockbücher sind die Lagerbücher, wo deren vorhanden sind, die Steuerkataster, die Hypothekenbücher und die Contractenbücher zu benutzen.

Die mitwirkenden Behörden sind zur sorgfältigen Nachforschung über die Eigenthums-Verhältnisse der Liegenschaften und die darauf haftenden Pfandrechte, Eigenthumsvorbehalte und Lasten verpflichtet, und berechtigt, von demjenigen, welcher die Eintragung als Eigenthümer verlangt, die Nachweisung seines Erwerbstitels und, falls eine Urkunde darüber besteht, deren Vorlegung zu verlangen.

Die Nachweisung eines zur Eigenthumsübertragung geeigneten Titels und des Besitzes, welche in Ermangelung von Urkunden durch die Kenntniß der Feldgerichtsmitglieder über jene Verhältnisse ersetzt werden kann, genügt, um den Besitzer bei der Anlegung der Bücher als Eigenthümer anzusehen und als solchen einzutragen.

§. 6.

Die Vollendung der Stockbücher in der betreffenden Gemeinde ist öffentlich bekannt zu machen.

Von dieser Vollendung an können Einträge in dieselben, welche die Bestellung oder Uebertragung dinglicher Rechte an Immobilien zum Gegenstande haben, nur auf den Grund öffentlicher, nach den bestehenden Gesetzen errichteter Urkunden über die betreffenden Rechtsgeschäfte gemacht werden.

§. 7.

Nur derjenige kann nach dieser Zeit dingliche Rechte an Immobilien gültig bestellen oder übertragen, welcher als Inhaber dieser Rechte zur Zeit des über die Bestellung oder Uebertragung abgeschlossenen Vertrags in das Stockbuch eingetragen ist.

§. 8.

Verträge, welche die Bestellung oder Uebertragung dinglicher Rechte an Immobilien zum Gegenstande haben, gewähren, auch wenn die Uebertragung des Besitzes schon erfolgt wäre, nur dann einen gültigen Titel zur Erwerbung des dinglichen Rechts, wenn in Folge derselben die Ueberschreibung in dem Stockbuche stattgefunden hat.

Ein solcher Vertrag begründet jedoch, ohne Rücksicht, ob die Uebergabe bereits erfolgt ist, oder nicht, bei Kauf- und Tausch-Contracten, vorausgesetzt, daß die allgemeinen Bedingungen zur Gültigkeit des Vertrags vorliegen, für beide Theile die persönliche Verbindlichkeit, denselben nach gesetzlicher Vorschrift beurkunden zu lassen und die Ueberschreibung in dem Stockbuche zu erwirken. Der Klage auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit steht in dem Falle, wenn sie erst nach drei Monaten vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet erhoben wird, die Einrede der Verjährung entgegen. Die Geltendmachung des Rückforderungsrechtes wegen bereits geschehener Leistungen ist an diese Verjährungsfrist nicht gebunden.

Die Bestimmungen in den §§. 8 und 9 der Contracten-Ordnung vom 21. März 1774 werden aufgehoben und die Vorschrift in §. 6 derselben Verordnung hierdurch abgeändert.

§. 9.

Die durch den Tod der bisherigen Besitzer eintretenden Besitzveränderungen sind auf den Antrag der Rechtsnachfolger (Erben, Legatare, Fideicommissare), nachdem dieselben den erfolgten Tod des Erblassers und ihre Berechtigung durch öffentliche Urkunden, auch in dem Falle mehrerer Mitberechtigten die stattgehabte Abtheilung durch die mündlich oder in glaubhafter Form erklärte Zustimmung aller Interessenten dem betreffenden Landoberschultheisen nachgewiesen haben, von demselben ab- und zuzuschreiben. Der Landoberschultheis hat über die erfolgte Legitimation ein Protokoll aufzunehmen, demselben die Legitimationsurkunden beizufügen und das betreffende Feldgericht zur gleichmäßigen Ueberschreibung in dem von ihm zu führenden Duplikat des Stockbuchs anzuweisen.

In dem Falle, wenn Erbtheilungen von dem Landoberschultheisen selbst nach den bestehenden Vorschriften vermittelt worden sind, genügt eine Verweisung auf die darüber entstandenen Acten.

§. 10.

Das Ab- und Zuschreiben in den Stockbüchern hat in Beziehung auf die Bestellung, Uebertragung und das Erlöschen dinglicher Rechte an Immobilien auf den begründeten Antrag der Betheiligten oder auf richterliche Verfügung sofort zu geschehen. Der Antrag der Betheiligten ist besonders zu beurkunden, wenn derselbe nicht bereits in der Vertragsurkunde enthalten ist.

In Beziehung auf die Regulirung der Steuer behält es vorläufig bei der bisherigen Einrichtung jährlicher Abschlüsse sein Verbleiben.

§. 11.

Jeder, welcher als Berechtigter oder als Verpflichteter in das Lagerbuch, wo ein solches besteht, in das Stockbuch und in das Ortshypothekenbuch und deren Anlagen eingetragen ist, kann die Einsicht der betreffenden Stelle und einen Auszug aus demselben verlangen, jeder Dritte nur dann, wenn er wegen eines mit dem Berechtigten oder dem Verpflichteten einzugehenden Rechtsverhältnisses sein Interesse oder die Einwilligung des eingetragenen Berechtigten oder Verpflichteten wahrscheinlich macht.

§. 12.

In der Regel ist die Einsicht des von dem Landoberschultheisen geführten Originals des Stockbuchs und dessen Anlagen nur in dem Geschäftslocale des Landoberschultheisen oder des Amtsrichters des Amtsbezirks, die Einsicht des Lagerbuchs, des von dem Feldgerichte geführten Duplikats des Stockbuchs und des Ortshypothekenbuchs nur in dem Geschäftslocale des betreffenden Bürgermeisters gestattet und die Versendung derselben an andere Behörden unzulässig.

Ist jedoch in einem anhängigen Rechtsstreite die Einsicht des Hypothekenbuchs, des Lagerbuchs, oder des von dem Feldgerichte geführten Exemplars des Stockbuchs, als in der Hauptsache entscheidender Urkunde dem Richter nöthig, so kann ausnahmsweise dem Feldgerichte aufgegeben werden, dasselbe durch ein Mitglied des Feldgerichts, auf Kosten der betreffenden Partei, in einem bestimmten Termine in dem Geschäftslocal des Amtsrichters des Bezirks vorlegen zu lassen.

In einer Untersuchung kann der Untersuchungsrichter jene Bücher nur nach vorgängiger Ermächtigung des vorgesetzten Collegialgerichts einfordern.

§. 13.

Bei Rechtsgeschäften, welche den Uebergang des Eigenthumsrechts, die Bestellung eines Dienstbarkeitsrechts oder eines Pfandrechts an Immobilien zum Zwecke haben, hat das Feldgericht auf Ansiehen des Veräußernden oder auf Verfügung des Landoberschultheisen oder des Richters die betreffenden Immobilien mit den darauf haftenden Lasten durch einen Auszug aus dem Duplikat des Stockbuchs zu beschreiben und in den Fällen, wo es erforderlich ist, oder verlangt wird, nach ihrem Werthe abzuschätzen.

Es hat dabei zu bescheinigen:

1) daß der Auszug mit den betreffenden Einträgen in dem Duplikat des Stockbuchs wörtlich übereinstimme und daß ihm nichts bekannt geworden sei, was einen Zweifel an der Zuständigkeit der eingetragenen Berechtigungen begründe.

Das Feldgericht hat ferner anzugeben:

2) welche Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte auf die einzelnen Immobilien in dem Duplikat des Stockbuchs eingetragen seien;

3) ob an der Liegenschaft von einem Andern der Nießbrauch oder, wenn es ein Haus ist, das Insitzrecht ausgeübt werde;

4) ob der Veräußernde ledigen Standes oder mit wem er verheirathet sei.

Es hat zu bescheinigen:

5) daß Beschränkungen in der Dispositionsbefugniß, welche in einem persönlichen Verhältnisse des Veräußernden ihren Grund haben, z. B. Minderjährigkeit, Interdiction wegen Verschwendung zc. zur Kenntniß des Feldgerichts nicht gelangt, und daß ihm von einer vorliegenden Ueberschuldung nichts bekannt sei.

6) Ist über das Eigenthum des Immobile ein Rechtsstreit erhoben und ein Veräußerungsverbot ergangen oder ist dasselbe im Hülfsvollstreckungsverfahren für die Forderung eines Dritten bereits gepfändet, so hat das Feldgericht dieses zu erwähnen.

7) Bei Auszügen aus dem Duplikat des Stockbuchs, welche zum Zwecke der Errichtung einer Hypothek gemacht werden, hat das Feldgericht überdieß den abgeschätzten Werth zu bescheinigen.

§. 14.

Der Landoberschultheis ist verpflichtet, den von dem Feldgerichte verfertigten Auszug mit dem Original des Stockbuchs zu vergleichen, und bei vorkommenden Abweichungen dessen Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 15.

Hat der Landoberschultheis absichtlich oder durch grobes Verschulden einen nöthigen Eintrag in das Stockbuch unterlassen, oder einen unrichtigen Eintrag gemacht, oder ein unwahres Zeugniß über den Inhalt des Stockbuchs ertheilt und ist hierdurch ein Schaden entstanden, so haftet er subsidiarisch dem Beschädigten für den Ersatz des Schadens.

In gleicher Weise haften die Mitglieder des Feldgerichts für den entstandenen Schaden,

wenn sie die in dem vorigen Paragraph erwähnten Zeugnisse absichtlich oder durch grobes Verschulden unrichtig ausgestellt haben. Der Einzelne haftet solidarisch vorbehältlich des Rückgriffs gegen die übrigen Mitglieder.

§. 16.

Eine Confirmation der nach den Bestimmungen der Contracten-Ordnung und des Pfandgesetzes beurkundeten Rechtsgeschäfte durch die Gerichtsbehörde findet ohne Rücksicht auf die Größe des Werths der Immobilien künftig nicht mehr Statt.

Die unter dem Namen der Confirmationstare bestehende Abgabe ist von dem Landoberschultheisen anzusetzen und der Finanzbehörde zu übertragen.

Im Uebrigen ist bezüglich der Veräußerungen von Immobilien durch Verkauf, Versteigerung, Tausch, Schenkung, bei Güterübergaben, Erbtheilungen und Leibrenten-Contracten, soweit das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung nicht enthält, vorläufig nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Auf das Zecheneigenthum, hinsichtlich dessen es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden behält, ist das gegenwärtige Gesetz nur in so weit anwendbar, als es sich um die Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum zu Tagbauen handelt.

§. 17.

Vom 1. October 1852 an sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme des §. 7, in Beziehung auf die von da an eintretenden Besitzveränderungen und ihre Entstehungsgründe in der Weise zur Anwendung gelangen, daß die vorhandenen Steuercataster einstweilen die Stelle der Stockbücher vertreten und von dem Landoberschultheisen geführt werden.

Auch sollen in diese Steuercataster sofort die bereits bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte durch die vorgeschriebenen Verweisungen eingetragen werden.

Die Landoberschultheisen, Special-Commissäre und Feldgerichte haben hierbei die betreffenden Hypothekenbücher zu benutzen und rücksichtlich der Eigenthumsvorbehalte mit Benutzung der Contractenbücher nach der ihnen beiwohnenden Kenntniß zu verfahren.

Ueberdies sind alle durch Hypothek oder s. g. Eigenthumsvorbehalt gesicherten Gläubiger durch eine von Unseren Hof- und Appellationsgerichten zu erlassende Edictalladung aufzufordern, ihr dingliches Recht vor dem 1. October 1852 bei dem betreffenden Landoberschultheisen anzumelden, nachzuweisen und den Eintrag in das Steuercataster zu erwirken.

Der Landoberschultheis ist verbunden, dem Gläubiger eine Bescheinigung über die Anmeldung und den erfolgten Eintrag unter der vorgelegten Urkunde zu ertheilen.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist können die alsdann nicht eingetragenen Pfandrechte oder Eigenthumsvorbehalte gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechtes an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Bis zur Vollendung der Stockbücher haben die Feldgerichte bei den ihnen nach §. 13 obliegenden Geschäften Auszüge aus dem Steuercataster zu fertigen, und denjenigen, welcher die Veräußerung oder Verpfändung vornehmen will, falls derselbe verheirathet ist oder verheirathet war, darüber zu vernehmen und wo möglich nachweisen zu lassen, ob und welche Liegenschaften zu seinem oder des anderen Ehegatten Einbringen gehören, oder ob dieselben während der Ehe errungen sind.

Die desfallsigen Angaben des Veräußernden sind bei jedem Item zu bemerken und das Feldgericht hat zu bescheinigen, daß ihm nichts Gegentheiliges bekannt sei.

So gegeben Biebrich, den 15. Mai 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

Gesetz.

(Das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Concurse betreffend.)

Da die bisher bestandenen Gesetze über Pfandrechte und über die Rangordnung der Gläubiger im Concurse dem Bedürfnisse nicht entsprechen, so verordnen Wir mit Zustimmung Unserer Landstände, wie folgt:

§. 1.

Aufhebung der stillschweigenden Pfandrechte, der General-Hypotheken und der Privat-Hypotheken.

Von dem Tage an, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, kann kein stillschweigendes Pfandrecht, weder ein allgemeines noch ein besonderes, aus irgend einem Rechtsverhältnisse entstehen.

Es kann keine Privathypothek mit Rechtswirkung auf das unbewegliche oder das bewegliche Vermögen bestellt werden.

Die Bestellung einer Generalhypothek ist künftig in allen Fällen unzulässig.

A. Von dem Pfandrechte an Immobilien.

§. 2.

Publicität der Hypotheken.

Eine Hypothek an Immobilien kann nur unter obrigkeitlicher Mitwirkung in den hiernach vorgeschriebenen Formen bestellt werden.

§. 3.

Specialität der verhypothecirten Immobilien.

Eine Hypothek kann nur auf bestimmte, besonders bezeichnete Immobilien bestellt werden.

Die Verpfändung der Gesammtheit des Immobiliarvermögens ohne bestimmte Bezeichnung der einzelnen Stücke ist unzulässig.

§. 4.

Erfordernisse zur Verhypothecirung der Immobilien.

Eine Hypothek an Immobilien kann nur von dem Eigenthümer bestellt werden.

Bei unvollkommenem und getheiltem Eigenthum ist die Pfandbestellung nur dann und nur in soweit zulässig, als diejenigen Consense beigebracht werden, welche nach den Gesetzen zu einer Veräußerung solcher Vermögensstücke erforderlich sind.

§. 5.

Fortsetzung.

An einer in das Stockbuch als ein Ganzes eingetragenen Liegenschaft kann von dem Eigenthümer eine Hypothek auf einen ideellen (nicht durch Theilung wirklich abgesonderten) Antheil nicht bestellt werden.

Bei ungetheiltem Miteigenthum kann jeder Eigenthümer auf den ihm zustehenden ideellen Antheil eine Hypothek bestellen.

§. 6.

Fortsetzung.

Auf Gebäude, welche in der inländischen Brandassecuranzanstalt versichert werden können, kann eine Hypothek nur dann bestellt werden, wenn sie versichert sind. Bei einer im Zwangswege verfügten Bestellung einer Hypothek auf ein solches Gebäude steht es dem Sieger frei, dessen Aufnahme in die Brandassecuranz zu erwirken, welche alsdann ohne Rücksicht auf die für das Ab- und Zuschreiben festgesetzten Termine nicht versagt werden kann.

Gebäude, welche von der Aufnahme in die inländische Brandassecuranzanstalt ausgeschlossen sind, können zur Hypothek eingesetzt werden.

§. 7.

Erforderniſſe in Beziehung auf die zu verſichernde Forderung.

Eine Hypothek kann ſowohl für eine eigene, als für eine fremde Schuld beſtellt werden. Daß die Forderungen unbedingt oder unbetagt ſeyen, iſt nicht erforderlich.

Die Hypothek kann ſelbſt für eine ſolche Forderung beſtellt werden, deren Entſtehung noch von einem ungewiſſen, künftigen Umſtande abhängt.

§. 8.

Specialität der Forderung.

Die Forderung, für welche durch Hypothek Sicherheit geleiſtet wird, muß bei Vermeidung der Nichtigkeit der Pfandbeſtellung der Summe nach beſtimmt ſein.

Hat das zu ſichernde Forderungsrecht nicht eine Geldleiſtung, ſondern einen Anſpruch anderer Art zum Gegenſtande oder iſt die Sicherheit für eine künftige, ihrem Betrage nach noch ungewiſſe Forderung zu beſtellen, ſo muß ein beſtimmter Geldanſchlag gemacht werden, welcher als der höchſte Betrag gilt, für welchen das Unterpfand haftet.

Bei den bereits beſtehenden Pfandrechten dieſer Art wird, wenn die Betheiligten den Geldanſchlag nicht nachholen, der bei der Hypothekenerrichtung abgeſchätzte Werth der Immobilien als der höchſte Betrag der verſicherten Summe angenommen.

§. 9.

Fortſetzung.

Der bei der Beſtellung der Hypothek bedungene oder feſtgeſetzte Zinsfuß kann zum Nachtheile jüngerer Pfandgläubiger nicht erhöht werden, unbeſchadet übrigens des perſönlichen Anſpruchs, welcher aus einem ſpäteren Verſprechen höherer Zinſen gegen den Schuldner erwächſt.

§. 10.

Verbot antichretiſcher Verträge.

Ein Vertrag, wonach die zur Hypothek eingeſetzten Immobilien dem Pfandgläubiger mit der Befugniß eingeräumt werden ſollen, ſich durch die Früchte wegen der ihm gebührenden Zinſen zu entſchädigen, iſt ungültig.

§. 11.

Abſchätzung der Unterpfänder.

Bei der Beſtellung eines Unterpfands iſt der Werth der zu verpfändenden Immobilien durch das Feldgericht der gelegenen Sache abzuſchätzen.

Dispoſitionsfähigen Contrahenten bleibt es überlaſſen, das Verhältniß, in welchem der abgeſchätzte Werth der Unterpfänder zu der dadurch zu verſichernden Forderung ſtehen ſoll, durch Uebereinkunft zu beſtimmen.

Vormünder oder gesetzliche Stellvertreter minderjähriger, oder sonst dispositionsunfähiger Personen dürfen bei Capitalanlagen die Hypothekenbestellung nur dann als genügend annehmen, wenn der abgeschätzte Werth der Unterpfänder mindestens dem doppelten Betrage der dadurch zu versichernden Hauptforderung gleichkommt.

Diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Pfandrechtstitel oder nach richterlichem Urtheil die Bestellung einer Hypothek zu verlangen berechtigt sind, sind nicht verbunden, eine Sicherheit unter dem in dem vorstehenden Satze angegebenen Betrag als genügend anzunehmen.

Ausgenommen sind die in dem §. 15 dieses Gesetzes und in der pos. 5 der Verordnung über die Verabfolgung des Vermögens Abwesender an ihre Verwandten vom 21. Mai 1781 vorgesehenen Fälle.

§. 12.

Pfandrechtstitel im Allgemeinen.

Das Recht, die Bestellung einer Hypothek zu verlangen (der Pfandrechtstitel) kann sich gründen entweder auf Vertrag oder auf gesetzliche Bestimmung.

Vermöge des Gesetzes können die Bestellung einer Hypothek unter den unten folgenden näheren Bestimmungen verlangen:

1) die Kinder bei der anderweiten Verehelichung ihres verwittweten Vaters oder ihrer verwittweten Mutter;

2) die Erbschaftsgläubiger, Legatare und Miterben.

Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf andere Fälle findet nicht Statt.

§. 13.

Vertragsmäßiger Pfandrechtstitel.

Zur Gültigkeit des vertragsmäßigen Pfandrechtstitels wird erfordert, daß derjenige, welcher eine Hypothek bestellen will, die Fähigkeit hat, über sein Vermögen zu verfügen, und wenn er als Verwalter eines fremden Vermögens handelt, daß er für Rechnung desselben eine Schuldverbindlichkeit einzugehen und Immobilien zu verpfänden ermächtigt ist.

Während stehender Ehe kann weder der Ehemann noch die Ehefrau ohne die Einwilligung und Mitwirkung des anderen Ehegatten eine Verpfändung der in die Ehe eingebrachten und während derselben errungenen Immobilien vornehmen.

Die nach dem bisherigen Rechte bestehenden Rechtswohlthaten, wonach Personen weiblichen Geschlechts sich durch Intercessionen nicht verpflichten können, werden hier-

durch rücksichtlich der bei der Errichtung von Hypotheken vorkommenden Intercessionen aufgehoben.

§. 14.

Fortsetzung, insbesondere der s. g. Eigenthumsvorbehalt.

Die bei onerosen Verträgen häufig vorkommende Bedingung, daß das Eigenthum bis zur erfolgten vollständigen Zahlung des Kaufpreises oder der Aufgabe vorbehalten bleibe, verhindert, wenn nichts anderes ausgemacht ist und die Uebergabe der Immobilien erfolgt, den Uebergang des Eigenthums nicht, sondern begründet nur einen Titel zur Erwerbung eines vertragsmäßigen Pfandrechts zur Sicherung des Kaufpreises oder der Aufgabe.

Die Einwilligung und Mitwirkung der Ehefrau des Erwerbers der Liegenschaften ist hierzu nur insoweit erforderlich, als der Ehemann ohne deren Einwilligung und Mitwirkung diese Liegenschaften nicht erwerben kann.

§. 15.

Gesetzlicher Pfandrechtstitel der Kinder.

Wenn ein Wittwer oder eine Wittwe zur weiteren Ehe schreitet, oder zu der Zeit, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, bereits dazu geschritten ist, so haben die Kinder der früheren Ehe das Recht, wegen des ihnen anerfallenen, oder sonst erworbenen beweglichen Vermögens, welches der Wittwer oder die Wittwe lebenslänglich zu beleibzüchtigen oder zeitweilig zu nutznießen hat, die Bestellung einer Hypothek, in welcher der abgeschätzte Werth der Unterpfänder dem Betrag der Forderung gleich kömmt, zu verlangen.

Mit der Bestellung einer Hypothek erlischt das nach der bisherigen Gesetzgebung den Kindern aus früherer Ehe zustehende stillschweigende Pfandrecht sofort.

§. 16.

Fortsetzung.

Sind die Kinder minderjährig oder sonst dispositionsunfähig, so hat die Vormundschaftsbehörde dafür zu sorgen, daß die Bestellung der Hypothek unter Mitwirkung des in jedem Falle zu bestellenden aufsehenden Vormundes vor Eingehung der weiteren Ehe erfolgt.

Fehlt es an Immobilien zu Bestellung einer Hypothek, so ist nach dem Ermessen des Gerichtes anderweite Sicherheitsleistung zuläßig.

§. 17.

Wenn Ehegatten, welche zu der Zeit, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, bereits in anderweiter Ehe stehen, minderjährige oder sonst dispositionsunfähige Kinder

einer früheren Ehe haben, so hat die Vormundschaftsbehörde in gleicher Weise dafür Sorge zu tragen, daß unter Mitwirkung des bestellten oder zu bestellenden aufsehenden Vormundes die Hypothek errichtet oder eintretenden Falls anderweite Sicherheit geleistet werde.

§. 18.

Gesetzlicher Pfandrechtstitel der Erbschaftsgläubiger.

Den Erbschaftsgläubigern steht gegen die Erbschaft (hereditas jacens) oder gegen die Erben ein gesetzlicher Pfandrechtstitel zu, vermöge dessen sie wegen ihrer nicht bereits fälligen, sondern bedingten oder betagten Forderungen die Verpfändung eines entsprechenden Theils der zur Verlassenschaft gehörenden Immobilien zu verlangen berechtigt sind, ohne Rücksicht auf die Art der etwa nach Gesetz oder Privatwillen stattgehabten Vertheilung unter den Erben.

§. 19.

Gesetzlicher Pfandrechtstitel der Legatare und Miterben.

Dasselbe Recht, die Verpfändung eines entsprechenden Theils der zur Verlassenschaft gehörenden Immobilien zu verlangen, steht Erben, welche vermöge einer Bestimmung des Erblassers zur Erfüllung ihres Erbtheils eine nicht sofort nach der Erbschaftsantretung zahlbare, sondern betagte Herauszahlung von einem Miterben zu fordern haben, gegen den damit belasteten Erben zu, deßgleichen demjenigen, welcher aus einer Erbschaft ein Vermächtniß anzusprechen hat, dessen Ausbezahlung nicht sogleich nach der Erbschaftsantretung begehrt werden kann, gegen den belasteten Erben.

Die in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Pfandrechtstitel erlöschen jedoch unbeschadet des Forderungsrechts selbst, wenn nicht binnen einem Jahre vom Tage der Erbschaftsantretung an gerechnet die Pfandbestellung erfolgt oder wegen deren Bestellung von dem Berechtigten Klage erhoben worden ist.

§. 20.

Erwerbung des Pfandrechts.

Ohne Unterschied des Pfandrechtstitels ist die Erwerbung des Unterpfandrechts durch den Eintrag in das von dem Landoberschultheißen zu führende Original des Stockbuchs bedingt.

§. 21.

Eintrag in die öffentlichen Bücher.

Die Ausfertigung der Pfandverschreibung und der Eintrag in das Stockbuch geschieht entweder auf den Antrag des Verpfänders oder auf richterliche Verfügung, vorbehältlich der Bestimmungen des §. 23 über das Verfahren bei dem Pfandrechtstitel durch Eigenthumsvorbehalt.

§. 22.

Verfahren bei der Bestellung einer Hypothek auf den Antrag der Verpfänder.

Derjenige, welcher eine Hypothek bestellen will, hat diese Absicht, und zwar wenn er verheirathet ist gemeinschaftlich mit dem anderen Ehegatten, bei dem Feldgerichte der gelegenen Sache mit bestimmter Bezeichnung des Gläubigers, der Summe, für welche das Unterpfand bestellt werden soll und des etwa bedungenen Zinsfußes anzuzeigen, um Abschätzung der zu verpfändenden Immobilien anzustehen und die Aufstellung eines Verzeichnisses derselben mit der Bescheinigung des Feldgerichts über den abgeschätzten Werth und über die bei der Veräußerung von Immobilien überhaupt nach dem Gesetze zu berücksichtigenden Punkte zu erwirken.

Der hierüber in das Orts Hypothekenbuch zu machende Eintrag sowohl, als die damit vollkommen gleichlautende Ausfertigung sind von dem Verpfänder und seiner Ehefrau, sowie von sämmtlichen Mitgliedern des Feldgerichts zu unterschreiben.

Zugleich hat das Feldgericht in dem Duplikat des Stockbuchs bei jedem der verpfändeten Item auf den betreffenden Eintrag im Hypothekenbuche zu verweisen und daß dieses geschehen in jenem Atteslate ebenfalls zu bescheinigen.

Der Landoberschultheis, welchem diese Ausfertigung von dem Verpfänder und dessen Ehefrau zu überbringen ist, hat das Verzeichniß der Immobilien mit dem Originalstockbuche zu vergleichen, wenn sich hierbei kein Anstand ergibt die Richtigkeit darunter zu bescheinigen, und demnächst die Urkunde über die Pfandbestellung mit genauer Bezeichnung des Entstehungsgrundes der Schuld, wofür Sicherheit geleistet wird, im Concepte zu entwerfen, den Verpfändern vorzulesen und nach erfolgter Genehmigung von denselben unterschreiben zu lassen, deren Unterschriften aber zu beglaubigen. Er hat sodann den Eintrag der Verpfändung durch die vorgeschriebene Verweisung in dem Originalstockbuche zu bewirken. Die Ausfertigung der Urkunde, welcher die feldgerichtliche Bescheinigung sowie die etwa erforderlichen Consensdecrete beizuheften sind, ist von den Verpfändern auf gleiche Weise wie das Concept zu unterzeichnen.

Von der feldgerichtlichen Bscheinigung ist eine Abschrift zu dem Concept der Pfandverschreibung zurückzubehalten.

Der Landoberschultheis hat sowohl in dem Concepte, als in der Ausfertigung der Pfandverschreibung den erfolgten Eintrag in das Stockbuch ausdrücklich zu bescheinigen.

Die Führung eines besonderen Repertoriums über die ausgefertigten Hypotheken findet ferner nicht Statt.

§. 23.

Verfahren bei dem vertragsmäßigen Pfandrechtstitel durch s. g. Eigenthumsvorbehalt.

Ist bei einer Veräußerung von Immobilien durch Verkauf, Versteigerung oder Tausch der in §. 14 beschriebene Vorbehalt des Eigenthumsrechts bis zur erfolgten Zahlung des Kaufpreises oder der Aufgabe gemacht worden, so wird der Antrag des Berechtigten auf den Eintrag des Eigenthumsvorbehalts unterstellt. Hiernach hat der Landoberschultheis sofort bei der Ausfertigung der Urkunde über die Veräußerung in dem Originalstockbuche die betreffenden Item dem neuen Acquirenten zuzuschreiben, dabei aber den Eigenthumsvorbehalt mit Beziehung auf die betreffende Anlage des Stockbuchs einzutragen.

Der Landoberschultheis hat sodann eine beglaubigte Abschrift des Versteigerungsprotocolls, des Kauf- oder Tauschbriefs dem Feldgerichte zuzufertigen, welches den wegen des Eigenthumsvorbehalts erforderlichen Eintrag in das Duplikat des Stockbuchs alsbald zu machen, und jene Abschrift bei den Anlagen zum Duplikat des Stockbuchs aufzubewahren hat.

Der Veräußernde kann von dem Landoberschultheisen eine Bescheinigung verlangen, daß der Eintrag in das Stockbuch gemacht ist.

§. 24.

Verfahren bei der Bestellung einer Hypothek auf richterliche Verfügung.

Ist die Bestellung einer Hypothek nicht auf den Antrag des Eigenthümers, sondern in Folge eines rechtskräftigen Urtheils zu bewirken, so hat der Richter, welchem die Hülfsvollstreckung obliegt, auf Anrufen des Siegers das Verzeichniß der zur Hypothek einzusetzenden Immobilien mit der Abschätzung und der erforderlichen Bescheinigung des Feldgerichts einzuziehen, und hiernach, ohne daß es eines weiteren Anrufens des Siegers bedarf, die Ausfertigung der Pfand-Urkunde, sowie die Fertigung der Einträge in das Originalstockbuch durch ein Decret zu verfügen.

Die Zustellung der ausgefertigten Urkunde, welche die Bescheinigung des Landoberschultheisen über den erfolgten Eintrag in das Stockbuch enthalten muß, erfolgt an den Sieger.

§. 25.

Verfahren bei der Verhypothecirung eines in mehreren Gemarkungen gelegenen Gütercomplexes.

Wenn für eine Schuld Immobilien zu verpfänden sind, welche in mehreren Gemarkungen desselben Amtsbezirks liegen, so wird zwar nur Eine Urkunde über den Pfandvertrag ausgefertigt, es müssen aber die Verzeichnisse der Immobilien aus einer jeden betreffenden Gemeinde mit den erforderlichen Bescheinigungen der Feldgerichte beigebracht

und die Einträge in die verschiedenen Ortshypothekenbücher, sowie in die verschiedenen Stockbücher gemacht werden.

Liegen die Immobilien in verschiedenen Amtsbezirken, so kann die Pfandbestellung bei Einem der Landoberschultheisen, in deren Bezirk die Immobilien liegen, beurkundet werden. Es ist aber alsdann nicht blos die Beibringung der Verzeichnisse der Immobilien aus einer jeden betreffenden Gemeinde mit den Bescheinigungen der Feldgerichte, sowie der Eintrag in die verschiedenen Ortshypothekenbücher und Stockbücher der Feldgerichte erforderlich, sondern der Landoberschultheis, welcher die Urkunde ausgefertigt hat, hat dieselbe auch demjenigen Landoberschultheisen, in dessen Bezirke einzelne der verhypothecirten Immobilien liegen, zur Bewirkung des Eintrags in das von ihm zu führende Exemplar des Stockbuchs und Beifügung einer Bescheinigung hierüber, im Original oder in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Letzterer hat eine Abschrift der Pfandverschreibung bei den Anlagen seines Stockbuchs zurückzubehalten.

§. 26.

Uebertragung des Pfandrechts.

Das Pfandrecht kann ohne gleichzeitige Uebertragung der dadurch gesicherten Forderung auf einen Anderen nicht übertragen werden.

Die Uebertragung des Pfandrechts unter einem singulären Rechtstitel wird (abgesehen von den persönlichen Ansprüchen gegen den Uebertragenden) gegen Dritte und gegen den Schuldner erst dann wirksam, wenn die Cession auf den öffentlich beurkundeten Antrag des Cedenten und des Cessionars unter der betreffenden Anlage des Originalstockbuchs beurkundet und der Schuldner hiervon benachrichtigt worden ist. In der gehörig beglaubigten Cessionsurkunde ist der Antrag auf den Eintrag in die Anlagen des Stockbuchs als enthalten anzusehen. Daß der Eintrag in das Stockbuch geschehen, und der Schuldner hiervon benachrichtigt worden sei, ist auf Verlangen von dem Landoberschultheisen zu bescheinigen.

§. 27.

Fortsetzung.

Die Cession der hypothekarisch gesicherten Forderung einer bevormundeten Person ist ohne obervormundschaftlichen Consens ungültig.

§. 28.

Recht der Ablösung (jus offerendi).

Hat ein Hypothekargläubiger wegen seiner Forderung das Zwangsverfahren auf Herausgabe der verpfändeten Sache zum Zweck seiner Befriedigung erwirkt, so steht jedem an-

deren Gläubiger das Recht zu, gegen vollständige Befriedigung von dem ersteren die Abtretung der Hypothek zu verlangen.

§. 29.

Untheilbarkeit des Pfandrechts.

Das Pfandrecht ist untheilbar, es haftet daher jeder Theil des Unterpfandes für die ganze Forderung.

§. 30.

Umfang des Pfandrechts in Beziehung auf die Forderung.

Das Unterpfand haftet für die Hauptforderung und unter den nachfolgenden Beschränkungen für die Zinsen und für die Kosten.

Hinsichtlich der Zinsen erstreckt sich das Pfandrecht, unbeschadet des persönlichen Anspruchs gegen den Schuldner, in dem Falle einer Collision mit anderen Gläubigern nur auf einen dreijährigen Zinsenrückstand von der Einleitung eines Concursverfahrens rückwärts gerechnet, sowie auf die von da an weiter laufenden Zinsen.

Hinsichtlich der Kosten, zu deren Erstattung der Pfandschuldner verurtheilt worden ist, erstreckt sich das Pfandrecht nur auf diejenigen, welche in dem letzten bis zur Zwangs-Versteigerung oder Einleitung des Concursverfahrens fortgesetzten Prozesse entstanden sind.

Eine Uebereinkunft, daß das Unterpfand in größerer Ausdehnung wegen der Zinsen und Kosten haften solle, ist ungültig.

§. 31.

Umfang des Pfandrechts in Beziehung auf die Sache.

Die Hypothek erstreckt sich auf die verpfändete Hauptsache, deren Zubehörungen und den Zuwachs, welchen sie nach der Verpfändung erhält, auf die am Tage der Zwangs-Versteigerung oder des Concurs-Erkenntnisses noch nicht abgesonderten natürlichen Früchte und auf die von da an erwachsenden bürgerlichen Früchte.

§. 32.

Verbot der Verschlechterung der Unterpfänder.

Wenn der Schuldner Handlungen vornimmt, wodurch die Unterpfänder verschlechtert werden, oder wenn der Werth der Unterpfänder ohne Verschulden des Schuldners sich so sehr vermindert, daß sie dem Gläubiger keine hinreichende Sicherheit mehr darbieten, so kann der Gläubiger auch wegen einer noch nicht fälligen Forderung sofort Zahlung verlangen und die zu seiner Sicherheit erforderlichen provisorischen Verfügungen beantragen.

§. 33.

Fortsetzung.

Eine auf ein verhypothecirtes Gut ohne Einwilligung des Hypothekargläubigers errichtete, den Werth verringernde, persönliche oder Realservitut ist der Hypothekargläubiger insoweit anzuerkennen nicht verbunden, als dadurch seine Sicherheit gefährdet wird.

§. 34.

Wirkungen des Pfandrechts in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpfänder.

Der Pfandgläubiger hat, sobald er überhaupt Befriedigung zu fordern befugt ist, das Recht, die Veräußerung der Unterpfänder, jedoch nur im Wege einer öffentlichen Versteigerung nach den für das Hülfsvollstreckungsverfahren bestehenden Vorschriften zu verlangen.

Eine mit der Pfandbestellung verbundene Verabredung, daß die Unterpfänder im Falle nicht zeitig erfolgender Zahlung für die Forderung dem Gläubiger zum Eigenthum verfallen sollen, ist ungültig.

§. 35.

Fortsetzung.

Dem Pfandgläubiger steht neben der persönlichen Klage gegen den Schuldner oder dessen Erben die Pfandklage gegen jeden Besitzer der Unterpfänder auf deren Versteigerung zum Zwecke seiner Befriedigung zu.

So lange der Pfandgläubiger nicht vollständig befriedigt ist, schließt keine jener Klagen die andere aus.

Der Besitzer der Unterpfänder kann dem klagenden Pfandgläubiger die Einrede, daß der Schuldner zuvor auszuklagen sei, nicht entgegensetzen.

§. 36.

Aufhebung der s. g. Einrede des nicht gezahlten Geldes.

Wenn Jemand über den Empfang eines Darlehens ein schriftliches Schuldbekenntniß mit oder ohne Unterpfandsbestellung ausgestellt und dem Gläubiger behändigt hat, so ist dieses sofort zum Beweise des dadurch beurkundeten Rechtsgeschäftes, vorbehältlich des Gegenbeweises, vollgültig.

Dasselbe gilt von Quittungen.

§. 37.

Ueber die Rechtsverhältnisse zwischen dem Cessionar des Pfandgläubigers und dem Verpfänder

Dem Cessionar, welcher eine Hypothek nicht in bösem Glauben erworben hat, können aus der Person des früheren Gläubigers in Beziehung auf die Hauptforderung nur solche Einreden entgegengesetzt werden, deren thatsächlicher Grund zur Zeit der Cession aus einem Eintrag in das Stockbuch oder dessen Anlagen, oder auf der Urkunde selbst, erhellt.

Der Hypothekschuldner, welcher die Schuldverschreibung ausgehändigt, die vertragsmäßige Zahlung aber nicht oder nicht ganz erhalten hat, muß bei dem Richter der gelegenen Sache eine Protestation erheben und einen Eintrag in das Originalstockbuch durch ein richterliches Decret erwirken, wenn er sich die Geltendmachung seiner Rechte gegen einen späteren Cessionar sichern will.

§. 38.

Wirkungen des Pfandrechts in Beziehung auf das Rechtsverhältniß mehrerer Pfandgläubiger unter sich.

Wenn ein und dieselbe Sache mehreren Gläubigern verpfändet ist, so wird die Ordnung, in welcher diese Pfandgläubiger sowohl im Concurse als außer demselben ihre Befriedigung aus dem Unterpfande verlangen können, allein durch das in dem Stockbuche nachgewiesene Alter ihrer Hypothekenrechte bestimmt, dergestalt, daß das ältere dem jüngeren vorgeht.

Einen anderen Vorzug gibt es bei Hypotheken nicht.

§. 39.

Gründe der Erlöschung des Pfandrechts.

Das Pfandrecht erlischt:

1) wegen Tilgung, Erlöschung oder Nichtigkeitserklärung der Forderung, für welche es bestellt ist;

2) wegen des Untergangs der verpfändeten Sache, jedoch nicht bei dem Abbrennen eines Gebäudes, indem das Pfandrecht an der Grundfläche, dem Brandentschädigungs-Capital und an dem wieder aufgeführten Gebäude fortbesteht, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Brand unverschuldet entstanden ist, oder ob eine fahrlässige oder vorsätzliche Brandstiftung von Seiten dritter Personen oder von Seiten des Gebäude-Eigenthümers selbst erfolgt ist;

3) wegen der Wegnahme der Sache zu einem öffentlichen Zwecke: sollte die in dem §. 11 der Verordnung vom 12. Juni 1838, die Ausmittelung der Entschädigung für Privateigenthum, welches zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden muß betreffend, vorgeschriebene Benachrichtigung und Ladung des Pfandgläubigers unterblieben sein, so bleibt demselben der Erwerbende bezüglich der Entschädigungssumme verhaftet;

4) wegen der im Concurse oder im Hülfsvollstreckungsverfahren außer dem Concurse auf den Antrag des älteren Pfandgläubigers stattgehabten Zwangsversteigerung der Unterpfänder, wogegen das durch Eigenthumsvorbehalt wegen des Steigpreises bedungene, bis zu erfolgter Zahlung fortdauernde Pfandrecht eingetragen wird;

5) wegen Ablaufs der Zeit, auf deren Dauer das Pfandrecht bei der Bestellung beschränkt worden ist;

6) wegen Entsagung des Pfandgläubigers auf das Pfandrecht, wofür aber die bloße Einwilligung in die Vornahme einer von dem Pfandschuldner beabsichtigten freiwilligen Veräußerung des Unterpfandes nicht gilt.

§. 40.

Verfahren bei der Löschung der Hypothek.

Die Löschung der Hypothek kann ohne Unterschied des Titels der Löschung nur geschehen, entweder

1) auf eine gehörig beurkundete Erklärung des zur Zeit des Antrags als Berechtigter eingetragenen Pfandgläubigers, oder
2) auf eine richterliche Verfügung, welche in den in dem vorigen Paragraphen unter pos. 3 und pos. 4 erwähnten Fällen von Amtswegen, sonst aber auf Anrufen des Siegers zu erlassen ist.

Verweigert der Landoberschultheis in dem sub pos. 1 bezeichneten Falle die Löschung eines Hypothekeneintrags vorzunehmen, so findet eine Beschwerde bei dem vorgesetzten Amtsgericht und gegen dessen Entscheidung ein Recurs an das vorgesetzte Hof- und Appellationsgericht und nicht weiter Statt.

B. Von dem Pfandrechte an beweglichen körperlichen Sachen und Activforderungen.

§. 41.

Bestellung des Faustpfandrechts.

Ein Pfandrecht an einer beweglichen körperlichen Sache kann nur durch deren wirkliche Uebergabe, an einer Activforderung nur durch die Einhändigung der über die Forderung ausgestellten Schuldurkunde bestellt werden.

Die Uebergabe muß an den Gläubiger oder an einen von dem Gläubiger und dem Verpfänder ernannten Dritten erfolgen.

Außerdem ist zur Gültigkeit des Pfandvertrags die Abfassung einer schriftlichen Urkunde mit Angabe des Gläubigers, der Forderung und des Faustpfandes, welches für dieselbe bestellt wird, erforderlich.

Mangelt es an einer solchen schriftlichen Schuldurkunde, so steht dem Gläubiger im Concurse kein Pfandrecht zu.

§. 42.

Unzulässigkeit des Eigenthumsvorbe-

Der Vorbehalt des Eigenthumsrechts oder des Pfandrechts an beweglichen Sachen, welche vermöge eines die Uebertragung des Eigenthums bezweckenden Rechtsgeschäfts einem

Anderen übergeben werden, ist ungültig. Auch hängt der Uebergang des Eigenthums an verkauften beweglichen Gegenständen von der Bezahlung des Kaufschillings nicht ab.

halts an beweglichen Sachen.

§. 43.

Bestellung eines Pfandrechts an einer Activforderung überhaupt.

Wenn ein Pfandrecht an einer Forderung bestellt wird, deren Urkunde auf den Namen des verpfändenden Gläubigers lautet, so ist außer der Uebergabe der Urkunde zur Sicherung des Pfandrechtes die glaubhafte Benachrichtigung des Schuldners erforderlich.

Lautet die Urkunde, welche den Gegenstand des Faustpfandes ausmacht, auf jeden Inhaber, so bedarf es der Benachrichtigung des Schuldners nicht.

§. 44.

Fortsetzung, insbesondere über die Verpfändung einer hypothekarisch gesicherten Activforderung.

Ist die verpfändete Forderung eine hypothekarische, so muß, wenn das Faustpfandrecht gegen den Hypothekschuldner und gegen Dritte wirksam werden soll, die Faustpfandbestellung unter dem Eintrage der Hypothek in den Anlagen des Stockbuchs beurkundet und der Hypothekschuldner in gleicher Weise, wie bei der Cession von Hypotheken vorgeschrieben ist, benachrichtigt werden, worüber dem Faustpfandgläubiger auf Verlangen Bescheinigung zu ertheilen ist.

§. 45.

Rechte und Pflichten des Faustpfandgläubigers.

Der Faustpfandgläubiger ist zur sorgfältigen Verwahrung der Sache verpflichtet und zu deren Gebrauche nicht berechtigt, falls ihm das Gebrauchsrecht nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Sind Schuldurkunden auf den Inhaber Gegenstand des Pfandrechts, so ist der Faustpfandgläubiger befugt, die durch solche Urkunden verbrieften Forderungen, sobald sie fällig sind, und die Zinsen zu erheben und deren Betrag auf sein Guthaben aufzurechnen, oder, sofern dieses betagt oder bedingt ist, zur Sicherheit zurückzubehalten.

§. 46.

Untheilbarkeit und Umfang des Faustpfandrechts.

Das Pfandrecht ist bei dem Faustpfand, wie bei der Hypothek untheilbar.

Das Faustpfand haftet für die Hauptforderung, für die Zinsen und die Kosten, für beide Letzteren jedoch nur unter denselben Beschränkungen, wie bei Hypotheken vorgeschrieben ist. Das Faustpfand haftet ferner für alle sonstigen, aus dem Pfandvertrage entspringenden Nebenforderungen.

Wegen anderer Forderungen steht dem Faustpfandgläubiger ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

Das der Landesbank in dem §. 28. des Gesetzes vom 16. Februar 1849 ertheilte Privilegium macht hiervon eine Ausnahme.

§. 47.

Ungültigkeit des Nebenvertrags der Hingabe für die Forderung.

Der Nebenvertrag, daß das Faustpfand dem Gläubiger im Falle nicht zeitig erfolgender Zahlung für die Forderung zum Eigenthum verfallen solle, ist wie bei Hypotheken ungültig.

§. 48.

Veräußerung des Faustpfandes.

Körperliche Sachen ist der Faustpfandgläubiger selbst zu veräußern nicht befugt. Derselbe kann nur durch gerichtliche Verfolgung seines Anspruchs gegen den Pfandschuldner verlangen, daß deren Veräußerung zum Zwecke seiner Befriedigung im Wege einer öffentlichen Versteigerung nach den Vorschriften über das Hülfsvollstreckungsverfahren erfolge.

Schuldurkunden, welche auf jeden Inhaber lauten, kann der Faustpfandgläubiger, wenn seine Forderung fällig ist, nach vorgängiger Aufforderung des Pfandschuldners zu deren Einlösung, nach dem fruchtlosen Ablauf von vierzehn Tagen vom Tage nach der Aufforderung zu dem Börsenkurse verkaufen, oder falls sie keinen Kurs haben, deren öffentliche Versteigerung bewirken.

Bei Schuldurkunden, welche auf den Namen lauten, ist nach den deßfallsigen Bestimmungen der Hülfsvollstreckungsordnung zu verfahren.

Im Falle eines Concurses muß der Faustpfandgläubiger das Pfand zur Concursmasse abgeben, aus welcher er demnächst nach Maßgabe der Rangordnung der Gläubiger seine Befriedigung zu erwarten hat. Eine Ausnahme hiervon macht das der Landesbank in dem §. 28 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 und das dem Leihhaus zu Wiesbaden in den §§. 17 und 23 der Verordnung vom 21. April 1827 ertheilte Privilegium.

§. 49.

Erlöschung des Faustpfandrechts.

Außer den Gründen, aus welchen das Pfandrecht überhaupt erlischt (§. 39), geht dasselbe bei dem Faustpfande verloren durch die Zurückgabe der Sache von Seiten des Faustpfandgläubigers an den Verpfänder.

§. 50.

Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters.

Dem Vermiether einer Wohnung steht bei dem Ablaufe der Miethzeit oder dem Auszuge des Miethers zur Sicherung des bedungenen rückständigen Miethgeldes von Einem Jahre, nicht aber wegen anderer, aus dem Miethvertrage entsprungener Forderungen, das

Recht zu, die von dem Miether oder Aftermiether in die gemiethete Wohnung eingebrachten Mobilien als Faustpfänder in Besitz zu nehmen, insoweit dieselben Gegenstände der Hülfsvollstreckung sein können, soweit ihr Werth zur Sicherung des Rückstandes erforderlich ist.

Eine gleiche Befugniß hat der Verpächter eines Landgutes zur Sicherheit eines zweijährigen Pachtrückstandes hinsichtlich des auf dem Pachtgute vorhandenen Viehes, der Wirthschaftsgeräthe und der aus dem Pachtgute gezogenen noch vorhandenen Früchte.

Diese Befugnisse des Vermiethers und Verpächters können nur dann ausgeübt werden, wenn der Mieth- oder Pachtvertrag schriftlich beurkundet worden ist.

Ein weiteres Retentionsrecht steht dem Vermiether und Verpächter nicht zu.

C. Von der Rangordnung der Gläubiger im Concurs.

§. 51.

Ueber das Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger.

Erbschaftsgläubiger und Legatare, welchen Letzteren Miterben, welche nach einer Bestimmung des Erblassers eine Herauszahlung in Anspruch zu nehmen haben, gleich zu achten sind, können die Absonderung des Erbtheiles, insoweit sich die Erbschaftsstücke noch in dem Vermögen des Gemeinschuldners befinden, von dem übrigen Vermögen desselben zum Zwecke ihrer vorzugsweisen Befriedigung nach der unter ihnen bestehenden Rangordnung verlangen, unbeschadet jedoch der dinglichen Rechte, welche mittlerweile Dritte an den Erschaftsstücken erworben haben.

Das Absonderungsrecht ist erloschen, wenn nicht binnen einem Jahre, von der Erbschaftsantretung an gerechnet, davon Gebrauch gemacht worden ist.

Dieselben Bestimmungen finden Anwendung auf Vermögensübergaben der Eltern an ihre Descendenten.

In welchen Fällen eine Absonderung des Lehns- oder Familienfideicommiß-Vermögens von dem Allodialvermögen des Gemeinschuldners verlangt werden kann, ist nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 52.

Ebenso bleibt es bezüglich der Separation des Vermögens der Ehefrau des Gemeinschuldners bei der bestehenden Gesetzgebung.

§. 53.

Abtheilung der Vermögensstücke in verpfändete u. pfandfreie.

Bei der Bildung der Masse sind die mit Pfandrechten belasteten Vermögensstücke von der aus dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners bestehenden Masse zu unterscheiden.

Insoweit, als der Erlös aus einem verpfändeten Vermögensstücke die dadurch gesicherte Forderung übersteigt, fällt der Ueberschuß zur gemeinen Masse.

§. 54.

Vorzug der Kosten.

Die Concursproceßkosten, soweit sie der Masse zur Last fallen, so wie die zur Ermittelung, Erhaltung und Vermehrung der Masse nöthigen Kosten, ferner die auf Immobilien der Masse haftenden Grundsteuern an Staats-, Gemeinde- und Kirchen-Cassen, die zur inländischen Brandversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge, soweit diese Abgaben während der Dauer des Concurses vor der Versteigerung der betreffenden Immobilien fällig werden oder von dem letzten Erhebungstermine vor Einleitung des Concurses rückständig geblieben sind, sodann die an die Landesbank wegen eines von dieser vorgeschossenen Darlehens zur Ablösung von Grundlasten zu entrichtenden Beiträge, welche vor der Eröffnung des Concurses schon fällig waren, oder während des Concurses vor der Versteigerung der Liegenschaften fällig werden, sind nach den nachstehenden Bestimmungen vorzugsweise zu berichtigen:

1) Der besondere Aufwand, welcher von der Masse zur Erhaltung oder Verbesserung eines mit dem Absonderungs- oder dem Pfandrechte behafteten Gegenstandes gemacht worden ist, desgleichen die oben bezeichneten Grundsteuern, Brandversicherungsbeiträge und Beiträge zur Ablösung von Grundabgaben sind bei der Herausgabe aufzurechnen oder von dem Erlöse des belasteten Gegenstandes in Abzug zu bringen.

   Ebenso können Pfandgläubiger und Absonderungsberechtigte Früchte aus den ihnen verhafteten Gütern nur nach Abzug der von der Masse auf die Früchte verwendeten Kosten in Anspruch nehmen.

2) Alle anderen der oben bezeichneten Kosten sind aus der gemeinen Masse zu bestreiten. Reicht die gemeine Masse zur Bestreitung dieser Kosten nicht hin, so wird der fehlende Rest auf die Erlöse aus den Pfändern nach dem Verhältnisse des Betrags derselben vertheilt.

Die Proceßkosten, zu deren Erstattung die Concursmasse verurtheilt worden ist, erhält jeder Gläubiger in der Ordnung, in welcher die Hauptforderung steht.

§. 55.

Pfandgläubiger.

Jeder Hypothekgläubiger ist aus dem Erlöse der ihm verpfändeten Immobilien zu befriedigen und zwar, wenn mehrere Gläubiger auf dasselbe Unterpfand versichert sind, nach Ordnung der Zeit der Unterpfandsbestellung, so daß der ältere dem jüngern vorgeht.

Der Faustpfandgläubiger wird aus dem Erlöse von dem Faustpfande befriedigt.

Reicht der Betrag der Unterpfänder oder der Faustpfänder zur Berichtigung der dadurch versicherten Forderung, mit Einschluß der Zinsen und Kosten, insoweit dafür ein Pfandrecht geltend gemacht werden kann, nicht hin, so werden die betreffenden Pfandgläubiger mit dem fehlenden Betrage, sowie mit demjenigen Betrage der Zinsen und Kosten, wofür ein Pfandrecht nicht besteht, unter die einfachen Gläubiger verwiesen.

§. 56.

Persönlich bevorzugte Gläubiger.

Aus der gemeinen Masse sind vorzugsweise zu berichtigen:

1) der nothwendige Aufwand auf die Beerdigung des Gemeinschuldners und seiner Angehörigen,
2) die Forderungen der Apotheker für in Krankheitsfällen des Gemeinschuldners, seiner Familienmitglieder, seines gebrödeten Gesindes und seiner gebrödeten Handwerksgehülfen für seine Rechnung auf ärztliche Verordnung abgegebene Heilmittel, sowie die Forderungen der Bader und Krankenwärter für die in solchen Krankheitsfällen geleistete Hülfe und Aufwartung,
3) der Liedlohn des gebrödeten Hausgesindes und der gebrödeten Handwerksgehülfen.

In den Fällen 1 und 2 ist das Vorzugsrecht an die Bedingung geknüpft, daß die Forderung innerhalb der letzten sechs Monate vor Einleitung des Concursverfahrens entstanden ist, in dem Falle unter 3 ist dasselbe auf einen zweijährigen Rückstand, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, und auf den Betrag von höchstens 150 fl. beschränkt.

Der Vorzug unter diesen privilegirten Forderungen richtet sich nach der Reihenfolge der Nummern, unter welchen dieselben vorstehend aufgeführt sind.

Forderungen unter derselben Nummer werden nebeneinander nach dem Verhältnisse des Betrags berichtigt.

Eine analoge Anwendung dieser Vorzugsrechte auf Fälle ähnlicher Art ist unzulässig.

§. 57.

Unbevorzugte Gläubiger.

Nach Befriedigung der vorbenannten Gläubiger sind alle übrigen Schulden, mit Aus-

nahme der öffentlichen Geldstrafen, sowie der aus öffentlichen Cassen vorgelegten Pfandgelder, welche im Concurse nicht gefordert werden können, aus der gemeinen Masse und zwar nach dem Verhältnisse der Größe der Forderungen zu berichtigen.

Die Ehefrau genießt wegen ihres Vermögensanspruchs kein Vorzugsrecht in dem Concurse.

Vorschriften über die Einführung des Gesetzes.

§. 58.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten vom 1. October 1852 an in Kraft. Alle bis dahin gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen, welche entgegenstehen, sind aufgehoben.

§. 59.

Die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen erleidet in sofern eine Ausnahme, als von dem Tage an, an welchem das gegenwärtige Gesetz publicirt wird, keine Privathypotheken und keine Generalhypotheken durch Privatwillenserklärung mehr mit rechtlicher Wirkung entstehen können.

§. 60.

Die zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes rechtsgültig bestehenden stillschweigenden Pfandrechte, Privathypotheken und Generalhypotheken erlöschen innerhalb zwei Jahren von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

In den innerhalb dieses Zeitraums eingeleiteten Concursen, sowie in anderen alsdann bereits anhängigen Rechtssachen, werden jedoch die Rechte der Gläubiger noch nach den bisher bestandenen Gesetzen beurtheilt.

Beruhen solche Rechtssachen demnächst wegen fehlender Anträge des Pfandgläubigers länger als drei Monate, so werden sie in Beziehung auf die Vorschriften dieses Paragraphen als nicht anhängig geworden angesehen.

So gegeben Biebrich, den 15. Mai 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 17. Mai 1851.

(Die Bestellung eines Herzoglichen Polizeicommissärs für die Gemeinde Biebrich-Mosbach betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge ist in Berücksichtigung des §. 23 des Gesetzes vom 12. December 1848, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, die Verwaltung der Polizei in der Gemeinde Biebrich-Mosbach auf den Grund der mit dem Gemeinderath gepflogenen Verhandlungen unter nachstehenden Bestimmungen einem Herzoglichen Polizeicommissär übertragen worden:

I. Der Polizeicommissär der Gemeinde Biebrich-Mosbach ist dem Herzoglichen Kreisamte zu Wiesbaden untergeordnet. Er versieht im Uebrigen seinen Dienst selbstständig und unter persönlicher Verantwortlichkeit.

Zu dem Bürgermeister zu Biebrich-Mosbach tritt er in ein coordinirtes Dienstverhältniß.

II. In Verhinderungsfällen durch Krankheit oder Abwesenheit hat das Herzogliche Kreisamt ihm einen Stellvertreter anzuordnen.

III. Der Polizeicommissär verwaltet die Ortspolizei innerhalb des Berings der Gemeinde Biebrich-Mosbach und der zu derselben gehörigen Mühlen, Höfe rc., sowie die Hafenpolizei zu Biebrich nach Maßgabe der bestehenden und künftigen Gesetze, Verordnungen und Instructionen.

IV. Demselben steht folgeweise auch die durch §. 74 des Gemeindegesetzes dem Bürgermeister übertragene Befugniß zu, gegen Uebertreter von Polizeiverordnungen Geldstrafen bis zu drei Gulden und im Falle der Vermögenslosigkeit Arbeitsstrafen bis zu sechs Tagen zum Besten der Gemeindecasse zu erkennen.

V. Dem Polizeicommissär liegen folgende Functionen ob:

1) Die polizeiliche Ueberwachung und Verfolgung aller Vorkommnisse und Anzeigen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe oder die Verübung sonstiger Verbrechen befürchten lassen.

2) Von allen vorfallenden Verbrechen und ungewöhnlichen Ereignissen hat er der zuständigen Behörde Anzeige zu machen. Ihm liegen die Anordnungen ob, welche für eine richterliche Untersuchung den unveränderten Stand der Sache erhalten, ferner die Verfolgung der Spuren, die zur Entdeckung eines Thäters führen können, die Vornahme von Haussuchungen und Festnehmung von Verbrechern, wenn hierzu die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

3) Er führt die polizeiliche Aufsicht auf den Betrieb der Wirthschaften und auf alle öffentlichen Lustbarkeiten und hat überhaupt die öffentliche Sittlichkeit zu überwachen.

4) Er ertheilt die Erlaubniß zu Tanzmusiken und zu sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten und zwar nach den Bestimmungen in §. 25 der Instruction für den Bürgermeister und Gemeinderath.

5) Er handhabt die Fremden- und Gesindepolizei, besorgt daher die Visirung der Reisepässe, Sicherheitskarten und Wanderbücher und ertheilt Aufenthaltskarten an Gesellen und Dienstboten.

Er handhabt ferner die Polizei:

6) zur Verhütung der Belästigung der Einwohner durch Bettler und Collectanten,

7) in Beziehung auf Anordnungen für Gesundheit und Reinlichkeit,

8) zur Erhaltung einer würdigen Feier der Sonn- und Festtage,

9) in Beziehung auf Maaß und Gewicht.

VI. Dem Polizeicommissär in Biebrich-Mosbach liegt neben der Verwaltung der Hafenpolizei auch die Ueberwachung des Eisenbahn-, des Hafen- und überhaupt des gesammten Schiffahrtsverkehrs in Biebrich ob.

VII. Von den in der Feuerpolizei Ordnung vom 22. November 1826 vorgeschriebenen Anordnungen

1) verbleiben dem Bürgermeister und Gemeinderath:

a. die Ausführung der in §. 1 der angezogenen Verordnung angeordneten Feuervisitationen;

b. die Ausführung der Bestimmungen des §. 3 ib. über häusliche Anschaffungen und Einrichtungen als Vorkehrungen gegen Feuersgefahr;

c. die Anschaffung und Unterhaltung der Löschgeräthe und Anstalten nach Maßgabe des §. 4 derselben Verordnung;

d. die Zurückgabe der geretteten Effecten an die Eigenthümer, §. 13 ib. und

e. die Unterbringung und Verpflegung der Brandbeschädigten.

2) Der gemeinsamen Erledigung durch den Herzoglichen Polizeicommissär und den Bürgermeister unterliegen:

a. die sich auf die Anstellung und Uebung der Mannschaft zur Unterhaltung und Bedienung der Löschgeräthe und zum Retten beziehenden, in §. 5 der Verordnung vom 22. November 1826 ertheilten Vorschriften;

b. die periodische Visitation der Löschgeräthschaften, §. 6 ib.;

c. die Untersuchung und Bewachung der Brandstätte nach beendigtem Brande, §. 12 ib.

3) Zur ausschließlichen Obliegenheit des Herzoglichen Polizeicommissärs gehört die Ausführung aller in den §§. 2 und 8 der bezeichneten Feuerpolizeiordnung, sowie in dem Nachtrage zu derselben vom 14. November 1843 gegebenen Bestimmungen.

Die unmittelbare Leitung aller Lösch- und Rettungsanstalten bei ausgebrochenem Brande nach Maßgabe der §§. 9, 10 und 11 der Feuerpolizeiordnung steht zufolge des §. 58 der Kreisamtsverwaltungsordnung dem anwesenden Kreisbeamten selbst oder dessen anwesendem gesetzlichen Stellver-

treter zu. Bis zum Eintreffen des Einen oder des Anderen auf der Brandstelle hat der Polizeicommissär alle erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, den 5. Mai 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Lex.

(Die Instruction für die Feldschützen betreffend.)

Nachdem sich, namentlich in Folge des Gesetzes vom 22. Januar 1851, die Feldfrevel betreffend, die Nothwendigkeit ergeben hat, die bestehende Instruction für die Feldschützen einer Revision zu unterziehen, so wird nunmehr, unter Aufhebung der mit der Feldfrevelordnung vom 4. Juli 1816 erlassenen Feldschützen-Instruction nachstehende Instruction für die Feldschützen zur Darnachachtung verkündigt.

Wiesbaden, den 18. März 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Lex.

Instruction
für die Feldschützen.

§. 1.

Der Feld- und Flurschütze muß sich vor allen Dingen eine genaue Kenntniß der gemeinheitlichen und der eigenthümlichen Aecker und Wiesen eines jeden Einwohners, und der Eigenthums- und Gemarkungsgrenzen zu verschaffen suchen, damit er begangene Feldfrevel sogleich erkennen und für Abschätzung des Schadens zu Gunsten des richtigen Beschädigten Sorge tragen kann.

§. 2.

Derselbe hat sich mit dem Inhalt der Feldfrevelordnung und mit den von dem Feldgerichte getroffenen localpolizeilichen Bestimmungen genau bekannt zu machen, um den Umfang seiner Pflichten zu kennen.

§. 3.

Da ihm die Sicherheit des Feldeigenthums zunächst anvertraut und seinem Schutze übergeben ist, so muß er überhaupt, vorzüglich aber zur Zeit, wo die Felder bestellt sind und die Gewächse ihre Reife erhalten haben, sich im Felde aufhalten.

§. 4.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Feldfrevler hauptsächlich während der Zeit des geschlossenen Feldes das Feldeigenthum Anderer zu beeinträchtigen suchen, weßwegen die Feldschützen hauptsächlich zu dieser Zeit, und namentlich vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, sowie zur Mittagszeit und an Sonn- und Festtagen ihre Wachsamkeit verdoppeln und in dem Felde anwesend sein müssen.

§. 5.

Der Nüchternheit und genauen Befolgung der Vorschriften, ohne Leidenschaft, müssen sie sich stets befleißigen, indem Trunkenheit und Dienstnachlässigkeit mit der Beibehaltung des Dienstes nicht vereinbarlich sind.

§. 6.

Die Feldschützen sind zunächst dem Bürgermeister und Gemeinderathe, sowie dem Feldgerichte eines jeden Orts untergeordnet und müssen die von denselben erlassenen Befehle und Anordnungen pünktlich befolgen. Bürgermeister und Gemeinderath sind ermächtigt, die Feldschützen bei eintretendem Ungehorsam oder Dienstnachlässigkeiten bis zu drei Gulden zu bestrafen oder ihre Dienstentlassung zu verfügen.

§. 7.

Wenn der Feldschütze einen Frevel bemerkt, so hat er denselben sogleich zu verhindern und die gefrevelten Gegenstände, wenn er den Frevler auf frischer That antrifft, wo thunlich demselben abzunehmen. Ebenso hat er auch die Werkzeuge, womit die Frevel begangen worden sind, z. B. Beile, Hacken, Sicheln 2c. den ihm unbekannten Frevlern, wenn er sie damit betrifft, abzunehmen und dem Bürgermeister abzuliefern.

Bekannte und einheimische Personen soll er nicht pfänden, noch weniger festnehmen, sondern ihnen nur zusprechen und sie auf den Frevel aufmerksam machen, den sie begangen haben; wenn er aber unbekannte oder fremde Personen als Frevler antrifft, so hat er dieselben ebenfalls bei dem Betreten zur Rede zu stellen, ist aber auch zugleich berechtigt, von ihnen ein Pfand zu nehmen, das den ungefähren Werth des Schadens und der Strafe hat, oder

auch nur zur leichteren Erkennung des Frevlers dient. Sollten sie sich diesem widersetzen, oder die öffentliche Sicherheit es nöthig machen, so soll er die Personen selbst festnehmen. Diese Pfänder und die etwa festgenommenen Personen hat er sogleich an die Ortsbehörde abzuliefern.

Wenn der Frevler, ungeachtet des Abmahnens des Feldschützen, den Frevel fortsetzt, so ist der Feldschütze gleichzeitig ermächtigt, zur Verhinderung der Fortsetzung des Frevels einzuschreiten und nach Lage der Sache den Frevler dem Bürgermeister sofort vorzuführen.

§. 8.

Bemerkt der Feldschütze, daß gefrevelt worden ist, ohne daß er den Thäter darüber angetroffen hat, so muß er sich auf jede sachgemäße Weise bemühen, denselben zu erforschen; er muß deßhalb auf alle eintretende Umstände Rücksicht nehmen, Erkundigung bei unbescholtenen Leuten einzuziehen suchen, die Spur verfolgen und dergleichen. Wenn er dringende Vermuthungen hat, daß die gefrevelten Gegenstände irgendwo in Gebäuden sich versteckt finden, so hat er, jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörde, eine Haussuchung vorzunehmen.

Ueber die vollzogene Haussuchung, deren Gründe und Erfolg, ist im Beisein des Feldschützen von dem zugezogenen Gemeindebeamten ein kurzes Protocoll aufzunehmen.

§. 9.

In dem Falle, wenn ein Feldschütze einen Frevler bei der That zwar gesehen, jedoch nicht namentlich erkannt hat, ist es erforderlich, daß er ihn binnen der nächsten sechs Wochen wieder auffinde und namentlich zur Anzeige bringe, wenn die Denunciation für sich und ohne sonstige Beweismittel als Ueberführung dienen soll.

§. 10.

Der Feldschütze muß sich von dem am Schlusse dieser Instruction abgedruckten Formular ein kleines Buch halten, dasselbe stets bei sich führen und alle Frevel mit bestimmter Angabe des Tags, der Stunde, der Person mit Vor- und Zunamen und Alter, Art des Frevels und wo und auf wessen Grundstück er verübt, auch welcher Schaden dem Eigenthümer hierdurch zugefügt worden ist, eintragen, mit kurzer Angabe der Beweise und Anzeigen, welche in Rücksicht der Betroffenen etwa vorhanden sind. Seinen Angaben muß die Bemerkung beigefügt sein, ob sie auf eigenen Wahrnehmungen beruhen, oder welche Zeugen für den Beweis derselben benannt werden.

§. 11.

Jeden Abend oder längstens den andern Morgen macht der Feldschütze dem Bürgermeister unter Vorlage seines Anzeigebuches die Anzeige von den vorgefallenen Freveln und läßt sich durch die Namensunterschrift des Bürgermeisters unter die jedesmalige letzte Vorlage bescheinigen, daß dieselbe von seiner Seite geschehen ist. Auch der beschädigte Gutsbesitzer ist binnen kurzer Frist durch den Feldschützen von dem vorgefallenen Frevel zu benachrichtigen, um ihn in den Stand zu setzen, sein Interesse wahren zu können. Hat der Feldschütze den Frevler beim Betreten nicht zur Rede stellen können, so wird der Letztere durch den Bürgermeister sofort von der wider ihn gemachten Anzeige in Kenntniß gesetzt.

§. 12.

Bei großen Felddiebstählen oder Freveln muß der Feldschütze ohne Zeitverlust dem Bürgermeister, sowie dem beschädigten Gutsbesitzer die Anzeige machen. Bei der von dem Feldgerichte behufs der Abschätzung des Schadens vorzunehmenden Besichtigung ist der Feldschütze gegenwärtig, um etwaige Erläuterungen wegen des Bestandes vor angerichtetem Schaden ertheilen zu können.

Bei Feldfreveln, deren Schaden dreißig Kreuzer nicht übersteigt, haben die Feldschützen den Schaden selbst abzuschätzen.

§. 13.

Die auf eigener Wahrnehmung beruhenden Anzeigen der Feldschützen über Feldfrevel, sowie über wörtliche oder thätliche Mißhandlungen bei Ausübung ihres Amtes, desgleichen über an ihnen versuchte Bestechungen verdienen bis zum Beweise der Unschuld vollkommenen Glauben.

Dieser volle Beweis durch die diensteidliche Aussage des Feldschützen tritt jedoch, vorbehältlich der Bestimmung in §. 9, nur dann ein, wenn die Anzeige spätestens innerhalb acht Tagen nach Entdeckung des Vergehens gemacht worden ist.

§. 14.

Als falsch erwiesene oder unterlassene Angaben, oder aber eigene von ihm begangene Felddiebstähle, Feldbeschädigungen und Feldpolizeivergehungen werden nach Maßgabe der in §. 37 der Feldfrevelordnung getroffenen Bestimmungen bestraft.

§. 15.

Da die Feld- und Wiesenfluren nicht selten an die Waldungen angrenzen, oder aber von denselben durchschnitten werden, so hat der Feldschütze auch auf die Verhütung der Forstdiebstähle und Forstbeschädigungen, desgleichen auf Jagdfrevel, weniger nicht auf Fisch- und Krebsdiebstähle Acht zu haben und die etwa entdeckten Frevel dem Förster oder Oberförster mitzutheilen.

Ebenso ist es dem Feldschützen zur Pflicht gemacht, auf die Handhabung der polizeilichen Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb von Bergwerken, soweit dieselben nicht den inneren und technischen Betrieb betreffen, nach Maßgabe der Verordnungen vom 14. Januar 1837 und 8. Februar 1848 und der bestehenden Uebung oder noch zu erlassenden Vorschriften zu achten und etwaige Uebertretungen anzuzeigen.

Der Feldschütze ist weiter verpflichtet, der Verübung von allen Vergehen und Verbrechen, welche derselbe bei Ausübung seines Dienstes wahrnimmt, nach Kräften entgegenzutreten, und verübte Vergehen und Verbrechen sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 16.

Ueberhandnehmende Uebertretungen und unsicheres Feldeigenthum sind starke Vermuthungen dafür, daß der Feldschütze seinen Dienst vernachlässigt, und ist die Localpolizeibehörde ermächtigt resp. aufgefordert, genaue Untersuchungen anzustellen und nach Befinden durch Zurechtweisung und Bestrafung den Schützen zu seiner Pflicht zurückzuführen, oder wenn dieses nicht fruchtet, seine Entlassung zu veranlassen.

§. 17.

Die den Feldschutz mitausübenden Förster haben sich nach dem Inhalte gegenwärtiger Instruction, soweit sie sich nicht speciell auf den Feldschützendienst bezieht, zu bemessen. Sie haben entdeckte Frevel dem betreffenden Feldschützen oder Bürgermeister so zeitig mitzutheilen, daß die in §. 13 bestimmte achttägige Frist nicht versäumt wird.

§. 18.

Dem Dienstbuch, welches der Feldschütze nach §. 10 der Instruction stets bei sich führen muß, ist eine mit dem Gemeindesiegel zu versehende Bescheinigung des Bürgermeisters über die Bestellung und Verpflichtung desselben als Feldschütze vorzuheften, damit etwaige Zweifel über die dienstliche Eigenschaft eines Feldschützen sofort beseitigt werden können.

Muster
zu dem in §. 10 der vorstehenden Instruction vorgeschriebenen Dienstbuche der Feldschützen.

Verzeichniß
der Feldfrevel in der Ortsgemarkung zu

Angabe der Zeit, wann der Frevel begangen worden ist.			Namen des Frevlers und dessen Wohnort.	Bestimmung			
				des Frevels, worin er bestanden hat.	des Orts, wo derselbe begangen worden ist.	des Schadens, welcher angerichtet worden ist.	
Jahr	Monat.	Tag.				fl.	kr.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Freifrau von Thüngen, geborne Gräfin von Bismark, unter Beilegung des Prädicats Excellenz zur Oberhofmeisterin Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Adelheid zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Kammerjunker und Hauptmann Freiherrn von Ziegesar, den Kammerjunker und Flügeladjutanten Freiherrn von Rauendorf und den Grafen Louis Brune von Mons zu Kammerherren, und den Unterlieutenant Freiherrn von Normann zum Kammerjunker gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberstlieutenant Hergenhahn zum Obersten, den Hauptmann Franz von Holbach zum Major, beide in der Infanterie, den Major Radouceur sowie den Hauptmann von Reineck zu Referenten im Kriegsdepartement, den Oberlieutenant und Flügeladjutanten von Rauendorf zum Hauptmann und den Lieutenant Kleinschmidt der Artillerie zum Oberlieutenant zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofmarschallamtsrevisor Krafft zum Hofcassirer und den bei der Ministerialabtheilung der Finanzen angestellten Revisor Laux zum Revisor bei dem Hofmarschallamt zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Criminalgerichtsaccessisten Stamm von Wiesbaden an das Kreisamt zu Höchst und den Justizamtsaccessisten von Thewalt von Hochheim an das Kreisamt zu Wiesbaden versetzt und den Letzteren unter Bestimmung seines Wohnsitzes zu Biebrich zugleich mit der Versehung des Polizeicommissariats daselbst beauftragt.

Höchstdieselben haben ferner den Justizamtsaccessisten Gärtner von Königstein an das Justizamt zu Idstein, den Criminalgerichtsaccessisten Heymach von Wiesbaden an das Justizamt zu Königstein, den Hofgerichtsaccessisten Bernhard von Dillenburg an das Criminalgericht zu Wiesbaden, die Justizamtsaccessisten: Eberhard von Rennerod nach Diez und Klein von Marienberg nach Rennerod, den Criminalgerichtsaccessisten Gail von Dillenburg an das Justizamt zu Marienberg, die Justizamtsaccessisten: Keller von Dillenburg an das Criminalgericht daselbst, Faaß von Weilburg an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg und Jeckeln von Rennerod nach Weilburg zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Berggeschworenen Stein von Wiesbaden die Verwaltung der Bergmeisterei Diez übertragen und den Bergmeistereiaccessisten Berggeschworenen Götz von Diez zum wirklichen Berggeschworenen mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu Caub ernannt.

Höchstdieselben haben den Hofkammerrath Keck zu Eltville in den Ruhestand zu versetzen, den Recepturbeamten Ulrich von Bleidenstadt zum Recepturbeamten in Eltville und den Receptursecretär Bausch von Caub zum Recepturbeamten in Bleidenstadt zu ernennen, den Recepturaccessisten Krah von Bleidenstadt in gleicher Eigenschaft nach Caub zu versetzen, dem Recepturaccessisten Fickeis von Limburg die Verwaltung des Steuercommissariats zu Langenschwalbach zu übertragen, den Recepturgehülfen Jung von Weilburg zum Accessisten bei der Receptur zu Limburg und den Diurnisten Wilhelm Schweisgut von Niederselters zum Accessisten bei dem dortigen Brunnencomptoir zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den nach Weilburg designirt gewesenen Bezirksthierarzt Becker an seiner bisherigen Stelle zu Camberg zu belassen und den für den Bezirk Idstein ernannten Bezirksthierarzt Gies von Camberg nach Weilburg zu versetzen geruht.

Die neu errichtete Pfarrei Niedertiefenbach ist dem Pfarrer Roos von Eschhofen übertragen worden.

Die Pfarrer Werner zu Filsen und Müller zu Mariarachdorf sind aus dem Pfarrdienste entlassen worden.

Die durch die Versetzung des Schulinspectors Molly zu Oberrod zur Erledigung gekommene Schulinspection ist dem Pfarrer Koch zu Wörsdorf übertragen worden.

Der Schulinspector Ebenau zu Wiesbaden ist auf sein Ansuchen von der Schulinspection über die Schulen der Stadt Wiesbaden entbunden und ist dieselbe dem Pfarrer Eibach daselbst übertragen worden.

Reallehrer Schübler von Diez ist an die Realschule zu Ems versetzt worden. Den geprüften Realschulcandidaten: Dr. Cramer von Höchst, Chun von Langenschwalbach und Maas von Würges sind die Reallehrerstellen, dem ersteren an der Realschule zu Diez, dem zweiten an derjenigen zu Höchst und dem letzteren an derjenigen zu Ems provisorisch übertragen, sodann ist Christian Menges von Springen nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Realschulwissenschaften aufgenommen worden.

Lehrer Trog von Steckenroth ist zum Lehrer in Niederwallmenach, Lehrer Schmidt von Strinzmargarethä zum Lehrer in Steckenroth und Lehrer Wickel von Niederwallmenach zum Lehrer in Strinzmargarethä ernannt worden. Schulvicar Presber von Schönbach ist zum Lehrer in Hörbach, Lehrer Fuhr von Merkenbach zum Lehrer in Schönbach und Lehrer Späth von Hörbach zum Lehrer in Merkenbach ernannt worden. Lehrer Schneider von Kundert ist zum Lehrer in Oberhof, Lehrergehülfe Schmidt von Eschbach zum Lehrer in Kundert ernannt und die Lehrergehülfenschule zu Eschbach dem provisorischen Schulvicar Kröck von Lollschied in gleicher Eigenschaft übertragen worden.

Lehrer Gottschalk zu Höchst ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Kilian von Schwanheim zum Lehrer in Höchst, Lehrer Ickrath von Weilburg zum Lehrer in Schwanheim, Lehrergehülfe Kopp von Schwanheim zum Lehrer in Weilburg ernannt, die Lehrergehülfenschule zu Schwanheim dem provisorischen Schulvicar Melbaum von Wilsenroth provisorisch übertragen, Lehrergehülfe Georg von Singhofen zum Lehrer in Wilsenroth ernannt und die Lehrergehülfenschule zu Singhofen dem Schulcandidaten Hutter von Salz provisorisch übertragen worden. Lehrergehülfe Roth von Schloßborn ist zum Lehrer in Lollschied, Lehrergehülfe Witt von Limburg zum Lehrergehülfen in Schloßborn ernannt und die Lehrergehülfenschule zu Limburg dem Schulcandidaten Kremer von Camberg provisorisch übertragen worden. Lehrer Schneider von Hallgarten ist in den Ruhestand versetzt, der zweite Lehrer Ohler daselbst zum ersten Lehrer, Lehrer Kmuschka von Wehrheim zum zweiten Lehrer in Hallgarten, Schulvicar Ickstadt von Glashütten zum Lehrer in Wehrheim, Schulvicar Becker von Neustadt zum Schulvicar in Glashütten ernannt und dem Schulcandidaten Faxel von Ahlbach die Schulvicarstelle zu Neustadt provisorisch übertragen worden.

Schulvicar Heckelmann von Aulenhausen ist zum Lehrer in Niedertiefenbach er-

nannt und die Schulvicarstelle zu Aulenhausen dem provisorischen Schulvicar Picker von Niedertiefenbach in gleicher Eigenschaft übertragen worden. Schulvicar Ferger von Attenhausen ist zum Lehrer in Wehrheim, Schulvicar Ebertshäuser von Dienethal zum Schulvicar in Attenhausen, Schulvicar Dönges von Huppert zum Lehrer in Dienethal ernannt und die Schulvicarstelle zu Huppert dem Schulcandidaten Neuroth von Niederelbert provisorisch übertragen worden. Lehrer Mienk von Bergnassau ist nach Diez, Lehrer Wissenbach von Kemel nach Bergnassau, Lehrer Sauer 1ter von Braubach nach Kemel, Lehrer Pulch von Niederbachheim nach Braubach, Lehrer Dienßbach von Wallrabenstein nach Niederbachheim und Lehrer Wiegand von Dreifelden nach Wallrabenstein versetzt worden.

Die erledigte Schulstelle zu Eppenrod ist dem Schulvicar Münzert von Steinsberg und die zu Obertiefenbach dem Lehrer Sattler von Kirschhofen übertragen, Lehrer Höhngen von Oberneisen ist nach Kirschhofen, Lehrer Höfer von Schönborn nach Oberneisen, Lehrer Stoll von Dachsenhausen nach Schönborn, Lehrer Hardt von Holzhausen a. d. Haide nach Dachsenhausen, Lehrer Münzert von Rettert nach Holzhausen a. d. Haide, Lehrer Bauer von Laufenselten nach Rettert, Lehrer Lack von Schierstein nach Laufenselten, Lehrer Anspach von Biebrich nach Schierstein versetzt, der Schulvicar Weber von Steinbach zum Lehrer in Biebrich ernannt und die Schulvicarstelle zu Steinbach dem Schulcandidaten Keiper von Dauborn provisorisch übertragen worden. Dem Schulvicar Friedrich von Ennerich ist die neu errichtete Lehrergehülfenstelle zu Wolfenhausen provisorisch übertragen, Schulvicar Heckelmann von Mappershain zum Lehrer in Ennerich ernannt und an die Schulvicarstelle zu Mappershain der frühere Schulvicar Wepel von Bretthausen provisorisch dirigirt worden.

Schulvicar Menges von Stangenrod ist zum Lehrer in Winnen ernannt und dem provisorischen Schulvicar Hehner von da in gleicher Eigenschaft die Schulvicarstelle zu Stangenrod übertragen worden.

Die Schulvicare: Alp zu Eversbausen, Huth zu Hüblingen, Schneider zu Münster, Schneider zu Neunkirchen, Frohneberg zu Wölferlingen, Hilb zu Steinebach, Butzbach zu Frücht, Dönges zu Nauroth sowie der Lehrergehülfe Zint zu Herborn sind zu Lehrern daselbst ernannt worden. Schulvicar Schneider von Weißenberg ist zum Lehrer in Münchhausen ernannt und dem Schulvicar Ströhmann von da die Schulvicarstelle in Weißenberg provisorisch übertragen worden. Schulvicar Deußer von Reichenberg ist zum Schulvicar in Hirschberg ernannt und der provisorische Schulvicar Fritz von da in gleicher Eigenschaft an die Schule zu Reichenberg dirigirt worden.

Todesfälle.

Am 16. März ist der Pfarrer Tripp zu Pfaffenwiesbach, am 22. ejusd. der Bergmeister Horstmann zu Diez, am 27. ejusd. der Pfarrer Melchior zu Marrheim, am 1. Mai der Revisionsrath Schmidt zu Wiesbaden sowie der Pfarrer Hilt von Steinfischbach und am 10. Mai der Obermedicinalrath Thewalt zu Limburg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 10. Juni 1851.

Höchste Entschließung
die Stellung und Zusammensetzung des evangelischen Kirchensenats betreffend.

Nachdem bereits seit dem 1. Januar 1850 neben der mit der Wahrung der Hoheitsrechte zunächst beauftragten Ministerialabtheilung des Innern die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in Unserem unmittelbaren Auftrage von dem evangelischen Kirchensenate geführt wird, haben Wir Uns in Betracht der vorliegenden wichtigen kirchlichen Fragen auf Antrag des Senats bewogen gefunden, demselben, welcher bisher aus dem von Uns mit dem Vorsitze beauftragten Ministerialpräsidenten von Wintzingerode, dem evangelischen Landesbischof Dr. Heydenreich, dem bischöflichen Commissarius Geheime-Kirchenrath Dr. Wilhelmi, den Ministerialräthen Schepp und Geheimeregierungsrath Gieße bestanden hat, zwei weitere Mitglieder aus der Geistlichkeit beizugeben, und haben hierzu den Kirchenrath Pfarrer Dilthey zu Mosbach und den Pfarrer Eibach zu Wiesbaden ernannt, auch zu genehmigen geruht, daß das Secretariat des evangelischen Kirchensenats dem Kaplan Köhler in Wiesbaden übertragen werde.

So gegeben Biebrich, den 4. Juni 1851.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wintzingerode.

(Die Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie betreffend.)

Nachdem die rücksichtlich der Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie bestehende Einrichtung nach den seitherigen Erfahrungen sich unzureichend gezeigt hat, so ist es für nothwendig erachtet worden, die bisher auf den Grund der Verordnung vom 26. Februar 1816 in Uebung gewesenen Vorschriften über die Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie einer Revision zu unterwerfen.

Hiernach werden Höchster Entschließung zufolge nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die der Aufnahme der Candidaten in das evangelisch theologische Seminar vorausgehende, durch die Lehrer desselben vorzunehmende Prüfung bleibt in der bisherigen Weise forthin bestehen.

§ 2.

I. Bildung einer ständigen Prüfungs-Commission.

Zur Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie nach vollendetem Seminarcursus soll, gleichwie dieß bereits durch Ministerialverordnung vom 20. Januar 1845 rücksichtlich der übrigen Fächer des öffentlichen Dienstes verordnet ist, eine besondere ständige Prüfungscommission gebildet werden, sodaß der bisher eingeführte Wechsel der Mitglieder nach einem Turnus nicht mehr stattfindet.

Die Prüfungscommission steht unter der Leitung des evangelischen Kirchensenats.

§. 3.

Die Prüfungscommission besteht aus vier bis fünf Mitgliedern, welche von Seiner Hoheit dem Herzog auf Antrag des evangelischen Kirchensenats ernannt werden.

§. 4.

II. Geschäftsbehandlung und Verfahren der Prüfungs-Commission.

Die Prüfungen sollen Concursprüfungen sein in der in der Ministerialverordnung vom 20. Januar 1845 vorgeschriebenen Weise; jedoch findet mit Rücksicht auf die bestehende Seminareinrichtung vorläufig nur eine einmalige Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie durch diese Prüfungscommission statt.

§. 5.

Rücksichtlich der Geschäftsbehandlung, sowie des Verfahrens der Prüfungscommission gelten im Uebrigen die Bestimmungen in §§. 2, 3, 21—27, auf welche hierdurch verwiesen wird.

§. 6.

III. Anordnung der Concursprüfung.

Zur Concursprüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche sich durch Zeugnisse über die erforderliche Schulbildung und über das Studium der Theologie auf der Universität, sowie dem evangelischen Seminar zu Herborn und über Fleiß und gutes Betragen ausgewiesen haben.

§. 7.

Die Candidaten der evangelischen Theologie haben sich namentlich darüber auszuweisen, daß sie einen vollständigen Gymnasialcursus absolvirt und hiernach die Maturitätsprüfung auf einem inländischen Gymnasium erstanden (cf. Verordnung vom 5. Januar 1830), daß sie das Studium der Theologie während fünf Semestern auf einer Universität mit Fleiß betrieben und nach vorausgegangener Prüfung zwei Semester hindurch das theologische Seminar zu Herborn zu ihrer Ausbildung besucht haben.

Die Gegenstände, über welche die Prüfung theils schriftlich theils mündlich stattfindet, sind:

Kenntniß der deutschen, lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache; Philosophie, Geschichte, Kenntniß der heiligen Schrift, Exegese, Ethik, Dogmatik, Symbolik, Kirchen- und Dogmengeschichte, Kirchenrecht und kirchliche Statistik, Katechetik, Homiletik, Liturgik, Pädagogik, Kenntniß der Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Nassau, insbesondere der auf das Kirchenwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Von den gegebenen Fragen werden wenigstens zwei in lateinischer Sprache bearbeitet.

Mit der Prüfung wird die erforderliche Einrichtung in Verbindung gesetzt, um die Fertigkeit und Gewandtheit der Candidaten im Predigen und Katechisiren kennen zu lernen.

§. 8.

IV. Zeit und Ort der Vornahme der Prüfung.

Die Concursprüfung wird in der Regel jährlich einmal in dem Monat October in Wiesbaden gehalten.

Sollte im einzelnen Falle ein anderer Zeitpunkt für passend erachtet werden, so wird derselbe frühzeitig im allgemeinen Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 16. Mai 1851.

Evangelischer Kirchensenat.

Wintzingerode.

vdt. Lex.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben auf erfolgte Verleihung von Seiten Seiner Hoheit des ältest regierenden Herzogs zu Anhalt dem General-Adjutanten Generallieutenant a. D. von Preen die Annahme des Commandeurkreuzes erster Classe, sowie dem Kammerherrn von Syberg die Annahme des Comandeurkreuzes zweiter Classe des Herzoglich Anhaltischen Gesammthausordens Albrecht des Bären, sodann dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Nauendorf, sowie dem Oberlieutenant und Flügeladjutanten von Bose die Annahme des Ritterkreuzes desselben Ordens zu gestatten geruht.

Höchstdieselben haben ferner dem Kreisamtmann von Wintzingerode zu Höchst die Annahme des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen St. Johanniterordens gestattet.

Seine Hoheit der Herzog haben den Staatsminister a. D. von Dungern zum Bundestags-Gesandten zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Hauptleute Weber, Keller und Frensch auf Ansuchen mit Pension, und den Oberlieutenant Schreiner auf Ansuchen entlassen; sodann die Oberlieutenants Chelius III., Schwab, Keim und Göbel zu Hauptleuten in der Infanterie ernannt; den früher im Herzoglichen zweiten Regiment als Unterlieutenant gestandenen Carl von Reichenau als Unterlieutenant in der Infanterie wieder angestellt und den bisherigen Major à la suite Roth in die Active versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Kreisamtsaccessisten Snell von Höchst als Accessist an das Justizamt Königstein zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalrath Dr. Heydenreich von Dillenburg nach Limburg versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben als Mitglieder der angeordneten Commission zur Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie zu ernennen geruht, den bischöflichen Commissarius Geheime-Kirchenrath Dr. Wilhelmi zu Wiesbaden mit dem Vorsitze, Kirchenrath Schultz daselbst, Decan Seufft zu Usingen, Decan Klein zu Oberneisen, Decanatsverwalter Pfarrer Rinck zu Bergebersbach und Conrector Dietz zu Wiesbaden.

Pfarrvicar Wirths von Dienethal ist zum Caplan in Montabaur und der Candidat Ullrich von Michlen zum Pfarrvicar in Dienethal ernannt worden.

Der nach Kemel versetzte Lehrer Sauer zu Braubach, der nach Steckenroth versetzte Lehrer Schmidt zu Strinz-Margarethä und der nach Strinz-Margarethä versetzte Lehrer Wickel zu Niederwallmenach sind auf ihren bisherigen Stellen belassen worden.

Lehrer Körner von Wambach ist nach Kemel, der nach Braubach designirt gewesene Lehrer Pulch von Niederbachheim nach Wambach, Lehrer Pulch von Nochern nach Lipporn, Lehrer Weber von Reitzenhain nach Nochern, Lehrer Geis von Caub nach Reitzenhain, Lehrer Kröck von Flacht nach Caub, Lehrer Schepp von Weilburg nach Flacht, Lehrer Wingenroth von Heringen nach Weilburg, Lehrer Deuser von Staffel nach Heringen, Lehrer Hofmann von Scheid nach Staffel, Lehrer Neufurth von Oberwallmenach nach Lierschied, Lehrer Weimar von Westerfeld nach Oberwallmenach, Lehrer Bender von Hausen nach Westerfeld, Lehrer Otto von Lierschied nach Hausen, Lehrer Schickel von Hochheim nach Wiesbaden, Lehrer Zirvas von Langenschwalbach nach Hochheim, Lehrer Bauer von Dahlheim nach Langenschwalbach, Lehrer Weil von Nomborn nach Dahlheim, Lehrer Budecker von Daisbach nach Nomborn versetzt und der Lehrergehülfe Schnädter von Reifenberg zum Lehrer in Daisbach ernannt worden.

Der nach Niederbachheim versetzte Lehrer Dienßbach zu Wallrabenstein ist auf seiner bisherigen Stelle belassen, der nach Wallrabenstein bestimmt gewesene Lehrer Wiegand von Dreifelden nach Niederbachheim versetzt und Lehrer Müller von Diez zum Lehrer in Dreifelden ernannt worden.

Lehrer Josbächer zu Bockenhausen ist in den Ruhestand versetzt, Lehrergehülfe Horst von Hasselbach zum Lehrer in Bockenhausen ernannt und die Lehrergehülfenstelle zu Hasselbach dem Schulcandidaten Brück von Niederreifenberg provisorisch übertragen worden. Lehrer Heep zu Dehrn ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Immel von Irmtraut zum Lehrer in Dehrn, Schulvicar Wahl von Schwickershausen zum Lehrer in Irmtraut ernannt und die Schulvicarstelle in Schwickershausen dem Schulcandidaten Schmidt von Dietkirchen provisorisch übertragen worden. Lehrergehülfe Schwarz von Alpenrod ist zum Lehrer in Untershausen und Schulvicar Michels von da zum Lehrergehülfen in Alpenrod ernannt worden. Lehrer Späth von Wirbelau ist zum zweiten Lehrer in Runkel und Lehrer Schmidt von da zum Lehrer in Wirbelau ernannt worden. Der Lehrergehülfe Frensch von Frickhofen ist nach Elz und der Lehrergehülfe Schwarz von Elz nach Frickhofen versetzt worden.

Die neu errichtete Lehrerstelle zu Erbach ist dem Lehrer Gecks von Wollmerschied übertragen, der provisorische Schulvicar Horn von Hahn zum Schulvicar zu Wollmerschied ernannt und der frühere Schulvicar Jung zu Miellen provisorisch an die Schulvicarstelle zu Hahn dirigirt worden. Die zu Mosbach-Biebrich neu errichtete Lehrergehülfenschule ist dem provisorischen Lehrergehülfen Sauer von Weyer in gleicher Eigenschaft übertragen worden. Den provisorischen Lehrergehülfen: Mehrer zu Kiedrich, Zehrung zu Merenberg und Krämer zu Usingen, sodann den provisorischen Schulvicaren: Pfaff zu Fußingen und Eisel zu Luckenbach sind ihre seitherigen Stellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Lehrer Roth von Geilnau ist zum Lehrer in Steinsberg, Lehrergehülfe Kronck von Hahnstätten zum Lehrer in Geilnau ernannt und die Lehrergehülfenschule zu Hahnstätten dem Schulcandidaten Schmidt von Dörnberg provisorisch übertragen worden. Lehrer Werner zu Kloppenheim ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Knapp von Dotzheim nach Kloppenheim, Lehrergehülfe Seiberth von Bornig nach Dotzheim versetzt, Schulvicar Weber von Niedermörsbach zum Lehrergehülfen in Bornig ernannt und dem Schulcandidaten Eiffert von Anspach die Schulvicarstelle in Niedermörsbach provisorisch übertragen worden. Schulvicar Hilpisch zu Schenkelberg ist zum Lehrer daselbst, Schulvicar Weber zu Bach zum Lehrergehülfen in Weyer ernannt und die Schulvicarstelle zu Bach dem Schulcandidaten Horn von Berzhahn provisorisch übertragen worden.

Dem Lehrer Johann Meister zu Wiesbaden ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden. Der provisorische Lehrergehülfe Nida zu Arnoldshain ist aus dem Schuldienste entlassen und der Schulcandidat Mies von Hübingen als Lehrergehülfe an die Schule in Arnoldshain provisorisch dirigirt worden.

Todesfälle.

Am 10. März ist der Steuercommissär Rath Cäsar zu Langenschwalbach, am 15. Mai der Salzmagazinsverwalter Groß zu Hadamar und am 20. Mai der Oberforstrath Huth zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

Zu der im Verordnungsblatt vom 28. Januar l. J. enthaltenen Dienstnachricht über Pensionirung des Pfarrers Trägel zu Welterod wird nachträglich ergänzend bemerkt, daß derselbe auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden ist.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 14. Juni 1851.

(Abänderungen des Vereinszolltarifes betreffend.)

Mit Höchster Genehmigung wird in Folge der unter den Regierungen des Zollvereins getroffenen Vereinbarung verordnet:

§. 1.

Die Bestimmungen der Position 25. s. und der Anmerkung 1 zur Position 26 der zweiten Abtheilung des für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen und nach der Verordnung vom 4. November 1848, vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs, letztere soweit sich dieselbe auf das eingehende Baumöl bezieht, werden dahin abgeändert, daß:

1) Reis und zwar:
   a. geschälter dem Eingangszolle von 1 fl. 45 kr. oder 1 Thaler,
   b. ungeschälter dem Eingangszolle von 1 fl. 10 kr. oder 20 Silbergroschen

   für den Centner, Bruttogewicht,

   unterliegt, und

2) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszolle frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszolle von siebenzehn und einem halben Kreuzer oder fünf Silbergroschen für den Centner unterworfen ist.

§. 2.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. August dieses Jahres in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 13. Juni 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Lex.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben der von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Kaufmanns Gerhard Blümlein zu Winkel zu der Postexpeditorstelle daselbst Höchstihre Bestätigung zu ertheilen geruht.

Der Schulinspector Dieffenbach zu Breckenheim ist auf sein Ansuchen von der Inspection über einen Theil der Schulen im Justizamtsbezirke Hochheim entbunden und dieselbe dem Pfarrer Molly zu Massenheim übertragen worden.

Todesfall.

Am 9. Juni ist der Pfarrer Bender zu Kirburg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 16. Juni 1851.

(Neue Bestimmung mehrerer Arzneipreise betreffend.)

Die eingetretenen Veränderungen in den Preisen mehrerer Materialwaaren haben eine Revision der bestehenden Arzneitaxe nothwendig gemacht.

Die hiernach erforderlichen Abänderungen, sowie die Bestimmung des Preises mehrerer neu aufgenommenen Mittel nebst einigen Zusätzen zu der Gebührenordnung für die pharmaceutischen Arbeiten werden in Anlage A. B. C. und D. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auch ist beschlossen worden, von der in §. 15 der Instruction für die Apotheker vorgeschriebenen Führung der Receptenbücher von nun an abzusehen.

Die Apotheker des Herzogthums werden angewiesen, sich von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an nach diesen neuen Bestimmungen zu richten.

Wiesbaden, den 22. April 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Mollier.

A. Veränderte Preise

in der Gebührenordnung für die Apotheker des Herzogthums.

Namen der Arzneimittel.		Gewicht.	Bisheriger Preis. fl.	Bisheriger Preis. kr.	Gewicht.	Jetziger Preis. fl.	Jetziger Preis. kr.
A.							
Acetum scilliticum	statt	1 Unze	—	3	1 Unze	—	4
Adeps suillus (ab humiditate plane liberat.)					1 Drachme	—	1
" "	statt	1 Unze	—	5	1 Unze	—	4
Aqua amygdalar. amarar.	"	"	—	10	"	—	9
" " "	"				1 Drachme	—	2
" laurocerasi	"	"	—	10	1 Unze	—	9
" " "					1 Drachme	—	2
C.							
Calcaria (usta)	statt	1 Unze	—	3	1 Unze	—	1
Cornu cervi ustum album praep.	"	"	—	6	"	—	4
F.							
Flores tiliae (sine bracteis)	statt	1 Unze	—	12	1 Unze	—	8
K.							
Kali aceticum	statt	1 Drachme	—	6	1 Drachme	—	5
" "					1 Unze	—	36
" nitricum crudum	statt	1 Unze	—	3	"	—	2
" " "	"	1 Pfund	—	30	1 Pfund	—	24
" " grosso modo pulv.	"	1 Unze	—	4	1 Unze	—	3
" " " " "	"	1 Pfund	—	40	1 Pfund	—	30
" sulphuricum grosso modo pulv.	"	"	—	17	"	—	27
M.							
Manna (calabrina)	statt	1 Unze	—	9	1 Unze	—	10
Mel	"	"	—	3	"	—	2
"	"	1 Pfund	—	24	1 Pfund	—	20

Namen der Arzneimittel.		Gewicht.	Bisheriger Preis. fl.	kr.	Gewicht.	Jetziger Preis. fl.	kr.
O.							
Oleum terebinthinae .	statt	1 Unze	—	4	1 Unze	—	3
" " "	"	1 Pfund	—	36	1 Pfund	—	30
R.							
Radix hellebori albi subtiliss. pulv.	statt	1 Unze	—	10	1 Unze	—	8
" " " " "					1 Drachme	—	2
" " nigri subtiliss. pulv.	"	1 Unze	—	12	1 Unze	—	10
" " " " "					1 Drachme	—	2
" ipecacuanhae pulverat. alcoholis	"	1 Drachme	—	7	1 Drachme	—	9
" " "					1 Scrupel	—	4
Rotulae menthae piperitae .	"	1 Unze	—	10	1 Unze	—	8
S.							
*) Sacharum albissim. pulv. siccat.	"	1 Unze	—	7	1 Unze	—	5
" " " "					1 Drachme	—	1
Sapo niger seu viridis	bleibt				1 Unze	—	2
" " " "					1 Pfund	—	16
Sebum ovillum .	statt	1 Unze	—	4	1 Unze	—	3
Spiritus saponatus	"	"	—	5	"	—	4
Succus juniperi crudus (Usui veterinario) .	"	"	—	4	"	—	3
" " " "					1 Pfund	—	30
" sambuci crudus (Usui externo et veterinario)					1 Unze	—	4
" " " "					1 Pfund	—	36
V.							
Vinum madeirense	statt	1 Unze	—	8	1 Unze	—	7
" "					1 Pfund	1	—
" malacense	"	1 Unze	—	6	1 Unze	—	5
" "	"				1 Pfund	—	48
" stibiatum	"	1 Unze	—	11	1 Unze	—	10

*) Nur Sacharum albissimum siccat. darf künftig gehalten werden; Sacharum album fällt deßhalb aus.

B. Neu aufgenommene Arzneimittel.

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	Preise. kr.
A.			
Ammoniacum uricum purum	1 Scrupel	—	18
„ „ „	1 Drachme	—	48
Aqua castorei Rademacheri	„	—	8
„ carminativa	1 Unze	—	4
„ glandium Rademach.	„	—	3
„ nicotianae Rademach.	1 Drachme	—	2
„ nucum vomicarum Rademach.	„	—	2
„ quassiae Rademach.	1 Unze	—	6
Argentum chloratum Rademach.	2 Gran	—	3
B.			
Bromum	1 Scrupel	—	16
C.			
Calcaria phosphorica pura	1 Drachme	—	10
Chininum valerianicum	1 Gran	—	6
Coniinum.	„	—	10
Cortex sambuci concis.	1 Unze	—	4
„ „ subtilissime pulv.	„	—	6
Cuprum oxydatum Rademach. von 1 bis 6 Gran	1 Gran	—	1
„ „ „	1 Drachme	—	18
D.			
Digitalinum	1 Gran	—	15
E.			
Emplastrum miraculosum Rademach.	1 Unze	—	14
Extractum aloes acido sulphurico correctum	1 Drachme	—	9
„ cannabis indicae	1 Scrupel	—	12

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		fl.	kr.
F.			
Ferrum oxydatum rubrum	1 Drachme	—	8
Folia fraxini concis.	1 Unze	—	4
H.			
Herba cannabis indicae pulv.	1 Scrupel	—	3
„ „ „ „	1 Drachme	—	8
„ linariae concis.	1 Unze	—	3
„ solani nigri concis.	„	—	3
K.			
Kali picro-nitricum 1 bis 10 Gran	1 Gran	—	1
„ „ „	1 Scrupel	—	18
Kalium bromatum	1 Drachme	—	18
L.			
Liquor anodynus terebinthinatus Rademach.	1 Drachme	—	3
„ calcii chlorati Rademach.	1 Unze	—	6
„ natri nitrici Rademach.	„	—	4
M.			
Magnesia tartarica Rademach.	1 Unze	—	24
Manganum sulphuricum oxydulatum	1 Drachme	—	2
P.			
Pasta arsenicalis Pierquin	1 Drachme	—	12
Plumbum jodatum	1 Scrupel	—	12
„ „	1 Drachme	—	30
„ nitricum	„	—	2
Pulpa cassiae	1 Unze	—	26

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		fl.	kr.
R.			
Radix caincae concis	1 Unze	—	20
„ „ subtiliss. pulv.	„	—	24
„ cichorei grosso modo. pulv	„	—	4
„ sumbul concis.	1 Drachme	—	6
„ „ pulv.	„	—	8
S.			
Semen cardui mariae	„	—	4
T.			
Tinctura aconiti Rademach.	„	—	2
„ arnicae e succo recente	„	—	1
„ bursae pastoris Radem.	„	—	2
„ cardui mariae Radem.	„	—	4
„ chelidonii Radem.	„	—	2
„ coccionellae Radem.	„	—	6
„ cupri acetici Radem.	„	—	5
„ digitalis ex herba recente.	1 Unze	—	24
„ ferri acetici Radem.	„	—	18
„ fungorum cynosbati	„	—	18
„ ledi palustris	„	—	10
„ nucum vomicarum Radem.	„	—	16
„ pulsatillae ex herba recent. florescente	„	—	18
„ radicis artemisiae Radem.	„	—	16
„ „ bryoniae Radem.	„	—	16
„ sumbul aetherea	1 Drachme	—	8
„ thujae	„	—	2
„ valerianae acetico-aetherea.	„	—	7
U.			
Unguentum bursae pastoris Radem.	1 Unze	—	10
„ calaminaris Radem.	„	—	14
„ conii ex herba recent.	„	—	8
„ digitalis ex herba recent.	„	—	8
„ jodi Radem.	„	—	24
„ staphidis agriae	„	—	18

C. Zusatz

zu der Gebührenordnung für die pharmaceutischen Arbeiten.

1) Werden Salze in flüssigen Arzneien verordnet, so sind, wenn Abkochungen oder Aufgüsse oder einfaches warmes Wasser das Lösungsmittel bilden, nur krystallisirte, in allen andern Fällen aber gepulverte (jedoch nicht zerfallene) zu berechnen. Ist aber die verordnete Menge des Salzes, wie nicht selten bei Tartarus depuratus und Kali sulphuricum, in der kalten Arznei nicht vollständig löslich, so soll es nur der kalten Arznei als Pulver zugemischt werden.

2) Ist bei Pillen zur Bestreuung Pulvis aromaticus oder ein anderes theureres Pulver als Lycopodium verschrieben, so darf auf die Drachme Pillen nur 1 Scrupel des fraglichen Pulvers in Rechnung gebracht werden.

3) Sind zu einem Kräutersafte mehrere Kräuter verschrieben, so darf die Colatur, wenn der Arzt nicht ausdrücklich das gesonderte Auspressen des einzelnen Krautes verlangt, nur als ein einfacher Saft berechnet werden.

D. Vorschriften

zu den in dieser Taxe aufgenommenen zusammengesetzten Arzneimitteln.

1. *Aqua castorei Rademacheri.*

Rc. Castorei canadensis unc. 4.
Minutim concisis et in retortam immissis affunde
Spiritus vini rectificatissimi unc. 4.
Aq. communis quantitatem sufficientem.
Post digestionem per horas duodecim destillent e retorta librae duae cum unciis octo. Sit paululum turbida.

2. *Aqua carminativa.*

Rc. Herb. absinthii pontic. unc. ½.
„ centaurii minoris
„ pulegii
„ origani aa dr. 2.
Flor. chamomill. roman.
„ „ vulgar. aa libr. 1½.
Semin. anethi unc. 2.

Semin. anisi
„ foenicul. aa unc. 1.
„ carvi unc. ½.
Flaved. cort. aurantiorum unc. 2.
Incisa et contusa infundantur per quatriduum in
Aquae fontanae libris 12, postea destillando elice libr. 8.

3. *Aqua glandum Rademach.*

Rc. Glandum quercus recentium a cupulis liberatarum contusarum libras 5.
Affunde
Spiritus vini rectificatiss. unc. 15.
Aquae communis q. s.
Destillent librae septem cum dimidia.
Sit limpida, empyreumatis expers.

4. *Aqua nicotianae Rademach.*

Rc. Foliorum recentium nicotianae tabaci aut, si ea desint, nicotianae rusticae libras 8.
Concisis affunde
Spiritus vini rectificatiss. libr. 1½.
Aq. communis quantum sufficit.
Destillent librae 8
Sit limpida, odoris non foetidi.

5. *Aqua nucum vomicarum Rademach.*

Rc. Nucum vomicarum minutim concisarum lib. 2, cum unciis 8.
Affunde
Spiri. vini rectificatiss. unc. 3.
Aquae communis libr. 4½
Post macerationem per nychthemerum destillent lib. 4.
Sit limpida.

6. *Aqua quassiae Rademach.*

Rc. Corticis ligni quassiae unc. 9.
Ligni quassiae libr. 4.
Minutim concisis affunde
Spiritus vini rectificatiss. unc. 16.
Aquae communis lib. 16.
Post macerationem per duos dies destillent leni igne librae 10 cum unciis 8.
Sit limpida.

7. *Argentum chloratum Rademach.*

Rc. Argenti nitrici fusi drachm. 1.
Solve in
Aquae destillatae unc. 1.
Solutis et filtratis instilla liquorem e
Natri chlorati granis 24 et
Aquae destillatae unc. 1.
paratum et filtratum.
Praecipitatum enatum Aqua desillata sedulo ablue et in vitrum immitte, cui insit
Spiritus vini rectificati unc. 1.
Mixtum digere in loco umbroso, donec praecipitati color albus in cinereum mutatus fuerit. Tum in filtro collige, inter chartam bibulam absque calore sicca et pulverem cinereum serva.

8. *Calcaria phosphorica pura.*

Rc. Calcii chlorati unc. 1 solve in
Aquae destillatae unciis 3.
quibus filtratis sub continua agitatione

admisce liquorem e
Natri phosphorici unc. 2 et
Aquae destillatae libr. 1.
paratum et filtratum, aut quantum hujus liquoris ad praecipitationem requiratur. Praecipitatum in filtro collectum ablue et sicca. Sit pulvis albissimus, parum crystallinus.

9. *Cuprum oxydatum Rademach.*

Rc. Acidi nitrici uncias 8.
In cucurbitam immissis adde
Ramentorum cupri unciam 1 aut quantum, adjuvante calore, solvitur.
Liquor filtratus inter agitandum ad siccum evaporet.
Residui portiunculam in crucibulum candescens injice, qua decomposita novam portiunculam immitte, idque repete, donec totum in crucibulo ingestum fuerit. Tum massam per horam circiter candescentem in igne retine et refrigeratam in vase bene obturato serva.
Sit pulvis niger, odoris et saporis expers.

10. *Emplastrum miraculosum Radem.*

Rc. Minii subtilissime pulverat. uncias 8.
Olei olivarum uncias 16.
Coquantur sub perpetua agitatione donec colorem e fusco nigrum trahant.
Semirefrigeratis admisce
Succini pulverati drachm. 3.
Camphorae tritae drachm. 2.
Aluminis usti pulverati drachm. 1.
ut fiat emplastrum, quod in capsulas papyraceas effunde.
Sit e nigro fuscum, camphoram redolens.

11. *Extractum aloes, acido sulphurico correctum.*

Rc. Extracti aloes unc. 4.
Solve in
Aquae destillatae unciis 16.
Solutis guttatim admisce
Acidi sulphurici rectificati unciam ½.
Mixtum evaporet in balneo vaporis, calore 65 ad 75° non superante, ad massam pilularum, quae leni calore exsiccetur et in pulverem redigatur.
Sit pulvis e fusco niger, solutione in aqua turbidula.

12. *Extractum cannabis indicae.*

Paretur ex herba cannabis indicae uti extractum nucum vomicarum spirituosum Pharm. Boruss., nisi quod liquores obtenti in extracti absynthii spisitudinem redigantur.

13. *Ferrum oxydatum rubrum.*

Rc. Ferri hydrici quantum vis.
Subtilissime tritum in crucibulum immitte, quod, leviter tectum, igni primum remissiori, dein usque ad candescentiam aucto expone, donec ferri hydrici color fuscus in colorem e fusco rubrum mutatus fuerit. Refrigeratum et triturando in pulverem subtilissimum redactum serva.

14. *Liquor anodynus terebinthinatus Rademach.*

Rc. Spiritus aetherei unciam 1.
Olei terebinthinae rectificati scrupulos 2.
Misce.

15. *Liquor calcii chlorati Rademach.*

Rc. Calcii chlorati unciam 1.
Aquae destillatae uncias 2.
Solve et filtra.

16 *Liquor natri nitrici Rademach.*

Rc. Natri nitrici depurati unc. 1.
Aquae destillatae unc. 2.
Solve et filtra.

17. *Magnesia tartarica Rademach.*

Rc. Acidi tartaric. unc. 1.
Solve in
Aquae destillatae fervidae unc. 2.
et paulatim adde
Magnesiae hydrico-carbonicae drachm. 5.
aut quantum ad saturationem acidi requiratur. Mixtum evaporet in balneo vaporis ad siccum. Residuum album contusum serva.

18. *Pasta arsenicalis Pierquin.*

Rc. Acidi nitrici unc. 1.
Hydrargyri bichlorati corrosiv. unc. 4.
Ammoniaci hydrochlorati unc. 2.
Arsenici albi drachm. 1.
Destillent ad siccum, adde residuo Aceti puri q. s. ad pastam formandam.

19. *Tinctura aconiti Rademach.*

Rc. Herbae aconiti florentis recentis quantum vis.
Concisa in mortario lapideo contundatur et ope preli fortiter exprimatur.
Succo expresso adde
Spiritus vini rectificatissimi aequalem quantitatem, et digere mixtum in vase clauso, interdum agitando, per aliquot dies.
Tum filtra.
Sit limpida, coloris e subfusco viridis.

20. *Tinctura arnicae e succo recente.*

Rc. Herbae arnicae recentis florescentis cum radicibus collectae quantum vis.
Concisam in mortario lapideo contunde; tum succum exprime, quem colatum cum
Spiritus vini rectificatissimi pari pondere misce et serva.

21. *Tinctura bursae pastoris Rademach.*

Rc. Herbae bursae pastoris florentis recentis quantum vis.
Concisa in mortario lapideo contundatur, et ope preli fortiter exprimatur. Succo expresso
adde
Spiritus vini rectificatissimi aequalem ponderis quantitatem, et digere mixtum in vase clauso, interdum agitando, per aliquot dies.
Tum filtra.
Sit limpida, coloris e subfusco viridis.

22. *Tinctura cardui mariae Rademach.*

Rc. Seminis cardui mariae non contusi
Spiritus vini rectificatiss.
Aquae destillatae, singulorum unc. 5.
Digere in vase clauso per octo dies, saepe agitando, tum exprime et filtra.
Sit limpida, coloris subfusci.

23. *Tinctura chelidonii Rademach.*

Paretur ex herba chelidonii florenti uti tinctura bursae postoris ejusdem auctoris.

24. *Tinctura coccionellae Rademach.*

Rc. Coccionellar. subtilissime tritar. dr. 2.
Spirit. vini rectificati unc. 3.
Digere per aliquot dies, tum filtra.

25. *Tinctura cupri acetici Rademach.*

Rc. Cupri sulphurici pur. unc. 3.
Plumbi acetici depurati unc. 3 cum drachm. 3.
Terantur in mortario lapideo donec in massam pulti fluidae similem redacta fuerint.
Tum additis
Aquae destillatae unciis 17 ebulliant semel in vase cupreo.
Refrigeratis admisce
Spiritus vini rectificatissimi unc. 13.
et mixta in vase clauso macera, saepe agitando, per 4. hebdomadas.
Tum filtra.
Sit limpida, coloris e subcoeruleo viridis et pond. specif.: 0,885 — 0,890.

26. *Tinctura digitalis ex herba recente.*

Paretur e foliis digitalis recentibus uti tinctura conii.

27. *Tinctura ferri acetici Rademach.*

Rc. Ferri sulphurici puri unc. 2 cum drach. 7.
Plumbi acetici depurati unc. 3.
Terantur in mortario ferreo, quoad in massam pulti similem redacta fuerint; tum additis
Aquae destillatae unciis 6. et
Aceti crudi unciis 12,
calefiant in vase ferreo usque ad ebullitionem.
Refrigeratis affunde
Spiritus vini rectificatissimi uncias 10.
et mixta in vase clauso macera, saepe agitando, per aliquot menses, donec liquor colorem rufum induerit.
Tum filtra.
Sit limpida, odoris et coloris vini malacensis.
Pond. specific.: 0,875 — 0,885.

28. *Tinctura fungorum cynosbati Radem.*

Paretur e fungis cynosbati uti tinctura nucum vomicarum.

29. *Tinctura ledi palustris Rademach.*

Rc. Herb. ledi palustris contus. unc. 1.
Spiritus vini rectificati unc. 8.
Macera per dies octo, tum exprime et filtra.

30. *Tinctura pulsatillae.*

Paretur ex herba recenti et florescenti uti tinctura conii pharm. Boruss.

31. *Tinctura radicis artemisiae Radem.*

Paretur e radice artemisiae ut tinctura nucum vomicar.

32. *Tinctura rad. bryoniae Rademach.*

Paretur e radice recenti cum herba ut tinctura chelidonii.

33. *Tinctura sumbul aetherea.*

Rc. Radic. sumbul grosso modo pulv. unc. 1.
Spiritus aetherei unc. 8.
Macera per octo dies in vase clauso subinde agitando, tum exprime et filtra

34. *Tinctura thujae.*

Rc. Herbae thujae recentis contus. unc. 3.
Spirit. vini rectificatiss. unc. 6.

Post macerationem per dies tres exprime et filtra.

35. *Tinctura valerianae acetico-aetherea.*

Rc. Rad. valerian. min. grosso modo pulv. unc. ½.
Aetheris acetic. unc. 1.
Spirit. vini rectificatiss. unc. 3.

Macera per dies octo vitrum subinde agitans; tum exprime et filtra.

36. *Unguentum bursae pastoris Radem.*

Rc. Herbae bursae pastoris recentis libr. 1.
Concisae et contusae adde
Adipis suilli libr. 2.

Coque leni calore ad humidi consumtionem, tum exprime. Sit coloris subviridis.

37. *Unguentum calaminaris Rademach.*

Rc. Adipis suilli libram 1.
Cerae flavae unc. 3.

Liquefiant leni calore; tum admisce
Lapidis calaminaris
Boli armenae
Lithargyri
Plumbi carbonic: singulorum levigatorum unc. 2.
et semirefrigeratis,
Camphorae tritae drach. 2,
ut fiat unguentum
e cinereo rubrum.

38. *Unguentum conii ex herba recenti.*

Paretur ex herba recenti et florenti sicut unguentum linariae.

39. *Eodem modo paretur*

Unguentum digitalis e foliis recentibus cum floribus.

40. *Unguentum jodi Rademacheri.*

Rc. Jodi grana 25.
Ope aliquot guttarum
Spiritus vini rectificatissimi
Subtilissime tritis admisce
Adipis suilli unciam 1.
Paretur ad dispensationem.

14. *Unguentum staphidis agriae.*

Rc. Seminis staphidis agriae grosso modo pulverat. unc. 9.
Spiritus vini rectificat. unc. 4.
Adipis suilli unc. 15½.

Coque leni igne ad humidi consumtionem, tum exprime et cola.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13. den 16. Juli 1851.

(Die Versicherung der Mobilien und der durch §. 5 des Edicts vom 17. Januar 1806 von der Aufnahme in die inländische Brandassecuranz ausgeschlossenen Gebäude bei auswärtigen Brandassecuranz-Gesellschaften betreffend.)

Für die Vollziehung des Höchsten Edicts vom 27. Mai 1834 werden folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Mobilien aller Art, welche einem Eigenthümer gehören und sich in einem und demselben Gebäude oder in einer Besitzung befinden, dürfen nur bei einer Gesellschaft versichert werden und ist es hiernach auch nicht gestattet, einen Theil solcher Mobilien bei der einen und einen anderen Theil derselben bei einer anderen Gesellschaft zu versichern.

§. 2.

Die in §. 6 der Verordnung vom 27. Mai 1834 vorgeschriebene Begutachtung von Versicherungsanträgen durch die betreffenden Gemeinderäthe hat sich zu erstrecken über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Versichernden, sowie über dessen Leumund, sofern dagegen etwas zu erinnern gefunden wird. Wenn bei dieser Begutachtung Zweifel darüber entstehen, ob die Versicherung angemessen und dem Werth der zu versichernden Mobilien entsprechend sey, so ist in allen solchen Fällen das Kreisamt befugt, so lange der Ver-

sicherung die Genehmigung zu versagen, bis sich der Antragsteller nach Vorlage einer speciellen Verzeichnung der zu versichernden Gegenstände einer auf seine Kosten anzuordnenden Schätzung durch verpflichtete Sachverständige unterwirft.

Das Ergebniß dieser Schätzung ist maßgebend für die von dem Kreisamte bezüglich des Versicherungsantrags zu erlassende Verfügung.

§. 3.

Ueber die nach Ablauf der Police mit unveränderter Summe vermittelst eines Prolongationsscheins erneuert werdenden Versicherungen hat der Agent dem Kreisamte eine Nachweise einzureichen, welche Namen und Wohnort des Antragstellers, eine allgemeine Angabe der zu versichernden Gegenstände, den Betrag der Versicherungssumme, Anfang und Ende der Erneuerung und endlich den Tag der Ausfertigung der früheren Police enthält. Nach dem Eingang dieser Nachweisung wiederholt sich das vorgeschriebene Verfahren bei der nachgesuchten Bestätigung von Policen, wonächst das Kreisamt über die Genehmigung der nachgesuchten Prolongation zu entscheiden hat.

§. 4.

Die Gemeinderäthe und Agenten sind berechtigt und verpflichtet, von allen erheblichen und dauernden Verminderungen des Mobilienbesitzes eines Versicherten während der Dauer einer Versicherung, im Falle solche eine Versicherung über den wahren Werth zur Folge haben würde, sofort dem Kreisamte die Anzeige zu machen. Das Kreisamt verfügt hierauf das bezüglich der Genehmigung eines neuen Versicherungsantrags vorgeschriebene Verfahren und kann je nach dem Ergebnisse der Untersuchung die ertheilte Bestätigung des Assecuranzvertrags einziehen. Den Interessenten bleibt es dann überlassen, die Bestätigung eines auf den Grund dieser Ermittelungen abgeschlossenen neuen Assecuranzvertrags nachzusuchen.

§. 5.

Im Falle eines stattgehabten Brandes darf der Entschädigungsbetrag erst dann ausbezahlt werden, wenn vorher von dem betreffenden Kreisamte eine Bescheinigung darüber ertheilt worden ist, daß der Auszahlung des Brandentschädigungsgeldes an den Versicherten nichts entgegenstehe.

Diese Bescheinigung kann von dem Kreisamte verweigert werden:

a) wenn nach dem Stand und Ergebniß der wegen des stattgehabten Brandes eingeleiteten Untersuchung der Verdacht vorliegt, daß der Versicherte sich eine

absichtliche Brandstiftung oder eine grobe Fahrlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen, und

b) in dem Falle eines bei der Schadenliquidation beabsichtigten Betrugs.

§. 6.

Die Agenten der für den Geschäftsbetrieb in dem Herzogthum concessionirten Gesellschaften, welche Prolongationsscheine abgelaufener Policen vor deren Genehmigung durch das Kreisamt abgeben oder der Bestimmung in §. 5 dieser Verordnung zuwiderhandeln, trifft die in §. 8 der Verordnung vom 27. Mai 1834 angedrohte Strafe.

Wiesbaden, den 9. Juli 1851.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Mollier.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Ministerialpräsidenten von Wintzingerode die Annahme des ihm von Seiner Hoheit dem ältest regierenden Herzoge zu Anhalt verliehenen Großkreuzes des Herzoglich Anhaltischen Gesammthausordens Albrechts des Bären zu gestatten geruht.

Höchstdieselben haben die Unterlieutenants Musset, von Normann, Gottschalk, Altheun, Aller II. und Müller I. in der Infanterie und den Unterlieutenant Mencke in der Artillerie zu Oberlieutenants ernannt und den Oberstlieutenant Dümler auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberbergrath Schapper auf sein Ansuchen von den Functionen, welche derselbe neben seiner Dienststelle als technischer Referent in Bergsachen und Dirigent des Bergcollegiums bisher im Baucollegium versehen hat, zu entbinden, und den Bauinspector Haas von Diez zum Baurath und technischen Mitgliede der Ministerialabtheilung des Innern für die Bauverwaltung und den Oberförster Blum von Springen mit dem Character als Forstmeister zum zweiten technischen Mitgliede derselben Ministerialabtheilung für die Forstverwaltung zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberforstbeamten Forstmeister Geuth von Hachenburg zum Mitgliede der Ministerialabtheilung der Finanzen für die Domanial-Forstverwaltung zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalassistenten Rauth von Grenzhausen zum Medicinalrath in Dillenburg, den Medicinalaccessisten Dr. Kett von Reichelsheim zum Medicinalassistenten in Nassau, den Candidaten der Pharmacie Ernst Freys von Braubach zum Amtsapotheker in Michelbach gnädigst ernannt, den Medicinalassistenten Elbert von Nassau nach Grenzhausen und den Medicinalaccessisten Dr. Trägel von Wehen nach Reichelsheim versetzt und dem Medicinalaccessisten Dr. Spengler zu Herborn die Annahme des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Titels eines Hofraths gestattet.

Dem Pfarrer Becker zu Neuenhain ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und der Pfarrer Will von Frohnhausen zum Pfarrer in Neuenhain ernannt worden.

Nach erstandener Prüfung sind Ernst Herborn von Wiesbaden in die Zahl der Candidaten der Berg- und Hüttenkunde und Carl Peter Philippar von Freiendiez unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Der pensionirte Unteradjutant Leicher von Biebrich ist zum Salzmagazinsverwalter in Hadamar ernannt worden.

Der provisorische Reallehrer Ulrich zu Geisenheim ist zum Reallehrer an der Realschule zu Limburg ernannt worden. Lehrer Buse von Hochheim ist zum Lehrer in Heddernheim ernannt, die daselbst neu errichtete Lehrergehülfenstelle dem Schulcandidaten Haub von Sindlingen und die Lehrergehülfenstelle zu Lindenholzhausen dem Schulcandidaten Kilb von Oberjosbach, beiden provisorisch übertragen worden. Lehrergehülfe Mayer zu Frauenstein ist zum Lehrer daselbst ernannt und den provisorischen Schulvicaren Sanner zu Oellingen und Fritz zu Reichenberg sind die dasigen Schulvicarstellen definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 11. Juni ist der Lehrergehülfe Nicolai zu Lindenholzhausen, am 14. ejusd. der Domcapitular Haas zu Dietkirchen, am 28. ejusd. der Oberlieutenant Mathi zu Wiesbaden, am 4. Juli der Steuerrath Stahl daselbst und am 5. ejusd. der Forstmeister Polack zu Ohrn mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 26. Juli 1851.

Gesetz.

(Das gerichtliche Hülfsvollstreckungsverfahren betreffend.)

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in der Absicht, die in dem gerichtlichen Hülfsvollstreckungsverfahren wahrgenommenen Mängel zu beseitigen, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

1) Vollstreckbare Erkenntnisse.

Jedes in einem zum deutschen Bunde gehörenden Staate erlassene und in demselben vollstreckbare richterliche Urtheil ist auf Anrufen des obsiegenden Theils zu vollziehen.

Die Vollstreckbarkeit ist an keine andere Bedingungen geknüpft, als diejenigen, welche in dem Urtheile enthalten, oder durch die Gesetze des Staates, in welchem das Urtheil ergangen ist, vorgeschrieben sind.

Vergleiche, welche von proceßführenden Partheien vor dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit verhandelt wird, oder einem von demselben requirirten oder committirten Ge-

richte abgeschlossen werden, sind von dem competenten Gerichte für vollstreckbar zu erklären und werden alsdann wie richterliche Urtheile vollzogen.

§. 2.

2) Anzugebendes Gericht.

Das Anrufen des obsiegenden Theiles ist bei demjenigen Justizamte vorzubringen, in dessen Gerichtsbezirke der unterliegende Theil wohnt, oder zur Erwirkung der Vollziehung geeignete gehörig zu bezeichnende Vermögensstücke besitzt.

War der Rechtsstreit nicht bei dem angerufenen Justizamte anhängig, so ist bei dem Anrufen die Ausfertigung, oder eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses mit beigefügter Bescheinigung des competenten Gerichtes über den Tag der Insinuation und daß dasselbe vollstreckbar sey, zu den Acten zu geben.

§. 3.

3) Verfahren über Legitimation und Einreden.

Die Cognition des um Hülfsvollstreckung angerufenen Richters erstreckt sich, soviel die Begründung des Antrags betrifft, darauf, ob die vorgelegten Urtheile oder Vergleiche vollstreckbar sind, ob der Anrufende für sich Rechte daraus herleiten kann (Activlegitimation), ob der Beklagte dadurch verbindlich geworden ist (Passivlegitimation), sodann mit Ausschluß aller anderen dilatorischen und peremtorischen Einreden, auf die Entscheidung über solche Einreden, welche auf einem nach der Erlassung des Erkenntnisses beziehungsweise der Vollstreckbarkeitserklärung des Vergleiches entstandenen Grunde beruhen, jedoch mit Ausschluß aller Einreden der Compensation.

§. 4.

4) Verfahren bei gleichzeitigem Anrufen an mehreren Gerichten.

Ist gleichzeitig bei mehreren Gerichten um Vollstreckung eines Erkenntnisses angerufen worden und der Antrag, sey es nun in Bezug auf die Legitimation zur Sache oder wegen neu entstandener Einreden bestritten, so kann jeder Theil, wenn er von einem der angegangenen Gerichte eine Bescheinigung darüber vorlegt, daß die bestrittene Frage dort früher rechtsanhängig geworden sey, bei allen anderen auf Stillstellung des Verfahrens bis zum Austrage der Sache antragen.

Das Vollstreckungsverfahren ist alsdann mit Aufhebung der etwa bereits erkannten Pfändungen bis zum Austrage des Rechtsstreits an dem anderen Gerichte für beruhend zu erklären und das dort erfolgende Erkenntniß ist auch für die an den änderen Gerichten einstweilen stillgestellten Verfahren entscheidend.

Ebenso ist auf den Antrag des Beklagten, wenn derselbe bescheinigt, daß bereits bei einem der angegangenen Gerichte für die ganze zuerkannte Leistung zureichende Pfand-

objecte ergriffen sind, das Vollstreckungsverfahren bei allen anderen Gerichten so lange stillzustellen, bis der Kläger nachweist, daß er seine Befriedigung nicht erlangt habe und eine weitere Pfändung nothwendig sei.

§. 5.

Einreden der Nichtigkeit des Urtheils und Gesuche um Restitution gegen dasselbe können bei dem um Vollstreckung angegangenen Richter, wenn derselbe nicht zugleich der competente in der Hauptsache ist, nicht verhandelt werden. Legt jedoch der Verurtheilte vor der Beendigung des Hülfsvollstreckungsverfahrens einen Beschluß des in der Hauptsache competenten Gerichts vor, wodurch auf eine Nullitäts- oder Restitutionsklage die Aussetzung der Vollstreckung verfügt wird, so ist das Verfahren bis zu erfolgender gegentheiliger Verfügung für beruhend zu erklären.

§. 6.

5) Antrag auf Hülfsvollstreckung.

Der Antrag auf Hülfsvollstreckung muß alle jetzt schon vollstreckbaren Bestimmungen des Erkenntnisses umfassen, sowie die zu erstattenden Proceßkosten nachweisen, auch wegen ihrer und wegen etwaiger Nebenverbindlichkeiten Vollstreckung verlangen, und die Executionsart, wenn darüber ein Zweifel sein kann, bezeichnen.

Unvollständige Anträge sind durch ein motivirtes Decret abzuweisen, es sei denn, daß der Obsiegende ausdrücklich wegen derjenigen Bestimmungen des Erkenntnisses, wegen welcher Vollstreckung nicht verlangt wird, für eine bestimmte Zeit Ausstand zu ertheilen erklärt.

Gegen ein den Antrag auf Hülfsvollstreckung verwerfendes Decret findet eine Beschwerde bei dem Hofgerichte statt.

§. 7.

6) Dauer sofortiger Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse.

Wird auf den Grund eines von einem Nassauischen Gerichte erlassenen Erkenntnisses, oder von einem solchen für vollstreckbar erklärten Vergleiches innerhalb eines Jahres, von dem Ablaufe der Frist zur Folgeleistung an, von dem Berechtigten selbst gegen die Person des Verpflichteten begründet um Vollstreckung angerufen, so ist ohne Weiteres die Verfügung zur wirklichen Hülfsvollstreckung zu erlassen.

Einreden gegen die Hülfsvollstreckung, welche nicht durch schriftliche Urkunden bescheinigt sind, werden in diesem Falle nicht beachtet, unbeschadet jedoch des dem Schuldner wegen doppelter Erfüllung des Erkenntnisses zustehenden Rückforderungsrechts.

§. 8.

In allen anderen Fällen ist ein begründet gefundener Antrag auf Vollstreckung dem Beklagten durch ein Decret unter dem Rechtsnachtheile des Eingeständnisses und des Verlustes der nach §. 3 gegen das Gesuch um Vollstreckung zulässigen Einreden zur Erklärung mitzutheilen.

Der dazu anzuberaumende Termin darf nicht über vierzehn Tage hinausgesetzt werden.

§. 9.

Werden zulässige Einwendungen vorgeschützt, so ist dem Kläger, wenn er nicht im Termine anwesend ist und sich nicht alsbald darüber erklären kann, diese Erklärung unter dem Rechtsnachtheile des Eingeständnisses und des Verlustes der Repliken durch ein Decret aufzugeben und nach spruchreif verhandelter Sache zu erkennen.

Gegen das Endurtheil findet in appellabeln Fällen Appellation statt.

§. 10.

Nach dem Ablaufe des Termins zur Erklärung sind nur noch Einreden zulässig, welche später entstanden und durch schriftliche Urkunden bescheinigt sind. Werden solche vorgebracht, so ist mit Aussetzung der Hülfsvollstreckung darüber nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen zu verfahren. Dasselbe tritt ein, wenn der Beklagte im Falle des §. 7 statthafte Einreden vorträgt.

§. 11.

Restitution gegen Versäumung des Termins zur Erklärung auf den Antrag um Hülfsvollstreckung kann nur, wenn solche Hindernisse der Beobachtung dem Gerichte notorisch oder bescheinigt sind, die nur durch Anwendung der größten Vorsicht oder des größten Fleißes überwunden werden konnten, bewilligt werden.

Solche Restitutionsgesuche sind jedoch ohne Weiteres in allen Fällen abzuweisen, wenn sie nicht mit begründeten Einwendungen gegen die Fortsetzung des Zwangsverfahrens verbunden sind. Werden sie in Verbindung mit solchen Einwendungen vor Beendigung des Zwangsverfahrens angebracht, so sind sie zur Erklärung sowohl über das Restitutionsgesuch als auch die Einwendungen gegen die Hülfsvollstreckung unter Ankündigung der vorgeschriebenen Rechtsnachtheile mitzutheilen.

§. 12.

7) Vollstreckung gegen liegende Erbmassen.

Ist der Verurtheilte verstorben und ein Curator der liegenden Erbschaft ernannt worden, so ist das Urtheil gegen diesen in die Masse zu vollziehen.

In allen Fällen, wo eine Erbschaft von dem Erben nicht von Rechtswegen erworben ist, und eine Erbschaftsantretung fehlt, muß auf Antrag dessen, welcher um Hülfsvollstreckung nachsucht, und jedes anderen, welcher klagbar auftritt, ein Curator der liegenden Erbmasse bestellt werden.

Eine Deliberationsfrist, welche sich der Erbe erbeten hat, hemmt dieses Verfahren nicht.

Hat ein Erbe die Rechtswohlthat des Inventars, so soll durch die Errichtung desselben das gerichtliche Verfahren nicht unterbrochen werden.

Ergeben sich Anzeigen der Insolvenz, so ist das Verfahren wegen vermutheter Ueberschuldung gegen die Erbmasse einzuleiten. Der Beneficialerbe hat die Erbmasse in diesem Verfahren zu vertreten, und es ist der Concursproceß über dieselbe zu erkennen, wenn der Erbe nicht entweder die Zahlungsfähigkeit der Erbmasse nachweist, oder unbedingt antreten zu wollen erklärt.

§. 13.

8) Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse der Herzogl. Justizämter. a) Zeit und Bedingungen der Erlassung derselben.

Contumacialerkenntnisse der Herzoglichen Justizämter sind in dem Termine zur Erklärung auf die Klage in Folge einer Ungehorsams-Beschuldigung des Klägers zu erlassen. Ist eine schriftliche Klage eingereicht und zur Erklärung mitgetheilt worden, so ist es dem Kläger gestattet, die Contumacialanzeige auch schon vor dem Termine schriftlich einzureichen.

In jedem Falle ist bei einer zeitig angebrachten Contumacialanzeige von dem Instruenten im Termine die Abwesenheit des Beklagten zu constatiren, worüber bei schriftlich angebrachten Klagen eine Bescheinigung zu den Acten zu protocolliren ist. Ist dieses unterlassen worden, so kann ein Contumacialerkenntniß nicht ertheilt werden und das auf die Klage erfolgte Decret ist erloschen.

Gegen ein im Termine auf die Klage ergangenes Contumacialerkenntniß kann der Beklagte binnen vierzehn Tagen nach Zustellung desselben Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen, wenn er einen erheblichen Verhinderungsgrund im versäumten Termine bei dem Justizamt zu erscheinen anführt und wahrscheinlich macht, oder mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt erhärtet.

Nach Ablauf dieser Frist sind Restitutionsgesuche nur noch unter den Voraussetzungen des §. 123 Ziffer 4 und §. 124 der Proceßverordnung vom 23. April 1822 zulässig.

Am Schlusse jedes in dem Termine zur Erklärung auf die Klage ergehenden Contumacialerkenntnisses ist der Zusatz zu machen:

„Sollte der Beklagte durch einen erheblichen Verhinderungsgrund in dem versäumten Termine dahier zu erscheinen abgehalten worden seyn, so kann er binnen vierzehn Tagen von der Zustellung dieses Decrets an mittelst Vortrags und Bescheinigung der Verhinderungsursache die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Aufhebung des Decrets nachsuchen."

§. 14.

b) Zustellung jener Contumacialerkenntnisse.

Die Zustellung des Contumacialerkenntnisses an den Beklagten muß binnen Einem Monate vom Tage der Erlassung desselben an geschehen. Contumacialerkenntnisse, welche innerhalb dieser Frist nicht insinuirt worden sind, sind erloschen.

§. 15.

9) Besondere Bestimmungen hinsichtlich der auf Grund des französischen Civilprozesses ergangenen Contumacial-Erkenntnisse.

Soll ein von einem deutschen Gerichte erlassenes Contumacialerkenntniß im Sinne der Art. 156, 158, 434 und 435 der französischen Civilprozeßordnung*) zur Vollstreckung kommen, so kann die Opposition dagegen bei dem die Execution leitenden Gerichte angemeldet werden. Die Vollstreckung wird durch diese Anmeldung, wenn das Urtheil nicht der Opposition ungeachtet vollstreckbar ist, gehemmt, insofern die Opposition binnen zwanzig Tagen in der in den Art. 162 und 438 der gedachten Proceßordnung vorgeschriebenen Weise wiederholt wird. Diese Wiederholung muß durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden desjenigen Gerichts, welches das Urtheil erlassen hat, nachgewiesen werden, widrigenfalls die Fortsetzung der Execution verlangt werden kann.

§. 16.

Wird um Vollstreckung eines Urtheils, welches in einem Landestheile, worin die französische Civilproceßordnung gilt, erlassen und gegen welches das Rechtsmittel der Berufung noch offen ist, angerufen, so kann die Berufung bei dem die Execution leitenden Gerichte angemeldet werden. Sie gilt mit dem Tage dieser Anmeldung als eingelegt,

---

*) Code de procédure civile.

I. Part. *Procedure devant les tribunaux*

Liv. 2. *Des tribunaux inférieurs.*

Tit. 8. *Des jugemens par defaut et oppositions.*

Art. 156. Tous jugemens par défaut contre une partie qui n'a pas constitué d'avoué, seront signifiés par un huissier commis soit par le tribunal, soit par le juge du domicile du défaillant que le tribunal aura désigné; ils seront exécutés dans les six mois de leur obtention, sinon seront réputés non avenus.

Art. 158. S'il est rendu contre une partie qui n'a pas d'avoué, l'opposition sera recevable jusqu'à l'exécution du jugement.

Art. 162. Lorsque le jugement aura été rendu contre une partie n'ayant pas d'avoué, l'opposition pourra être formée, soit par acte extrajudiciaire, soit par déclaration sur les commandemens, procès-verbaux de saisie ou d'emprisonnement, ou tout autre acte d'exécution, à la charge par l'opposant de la réitérer avec constitution

insofern innerhalb zwanzig Tagen nach dieser Anmeldung die wirkliche Einlegung des Rechtsmittels auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise erfolgt. Diese förmliche Einlegung der Berufung muß durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden desjenigen Gerichts, welches das Urtheil erlassen hat, nachgewiesen werden, im Entstehungsfalle kann auf Fortsetzung der Hülfsvollstreckung angetragen werden.

§. 17.

10) Vollstreckung der Erkenntnisse nicht-deutscher Gerichte.

Die Vollstreckung der Urtheile nicht-deutscher Gerichte geschieht nach Maßgabe der bestehenden Staatsverträge. Wo solche nicht existiren, muß der Kläger vor allem die Nachweise beibringen, daß der auswärtige Staat die Urtheile der Nassauischen Gerichte ebenfalls vollziehe.

§. 18.

Hat sich das ausländische Gericht in einem Falle für competent erklärt, in welchem nach den in dem Herzogthum geltenden Gesetzen beurtheilt, die Gerichtsbarkeit gegen einen Ausländer nicht begründet gewesen sein würde, so kann hieraus die Einrede der Nullität wegen Incompetenz hergeleitet und bei dem Gerichte, bei welchem um Vollstreckung angerufen worden ist, geltend gemacht werden. Diese Einrede findet nur alsdann nicht statt, wenn sich der Beklagte auf die Klage bei dem ausländischen Gerichte ausdrücklich eingelassen, und durch unterlassene Vorbringung der Einrede der Incompetenz den Gerichtsstand prorogirt hat.

§. 19.

11) Erkennung der wirklichen Hülfsvollstreckung.

Ist nach §. 7 keine Erklärung über den Antrag auf Vollstreckung zu fordern, oder sind in der bestimmten Zeit keine Einwendungen gegen den Antrag auf Vollstreckung

---

d'avoué, par requête, dans la huitaine; passé lequel temps, elle ne sera plus recevable, et l'exécution sera continuée, sans qu'il soit besoin de le faire ordonner. — Si l'avoué de la partie qui a obtenu le jugement est décédé, ou ne peut plus postuler, elle fera notifier une nouvelle constitution d'avoué au défaillant, lequel sera tenu, dans les délais ci-dessus, à compter de la signification, de réitérer son opposition par requête, avec constitution d'avoué. Dans aucun cas les moyens d'opposition fournis postérieurement à la requête n'entreront en taxe.

Tit. 25. *Procedure devant les tribunaux de commerce.*

Art. 434. Si le demandeur ne se présente pas, le tribunal donnera défaut, et renverra le défendeur de la demande. Si le défendeur ne comparait pas, il sera donné défaut, et les conclusions du demandeur seront adjugées, si elles se trouvent justes et bien vérifiées.

Art. 435 Aucun jugement par défaut ne pourra être signifié que par un huissier commis à cet effet par le tribunal; la signification contiendra, à peine de nullité, élection de domicile dans la commune où elle se fait, si le demandeur n'y est domicilié. Le jugement sera exécutoire un jour après la signification et jusqu'à l'opposition.

Art. 438. L'opposition faite à l'instant de l'exécution, par déclaration sur le procès-verbal de l'huissier, arrêtera l'exécution, à la charge, par l'opposant, de la réitérer dans les trois jours par exploit contenant assignation: passé lequel delai, elle sera censée non avenue.

vorgebracht oder die vorgebrachten ohne Weiteres als unbegründet verworfen worden, so ist alsbald die erforderliche Anordnung zur wirklichen Hülfsvollstreckung zu erlassen.

Ergeht nach stattgehabter Verhandlung ein Erkenntniß gegen den Beklagten, so ist darin das gehörig zu bezeichnende Erkenntniß für vollstreckbar zu erklären.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Hülfsvollstreckung wegen einer Geldschuld.

Erste Abtheilung.

Von der Auspfändung.

§. 20.

1) Auspfändungsdecret.

Ist der Gegenstand der Leistung eine Geldschuld, so ist als Vollstreckungsverfügung durch ein dem Kläger zu behändigendes Decret die Auspfändung für den Betrag, welcher nebst den bis zu diesem Tage zu berechnenden Zinsen und Kosten genau anzugeben ist, zu erkennen.

Hat der Kläger zur Pfändung geeignete Vermögensstücke bezeichnet, so sind diese in dem Decrete anzuführen.

§. 21.

2) Vollziehbarkeit.

Der Kläger hat dieses Decret dem Gerichtsvollzieher des Bezirks, in welchem dasselbe vollzogen werden soll, zu überbringen. Er kann verlangen, daß derselbe dieses Decret in seiner Gegenwart mit dem Präsentatum versehe und ihm eine Abschrift davon mit Bescheinigung des Empfanges ausstelle.

Auspfändungsdecrete, welche dem Gerichtsvollzieher nicht binnen einem Monat zur Vollziehung zugestellt werden, sind erloschen, und daher mit aufgeschriebenem Präsentatum und der Bemerkung, daß aus diesem Grunde die Vollziehung nicht stattfinde, vielmehr dem Kläger überlassen bleibe, ein neues Decret zu erwirken, an den Kläger zurückzugeben.

§. 22.

3) Vollziehung.

Die Auspfändung muß längstens binnen acht Tagen nach dem Empfange des Decrets vollzogen werden. Kann binnen dieser Frist die Vollziehung wegen besonderer Hindernisse,

die in den Verhältnissen des Schuldners ihren Grund haben, nicht geschehen, so hat der Gerichtsvollzieher unter Vorlage des Pfändungsdecrets dem Justizamte die Anzeige zu machen. Dasselbe hat sofort den nachstehenden Vorschriften gemäß das Weitere zu verfügen und den anrufenden Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen. Wird die Auspfändung nicht binnen sechs Monaten nach Behändigung des Pfanddecrets an den Gerichtsvollzieher vollzogen, so ist dasselbe erloschen.

§. 23.

Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner, und wenn dieser verheirathet ist, auch dessen Ehefrau das Auspfändungsdecret, sowie das Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände, bei deren Auswahl nach den unten folgenden Vorschriften zu verfahren ist, vorzulesen; findet derselbe nur einen der Ehegatten anwesend, so genügt es, daß die Vorlesung diesem geschehe.

Das Originalauspfändungsdecret mit dem Verzeichnisse der Pfänder ist demnächst auf Anmelden dem Kläger zuzustellen, oder, wenn dieses vorgeschrieben ist, dem Justizamte zu überbringen.

§. 24.

4) Einsprüche dagegen.

Werden bei der Auspfändung von dritten Personen Ansprüche auf die zur Auspfändung bestimmten, im Besitze des Schuldners befindlichen Gegenstände angemeldet, so sind andere Gegenstände zum Pfande zu ergreifen. Dagegen ist die bloße Angabe des Schuldners, daß jene Gegenstände nicht ihm, sondern einem Dritten gehören, zwar in dem Pfändungsberichte anzuführen, jedoch falls keine Gewißheit über die Angabe des Schuldners vorliegt, und keine andere Pfändungsgegenstände vorhanden sind, welche mit gleichem Erfolge für die baldige Befriedigung des Gläubigers verwerthet werden können, von dem Gerichtsvollzieher nicht weiter zu beachten.

§. 25.

Wird die Auspfändung gegen einen Ehegatten vollzogen, und der andere erhebt bei Vorlesung des Verzeichnisses der gepfändeten Gegenstände Einsprüche gegen die Pfändung, so ist, wenn

1) Immobilien, welche zu dem Einbringen desselben gehören, gepfändet worden, wie bei Einsprüchen dritter Personen (§. 24) vorgeschrieben ist, zu verfahren;
2) Einsprüche anderer Art, z. B. daß das Einbringen des Einspruch erhebenden Ehegatten durch die Pfändung gefährdet werde u. s. w. sind von dem Gerichts-

vollzieher in dem Pfändungsberichte zwar anzumerken, weiter aber bei der Vollziehung der Auspfändung nicht zu berücksichtigen.

§. 26.

Dem Ehegatten, welcher glaubt, durch die Auspfändung wegen seiner Vermögensrechte im Verhältnisse zu dem andern Ehegatten gefährdet zu sein, bleibt es überlassen, deßhalb einen Antrag bei dem competenten Gerichte zu machen.

Das Gericht hat auf einen solchen Antrag des einen Ehegatten, wenn danach bei der fortgesetzten Vollziehung wirklich dessen Vermögensrechte gefährdet erscheinen, mit Stillstellung der Hülfsvollstreckung das Verfahren wegen vermutheter Ueberschuldung einzuleiten und die in diesem Falle erforderlichen Sicherungsmaßregeln für die Gesammtheit der Gläubiger anzuordnen.

Wird das Vermögen eines oder des andern Ehegatten bei dieser Untersuchung zur Tilgung der Schulden desselben unzulänglich gefunden, so ist der Concursproceß darüber zu erkennen.

§. 27.

b) Verfahren bei Mangel von Pfandobjecten.

Findet der mit der Auspfändung beauftragte Gerichtsvollzieher innerhalb seines Bezirkes keine zur Auspfändung geeignete unbestrittene Vermögensstücke des Schuldners, oder ist das in dem Bezirke vorfindliche Vermögen hierzu unzulänglich, dem Gerichtsvollzieher jedoch bekannt, daß der Schuldner anderwärts hinreichendes Vermögen besitzt; so hat derselbe die in seinem Bezirke vorgefundenen unbestrittenen, zur Pfändung geeigneten Gegenstände zu pfänden und wegen etwaiger Pfändung weiterer Vermögensstücke den Gläubiger an das Justizamt zu verweisen. Ist es dagegen dem Gerichtsvollzieher in dem Falle, wo die Pfändung im Wohnorte des Schuldners zu vollziehen war, bekannt, daß dessen Vermögen von den Schulden überstiegen wird, so hat derselbe nach vorgängigem Benehmen mit dem Bürgermeister einen vollständigen Bericht über die Vermögensverhältnisse des Schuldners unter Beifügung des Pfändungsauftrages an das Justizamt zu erstatten und den Schuldner davon in Kenntniß zu setzen. Dieser Bericht muß enthalten:

1) eine Uebersicht des Vermögens des Schuldners, getrennt nach den Rubriken: Immobilien, Mobilien und Forderungen. — Ueber die Immobilien ist durch Vermittelung des Bürgermeisters ein Auszug aus dem Lagerbuch oder Steuercataster mit feldgerichtlichem Atteskate einzuziehen und dem Berichte beizufügen.

Von den Mobilien dagegen sind nur die werthvollern speciell mit Angabe des Werthes zu verzeichnen; bei den übrigen genügt eine summarische Werthangabe.

2) ein specificirtes Verzeichniß der Schulden und zwar:

a) der Hypothekschulden mit Angabe des Gläubigers, des Capitals und des Zinsenrückstandes, soweit dieser bekannt ist;

b) der Forderungen für Güter, welche der Schuldner unter Vorbehalt des Eigenthums bis zur Auszahlung gekauft hat;

c) der übrigen bekannten nicht versicherten Schulden.

Es ist hierbei anzugeben, welche Gläubiger bereits auf Zahlung geklagt haben.

§. 28.

e) Von der Pfändung ausgenommene Gegenstände.

Das gesammte Vermögen des Schuldners ist der Pfändung unterworfen, nur folgende Gegenstände sind davon ausgenommen:

1) die nothwendige Saatfrucht;

2) die nothwendige Kleidung des Schuldners, seiner Ehefrau und seiner Kinder, ferner Almosen und solche Alimente, deren Entziehung den Schuldner nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. December 1848 offenbar zu einem Armen erster oder zweiter Classe eignen würde;

3) unentbehrliches Bettzeug, unentbehrliche Tische, Stühle oder Bänke und Küchengeschirr, ein Ofen, sowie alle Gegenstände, welche Wöchnerinnen und Hochschwangern zum Zwecke ihres Wochenbettes nothwendig sind;

4) eine Ziege und das nöthige Futter für 14 Tage;

5) die gewöhnlichen Lebensmittel für den Unterhalt des Schuldners und seiner Familie für einen Zeitraum von 14 Tagen;

6) unentbehrliches Handwerks- oder Arbeitsgeschirr bis zu einem Werthbetrage von fünf und zwanzig Gulden;

7) Früchte auf dem Halme, an den Stöcken und Bäumen, so lange sie nicht zur Erndte reif sind, oder längstens binnen sechs Wochen dazu reif werden;

8) solche Forderungen, welche durch Gegenleistungen bedingt sind, können nicht

weiter gepfändet werden, als sie durch Erfüllung der Gegenleistung wirklich erworben sind. Noch nicht fälliger Gesindelohn oder Taglohn insbesondere können nie gepfändet oder mit Arrest belegt werden; ein noch ausstehender fälliger Lohn aber nur soweit, als er das Bedürfniß des Gesindes zur nothwendigen Bekleidung, beziehungsweise des Taglöhners zum Lebensunterhalte überhaupt übersteigt;

9) die nach den Verordnungen vom 23. December 1820, §. 7 und vom 23. März 1833, §. 8 bewilligten Pensionen, ferner solche Besoldungen, Ruhegehalte und Pensionen, welche nach den Militärreglements und nach besonderen Bestimmungen als Gegenstand der Hülfsvollstreckung nicht gepfändet werden dürfen; desgleichen die Löhnung der in dem Zucht- und Correctionshause und an einem Criminalgefängnisse angestellten Gardisten. Besoldungen, Ruhegehalte und Pensionen anderer Art können zu einem Drittheile, wenn sie aber zweihundert Gulden nicht erreichen, nur zu einem Sechstheile gepfändet werden.

§. 29.

7) Verfahren bei Auswahl der Pfänder.

Dem Gerichtsvollzieher steht, falls er auf andere Weise Pfänder nicht zu finden vermag, die Befugniß zu, alle Behälter des Schuldners zu eröffnen.

Derselbe hat hierzu diesen selbst, oder ein anderes großjähriges Mitglied von dessen Familie zuzuziehen. Findet sich kein solches Mitglied, so hat er dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter hiervon die Anzeige zu machen und denselben zur Beiwohnung bei der Eröffnung aufzufordern. Dieser ist verbunden, der Aufforderung Folge zu leisten oder ein anderes Mitglied des Gemeinderathes dazu an seiner Stelle zu beauftragen.

§. 30.

Bei der Auswahl der Pfänder ist im Allgemeinen der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dem Gläubiger auf dem kürzesten Wege zu seiner Befriedigung verholfen, zugleich aber auch, soweit dieses hiermit vereinbar ist, das Bedürfniß des Schuldners berücksichtigt und mit möglichster Schonung seines Hausstandes verfahren werde.

Trägt der Schuldner darauf an, bestimmte Gegenstände von der Pfändung auszunehmen, so ist dieser Antrag zu berücksichtigen, wenn andere pfändbare Gegenstände in hinreichendem Schätzungswerthe, welche mit gleichem Erfolge für die baldige Befriedigung des Gläubigers verwerthet werden können, vorhanden sind.

Erfolgt eine Erklärung von Seiten des Schuldners nicht, so hat der Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung des angegebenen Gesichtspunktes und der etwaigen Anträge des Gläubigers die Pfänder zu bestimmen und hierbei die Ordnung zu beobachten, daß

1) baares Geld, Papiergeld und auf jeden Inhaber lautende Creditpapiere, nach gehöriger Abzählung und Verzeichnung gegen eine dem Schuldner einzuhändigende Bescheinigung des Bürgermeisters von diesem in Verwahrung zu nehmen sind, hiernächst aber

2) Waaren und andere Naturalvorräthe, sodann

3) Möbel und Hausgeräthe zum Pfande bestimmt werden, so jedoch, daß dem Schuldner die Nutzthiere. Werkzeuge und Geräthschaften, womit derselbe seinen Unterhalt erwerben muß, soweit diese überhaupt der Pfändung unterworfen sind, erst in Ermangelung aller anderen Vermögensstücke genommen werden.

Sind die Mobilien zur Tilgung der ganzen Forderung voraussichtlich nicht hinreichend oder nicht wohl entbehrlich, so sind

4) zur Pfändung geeignete Activforderungen (§. 34) des Schuldners ins Pfand und die hierüber sprechenden Schuldurkunden gegen eine dem Beklagten zuzustellende Bescheinigung des Bürgermeisters von diesem in Verwahrung zu nehmen.

5) Bei Besoldeten und Pensionirten wird in der Regel erst, wenn es an andern Pfändungsobjecten fehlt, wobei jedoch hinsichtlich der Mobilien auf eine ihrem Stande angemessene und zur Versehung ihres Berufs erforderliche Ausstattung Rücksicht zu nehmen ist, nach Maßgabe des §. 28 ein Drittheil oder ein Sechstheil des künftigen Gehalts oder der Pension als Pfand zur Befriedigung des Gläubigers bestimmt.

6) Sind andere Gegenstände in einem die Schuld ganz oder theilweise deckenden Betrage nicht vorhanden, so sind, so weit erforderlich, Immobilien oder zur Veräußerung geeignete Realberechtigungen des Schuldners ins Pfand zu nehmen.

In diesem Falle hat der Gerichtsvollzieher den Bürgermeister unter Beobachtung der Vorschriften in §. 37 um Bewirkung der Ausstellung des nach §. 13 der Contractenordnung erforderlichen feldgerichtlichen Zeugnisses mit Abschätzung zu ersuchen, welches, nachdem es dem Schuldner vorgelesen worden, dem Pfändungsdecrete anzuheften ist.

§. 31.

8) Schätzung der Pfänder und Verhältniß des Werthes der Pfänder zu der Schuldsumme.

Es müssen so viele Gegenstände ausgepfändet werden, daß drei Viertheile des Werths derselben nach der von dem Gerichtsvollzieher beizufügenden Schätzung jedes Stückes zur Berichtigung der gesammten Forderung des Klägers an Capital und Zinsen und allen Kosten hinreichen. Bei Gegenständen, zu deren Abschätzung dem Gerichtsvollzieher hinreichende Sachkenntniß mangelt, hat er sich zu Angabe deren Werths durch Erkundigung bei Sachverständigen in Stand zu setzen.

§. 32.

9) Aufbewahrung der Pfänder.

Die gepfändeten Gegenstände sind in der Regel bis zur Versteigerung in Gewahrsam des Schuldners zu belassen. Derselbe ist zur Fürsorge für sie verpflichtet. Nur wenn das Verbringen oder Verderben durch den Schuldner zu besorgen ist, sowie wenn dieselben von bedeutendem Werthe sind, und stets wenn der Gläubiger darauf anträgt und die Kosten der Verwahrung vorlegt, sind die gepfändeten Gegenstände aus dem Besitze des Schuldners zu bringen und dem Bürgermeister zur Verwahrung zu übergeben. Sind solche Gegenstände zur Versiegelung geeignet, so sind sie, wenn nicht die Wegnahme derselben erforderlich erscheint, durch Anlegung des Gemeindesiegels, um deren Vornahme der Bürgermeister zu ersuchen ist, vor dem Verbringen zu sichern. Bei Wegnahme der Pfänder aus dem Besitze des Schuldners dagegen hat der Gerichtsvollzieher den Bürgermeister um deren Verwahrung an einem sichern Orte zu ersuchen, welcher Requisition der Letztere zu entsprechen hat. Dem Schuldner ist ein vollständiges Verzeichniß der weggenommenen Gegenstände mit beigefügter Taxe und mit der von dem Bürgermeister unterschriebenen Bescheinigung, daß sie in dessen Verwahrung genommen worden sind, zu übergeben.

§. 33.

10) Strafe des Zuwiderhandelns gegen die Pfändung.

Das Verbringen, boshafte Verderben, Veräußern oder Verpfänden in das Pfand genommener Gegenstände oder die Zulassung solcher Handlungen von Seiten des Schuldners soll von den Justizämtern innerhalb ihrer Competenz, und im Falle die zu erkennende Strafe diese übersteigt, von den Hofgerichten gestraft werden.

Die Strafe soll, wenn nicht ganzer oder theilweiser Verlust der Forderung die Folge ist, dreißig Gulden Geld oder Gefängniß von vier Wochen nicht übersteigen.

§. 34.

11) Pfändung einer Forderung des Schuldners.

Dem Antrag des Klägers, eine mit der erforderlichen Genauigkeit bezeichnete, nach §. 28 pfändbare Activforderung des Beklagten als Pfändungsgegenstand aufzunehmen, hat der Gerichtsvollzieher stets zu entsprechen.

Ohne Antrag des Klägers dürfen Forderungen des Beklagten nur dann als Pfändungsgegenstand bezeichnet werden, wenn solche

1) in dem Steig- oder Kaufpreis veräußerter Immobilien bestehen, oder
2) wenn sich Schuldurkunden über die Forderung, welche nach §. 30 von dem Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen sind, in dem Besitze des Beklagten vorfinden, in beiden Fällen auch die Verfalltermine nicht weiter hinausstehen, als bei der Versteigerung von Immobilien in Ermangelung einer Uebereinkunft zwischen dem Kläger und Beklagten die Zahlungsziele nach §. 49 bestimmt werden können.

Die gepfändete Forderung ist in dem Pfandberichte durch Angabe des Namens und Wohnortes des Schuldners, des Entstehungsgrundes und Betrags der Schuld, sowie des Datums der etwaigen Schuldurkunde zu bezeichnen.

§. 35.

12) Pfändung von Besoldungen und Ruhegehalten.

Bei der Pfändung eines Besoldungs- oder Pensionstheils ist anzugeben, worin der Gehalt oder die Pension besteht.

Bilden Naturalien einen Theil der Besoldung oder besteht dieselbe in Gebühren, so ist dieses zu bemerken.

§. 36.

13) Pfändung von Immobilien, welche mit Eigenthumsvorbehalt oder Hypothek belastet sind.

Auf die Klage eines Hypothekgläubigers oder bei vorbehaltenem Eigenthumsrechte sind, wenn der Gläubiger nicht auf Ergreifung anderer Pfänder anträgt, die für die Schuld verpfändeten oder zum Eigenthume vorbehaltenen Immobilien vor allen andern Gegenständen ins Pfand zu schreiben, es sei denn, daß nicht auf die Capitalschuld, sondern blos auf rückständige Zinsen geklagt wäre. In dem Pfändungsdecrete ist auf den Antrag des Gläubigers hierüber die nöthige Bemerkung zu machen.

Auf die Klage eines andern Gläubigers können verhypothecirte oder mit Eigenthumsvorbehalt behaftete Immobilien nur, wenn es an allen andern Gegenständen fehlt, und nur dann ausgepfändet werden, wenn die höchste Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß der Erlös sowohl zur Tilgung der gesicherten, als auch der eingeklagten Forderung vollständig

hinreichen wird. Ist dieses nicht der Fall, so ist nach §. 27 zu verfahren. Einzelne Stücke aus einer Hypothek können ohne ausdrücklichen Antrag des Hypothekgläubigers niemals gepfändet werden. Auch können bewegliche Sachen, welche Zubehör einer unbeweglichen verhypothecirten oder mit Eigenthumsvorbehalt belasteten Sache sind, wie z. B. die zu einem Hause gehörenden Oefen, nur in Gemeinschaft mit der unbeweglichen Sache, nicht für sich allein, gepfändet werden.

§. 37.

14) Pfandbericht.

Der über die Vollziehung der Pfändung zu erstattende Pfandbericht muß enthalten:

1) in allen Fällen eine Bescheinigung darüber, daß das Pfändungsdecret und das Verzeichniß der Pfänder, welches bei Mobilien deren specielle Bezeichnung erfordert, während bei Immobilien auf den beigehefteten feldgerichtlichen Extract Bezug zu nehmen ist, dem Schuldner beziehungsweise dessen Ehegatten nach §. 23 vorgelesen und daß keine oder welche Erinnerungen gegen die Auswahl der Pfänder vorgebracht worden sind;
2) diejenigen Angaben, welche je nach der Verschiedenheit der Pfänder, nach Maßgabe der §§. 30, 32, 34, 35 und 36 erforderlich sind.

Zweite Abtheilung.

Richterliche Verfügungen nach vollzogener Auspfändung.

§. 38.

1) Antrag des Gläubigers nach vollzogener Pfändung.

Der Gläubiger kann unter Vorlage des Pfändungsdecrets und des Pfändungsberichts sofort nach der geschehenen Auspfändung auf weitere Zwangsmaßregeln antragen. Ist dieses nicht binnen drei Monaten geschehen, so ist die Auspfändung erloschen und ein neuer Pfändungsantrag erforderlich, es sei denn, daß die Verzögerung durch bei dem Justizamt vorgebrachte Einwendungen gegen die Pfändung entstanden wäre. Sollten indessen nach Ablauf dieser Zeit weitere Verfügungen in dem Hülfsvollstreckungsverfahren ergangen und dieses dadurch bereits zu seiner Erledigung gebracht sein, so sind dieselben deßhalb nicht nichtig.

§. 39.

2) Bei Pfändung einer Geldsumme.

Ist bei der Pfändung nach §. 30 eine Geldsumme in Beschlag genommen worden, und dieselbe zur Befriedigung des Gläubigers hinreichend, so ist der Bürgermeister zu deren Auszahlung an den Gläubiger und Ueberlieferung der Quittung desselben an den Schuldner von dem Justizamt anzuweisen.

§. 40.

3) Bei Pfändung von auf den Inhaber lautenden Creditpapieren.

Sind auf den Inhaber lautende Creditpapiere gepfändet, so hat das Justizamt durch ein Decret dem Beklagten eine Frist von 14 Tagen anzuberaumen, um entweder durch Befriedigung des Klägers, oder dadurch, daß er sich mit demselben über die Verwerthung der Creditpapiere ohne weitere gerichtliche Mitwirkung verständigt, deren Einlösung zu bewirken. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind auf den Antrag des Klägers dergleichen Creditpapiere nach den unten (§. 46 und folg.) folgenden Bestimmungen über die Versteigerung von Mobilien, zur Versteigerung auszusetzen und ist hierbei hinsichtlich des Zuschlags nach den Vorschriften in §. 54 folg. zu verfahren.

§. 41.

4) Bei Pfändung einer Forderung des Schuldners.

Sind andere Activforderungen des Schuldners ins Pfand genommen worden, so hat das Justizamt dieselben bis zu dem Betrage der eingeklagten Forderung dem Kläger zu überweisen und den Schuldner des Beklagten hiervon mit der Ankündigung in Kenntniß zu setzen, daß diese gerichtliche Anweisung die Wirkung einer Cession habe und eine derselben zuwider geleistete Zahlung an den Schuldner als nicht geschehen betrachtet werden würde. Eine Ausfertigung dieses Decrets ist dem Gläubiger, welcher die Pfändung erwirkte, sowie dem Beklagten, gegen welchen die Hülfsvollstreckung vollzogen wird, zuzustellen und für Insinuationsscheine über die Zustellung aller Ausfertigungen zu den Acten, welche bei der gerichtlichen Ueberweisung einer Forderung immer anzulegen sind, zu sorgen; auch ist dem Kläger auf Verlangen eine Bescheinigung über die dem Schuldner des Beklagten geschehene Zustellung des Decrets zu ertheilen. Dem Bürgermeister ist gleichzeitig die Aushändigung der bei der Pfändung in Verwahrung genommenen Schuldurkunde an den Kläger aufzutragen, auch wenn die Forderung auf einer gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung beruht, der Eintrag der geschehenen Ueberweisung in das Hypothekenbuch zu verfügen.

§. 42.

5) Wirkung der gerichtlichen Ueberweisung einer Forderung.

Die gerichtliche Anweisung hat die Wirkung einer Cession des Gläubigers; der Beklagte hat nicht nur für die Richtigkeit, sondern auch für die Güte der Forderung zu haften, ausgenommen, wenn der Kläger in der Beitreibung den schuldigen Fleiß nicht angewendet hat und die Forderung bei Anwendung desselben hätte beigebracht werden können. Wird nach geschehener Ueberweisung die Forderung bestritten, oder findet der Kläger bei dem Schuldner nicht hinreichende Mittel zu seiner Befriedigung, so steht es demselben frei, diese Vollstreckungsart wieder aufzugeben und auf andere Vermögenstheile des Beklagten zurück zu greifen.

§. 43.

6) Bei Pfändung eines Theils der Besoldung oder Pension.

Ist ein Drittheil oder ein Sechstheil der Besoldung oder der Pension des Schuldners bei der Auspfändung zur Befriedigung des Gläubigers bestimmt worden, so hat das Justizamt auf Antrag des Gläubigers die Behörde, aus deren Exigenzsumme die Zahlung geschieht, und wo dieses nothwendig ist, die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unter Zufertigung einer Abschrift des Auspfändungsdecrets um die Verabfolgung des bestimmten Theiles der Besoldung oder Pension zur Verfallzeit an den Gläubiger bis zur Tilgung der nebst Zinsen und Kosten genau anzugebenden Forderung desselben zu ersuchen, und hiervon den Gläubiger und Schuldner durch ein Decret zu benachrichtigen. Die Behörden sind verpflichtet, dieser richterlichen Verfügung Folge zu geben.

Ist für mehrere Gläubiger die künftige Besoldung oder Pension als Executionsobject bestimmt worden, so ist von der Cassenbehörde bei jedem Fälligkeitstermine die Zahlung nach dem Verhältnisse der Größe der Forderungssumme auf Kosten der Masse berechnen zu lassen und an die Gläubiger zu vertheilen.

Der angewiesene Gläubiger ist verbunden, die Zahlung bei der Casse in Empfang zu nehmen; die Casse bleibt demselben für die Quote des betreffenden Jahres nicht länger als bis zum Ablaufe des ersten Vierteljahrs des folgenden Kalenderjahrs verpflichtet, nach dessen Ablauf sie mit dem Schuldner über den in Beschlag genommenen Theil seiner Besoldung abrechnet und ihm die Quittungen der Gläubiger sowie die nicht erhobenen Gelder gegen Bescheinigung zustellt. Die Rechte der Gläubiger gegen den Schuldner, namentlich ihr Anspruch auf die Besoldungsquote weiterer Jahre werden hierdurch nicht verändert.

Die von den Schuldnern auf künftig fällige Besoldungstheile ausgestellten Assignationen

oder Versicherungen beschränken die mit dem Tage der Fälligkeit wirksam werdenden und jede Disposition des Schuldners ausschließenden gerichtlichen Assignationen nicht, und der der gerichtlichen Verfügung unterworfene Theil wird stets nach dem ganzen Betrage der Besoldung oder Pension berechnet.

Bilden Naturalien einen Theil der Besoldung oder besteht dieselbe in Gebühren, so wird zur Erhebung und Bezahlung des nach dem Betrage und durchschnittlichen Werthanschlage der ganzen Besoldung zu berechnenden Drittheils oder Sechstheils an die Gläubiger ein Erheber ernannt, welcher die Obliegenheit und Verantwortlichkeit eines Massecurators hat.

Bei Besoldungen und Pensionen, welche nicht aus öffentlichen Cassen bezogen werden, finden die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Tritt der Fall ein, daß die Besoldung des Schuldners künftig aus einer anderen öffentlichen, oder Corporationscasse ausbezahlt wird, so hat das nunmehr competente Justizamt auf Vorlage des früheren Immissionsdecrets und Bescheinigung der Cassenbehörde, welche bisher bezahlt hat, über den Betrag der bis jetzt von ihr geleisteten Zahlungen den Gläubiger für den sich hiernach berechnenden Restbetrag seiner Forderungen in den gepfändeten Besoldungstheil einzuweisen.

§. 41.

7) Verfügung der Versteigerung der Pfänder.

Die Versteigerungen körperlicher beweglicher Gegenstände sind den Gerichtsvollziehern zu übertragen. Das Justizamt kann ausnahmsweise bei sehr werthvollen Mobilien oder aus anderen erheblichen Gründen die Versteigerung dem Landoberschultheisen übertragen. Dasselbe hat beide Theile durch ein Decret von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Wird in anderen Fällen auf Versteigerung der Pfänder vom Kläger angetragen, so hat das Justizamt in einem Decrete in der Regel den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bezirke die Pfänder sich befinden, mit der Versteigerung zu beauftragen. Wenn eine Hypothek oder ein Eigenthumsvorbehalt auf gepfändeten Immobilien haftet, welche nicht, oder doch nicht allein für die eingeklagte und zuerkannte Forderung bedungen worden sind, so soll die Versteigerung stets dem Landoberschultheisen übertragen werden. Das Versteigerungsdecret ist unter Beifügung des Pfändungsdecrets und des Pfandberichts dem Kläger zuzustellen, um es dem mit der Versteigerung Beauftragten zu überbringen.

Dritte Abtheilung.

Von der Vornahme der Versteigerung.

§. 45.

1) Anberaumung der Versteigerung.

Der Versteigerungsauftrag ist von dem Beauftragten sofort mit dem Präsentatum zu versehen und dem Kläger, welcher einen solchen überschickt, auf Verlangen der Empfang ohne Gebühr zu bescheinigen.

Längstens binnen acht Tagen vom Empfange an, müssen die erforderlichen Publicationsschreiben erlassen werden; der Termin zur Versteigerung darf nicht länger, als es zur erforderlichen Bekanntmachung nothwendig ist, hinausgeschoben werden.

§. 46.

2) Publication der Versteigerung.

Die Bekanntmachung in den Ortschaften erfolgt durch den Bürgermeister. Sie soll bei Mobilien an dem Orte der Versteigerung zweimal, und zwar einmal gleich nach Empfang des Versteigerungsausschreibens und einmal unmittelbar vor der Versteigerung, außerdem aber einmal in drei nahe liegenden Ortschaften geschehen.

Ist der Ort, wo versteigert wird, eine Stadt, so unterbleibt bei Gegenständen, welche nicht über dreißig Gulden geschätzt sind, die Bekanntmachung an anderen Orten, es sey denn, daß der Schuldner auf diese ausdrücklich anträgt.

Bei Gegenständen von hohem Werthe oder einer solchen Beschaffenheit, daß Kauflustige nur in einem größeren Umkreise zu erwarten sind, findet überdieß eine einmalige Bekanntmachung in dem Intelligenzblatte und nach Ermessen auch in anderen öffentlichen Blättern statt.

Versteigerungen von Immobilien werden dreimal von 14 zu 14 Tagen an dem Orte, wo die zu versteigernden Stücke gelegen sind, und in wenigstens drei an die Gemarkung angrenzenden Gemeinden und bei einem 300 fl. im Ganzen übersteigenden Werthe der Stücke auch einmal in dem Intelligenzblatte und nach Ermessen überdieß in anderen öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§. 47.

3) Ort der Vornahme der Versteigerung.

Die Versteigerung wird regelmäßig an dem Orte, wo die Pfändung geschehen ist, vorgenommen. Doch ist es dem Justizamte gestattet, auf Antrag des Klägers oder des Be-

flagten anzuordnen, daß Mobilien an einen anderen Ort gebracht und dort versteigert werden. Derjenige, welcher den Antrag macht, hat die Kosten des Transports vorzulegen, der Kläger kann aber Ersatz dieser Kosten aus dem Versteigerungserlöse verlangen.

Der mit der Versteigerung Beauftragte hat den Zuschlag zu ertheilen, und über den ganzen Act ein Protocoll zu führen, welchem das Versteigerungsdecret mit seinen Anlagen, sowie die Publicationsbescheinigungen beizulegen sind. Der Beauftragte hat sich zu dem Ausrufen des Gemeindedieners oder einer anderen tauglichen Person zu bedienen.

§. 48.

4) Aussetzung der Versteigerung.

Der mit der Versteigerung Beauftragte darf dieselbe nur auf Verfügung des beauftragenden Gerichts, oder auf eine zu protocollirende mündliche, oder eine in glaubhafter Form abgefaßte schriftliche Erklärung des Klägers aussetzen; nie darf dieses auf einen Vortrag des Schuldners, was auch sein Inhalt sein möge, geschehen, es sei denn, daß er eine öffentlich beglaubigte Quittung über Zahlung der Schuld, für welche die Versteigerung erkannt worden ist, der versteigernden Behörde übergeben würde.

Wenn die Versteigerung aus irgend einem Grunde nicht fortgesetzt wird, so sind die Acten sogleich an das beauftragende Justizamt zu senden.

Durch den Antrag des Gläubigers auf Aussetzung der Versteigerung erlischt die Auspfändung. Will derselbe später die Hülfsvollstreckung erneuern, so muß er eine neue Auspfändung erwirken.

Die Vorschriften der beiden vorstehenden Absätze dieses Paragraphen leiden jedoch auf einen einmaligen Antrag, den Versteigerungstermin auf einen anderen Tag zu verlegen, keine Anwendung.

§. 49.

5) Bestimmung der Zeit der Zahlung des Steiggeldes.

Die Versteigerung der Mobilien geschieht immer gegen gleich baare Zahlung. Wenn der Steigerer die ersteigten Mobilien nicht in Empfang nimmt und Zahlung leistet, so wird die Versteigerung sogleich wieder vorgenommen. Der frühere Steigerer bleibt dem Betheiligten für den Mindererlös haftbar. Auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

Die Bestimmung der Zahlungsziele bei Immobilien steht dem beklagten Eigenthümer und dem klagenden Gläubiger gemeinschaftlich zu und dieselben sind hierzu aufzufordern (§. 51). Vereinigen sich dieselben nicht, so sind in den Versteigerungsbedingungen nach dem Ermessen des beauftragten Landoberschultheisen oder Bürgermeisters solche Zahlungs-

termine, jedoch stets verzinslich, zu bestimmen, durch welche nach den örtlichen Verhältnissen wahrhaft zahlungsfähige Kaufliebhaber nicht abgehalten werden.

In Ermangelung einer solchen Uebereinkunft dürfen jedoch diese Zahlungsziele nicht weiter hinausgesetzt werden, als bei einer Taxationssumme der Gesammtheit der zu versteigernden Immobilien bis zu 100 fl. einschließlich auf sechs Wochen, bis zu 1000 fl. einschließlich auf ein Jahr und über 1000 fl. auf zwei Jahre.

Das erste Zahlungsziel, in welchem die Einzahlung von mindestens einem Drittheil des Steigpreises zu bedingen ist, darf nie über sechs Wochen hinausgesetzt werden. Die Zahlungstermine, welche, wenn sich Gläubiger und Schuldner nicht vereinigen, dieser Vorschrift gemäß bestimmt werden sollen, sind denselben in der oben erwähnten Aufforderung zu bezeichnen.

§. 50.

6) Bereitstellung der Gegenstände der Versteigerung.

Diejenigen Mobilien, welche (§. 32) in dem Besitze des Schuldners gelassen worden sind, sind vor der Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher aus dem Besitze des Schuldners zu nehmen und zur Einsicht oder Probe, sowie demnächst zur Ueberlieferung an die Steigerer bereit zu stellen.

Die durch den Transport an den Ort der Versteigerung in den Fällen, wo derselbe nach Lage der Sache vorzunehmen ist, veranlaßten nothwendigen Kosten hat der Gläubiger vorbehältlich des Rückersatzes von dem Schuldner vorzulegen.

Bei Gebäuden hat das Justizamt gleichzeitig mit der Verfügung der Versteigerung dem Gerichtsvollzieher den Auftrag zu ertheilen, den Schuldner vor dem Acte der Versteigerung aus dem Besitze zu setzen.

§. 51.

7) Benachrichtigung der Betheiligten über die Versteigerung.

Um die Betheiligten zu der ihnen zustehenden Bestimmung über die Versteigerungsbedingungen, insbesondere auch wegen der Erhebung der Steiggelder, welche ohne eine obrigkeitliche Einmischung stets den Betheiligten zu überlassen ist, zu veranlassen, sind gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Versteigerung die Aufforderungen hierzu sowohl an den Beklagten und den Kläger, als auch an die zur Befriedigung aus dem Erlöse wegen Hypotheken, oder wegen vorbehaltenen Eigenthums berechtigten Gläubiger zu erlassen.

In diesen Decreten sind genau der Betrag der aus dem Erlöse zu bezahlenden Forderungen nebst Zinsen und Kosten, der Versteigerungstermin und die nach §. 49 eintretenden Bedingungen wegen der Zahlungsziele und wegen Erhebung der Steiggelder zu

bemerken, mit der Ankündigung, daß, wenn sie nicht vor, oder doch in dem Termine die erforderliche Erklärung über die Erhebung der Steiggelder abgeben, ein namentlich zu bezeichnender Feldgerichtsschöffe als von ihnen beauftragt zum Steiggelderheber ernannt werden würde.

Die Bestellung eines solchen gemeinschaftlichen Erhebers darf bei Mobilien nie, und kann bei Immobilien nur dann unterbleiben, wenn entweder nur ein Immobile versteigert wird, oder sämmtliche versteigerte Immobilien von einem Steigerer erstanden werden. In diesem Falle ist am Schlusse des Versteigerungsprotocolls dem Steigerer wegen Art der Zahlung an den oder die Gläubiger, welche die Versteigerung erwirkt haben, und Auszahlung des Restes an den Schuldner die erforderliche Weisung zu ertheilen.

§. 52.

8) Festsetzung der Versteigerungsbedingungen.

Die Versteigerungsbedingungen sind den Erklärungen der Betheiligten und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend abzufassen.

Die auf den Gütern haftenden, durch Hypotheken oder Eigenthumsvorbehalt gesicherten Forderungen sind darin genau anzugeben. Eigenthums- und Pfandrechte bleiben bis zu der den Bedingungen gemäß geleisteten Zahlung von Rechtswegen vorbehalten und es soll dieses in den Bedingungen ausdrücklich erwähnt werden.

§. 53.

9) Verfahren bei der Versteigerung.

Der Zuschlag wird durch den mit der Versteigerung beauftragten Gerichtsvollzieher, Bürgermeister oder Landoberschultheisen, welcher das Protocoll zu führen hat, und zwar erst nach dem dritten Ausrufen des letzten Gebotes, welches als letztes ausdrücklich zu bezeichnen ist, und nachdem er nach dem dritten Ausrufen etwa eine Minute gewartet hat, ertheilt. Es genügt, wenn auch nur Einer geboten hat. Ein schriftlich eingekommenes Gebot wird, wenn es beglaubigt und unbedingt ist, als Erstgebot behandelt.

Weder der Versteigernde, noch der Ausrufer können für sich, oder in Auftrag dritter Personen mitbieten.

Sobald die Summe, für welche die Versteigerung erkannt ist, nebst den Kosten der Versteigerung und Erhebung der Steiggelder durch annehmbare Gebote gedeckt ist, ist mit der Versteigerung aufzuhören.

Dem Schuldner bleibt, wenn nicht alle gepfändeten Stücke zu Tilgung der Schuld veräußert werden müssen, die Wahl, welche er von der Versteigerung ausnehmen will, er darf zu diesem Ende die Reihenfolge der zu versteigernden Objecte bestimmen. Macht der-

selbe von diesem Rechte im Versteigerungstermine keinen Gebrauch, so wird der Zuschlag nach der Nummerfolge bis zum Belaufe der zu tilgenden Summe ertheilt.

Haben mehrere Gläubiger gegen denselben Schuldner die Auspfändung auf verschiedene Objecte gleichzeitig erwirkt, so ist zwar die Versteigerung derselben wo möglich an dem nämlichen Tage abzuhalten, aber über die für jeden einzelnen Gläubiger gepfändeten Gegenstände ein besonderes Protocoll aufzunehmen.

§. 54.

A. Bei Mobilien insbesondere: a) Zuschlag.

Ein jedes Mobiliarstück, dessen Schätzungswerth fünfzig Gulden nicht übersteigt, wird ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth um jedes Letztgebot zugeschlagen.

Bei Mobilien von höherem Werthe ist der Zuschlag bei jedem Stücke nur auf ein drei Viertheile des Schätzungswerthes erreichendes Letztgebot zu ertheilen.

§. 55.

b) Verfahren nach Ertheilung des Zuschlags.

Ist ein hinreichender Erlös erzielt worden, so hat die versteigernde Behörde nach Beendigung des Versteigerungsactes das Originalprotocoll dem gemeinschaftlich bestellten Erheber nebst einem Verzeichnisse der aus dem Erlöse zu berichtigenden Kosten der Versteigerung und einem Zeugnisse über den Betrag der ihm zukommenden Erhebungsgebühren zuzustellen, mit der Weisung, die Kosten der Versteigerung, sowie die ihm zugebilligten Gebühren zuerst zu berichtigen, sodann den Gläubiger, welcher die Versteigerung erwirkt hat, mit dem in dem Protocolle enthaltenen Betrage auszuzahlen; den etwaigen Rest aber an den Schuldner abzugeben und diesem über den Vollzug des ganzen Geschäftes demnächst Rechnung abzulegen.

Dem Gläubiger und dem Schuldner sind auf Verlangen Abschriften des Versteigerungs-Protocolls auf ihre Kosten zu ertheilen.

§. 56.

c) Wiederholte Versteigerung.

Haben die der Versteigerung ausgesetzten Mobilien theilweise keine Käufer gefunden, so daß der Erlös unzureichend ist, die eingeklagte Summe nebst den Kosten zu berichtigen, so hat die versteigernde Behörde dem Erheber nur einen Auszug über diejenigen Stücke zuzustellen, hinsichtlich welcher der Zuschlag ertheilt worden ist, das Originalprotocoll mit seinen Anlagen aber an das Justizamt einzusenden.

Das Justizamt hat sofort den Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen.

Innerhalb dreißig Tagen nach Empfang dieser Benachrichtigung ist es dem Gläubiger überlassen, auf eine zweite Versteigerung der unveräußerten Stücke anzutragen, wenn er

sich erbietet, darauf selbst Gebote einzulegen, oder einen anderen Bieter zu stellen. Es ist ihm gleichzeitig überlassen, Anträge nach §. 47 zu machen. Läßt er diese Frist verstreichen, so ist die Pfändung erloschen.

Mißlingt eine Versteigerung von Mobilien gänzlich, so hat der Gerichtsvollzieher das Versteigerungsprotocoll nebst Anlagen binnen zehn Tagen an den Kläger abzugeben und auf demselben den Tag der Abgabe zu bescheinigen. Innerhalb dreißig Tagen nach dessen Empfang kann der Gläubiger unter Wiedervorlage desselben auf eine zweite Versteigerung in derselben Weise wie bei einer theilweise mißlungenen ersten Versteigerung bei dem Justizamte antragen.

§. 57.

Bei dieser zweiten Versteigerung sind alle gepfändeten Mobilien, soweit dieß nach §. 53 erforderlich ist, ohne Rücksicht auf den Taxationswerth um jedes Gebot zuzuschlagen, und es ist demnächst nach §. 55 zu verfahren.

Erfolgt bei einer zweiten Versteigerung kein Gebot, so fallen die Kosten derselben dem Kläger zur Last.

§. 58.

B. Bei Immobilien: a) Vorbehalt der Genehmigung.

Bei jeder Zwangsversteigerung von Immobilien ist stets die Genehmigung des Justizamts, welches dieselbe angeordnet hat, erforderlich und in dem Versteigerungsprotocolle ausdrücklich vorzubehalten. Der Zuschlag, welchen die mit Abhaltung der Zwangsversteigerung beauftragte Behörde ertheilt, hat nur die Wirkung, daß der Steigerer so lange an sein Gebot gebunden bleibt, bis die amtliche Genehmigung versagt, oder für versagt zu halten ist.

Innerhalb drei Tagen nach Abhaltung der Versteigerung muß die versteigernde Behörde das abgehaltene Protocoll dem Justizamte zu Fällung dieses Ausspruches vorlegen. Die Genehmigung ist für versagt zu halten und die Steigerer sind an ihre Gebote nicht mehr gebunden, wenn das Versteigerungsprotocoll nicht binnen sechs Wochen vom Tage nach der Versteigerung an gerechnet dem Landoberschultheisen zur Ausfertigung der Steigbriefe übergeben worden ist.

§. 59.

b) Regeln über deren Ertheilung.

1) Sind die zur Versteigerung gebrachten Immobilien unverpfändet, auch nicht mit vorbehaltenem Eigenthumsrechte belastet, so hat das Justizamt die vorbehaltene Genehmigung hinsichtlich derjenigen zu ertheilen, bei welchen drei Viertheile des Taxationswerthes geboten worden sind.

Es hat sie auch hinsichtlich derjenigen zu ertheilen, bei welchen das Ge-

bot diesen Betrag nicht erreicht, wenn der Gesammterlös aller Stücke zusammengenommen drei Viertheile des Schätzungswerthes im Ganzen erreicht.

2) Sind verhypothecirte oder mit Eigenthumsvorbehalt behaftete Grundstücke auf Antrag des Gläubigers gepfändet worden, welchem das erste Hypothekenrecht beziehungsweise vorbehaltene Eigenthumsrecht zusteht, so ist ebenso zu verfahren, wie wenn die Grundstücke nicht verpfändet sind. Will der Gläubiger nicht, daß der Zuschlag genehmigt werde, so bleibt es ihm überlassen, innerhalb der in §. 67 bestimmten Frist seine Anträge bei dem Justizamte zu machen.

3) Sind dagegen mit Hypothekenrechten oder Eigenthumsvorbehalt behaftete Grundstücke auf Antrag eines Chirographargläubigers, oder auch eines mit einer Nachhypothek versehenen Gläubigers gepfändet worden, so kann der bei einzelnen Stücken auf ein drei Viertheile des Schätzungswerthes erreichendes Gebot ertheilte Zuschlag nur dann genehmigt werden, wenn der Gesammtbetrag aller Gebote hinreicht, um sowohl die versicherte, als auch die eingeklagte Forderung nebst den entstandenen Kosten zu tilgen. Ist der gesammte Erlös zur Tilgung hinreichend und erreicht derselbe drei Viertheile der Taxe aller Stücke zusammengenommen, so gilt was vorstehend bei nicht verhypothecirten Immobilien vorgeschrieben ist.

Nur wenn der Hypothekargläubiger in die Genehmigung des Zuschlags einzelner Stücke ausdrücklich einwilligt, oder wenn, nachdem die gesicherte Forderung durch den Erlös vollständig gedeckt ist, der klagende Gläubiger sich mit einer theilweisen Befriedigung ausdrücklich zufrieden erklärt, ist die Genehmigung des Zuschlages auf einzelne Stücke, oder bei nur theilweiser Tilgung der Forderungen zu ertheilen.

§. 60.

c) Zulässigkeit zum Bieten.

Der Schuldner kann weder selbst, noch durch Andere bieten.

Zum Bieten sind überhaupt nur solche Personen zuzulassen, gegen deren Zahlungsfähigkeit im Verhältnisse zu der gebotenen Steigsumme keine gegründete Zweifel bestehen. Ist dieses der Fall, so muß ein solcher Bieter sich vor Annahme seines Gebotes über seine Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Das Bieten für einen Anderen ist nur auf den Grund einer beglaubigten Specialvollmacht statthaft. Erklärt ein Steigerer nach erfolgtem Zuschlage, daß er für einen Anderen geboten habe, ohne eine solche Vollmacht einer gehörig qualificirten Person vorzulegen, so ist er ohne Rücksicht auf eine solche Erklärung persönlich als Steigerer in das Protocoll einzutragen.

Doch ist es einem Steigerer gestattet, vor Ausfertigung des Steigbriefes seine Rechte und Pflichten aus der Versteigerung an eine andere mit ihm vor dem Landoberschultheisen erscheinende Person zu übertragen und auf Ausfertigung des Steigbriefes auf deren Namen anzutragen, wenn er bei dem Landoberschultheisen zu Protocoll erklärt, daß er dieser Uebertragung unerachtet, ohne irgend eine Einrede als Hauptschuldner für die Erfüllung aller Bedingungen aus der Versteigerung verhaftet bleiben wolle.

§. 61.

d) Nachgebote.

Nach erfolgtem Zuschlage finden Nachgebote nicht statt. Haben die Interessenten bestimmt, daß die Immobilien zuerst im Einzelnen, demnächst im Ganzen, oder in einzelnen Abtheilungen versteigert werden sollen, so ist diese Bestimmung im Versteigerungsprotocolle aufzunehmen und danach zu verfahren. In Ermangelung einer solchen Verabredung finden blos Gebote auf die Gesammtheit der Immobilien und zwar nur dann Berücksichtigung, wenn sie vor dem Schlusse des Versteigerungsprotocolls erfolgen und die gesammten Einzelngebote um wenigstens ein Zehntheil übersteigen.

Daß dieß geschehen werde, ist unter die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen. Erfolgt nun ein solches Gebot auf das Ganze, so ist dasselbe sofort als Erstgebot zur Versteigerung auszusetzen.

Nachgebote im Ganzen auf zu verschiedenen ersten Hypotheken gehörende oder mit Eigenthumsvorbehalten verschiedener Personen behaftete Immobilien, mögen sie außer oder in dem Concurse gleichzeitig zur Versteigerung kommen, sind unstatthaft, insofern nicht das Nachgebot zu gänzlicher Tilgung sämmtlicher auf diesen Grundstücken ruhender Hypothekarforderungen hinreicht.

§. 62.

e) Wiederholung der Versteigerung.

Hinsichtlich solcher Immobilien, deren Versteigerung nach den Vorschriften des §. 59 nicht genehmigt werden konnte, oder welche keine Käufer gefunden haben, hat das Justizamt eine weitere Versteigerung zu verfügen, wobei wegen der Genehmigung die in §. 59 enthaltenen Bestimmungen gelten.

Bleiben auch bei der zweiten Versteigerung noch Pfänder übrig, bei welchen kein Gebot erfolgt ist, oder bei welchen das erfolgte Gebot nicht genehmigt werden kann, so hat das Justizamt die aufgetretenen Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen und ihnen zu überlassen, weitere Anträge zu machen.

§. 63.

f) Dritte Versteigerung.

Der oder die klagend aufgetretenen Gläubiger sind alsdann innerhalb dreißig Tagen

vom Empfange dieses Decrets an, nach deren Ablauf die Pfändung erloschen ist, berechtigt, wenn sie zugleich selbst zu bieten oder einen Käufer stellen zu wollen erklären, eine dritte Versteigerung in Antrag zu bringen, bei welcher, soweit nicht die Vorschriften in §. 59 pos. 3 entgegen stehen, die Genehmigung demnächst ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth um jedes Gebot zu ertheilen ist.

In dem der Versteigerungsbehörde zugehenden richterlichen Auftrage ist dieses ausdrücklich zu bemerken und dieselbe anzuweisen, dieses in die Bekanntmachung aufzunehmen.

Uebrigens sind auch bei dieser dritten Versteigerung die für Versteigerungen überhaupt gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Erfolgt kein Gebot, so fallen die Kosten der dritten Versteigerung dem Kläger zur Last.

§. 64.

Wenn in dem Falle 3 des §. 59 der abgehaltenen Versteigerung die richterliche Genehmigung nicht ertheilt werden kann, so hat das Justizamt das Verfahren wegen vermutheter Ueberschuldung des Vermögens einzuleiten und den in §. 27 vorgeschriebenen Bericht einzufordern.

Hat das Hülfsvollstreckungsverfahren bei einem anderen Justizamte, als dem zur Einleitung des Concursverfahrens competenten Justizamte des Wohnsitzes des Schuldners stattgefunden, so hat dasselbe dem Gläubiger zu überlassen, bei dem competenten Richter geeignete Anträge zu machen.

§. 65.

10) Von den Beschwerden des Schuldners.

Beschwerden des Schuldners gegen die Vollziehung der Auspfändung müssen, wenn sie Berücksichtigung finden sollen, spätestens am dritten Tage vor dem zur Versteigerung anberaumten Tage dem Justizamte vorgetragen werden.

In dem Versteigerungstermine selbst steht es den Betheiligten frei, von allen die Einleitung der Versteigerung betreffenden Actenstücken Einsicht zu nehmen.

Gegen das Verfahren zur Einleitung der Versteigerung erhobene Beschwerden werden blos bei zweiten Versteigerungen solcher Mobilien, deren Taxe 50 fl. übersteigt, zu Protocoll genommen, und haben dann die in das Protocoll aufzunehmende und den Steigerern sofort zu eröffnende Folge, daß solche Mobilien unter drei Viertheilen des Taxatums nur bedingungsweise für den Fall zugeschlagen werden, daß die Beschwerden verworfen werden, die Steigerer dagegen während sechs Wochen an ihr Gebot gebunden bleiben.

Ein solches Versteigerungsprotocoll ist gleich den Versteigerungsprotocollen über Immobilien (§. 58) binnen drei Tagen an das Justizamt einzusenden.

§. 66.

Auf den Grund einer solchen Protocollarerklärung bei Mobiliarversteigerungen, sowie bei Immobiliarversteigerungen überhaupt, steht es dem Verletzten frei, binnen sieben Tagen von jenem nach der Versteigerung an gerechnet bei dem Justizamte Beschwerden über das Verfahren bei Einleitung und Abhaltung derselben vorzubringen.

Ist eine solche Beschwerde zeitig erhoben worden, so hat das Justizamt darüber binnen sieben Tagen unter Beifügung von Motiven zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung findet Recurs an das Hofgericht statt, welcher binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen nach Insinuation des Decrets dem Justizamte schriftlich übergeben, oder mündlich zu Protocoll erklärt werden muß. Dasselbe hat hierauf die Acten sogleich an das Hofgericht einzusenden, welches darüber binnen der nächsten vierzehn Tage zu entscheiden verbunden ist.

§. 67.

11) Ausspruch der richterlichen Genehmigung.

Sind Beschwerden binnen dieser Frist von sieben Tagen nicht vorgebracht worden, und hat das Justizamt bei Prüfung der ihm vorgelegten Versteigerungsprotocolle keine die Ertheilung der Genehmigung hindernde Mängel gefunden, oder sind die vorgebrachten Beschwerden definitiv verworfen worden, so ist den Immobiliarversteigerungen die vorbehaltene Genehmigung sofort zu ertheilen und das mit dieser Genehmigung versehene Protocoll dem Landoberschultheisen zu übersenden. Eingesendete Mobiliarversteigerungsprotocolle sind der Versteigerungsbehörde mit der geeigneten Benachrichtigung und der Weisung zurückzusenden, die Steigerer in Kenntniß zu setzen, daß der gemachte Zuschlag als definitiv zu betrachten sei, und dem Erheber die erforderliche Instruction zu ertheilen. Ist die Versteigerung als ungültig aufgehoben worden, so ist wegen deren Erneuerung das Geeignete anzuordnen.

§. 68.

12) Verfahren des Landoberschultheisen.

Sofort nach Empfang des mit der richterlichen Genehmigung versehenen Immobiliarversteigerungsprotocolles hat der Landoberschultheis den Bürgermeister der Gemeinde, wo die Versteigerung abgehalten worden ist, anzuweisen, die erfolgte Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Der Landoberschultheis hat zugleich

1) dem bestellten Erheber wegen Erhebung der Steiggelder und deren Auszahlung an die Berechtigten den erforderlichen Auszug aus dem Versteigerungsprotocolle und die geeignete Anweisung (§. 55) zuzufertigen,

2) an Gläubiger und Schuldner sowie an andere Hypothekargläubiger beglaubigte Protocollabschriften zu übersenden, und

3) die vorschriftsmäßigen Steigbriefe zu expediren.

§. 69.

13) Wirkung der Genehmigung.

Durch die vollendete Mobiliarversteigerung, sowie die richterliche Genehmigung der Versteigerung von Immobilien entsteht auf beiden Seiten eine vollkommene und unwiderrufliche Verbindlichkeit. Die Gültigkeit des durch eine Versteigerung begründeten Rechtsgeschäftes kann insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden.

Sollte es erforderlich werden, so ist der Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Steigerer sofort in den Besitz der ersteigerten Immobilien einzusetzen. Dieser hat im Falle thätlichen Widerstandes zunächst den Beistand des Bürgermeisters und nöthigenfalls durch dessen Vermittelung die Hülfe der bewaffneten Macht nachzusuchen, zugleich aber dem Gerichte davon die Anzeige zu machen.

§. 70.

14) Spätere Klagen.

Eine vollendete Mobiliarversteigerung sowie eine richterlich genehmigte Immobiliarversteigerung kann nur in einer Frist von dreißig Tagen nach ertheiltem Zuschlage beziehungsweise nach erfolgter Bekanntmachung der richterlichen Genehmigung der Versteigerung (§. 68) von dem dadurch verletzten Schuldner oder Gläubiger durch eine Klage gegen den Steigerer, nicht aber gegen einen dritten Erwerber, in Verbindung mit dem Antrage auf Zurückgabe der versteigerten Sache als nichtig angefochten werden:

a. wenn die Versteigerung ohne alle Bekanntmachung an dem Orte, wo sie abgehalten wurde, vollzogen worden ist;

b. wenn die vorgeschriebene Benachrichtigung des Verletzten von dem Versteigerungstermine in der Art, daß er darin seine Interessen wahren konnte, unterblieben ist;

c. wenn die Genehmigung in einem Falle ertheilt worden ist, wo drei Viertheile der Taxe erforderlich waren, durch das letzte Gebot aber nicht erreicht worden sind;

d. wenn der Zuschlag auf ein für sich oder für Andere eingelegtes Gebot desjenigen, welcher mit der Versteigerung beauftragt war, oder desjenigen, welcher das Ausrufen besorgte, ertheilt worden ist.

Der Steigerer ist jedoch nur gegen Erstattung desjenigen, was von ihm den Bedingungen gemäß für den Schuldner bezahlt worden ist, zu der Auslieferung der nichtig versteigerten Sache verbunden.

§. 71.

Hat ein Pfandgläubiger auf eine Pfandklage gegen den Besitzer der verpfändeten Immobilien ein obsiegliches Urtheil erlangt, so ist auf Antrag des Klägers von dem um Hülfsvollstreckung angerufenen Justizamte eine neue Taxation derselben dem Feldgerichte aufzugeben und die Vollziehung der Versteigerung demnächst nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfügen.

15) Versteigerung der in Folge einer Pfandklage zu veräußernden Immobilien.

§. 72.

Bezüglich der Versteigerung der zu einer Concursmasse gehörigen Mobilien und Immobilien sind im Allgemeinen die im Vorstehenden über Zwangsveräußerungen ertheilten Vorschriften analog anzuwenden, mit den folgenden näheren Bestimmungen:

16) Vornahme der Versteigerungen im Concurs.

a) der Mobilien.

Es bleibt der Umsicht des Concursrichters überlassen, die Gläubiger in dem Liquidationstermine durch zweckmäßigen Vorhalt zu bestimmen, dem Schuldner freiwillig etwas mehr an Mobilien zu lassen, als er nach den Vorschriften in §. 28 bei Vollzug der Hülfsvollstreckung anzusprechen hat. Haben diese Bemühungen keinen Erfolg, so ist nach den Vorschriften dieses Paragraphen zu verfahren.

Haben über fünfzig Gulden werthe Mobilien bei der ersten Versteigerung nach den Bestimmungen in §. 54 keine Käufer gefunden, so hat der Concursrichter den Curator und den etwa ernannten Gläubigerausschuß mit ihren Anträgen zu hören, ob diese Mobilien einer weiteren Versteigerung um jeden Preis auszusetzen, oder auf eine andere zweckmäßige Art zu verwerthen seien. Der Richter ist befugt, in letzterer Beziehung gemachte zweckmäßige Anträge zu genehmigen.

§. 73.

b) der Immobilien.

Wegen der Bestimmung der Zahlungsziele bei der Versteigerung der zu einer Concursmasse gehörigen Immobilien hat das Gericht die Anträge des Curators und des etwa ernannten Gläubigerausschusses zu vernehmen und demgemäß die Versteigerungsbehörde zu instruiren. Doch muß dabei stets festgesetzt werden, daß ein Drittheil des Steigpreißes binnen einem Vierteljahre nach erfolgter Genehmigung der Versteigerung zu zahlen ist

und daß das letzte Zahlungsziel nicht über drei Jahre hinausgerückt werden darf. Von dem zur Versteigerung anberaumten Termine sind auch die Hypothekargläubiger in Kenntniß zu setzen.

Bei der Veräußerung der Immobilien im Concurs ist kein Hypothekenrecht, sondern nur das Eigenthumsrecht vorzubehalten, und jedem drei Viertheile des Taxatums erreichenden Letztgebote auf einzelne Stücke ohne Rücksicht auf Hypothekenrechte und von Verkäufern vorbehaltene Eigenthumsrechte die richterliche Genehmigung zu ertheilen.

Nach erfolgter Genehmigung der Versteigerung hat der Curator bei dem betreffenden Feldgerichte die Löschung der Hypotheken, welche auf die versteigerten Immobilien in dem Hypothekenbuche eingetragen sein sollten, zu beantragen und sich zu diesem Antrage durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des Versteigerungsprotocolls und eines die Löschung verordnenden Decrets des Concursrichters zu legitimiren. Das Feldgericht hat diesem Antrage zu entsprechen.

Sollte bei der ersten Versteigerung auf einzelne Immobilien kein drei Viertheile des Taxationswerths erreichendes Gebot erfolgt sein, so hat der Richter hinsichtlich ihrer eine zweite Versteigerung anzuordnen. Wenn auch bei dieser Stücke übrig bleiben sollten, worauf drei Viertheile des Taxatums nicht geboten werden, so hat der Richter den Curator und etwa bestellten Gläubigerausschuß, und wenn solche Stücke verpfändet sein sollten, den Pfandgläubiger, mit ihren Anträgen über eine andere Veräußerungsart aus freier Hand zu hören, und es ist ihm überlassen, zweckmäßige Anträge zu genehmigen. Sollte auch auf diesem Wege kein passender Käufer zu finden sein, so ist eine dritte Versteigerung anzuordnen, wobei jedem Letztgebote ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth die Genehmigung zu ertheilen und dieses nach §. 63 voraus anzukündigen ist.

Solche Immobilien, hinsichtlich welcher in dem Liquidationstermine Eigenthumsansprüche erhoben worden sind, dürfen, ehe und bevor die angebrachten Eigenthumsansprüche rechtskräftig abgewiesen sein sollten, nicht veräußert werden. Wird der Liquidant durch rechtskräftiges Urtheil als Eigenthümer erklärt, so ist ihm das angesprochene Immobile sofort herauszugeben, vorbehältlich der Aufnahme seiner etwaigen Nebenansprüche in dem künftig ergehenden Locationsurtheile.

Vierte Abtheilung.

Andere Hülfsvollstreckungsarten wegen Geldschulden.

§. 74.

1) Verwaltung der gepfändeten Sache zum Besten des Gläubigers.

In Fällen, wo die Versteigerung unanwendbar ist und andere zur Hülfsvollstreckung dienliche Gegenstände fehlen, kann von dem Gläubiger gegen den zur Zahlung einer Geldschuld Verurtheilten auf Beschlagnahme und Verwaltung einer Sache zum Zwecke der Erlangung seiner Befriedigung aus dem Ertrage, welcher in der Regel durch Verpachtung zu erzielen ist, angetragen werden. Es ist in diesem Falle von dem Anrufenden die Person eines von Obrigkeitswegen zu bestellenden Verwalters in Vorschlag zu bringen und die Art der Verwaltung zu bezeichnen.

Nach Anhörung des Schuldners hat das Justizamt auf einen begründet gefundenen Antrag dieser Art, wenn nicht dem Gläubiger die Erhebung überlassen werden kann, einen Verwalter (Sequester), wobei er an den Vorschlag des Gläubigers, wenn der Schuldner damit nicht übereinstimmt, nicht gebunden ist, zu bestellen und mit einer Instruction zu versehen.

Die Ablieferung des erhobenen Betrags geschieht an den Gläubiger. Die Obliegenheiten eines solchen Verwalters sind die eines Curators einer Concursmasse.

Auch in dem Falle, wo Ueberweisung von als Pfand bezeichneten Ausständen nicht verfügt werden kann, weil aus dem Gesammtbetrage derselben vorerst Hypothekargläubiger oder andere berechtigte Gläubiger zu befriedigen sind, ist zu deren Erhebung und Verwendung ein Sequester zu bestellen, an welchen die Schuldner des Beklagten nach §. 51 zur Zahlung anzuweisen sind. Bei Bestellung dieses Sequesters sind auch alle betheiligten Gläubiger zu hören.

§. 75.

2) Persönliche Haft.

Die Vollziehung eines auf Zahlung einer Geldschuld erkennenden Urtheils durch persönliche Verhaftung kann, wenn es sich nicht um Wechselforderungen handelt, nur in Antrag gebracht werden:

1) gegen Angehörige außerdeutscher Staaten;
2) gegen solche Deutsche, welche keinen festen Wohnsitz in Deutschland haben oder Angehörige solcher deutschen Staaten sind, welche gegen Angehörige anderer deutschen Staaten aus diesem Grunde die Personalhaft gestatten;

3) gegen solche Deutsche, welche die Absicht zu erkennen gegeben haben, ihren Wohnsitz in Deutschland aufzugeben und in das Ausland zu wandern.

§. 76.

Die Vollstreckungshaft kann nicht nachgesucht werden:

1) gegen Schuldner, welche das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) gegen den Ehegatten des Gläubigers;
3) gegen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, sowie im zweiten Grade der Seitenlinie civilrechtlicher Computation.

§. 77.

Bei gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in das Schuldgefängniß gebracht, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, ihm eine Wache in seine Wohnung gesetzt. Detentions- und Strafgefängnisse können zu dieser Haft nicht verwendet werden.

§. 78.

Der Gläubiger ist gehalten, die Kosten des Unterhalts des Schuldners und die Bewachungskosten von Zeit zu Zeit und zwar wenigstens auf einen Monat vorzuschießen. Den Betrag der gewöhnlichen Verpflegungs- und Bewachungskosten, vorbehältlich besonderer, die sich etwa ergeben könnten, bestimmt das Gericht in dem die Personalhaft verfügenden Erkenntnisse nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners.

§. 79.

Die Entlassung des Verhafteten wird verfügt:

1) wenn die Schuldsumme sammt dem Betrage der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten dem Gläubiger bezahlt oder gerichtlich deponirt worden ist;
2) wenn der Schuldner, nachdem er drei Monate in Verhaft war, ein Drittel der Forderung sammt dem Betrage der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten bezahlt und für in sechs Monaten zu leistende Zahlung des übrigen Betrages hinreichende Sicherheit stellt;
3) wenn der Gläubiger nicht an dem Tage, bis zu welchem einschließlich die Kosten vorgeschossen sind, einen neuen Vorschuß auf mindestens einen Monat leistet; gegen den aus diesem Grunde aus der Haft entlassenen Schuldner findet wegen derselben Forderung eine wiederholte Schuldhaft nicht statt;

4) wenn die Militärdienste des Verhafteten für das Herzogthum bei ausgebrochenem Kriege in Anspruch genommen werden;

5) wenn der Schuldner das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt hat;

6) wenn vom Tage der Verhaftung an ein Jahr abgelaufen ist.

§. 80.

Jeder andere Gläubiger, der gleichfalls persönlichen Verhaft erwirkt hat, kann die Fortsetzung desselben für sich verlangen, jedoch nicht über die Dauer von einem Jahre vom Tage der ersten Verhaftung an gerechnet.

§. 81.

Findet der persönliche Verhaft zu Gunsten mehrerer Gläubiger statt, so haben sie, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Forderung, zu den Ernährungs- und Bewachungskosten gleiche Beiträge zu liefern; wäre der vollständige Vorschuß nicht rechtzeitig geleistet, so schadet dies auch denen, welche ihre desfallsige Verbindlichkeit erfüllt haben.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der Hülfsvollstreckung wegen Verurtheilungen anderer Art.

§. 82.

1) Vollziehung des Erkenntnisses auf Herausgabe einer beweglichen Sache.

Ist die Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache durch die Hülfsvollstreckung zu erwirken, so wird auf das Anrufen um Vollstreckung in einem Decrete dem Gerichtsvollzieher aufgegeben, die Sache dem unterliegenden Theile abzunehmen und dem obsiegenden Theile zu übergeben. Wird die Sache nicht in dem Besitze des unterliegenden Theiles gefunden, so steht es dem Obsiegenden frei, gegen den Sachfälligen eine Liquidationsklage auf Ersatz des Werthes der Sache und das Interesse anzustellen. Der liquid erkannte Betrag ist demnächst gleich jeder anderen Geldschuld beizutreiben. Ist auf Leistung einer beweglichen Sache blos der Gattung nach erkannt worden, so findet dasselbe Verfahren statt. Besitzt der unterliegende Theil dergleichen Sachen nicht, so hat der Sieger eine Liquidationsklage auf das Interesse anzustellen.

§. 83.

2) Vollziehung des Erkenntnisses auf Einräumung einer unbeweglichen Sache.

Wird um Hülfsvollstreckung wegen Räumung und Uebergabe einer unbeweglichen Sache angerufen, so wird dem Gerichtsvollzieher in einem Decrete der Auftrag gegeben, den unterliegenden Theil nöthigenfalls mit Gewalt aus dem Besitze und den Sieger in denselben einzusetzen. (§. 69).

Zugleich ist der dem Urtheile entsprechende Eintrag in die öffentlichen Bücher zu verordnen.

Eigenthumsurkunden über die an den Kläger herauszugebende Sache sind ebenfalls dem unterliegenden Theile abzunehmen und dem Sieger einzuhändigen.

Ebenso wird bei der Hülfsvollstreckung auf Einräumung eines andern dinglichen Rechtes verfügt.

Ueber die wirkliche Vollziehung eines der in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Vollstreckungsaufträge hat der Gerichtsvollzieher an das Justizamt eine Anzeige zu erstatten und ist dazu, wenn sie nicht binnen acht Tagen einkommt, von dem Justizamte anzuhalten.

Wegen der gegen den Verurtheilten stattfindenden Klage auf das Interesse bleibt es auch hier bei dem bestehenden Rechte.

§. 84.

Hat ein mit einer dinglichen Klage belangter Besitzer nach erfolgter Insinuation der Klage die geforderte Sache veräußert, so kann das demnächst gegen ihn auf Herausgabe der Sache ergehende Urtheil gegen Jeden nach §. 8 geltend gemacht werden, welcher die veräußerte Sache von ihm oder einem seiner Rechtsnachfolger erworben hat.

§. 85.

3) Vollziehung des Erkenntnisses auf Unterlassung oder Vornahme einer Handlung.

Ist die Unterlassung oder Vornahme einer Handlung Gegenstand des Erkenntnisses, um dessen Vollziehung angerufen wird, so werden angemessene steigende Geldstrafen oder nach Ermessen des Richters Civilgefängnißstrafen bis zur Dauer von vier Wochen angedroht und angesetzt.

In dem Decrete wird ein Tag bestimmt, bis zu welchem die Anzeige der Vollziehung von dem unterliegenden Theile bei dem Justizamte zu machen ist; der Ungehorsam in Erstattung dieser Anzeige begründet die angedrohte Strafe, welche von Amtswegen auch ohne weiteres Anrufen zu erkennen ist.

Entsteht Streit darüber zwischen dem Sieger und Besiegten, ob Letzterer dem Erkenntnisse Genüge geleistet habe, so hat der Executionsrichter sich darüber von Amtswegen

zu vergewissern. Es bleibt demselben überlassen, nach Lage der Sache hierüber von dem Bürgermeister Bericht einzuziehen, oder selbst Augenschein erforderlichen Falls unter Zuziehung von Sachverständigen einzunehmen.

§. 86.

Dem Sieger bleibt es überlassen, auf Entschädigung wegen unterbliebener zeitiger Folgeleistung oder auf Bezahlung des Werthes der Handlung, namentlich der Kosten, bei deren Verrichtung durch dritte Personen, welche hiernächst ohne richterliche Mitwirkung dem obsiegenden Theile überlassen bleibt, sowie auf Vergütung des Interesses anzutragen. Ein solcher Antrag ist, wenn er hinlänglich begründet und hinsichtlich der Summe specificirt ist, als eine Liquidationsklage dem Unterliegenden unter den gesetzlichen Rechtsnachtheilen zur Erklärung mitzutheilen.

Haben dreimalige mit dem Gegenstande und dem Vermögen des Ungehorsamen im Verhältniß stehende Geldstrafen oder Gefängnißstrafen nicht den beabsichtigten Erfolg, so ist dem Kläger zu eröffnen, daß weitere Strafen gegen den Beklagten nicht stattfänden und es ihm überlassen bleibe, auf eine der anderen in diesem Paragraphen erwähnten Arten seine Befriedigung zu suchen. Der liquid erkannte Geldbetrag ist dann gleich einer Geldschuld beizutreiben. Nur wenn die Uebertretung des Verbotes einer Handlung auf eine andere Weise nicht verhütet werden kann, treten der Besitzstörung und dem Zuwiderhandeln gegen richterliche Anordnungen entsprechende mehr als dreimalige Civilgefängnißstrafen gegen den Ungehorsamen ein. Hinsichtlich der Größe der zum Zwecke der Hülfsvollstreckung von den Justizämtern auszusetzenden Geldstrafen findet die Beschränkung des §. 3 des Gesetzes vom 14. April 1849 nicht statt.

§. 87.

4) Beschwerden wegen unrichtiger Vollziehung der §§. 74 bis 86.

Beschwerden wegen unrichtiger Vollziehung der in den §§. 74 bis 86 ertheilten Vorschriften finden, jedoch ohne Suspensiveffect, an das Hofgericht und nicht weiter statt.

Vorschriften über die Einführung des Gesetzes.

§. 88.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. September 1851 in Wirksamkeit.

Die Vorschriften desselben finden auch auf alle bereits eingeleitete Hülfsvollstreckungsverfahren Anwendung, soweit dieses nach Lage des einzelnen Falles geschehen kann.

Sind an dem bezeichneten Tage solche Ankündigungen über die Wirkungen einer nach jenem Tage vorzunehmenden Versteigerung ergangen, welche mit dem dermaligen Gesetze nicht übereinstimmen, so sind diese Ankündigungen zurückzunehmen und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend zu erlassen.

So gegeben Biebrich, den 16. Juli 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Königlich Preußischen Generalconsul Geheime-Commerzienrath Hebeler zu London zum Generalconsul für das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Revisor Stritter zu Niederselters auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, den Recepturaccessisten Isenbeck von Idstein zum Revisor bei dem Brunnencomptoir zu Niederselters zu ernennen, die Recepturaccessisten: Müller von Hadamar nach Idstein, Maßfeller von Herschbach nach Hadamar, Braubach von Langenschwalbach nach Herschbach zu versetzen und den Diurnisten Schaus von Wiesbaden zum Recepturaccessisten in Langenschwalbach zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Schellenberg zu Dickschied die Pfarrei Steinfischbach und dem Pfarrer Vietor zu Rod an der Weil die Pfarrei Kirburg zu übertragen geruht.

Dem Soldaten Jakob Siegel von Wollmerschied ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Lehrer Friedrich zu Oberems ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Wern von Lippoln zum Lehrer in Oberems ernannt, Lehrer Demmer von Bermbach nach Strinz-Margarethä, Lehrer Jahn von Lohrheim nach Bermbach und Lehrer Schmidt von Strinz-Margarethä nach Lohrheim versetzt worden.

Lehrergehülfe Müller von Breithardt ist zum Lehrer in Scheidt ernannt und die Lehrergehülfenstelle zu Breithardt dem Schulcandidaten Heimann von Wasenbach provisorisch übertragen worden. Lehrergehülfe Abel von Oberhöchstadt ist zum Lehrer in Hochheim ernannt und die Lehrergehülfenstelle zu Oberhöchstadt dem Schulcandidaten Gasser von Nomborn provisorisch übertragen worden. Dem provisorischen Lehrergehülfen Schlitt zu Niederelbert sowie den provisorischen Schulvicaren: Schollenberger zu Nister, Stiehl zu Rodenberg, Junior zu Heiligenborn und Ströhmann zu Weißenberg sind ihre seitherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Schulvicar Roeder von Gershasen ist zum Schulvicar in Rohnstadt ernannt, dem provisorischen Schulvicar Zollmann von da die Lehrergehülfenstelle in Holzhausen ü/A. und dem provisorischen Schulvicar Müller von da die Schulvicarstelle in Gershasen in provisorischer Eigenschaft übertragen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 5. August 1851.

Gesetz.

(Abänderungen des Vereinszolltarifes betreffend.)

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Verordnungen, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 4. November 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen, und Wir dieser Verabredung Unsere Genehmigung ertheilt haben; verordnen, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Tarife, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. October 1851 an gleichfalls bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehenden Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

aus II. Pos. 5 lit. f.	Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Oker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
„ „ „ 5 „ g. 3.	Flechten;
„ „ „ 5 „ k.	Weinstein;
„ „ „ 16	Gebrannter Kalk und Gips;
„ „ „ 33 „ a.	Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:

Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1. Abfälle 2c.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

2) Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und anderen Thierzähnen, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flöhsaamen; Frauenеis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter;

Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen blos geschnittenen; Kokosnüssen, Lac dye; Meerschaum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ fr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder 2c.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ fr. vom Zentner (Pos. 2. Baumwolle 2c.);

2) Mennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgaben (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8¾ fr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ fr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

5) Farbehölzern:

   1) in Blöcken, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ fr. vom Zentner,

   2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ fr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

6) Aloe, Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ fr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler 2c. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ fr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

8) Getreide und Hülsenfrüchten auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,
   a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:
      1. von Weizen, Spelz oder Dinkel . 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel.
      2. „ Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken . . . . ½ „ „ „ „
   b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:
      1. von Weizen, Spelz oder Dinkel . 2 „ „ „ „
      2. „ Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . 1 „ „ „ „
      3. von Hafer und Heidekorn . . . ½ „ „ „ „
      (Pos. 9. Getreide rc., Anmerkung 2);

9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 12. Holz rc.);

10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit, ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 12. Holz rc.);

11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 20. Kurze Waaren rc.);

12) Gummiplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder rc.);

13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:
   a. nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthl. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner,
   b. lackirten, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder rc.);

14) Lichten (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 23. Lichte rc.);

15) Cigarren und Schnupftaback, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 fl. vom Zentner (Pos. 25. Material- rc. Waaren);

16) Mühlsteinen mit eisernen Reifen, ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 33. Steine);

17) Bast- und Strohhüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 35. Stroh- rc. Waaren);

18) Wachstafft, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner (Pos. 40. Wachsleinwand rc.).

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:

1) Bier rc. (Pos. 25. a) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;

2) Cigarren (Pos. 25. v. 2. β), außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;

3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25. x. 1. a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem rc. (Pos. 25. m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

1) Bei Pos. 4. b „feine Bürstenbinder- rc. Waaren“ und 12. f. „feine Holzwaaren“ sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen“ zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)“.

2) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- rc. Waaren“ ist hinter dem Worte „gefirnißt“ zuzusetzen „verkupfert“.

3) Bei Pos. 6. f. 3. „Feine Eisen- rc. Waaren" sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln" zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)".

4) Bei Pos. 20. „Kurze Waaren, Quincaillerien rc." ist der Text folgendermaßen abzuändern:

a. im Eingange:

„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen" u. s. w.; sodann

b. nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen":

„feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen rc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster" u. s. w.; endlich

c. nach dem Worte „Kronleuchter":

„in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)" u. s. w.

5) Bei Pos. 22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ist unter e das Wort „(unappretirte)", unter f das Wort „(appretirte)" zu löschen.

6) Bei Pos. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:

„auch macerirte Lumpen (Halbzeug)".

7) Bei Pos. 25. i. α Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:

„Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden".

8) Bei Pos. 25. p Konfituren u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen" der Text abzuändern in:

„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte" u. s. w.

9) Bei Pos. 33. Steine ꝛc. sind

unter b Waaren aus Alabaster ꝛc. die Worte:

„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen",

so wie

die ganze Anmerkung 2

zu streichen.

10) Bei Pos. 43. a Grobe Zinnwaaren ist das Wort „Löffel" in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2 und 3) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner.

2) Von Heringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 kr. für die Tonne zu erheben.

3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warte und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.

4) Die, im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.

5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:

unter A. auf 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner;

unter B. 1. 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner;

unter B. 3 auf 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr. vom Zentner.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a. durch den Zusatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3 die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden";

b. durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d „Bei Ballen von einem Bruttogewichte" u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2. c und 41. c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird".

Die Ministerialabtheilung der Finanzen hat den modificirten Tarif vollständig von Neuem zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

So gegeben Biebrich, den 1. August 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

(Die Ermäßigung der Rheinzölle betreffend.)

Nachdem die Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten eine Vereinbarung getroffen haben, die an ihren Rheinzollstellen zu entrichtenden Rheinzölle von gewissen Gütern, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden, zu ermäßigen, und diese Vereinbarung von Seiner Hoheit dem Herzog ebenso, wie von den Regierungen der übrigen deutschen Rheinuferstaaten, genehmigt worden ist, so wird der besondere Tarif, nach welchem die Rheinzölle der unter den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten und anderer den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flaggen an den deutschen Rheinzollstellen zur Erhebung kommen sollen, nachfolgend unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß derselbe vom 1. October dieses Jahres an in Kraft und Wirksamkeit tritt.

Wiesbaden, den 2. August 1851.

Herzoglich Nassauische Ministerialabtheilung der Finanzen.

Vollpracht.

vdt. Olfenius.

Besonderer Tarif

zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich von denjenigen Gütern, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden.

Ordnungs-Num.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Erhebungssatz. Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Erhebungssatz. Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68

Ordnungs-Num.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz.		aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz.	
				Cent.	Mill.		Cent.	Mill.
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	70
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländisch-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07

B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.

13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	Coblenz	1	03

C. Ausnahmen.

Diejenigen Artikel, welche nach dem conventionsmäßigen Rheinzolltarife mit einer geringeren Gebühr belegt sind, werden auch fernerhin nur von dieser geringeren, jedoch fortwährend nach den conventionsmäßigen Tarifsätzen zu bemessenden Gebühr betroffen.

Es treten aber diesen Ausnahme-Classen, wenn die Verschiffung unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen gleichgestellten Flagge stattfindet, folgende Artikel hinzu:

a. der Classe zur Viertelgebühr:

Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbehölzer in Blöcken, Weinstein, Salpeter;

b. der Classe zur Zwanzigstelgebühr:

Heringe.

D. Bau- und Nutzholz.

Die unter A. und B. aufgeführten Tarifsätze finden auch Anwendung auf Bau- und Nutzholz, welches unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen gleichgestellten Flagge verschifft oder verflößt wird.

(Die von der Nassauischen Schifffahrt und den Nassauischen Erzeugnissen auf dem Oberrheine zu entrichtenden Wasserzölle betreffend.)

Zu Folge einer Vereinbarung mit den Regierungen von Baden, Bayern und Hessen werden der Nassauischen Schifffahrt und den Nassauischen Erzeugnissen vom 1. October 1851 an auf dem Oberrheine dieselben Begünstigungen bezüglich der im freien Verkehre befindlichen Gegenstände, nicht notorisch außerdeutschen Ursprungs, im Erlasse der Wasserzölle zu Theil werden, wie solche die Schifffahrt und die Erzeugnisse der übrigen deutschen Uferstaaten genießen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 2. August 1851.

Herzoglich Nassauische Ministerialabtheilung der Finanzen.

Vollpracht.

vdt. Olfenius.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 23. August 1851.

(Den Vereinszolltarif betreffend.)

In Folge der durch das Gesetz vom 1. August dieses Jahres gegebenen Vorschrift wird der Vereinszolltarif, nach den vom 1. October dieses Jahres an geltenden Bestimmungen zusammengestellt, in der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter dem Anfügen, daß das zur richtigen Anwendung desselben dienende amtliche Waarenverzeichniß bei den Zollerhebungsstellen von Jedermann eingesehen werden kann.

Wiesbaden, den 8. August 1851.

Herzoglich Nassauische Ministerialabtheilung der Finanzen.

Vollpracht.

vdt. Olfenius.

Beilage zu Nr. 16 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 23. August 1851.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig, Eisenrostwasser;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien);
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, auch getragene Kleider und Wäsche, so wie gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);

22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupf-wolle (Shuddywolle);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuf-steine und Traß;
27. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester;
31. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Ordnungs Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr (gGr)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Mes-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	sing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden &c., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	—	$26\frac{1}{4}$	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug &c. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schild-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	patt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- u. Apotheker-, auch Farbewaaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	b. Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Eisenvitriol (grüner) .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	e. Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1) Krapp.	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau .	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	3) Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Co-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	chenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flöhsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c.; Gummi senegal; Gutta percha rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Orleau, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wall-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	fischbarden (rohes Fischbein)	1 Zentr.	—	—	—	5 (4)	—	—	—	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
	f Farbehölzer:										
	1) in Blöcken . . .	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	2) gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	g Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, kristallisirter) oder gemahlener.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	h. Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen.	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	i. Pott-(Waid-) Asche; gemahlene Kreide . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	k. Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl) .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
6	**Eisen** und **Stahl:**										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	7½ (6)	—	35	—	26¼	
	b. Geschmiedetes u. gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr	Eingang Sgr (gGr.)	Ausgang Rthlr	Ausgang Sgr. (gGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl.	Eingang Kr.	Ausgang Fl.	Ausgang Kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1) An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei. 2) Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. 3) Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) vom Zentner eingehen. 4) Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d verzollt.										
	f. Eisen- und Stahlwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc. . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisen-Blech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 8 in Körben. 4 in Ballen
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	(feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze,** nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:**										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . .	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayer. Schfl.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	Anmerk. 1) In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden . .	1 Bayer. Schäffel.	—	—	—	—	—	24	—	—	
	2) Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	α. links der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken	1 ditto.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	β. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel	1 ditto.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . .	1 ditto.	—	1	—	—	—	—	—	—	
	3) Hafer und Heidekorn .	1 ditto.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3) Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einem Bayerischen Metzen frei										
	b. Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . .	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt: 5½ Preußische, 6½ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben u. Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □ Zoll mißt:										
	α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb. wenn das Stück über 141 und bis 288 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	über 288 □Zoll bis 576 □Zoll Preuß. oder bis										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	666 Altbayer. oder 511 Rheinbayer. □Zoll .	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	über 576 □Zoll bis 1000 □Zoll Preußisch oder bis 1156 Altbayerische oder 886 Rheinbayerische □Zoll	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	über 1000 □Zoll bis 1400 □Zoll Preußisch oder bis 1618 Altbayerische oder 1241 Rheinbayerische Zoll	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	über 1400 Zoll bis 1900 □Zoll Preußisch oder bis 2196 Altbayerische oder 1684 Rheinbayerische □Zoll	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	über 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl	Eingang Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Preußische ☐ Zoll das Stück messen . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß: falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei	—	1	20 (16)	frei	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Felle zur Pelzwerk (Rauchwaaren-) Bereitung .	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
	d. Haare von Rindvieh .	1 Zentr.	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren** 2c.										
	a. Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß Klafter	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayer Klafter	—	—	—	—	—	8	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr	Eingang Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr	Ausgang Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl.	Eingang Xr.	Ausgang Fl.	Ausgang Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Zentner) od. beim Flößen 75 Preußische Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten .	1 Schiffslast	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten .	1 dito	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. (1) Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang Rthlr	Ausgang Sgr. (gGr)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Wasser- als beim Landtransporte	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für										
	aa. Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	—	—	—					
	bb. Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—					
	cc. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bankflöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					
	c. Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen .	1 Zentr.	frei.	—	—	$2^1/_2$ (2)	frei.	—	—	$8^3/_4$	
	d. Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialen (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e. u. h. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender**:										
	a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										
	b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gips**, gebrannter (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl	Xr.	beim Ausgang Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
17	**Karden** oder **Weberdisteln**	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkaufe eingehen . . .	1 Zentr	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing:**										
	a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche ..	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—		
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarz-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	kupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dgl.; feine Galanterie-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken etc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene										

Ordnungs-Nummer	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holz-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	formen, Klingelschnüre und dgl. mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- u. weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 8 in Ballen.
	b. Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, außer Ver										

*) Nach der Verordnung vom 1. November 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallge-
mischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt;
ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und
unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken etc. im Galanteriehandel und als Galanterie-
waaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder
Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle
von 175 fl. (100 Rthlr.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bindung mit anderen Materialien	1 Zentr	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Anmerk. Halbgare Ziegen- u. Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen,										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art.	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**										
	a. Rohes Garn:										
	1) Maschinengespinnst .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b. Gebleichtes, desgl. blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										

*) Nach der Verordnung vom 1. November 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 77 Gulden (44 Rthlr.) pro Zentner.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ftel und 24ftel), beim Eingang. Rtblr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rtblr	Sgr (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
aa. in Preußen:										
auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
bb. in Sachsen:										
auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
cc. in Kurhessen:										
auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	g Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Zentr.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . .	1 Zentr.	frei	—	3	—	frei	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei	—	—	10 (8)	—	—	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Material- und Spezerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:										
a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern .	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—*)	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein &c. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
c. Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
d. Bier und Essig, in Flaschen oder Krucken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
e. Oel, in Flaschen oder Krucken eingehend . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
f. Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.

*) Nach der Verordnung vom 1. November 1845 unterliegt Franzbranntwein bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs- von 28 fl. (16 Rthlr.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	g. Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern und Töpfen.
	Anmerk. 1) Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfd. werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	a. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. 16 gGr. oder 1 fl. 10 kr.										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl.	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k. Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l. Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Ka-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	kao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holz u. in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
	n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o. Käse aller Art . . .	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Zentr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zntr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p. Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sar-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	dellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl. .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen. . . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2) Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r. Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s. Reis:										
	1) geschälter	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) ungeschälter . . .	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u. Syrop *)										
	v. Taback:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel.	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern, Seronen u. Kanasterkörben; 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2) Tabacksfabrikate:										
	α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β. Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Papplaschen verpackt sind.
	w. Thee.	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.

*) Siehe jenseits „Zucker."

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	x. Zucker*)										
26	Oel, in Fässern eingehend.	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	2) Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.										
	3) Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1 (⅘)	—	—	—	3½	—	—	

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1853 durch die Verordnung vom 1. Juli 1850 bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner	10	—	17	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 „	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Zentr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 „	5	—	8	45	
2) Syrop	1 „	4	—	7	—	11 in Fässern.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a. ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe . .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d. Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30*)	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen. .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidewaaren:**										
	a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										

*) Nach der Verordnung vom 1. November 1845 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 35 fl. (20 Rthlr.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	1) Ungezwirnt . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, ein-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	zeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Gemeine weiße . . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.. . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in so fern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	**Steine:**										
	a. Mühlsteine mit eisernen Reifen	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergl.), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	Anmerk. 1) An der preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	⅓ (4/15)	—	—	—	—	—	—	
	2) An der badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der württembergischen Grenze und an der bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . .	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1) ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	2) gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin** . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern und Kisten.
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferthon** und **Töpferwaaren:**										
	a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. An der bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	d. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e. Porzellan, weißes . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	g. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	h. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	**Vieh:**										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Rindvieh:										
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3) Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4) Kälber	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c. Schweine:										
	1) gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3) Spanferkel . . .	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d. Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e. Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein. 2) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. magere Ochsen	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Zuchtstiere und Kühe	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c. Jungvieh	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**										
	a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch . . .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	c. Wachstafft	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a. Schaafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
	b. Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl.	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren.	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3) Fußteppiche . . .	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. 1) Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Controle gegen den Zollsatz von 52½ kr. (½ Rthlr.) ausgeführt werden. 2) Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a. Roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, sodann:

	vom Stück.				
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	$1\frac{1}{3}$ Rthlr.	oder	2 fl.	20	kr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	1 „	„	1 „	45	„
c) „ Kühen und Jungvieh	$\frac{1}{2}$ „	„	— „	$52\frac{1}{2}$	„
d) „ Schweinen und Schaafvieh	$\frac{1}{6}$ „	„	— „	$17\frac{1}{2}$	„
e) „ Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf.	„	— „	13	„

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen, welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. und c.) (38. g. und h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				
a) in so fern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3) Von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. und n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.) . .	1	—	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin	—	20 (16)	1	10

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
6) Von Kolophonium (5. e. 2.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. e. 3.); Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. g.); Schwefelsäure (5 k.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran.	—	10 (8)	—	35
7) Von grünem Eisenvitriol (5. d.); Mennige (5. g.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. h.); Talg (36.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8) Von Salz (25. l.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

9) Von Weizen und anderen unter Nr. 10 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, so wie über Stettin ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Sgr.

10) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel. . . . . . . ½ Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn

über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B und C bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . 5 Sgr. oder 17½ kr.

B. Von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . . . . 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B und C bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	⅚	—	3
von Saugefüllen, Schweinen und Schaafvieh .	—	⅓	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durch-

gangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,

3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:

a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,

b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden

und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935$^{423}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,

935$^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,

933$^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

14 = 15 Württembergischen Pfunden,

14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,

36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,

36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1¾ gGr.) oder 7 kr.

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (⅞ gGr.) oder 3½ kr.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem

Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:
1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:
1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist

diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichenden Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

   die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in so fern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen. ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif Abtheilung II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde

zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) In so weit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter 1/1000 des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 17. den 25. August 1851.

Gesetz.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben nach Maßgabe der Erfahrungen, welche sich in der Vollziehung der §§. 11, 18, 73 und 74 des Gesetzes vom 12. December 1848 und des §. 16. pos. 1. b und c des Gesetzes vom 4. April 1849 ergeben haben, mit Vorbehalt der Vorlage des Gegenstandes auf dem nächsten Landtage beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

In Feldpolizeisachen hat der Bürgermeister wie bisher mit dem Feldgerichte, in allen übrigen Polizeisachen dagegen künftig der Bürgermeister allein die innerhalb der Gemeindepolizei erforderlichen Verbote und Gebote zu erlassen.

Derselbe hat dabei für den Uebertretungsfall bestimmte Strafen anzukündigen, welche drei Gulden oder sechstägige Arbeit nicht übersteigen dürfen.

§. 2.

Der Bürgermeister hat diejenige Strafbefugniß, welche ihm bisher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen zustand, künftig allein auszuüben.

§. 3.

Bürgermeister und Gemeinderechner darf Niemand sein, welcher zu einer peinlichen oder die öffentliche Achtung entziehenden Strafe verurtheilt worden ist, oder durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben hat, daß eine wirksame Dienstführung von ihm nicht zu erwarten ist.

Ferner darf Niemand Bürgermeister oder Gemeinderechner sein, gegen welchen ein Concursproceß besteht, oder gegen welchen wegen Schulden öftere gerichtliche Hülfsvollstreckung vollzogen worden ist, falls in diesem Falle der Verdacht zerrütteter Vermögensverhältnisse nicht widerlegt wird.

Ein Gleiches gilt von Personen, welche durch Handlungen oder Unterlassungen sich als dienstunfähig gezeigt haben. Vernachlässigung des Dienstes, Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen der vorgesetzten Behörden, Willkür in Ausübung des Dienstes begründen alsdann die Entlassung eines Bürgermeisters oder Gemeinderechners, wenn Dienststrafen und die Androhung der Dienstentlassung vorausgegangen sind. Die Kreisämter haben hiernach ausgiebige Dienstacten zu führen.

§. 4.

In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen führt das Kreisamt die erforderliche Untersuchung. Auf deren Grund hat die Ministerialabtheilung des Innern die Entschließung darüber zu geben, ob der Betheiligte in dem Dienste bleiben oder denselben antreten dürfe.

Wer durch eine solche Entschließung, gegen welche ein Recurs an Unser Gesammt-Staatsministerium stattfindet, von der Stelle eines Bürgermeisters oder Gemeinderechners ausgeschlossen ist, darf zu einer solchen Stelle nicht wieder gewählt werden.

§. 5.

Die Ministerialabtheilung des Innern ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 23. August 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

(Die Trennung des Schullehrerseminars zu Idstein in zwei Seminarien betreffend.)

Da die seit Erlaß des landesherrlichen Edicts vom 24. März 1817 nach dem jeweiligen Bedürfnisse am Schullehrerseminar getroffenen Aenderungen sich als unzureichend erweisen, insbesondere auch die wegen der großen Anzahl der Seminaristen nöthig gewordene Errichtung von Parallelklassen unzweckmäßig erscheint, so wird in Folge Höchster Entschließung verordnet:

§. 1.

Das Gesammtseminarium zu Idstein wird mit dem Anfange des nächsten Wintersemesters in zwei Seminarien getrennt, von denen das eine sich in Usingen, das andere zu Montabaur befinden soll.

§. 2.

Für jedes Seminarium wird die Einrichtung getroffen, daß die Zöglinge der beiden unteren Classen, ausnahmsweise auch einzelne der obersten Klasse, im Gebäude des Seminariums Wohnung und Verpflegung erhalten.

§. 3.

Wir werden die näheren Bestimmungen über die nach §. 2 zu treffende Einrichtung zeitig zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wiesbaden, den 25. August 1851.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Lex.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsrath von Bierbrauer zu Wiesbaden an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg, den Hofgerichtsrath von Preuschen zu Dillenburg an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden, den Hofgerichtsrath Ebhardt von Wiesbaden als Justizbeamten nach Hadamar, den Hofgerichtsrath Hehner von Dillenburg als Justizbeamten nach Marienberg und den Hofge-

richtsrath von Preuschen zu Wiesbaden als Justizbeamten nach Wallmerod zu versetzen, den Justizamtmann Isbert von Wallmerod zum Hofgerichtsrath und den Justizamtssecretär Schellenberg von Langenschwalbach zum Hofgerichtsassessor in Wiesbaden und den Justizamtsverwalter Wollweber zu Limburg zum Hofgerichtsrath in Dillenburg zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Justizamtsverwalter Heye von Hadamar zum Justizamtsverwalter in Limburg, den Justizamtmann Sell von Marienberg zum Justizamtmann in Montabaur, den Justizamtsverwalter Güll von Montabaur zum Landoberschultheisereiverwalter in Dillenburg, den Landoberschultheisen Emminghaus von Dillenburg zum Landoberschultheisen in Rennerod, den Landoberschultheisereiverwalter Gerheim von Rennerod zum Landoberschultheisereiverwalter in Runkel gnädigst ernannt und den Landoberschultheisen Hofrath Conradi zu Runkel in den Ruhestand versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Justizamtmann Schenck von Wehen nach Nastätten, den Justizamtsverwalter Vonhausen von Usingen nach Wehen, den Justizamtmann Müller von Nastätten nach Usingen, den Justizamtssecretär Appel von Wehen nach Langenschwalbach, den Justizamtssecretär Hörten von Wallmerod nach Idstein, den Justizamtssecretär Lorsbach von Idstein nach Wehen und den Justizamtssecretär Hegmann von Weilburg nach Rüdesheim zu versetzen, den Kreisamtssecretär Musset von Rüdesheim zum Justizamtssecretär in Weilburg, den Justizamtssecretär Stahl zu Rüdesheim zum Kreisamtssecretär daselbst, den Kreisamtssecretär von St. George von Höchst zum Justizamtssecretär in Nastätten, den Justizamtssecretär Schellenberg von Marienberg zum Kreisamtssecretär zu Höchst und den Justizamtsaccessisten Gärtner von Idstein zum Kreisamtsaccessisten in Höchst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Justizamtssecretär Westerburg von St. Goarshausen an das Criminalgericht zu Wiesbaden und die Justizamtssecretäre: Siegfried von Montabaur nach St. Goarshausen, Jung von Eltville nach Montabaur, Westerburg von Wiesbaden nach Eltville und Hehner von Rennerod nach Wallmerod gnädigst versetzt, den Justizamtsaccessisten Steubing von Königstein zum Justizamtssecretär in Marienberg, den Ministerialaccessisten Lex zu Wiesbaden zum Secretär bei dem dasigen Justizamte und den Justizamtsaccessisten Kleinschmidt von Nastätten zum Justizamtssecretär in Rennerod gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Justizamtsaccessisten: Stöckicht von Hachenburg nach Herborn, Fuchs von Herborn nach Hachenburg, Stahl von Nassau nach Königstein, Dilger von Idstein nach Nassau, Bauer von Höchst nach Idstein, Thönges von Montabaur nach Höchst, Weyer von Langenschwalbach nach Idstein, Dippel von Limburg nach Langenschwalbach, von Rößler von Hochheim nach Nastätten, Westerburg von Nastätten nach Hochheim, Thomä von Wiesbaden nach Hadamar und den Criminalgerichtsaccessisten Bernhardt von Wiesbaden als Justizamtsaccessisten nach Dillenburg zu versetzen und den Rechtscandidaten Dobel zu Wiesbaden zum Justizamtsaccessisten daselbst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Justizamtsverwalter Usener zu Runkel zum Justizamtmann daselbst, den Justizamtsverwalter Wirth zu Selters zum Justizamtmann daselbst und den Justizamtsverwalter Dübell zu Diez zum Justizamtmann daselbst zu ernennen geruht.

Dem Rechtscandidaten Brück zu Wiesbaden ist der Accesß bei der Ministerialabtheilung der Finanzen ertheilt worden.

Der Rechtscandidat Raht zu Weilburg, der Hofgerichtsaccessist Schröder zu Dillenburg, der Rechtscandidat Ebel zu Wiesbaden, der Kreisamtsaccessist Bücher zu Hachenburg, der Rechtscandidat Götz zu Wiesbaden, der Kreisamtsaccessist Schwab zu Idstein, der Justizamtsaccessist Martin zu Höchst und die Kreisamtsaccessisten Grimm zu Hadamar und Vogler zu Höchst sind zu der im Frühjahre dieses Jahres stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften zugelassen und als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Carl Brück von Wiesbaden, Friedrich Dobel von da, August Velde von Diez, Ernst von Eck von Wiesbaden, Peter Joseph Göbel von Limburg, Theodor Bonhausen von Usingen, Valentin Birkenbühl von Sindlingen, Ferdinand Dieffenbach von Herborn, Christian Schlichter von Wiesbaden, Lorenz Biringer von Höchst, Philipp Schütz von Eltville, Friedrich Thewalt von Limburg, Anton Ball von Würges, Joseph Flügel und Philipp D'Avis von Montabaur und August Lade von Wiesbaden sind in Folge der im Frühjahre dieses Jahres stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Revisor Sachs zu Wiesbaden zum Rechnungskammer-Assessor zu ernennen und den Revisionsrath Wagner daselbst in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Dem zum Domherrn in Limburg und Pfarrer in Dietkirchen erwählten Pfarrer Rau von Lahr ist die herzogliche Bestätigung ertheilt worden.

Pfarrer Munsch von Rüdesheim ist nach Villmar, Pfarrer Nicolai von Idstein nach Rüdesheim, Pfarrer Noll von Schloßborn nach Marxheim, Pfarrer Leisen von Schwickershausen nach Schloßborn, Pfarrer Otto von Cransberg nach Oberhöchstadt, Pfarrer Schüler von Daisbach nach Cransberg, Pfarrer Petri von Neuenhain nach Mengerskirchen, Pfarrer Melchior von Laufenselten nach Kleinschwalbach, Pfarrer Dausener von Rotzenhahn nach Niedergladbach, Pfarrer Görner von Arnstein nach Rotzenhahn, Pfarrer Diefenbach von Ems nach Arnstein, Pfarrer Kriegsmann von Wehrheim nach Langenschwalbach, Pfarrer Eckhardt von St. Goarshausen nach Wehrheim, Pfarrer Fredeking von Neudorf nach Niederwalluf, Pfarrer Fischer von Berod nach Marienrachdorf, Pfarrer Kuß von Frauenstein nach Eschhofen und Pfarrer Hannapel von Reifenberg nach Frauenstein versetzt, Pfarrverwalter Schard von Marxheim zum Pfarrer in Idstein, Pfarrverwalter Burggraf von Kleinschwalbach zum Pfarrer in Neuenhain, Caplan Stahl von Langenschwalbach zum Pfarrer in Ems, Caplan Wolf von Biebrich zum Pfarrer in St. Goarshausen, Pfarrverwalter Petri von Oberelbert zum Pfarrer in Reifenberg, Caplan Noll von Villmar zum Pfarrer in Weilburg und Caplan Bleutge von Eltville zum Pfarrer in Filsen ernannt worden.

Jacob Roßbach von Arfurt, Carl Walter von Cransberg, Andreas Klau von Montabaur, Wilhelm Hellbach von Limburg, Theodor Reichwein von Oberzenzheim, Heinrich Gassen von Deesen sowie der Priester Johann Burmann von Fachbach sind nach erstandener Prüfung unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Die Schulinspection über die Schulen der Stadt Langenschwalbach und Hettenhain ist dem Schulinspector Höfeld in Bärstadt, diejenige über die Schulen zu Nieder- und Obergladbach dem Schulinspector Ruckes in Preßberg und diejenige über die Schule zu Dornassenheim dem Schulinspector Faust in Sossenheim übertragen worden.

Lehrer Börner zu Oelsberg ist in den Ruhestand versetzt, Schulvicar Flick zu Buch zum Lehrer in Oelsberg ernannt und dem Schulcandidaten Löw von Dorfweil die Schulvicarstelle zu Buch provisorisch übertragen worden.

Den provisorischen Lehrergehülfen: Jung zu Pfaffenwiesbach, Unsinn zu Cronberg und Georg zu Catzenelnbogen sind ihre seitherigen Stellen nunmehr definitiv übertragen worden. Dem provisorischen Schulvicar Weber zu Wisper ist die dasige Schulvicarstelle definitiv übertragen worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 30. August 1851.

(Den Dienst der Gerichtsvollzieher betreffend.)

Die auf den Grund der Ministerialverordnung vom 23. December 1848 bestellten Gerichtsvollzieher haben künftig, nachdem das Gesetz vom 16. Juli 1851, das gerichtliche Hülfsvollstreckungsverfahren betreffend, in Wirksamkeit getreten sein wird, ihren Dienst nach der für sie entworfenen neuen Dienstinstruction, welche in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, zu versehen.

Die Anstellung der Gerichtsvollzieher ist fernerhin widerruflich. Sie werden künftig auf Antrag der Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte von der Ministerialabtheilung der Justiz ernannt, welcher auch die Entlassung der bisherigen und künftig bestellt werdenden Gerichtsvollzieher zusteht. Die Verpflichtung derselben geschieht in seitheriger Weise durch die Justizämter.

Die Gerichtsvollzieher haben nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1851 und ihrer Dienstinstruction in privatrechtlichen Streitigkeiten die Insinuationen, Auspfändungen und andere Zwangsverfügungen, sowie die Insinuationen der Decrete und Ladungen in Strafjustizsachen zu vollziehen, die letzteren, soweit sie nicht den Bürgermeistern durch die Strafjustizbehörden aufgetragen werden.

Die Insinuation von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt in Gemäßheit der Verordnung vom 23. December 1848 bis zu anderweiter Bestimmung Obliegenheit der Bürgermeister.

Wiesbaden, den 25. August 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Lex.

vdt. Grimm.

Instruction

für die Gerichtsvollzieher.

I. Von Insinuationen.

§. 1.

Der Gerichtsvollzieher hat alle Erkenntnisse, Decrete und Ladungen, welche ihm von den Betheiligten überbracht oder unmittelbar von dem vorgesetzten Justizamte übergeben werden, sogleich mit dem Präsentatum zu versehen. Dasselbe muß mit Dinte ganz ausgeschrieben und an den oberen Rand der vorderen Seite gesetzt werden. Der Ueberbringer kann verlangen, daß dies in seiner Gegenwart geschehe.

Nur diejenigen Decrete, welche das vorgesetzte Herzogliche Justizamt erlassen hat, ist der Gerichtsvollzieher ohne Weiteres zu insinuiren befugt und verpflichtet. Decrete anderer Behörden hat er nur auf besondere Weisung seines vorgesetzten Justizamtes zu insinuiren.

Jedoch wird bestimmt:

1) Um in eilenden Fällen den Verfügungen der Assisenpräsidenten, der Staatsprocuratoren und der Criminalgerichte eine rasche Vollziehung zu sichern, haben die Gerichtsvollzieher auch diejenigen Insinuationen, welche ihnen unmittelbar von den Assisenpräsidenten, Staatsprocuratoren oder Criminalgerichten aufgetragen werden, sofort zu bewirken, und die Insinuationsbescheinigung behufs der Beglaubigung und Weiterbeförderung an das vorgesetzte Justizamt abzugeben.

2) Auch haben die Gerichtsvollzieher die ihnen in Bezug auf Zwangsversteigerungen von der Landoberschultheißerei, den Bürgermeistern oder einem anderen Gerichtsvollzieher ihres Justizamtes zugehenden Verfügungen ohne besondere amtliche Weisung zu insinuiren.

§. 2.

Die Insinuation der Erkenntnisse und Decrete muß spätestens binnen acht Tagen nach dem Empfang vollzogen werden. Der Gerichtsvollzieher hat sich zu derjenigen Person, an welche die Zustellung geschehen soll, zu begeben und ist nicht befugt, dieselbe zu sich zu bestellen.

Wenn derjenige, an welchen das Decret gerichtet ist, sich nicht zu Hause finden lassen sollte, so kann die Zustellung an ein anderes erwachsenes Mitglied der Familie geschehen. Kann die Insinuation auf diese Art nicht längstens binnen acht Tagen nach dem Empfange des Decrets bewirkt werden, so ist sie durch Anheften desselben an die Thüre der Wohnung zu vollziehen. Wenn dagegen derjenige, welchem insinuirt werden soll, von seinem Wohnorte nicht blos für den Augenblick, sondern auf längere Zeit abwesend und ein taugliches Mitglied der Familie, welchem die Insinuation geschehen könnte, nicht vorhanden ist und deßhalb innerhalb acht Tagen die Insinuation nicht vollzogen werden kann, so hat der Gerichtsvollzieher davon unter Beifügung des Decrets eine berichtliche Anzeige an das Herzogliche Justizamt zu machen.

§. 3.

Verweigert derjenige, welchem ein Decret zugestellt werden soll, dessen Annahme, so hat der Gerichtsvollzieher dasselbe nach vorgängiger Vorlesung in dessen Gegenwart mit der Erklärung hinzulegen, daß auch dann, wenn er dasselbe nicht in Empfang nehme, die Insinuation als vollzogen betrachtet werde.

§. 4.

Mit Ausnahme der in §. 5 und 6 erwähnten Zahlungsbefehle, Contumacialerkenntnisse und Pfändungsdecrete im mündlichen Verfahren, sowie solcher Decrete und Ladungen, deren Rücksendung ausdrücklich von der Behörde, welche sie erlassen hat, verfügt worden ist, sind die übrigen Decrete und Ladungen den betreffenden Personen zu behändigen. Der hierüber auszustellende Schein muß den Namen der Behörde, welche das Decret erlassen hat, das Datum des Decrets, die Namen der Partheien und den Betreff der Sache, sodann den Tag der Insinuation und den Vor- und Zunamen der Person, welcher es zugestellt wurde, endlich die Unterschrift des Gerichtsvollziehers enthalten.

Wenn die Insinuation gemäß §. 2 an eine dritte Person oder durch Anheften an die Thüre der Wohnung geschehen seyn sollte, so ist dieß in dem Insinuationsscheine ausdrücklich zu bemerken. In den Fällen, wo nicht ein besonderes Formular zur Ausfertigung mitgeschickt wird, sind die Insinuationsscheine nach dem Anlage 1. beigefügten Muster einzurichten.

Anlage 1.

Auf jedes zugestellte Decret ist zu bemerken, an welchem Tage und an welche Person die Zustellung erfolgt ist.

§. 5.

Die Zahlungsbefehle (Klagdecrete) insbesondere sammt den denselben etwa beigehefteten Anlagen muß der Gerichtsvollzieher dem Beklagten deutlich vorlesen und zugleich demselben eine Abschrift derselben, sowie deren etwaigen Anlagen zustellen. Daß beides geschehen sey, hat er mit Angabe des Datums und unter Beifügung seiner Unterschrift auf dem Originaldecrete zu bemerken, welches er demnächst dem Kläger wieder zustellen oder an das Justizamt, wenn es von diesem verfügt worden ist, einsenden muß. Dieselbe Bescheinigung muß auf die dem Beklagten zugestellte Abschrift des Decrets geschrieben werden. (Formular hierzu in Anlage 2.)

Anlage 2.

Insinuationen mittelst Anheftens an die Thüre der Wohnung findet bei solchen Zahlungsbefehlen nicht statt, vielmehr ist bei diesen in dem in §. 2 erwähnten Falle jedesmal die Einsendung an das Herzogl. Justizamt geboten.

§. 6.

Da nach §. 14 des Gesetzes vom 16. Juli 1851 Contumacialerkenntnisse, welche nicht binnen Einem Monate vom Tage der Erlassung an den Beklagten insinuirt werden, erloschen sind, so hat der Gerichtsvollzieher, wenn ihm ein solches Erkenntniß nach Ablauf jener Frist übergeben wird, dessen Insinuation zu verweigern und dasselbe mit aufgeschriebenem Präsentatum und mit der aufgeschriebenen Bemerkung, daß aus jenem Grunde die Insinuation nicht stattfinde, zurückzugeben. Bezüglich der Insinuation der Contumacial-Erkenntnisse im mündlichen Verfahren und der darüber auszustellenden Bescheinigungen ist auf gleiche Weise, wie bei den Zahlungsbefehlen (§. 5) zu verfahren.

II. Insbesondere von der Thätigkeit der Gerichtsvollzieher im Hülfsvollstreckungsverfahren.

1. Von der Hülfsvollstreckung wegen einer Geldschuld.

§. 7.

Dem Gerichtsvollzieher liegt die Vornahme der Auspfändungen ob. Er hat sich hierbei im Allgemeinen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1851 §. 20—37 und den nachstehenden näheren Bestimmungen zu bemessen.

§. 8.

Es ist Dienstpflicht des Gerichtsvollziehers, die Auspfändungsdecrete gleich allen anderen Decreten sofort mit dem Präsentatum zu versehen. Wird von dem Ueberbringer eine Abschrift des Auspfändungsdecretes verlangt, so ist solche auf Freipapier mit Bescheinigung des Empfanges gegen eine Gebühr von 2 kr. auszustellen.

§. 9.

In dem nach §. 27 des Gesetzes vom 16. Juli 1851 zu erstattenden Berichte ist jedesmal ausdrücklich zu erwähnen, daß der Schuldner, und wenn er verheirathet ist, auch dessen Ehefrau von dem Inhalte in Kenntniß gesetzt, und zur Angabe über ihre Vermögensverhältnisse aufgefordert worden sind.

§. 10.

Der Pfandbericht (§. 37 des Gesetzes) ist nach Anleitung der unter Num. 3 und 4 anbei folgenden Formularien zu erstatten.

Anl. 3. und 4.

§. 11.

Der Gerichtsvollzieher ist verbunden, alle Auspfändungen, welche er vollzieht, in ein nach dem beiliegenden Formular Num. 5 einzurichtendes Buch einzutragen, und dieses Buch auf Verlangen dem Justizamte vorzulegen, auch dessen Einsicht dem betreffenden Bürgermeister und Finanzexecutanten jederzeit zu gestatten.

Anl. 5.

Sofort nach dem Empfange der Aufträge sind diese in das Pfändungsbuch nach der Zeitfolge des Präsentatums einzuschreiben, und nach der Vollziehung der Aufträge diese Einträge zu ergänzen.

§. 12.

Bei verfügter Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher zur Bereitstellung der Gegenstände der Versteigerung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken.

Ist ihm selbst auf den Grund des §. 44 des Gesetzes vom 16. Juli 1851 die Versteigerung von Mobilien aufgetragen worden, so hat er dabei die Vorschriften über die Vornahme der Versteigerungen §. 45 bis 73 dieses Gesetzes zu beobachten.

Die Versteigerungsausschreiben (§. 45 und 46 des Gesetzes), die Benachrichtigungen des Gläubigers und Schuldners über die Vornahme der Versteigerung und Bestellung des Erhebers (§. 51 des Gesetzes) und die Versteigerungs-Protokolle (§. 47 des Gesetzes) sind nach Anleitung der in Anlage 6. 7. 8. 9. 10. u. 11. beigefügten Formularien abzufassen.

Anl. 6. 7. 8. 9. 10. u 11.

Die Hebgebühr des bestellten Steiggelderhebers soll regelmäßig in zwei Prozent des zu erhebenden Betrages bestehen, jedoch mindestens 20 kr. betragen.

Die Gebühr des Gemeindedieners für das Ausbieten bei der Versteigerung beträgt, wenn diese nicht länger als einen halben Tag dauert, 20 kr., bei längerer Dauer täglich 40 kr.

Die Gebühren der Gemeindediener für das Ausrufen des Ausschreibens einer Versteigerung richten sich nach den Vorschriften im §. 38 der Instruction für die Bürgermeister und Gemeinderäthe.

Zu den Versteigerungsprotokollen ist Stempel Nr. 3 zu verwenden.

Die Gerichtsvollzieher werden auf die Bestimmung der Verordnung vom 22. März 1816 (Verordnungssammlung II. p. 148) aufmerksam gemacht, wonach die Versteigerung in keinem Wirthshause abgehalten werden darf, und sowohl das Bieten in geistigen Getränken als der Genuß derselben während der Versteigerung verboten ist.

§. 13.

Ist eine persönliche Verhaftung zu vollziehen, so hat der Gerichtsvollzieher hierbei nach der jedesmaligen speziellen Weisung des Justizamtes zu verfahren.

2. Vollziehung der Erkenntnisse auf Herausgabe einer beweglichen Sache oder auf Einräumung einer unbeweglichen Sache.

§. 14.

Zum Zwecke der Vollstreckung eines den Beklagten zur Herausgabe einer beweglichen Sache oder Ueberlieferung einer Quantität beweglicher Sachen verurtheilenden Erkenntnisses hat der Gerichtsvollzieher nach Empfang des nach §. 82 des Gesetzes erlassenen amtlichen Decretes dem Beklagten die Sache abzunehmen, und dem zur Empfangnahme auf einen bestimmten Tag zu einer bestimmten Stunde zu ladenden Kläger gegen eine

dem Beklagten demnächst mitzutheilende Empfangsbescheinigung zu übergeben, sodann aber hierüber binnen acht Tagen an das Justizamt zu berichten.

Findet sich die dem Beklagten abzunehmende Sache nicht vor, oder erscheint der Kläger oder ein Bevollmächtigter desselben zur festgesetzten Zeit an dem bestimmten Orte zur Empfangnahme nicht, so ist dies binnen acht Tagen berichtlich anzuzeigen.

§. 15.

Ist ein Erkenntniß auf Räumung oder Ueberlieferung einer unbeweglichen Sache zu vollziehen, so hat der Gerichtsvollzieher auf den Grund des nach §. 83 erlassenen amtlichen Decretes den unterliegenden Theil nöthigenfalls unter Beistand des Bürgermeisters und der bewaffneten Macht (§. 69 des Gesetzes) aus dem Besitze und den Sieger in denselben einzusetzen.

Eigenthumsurkunden über die an den Kläger herauszugebende Sache sind ebenfalls dem unterliegenden Theile abzunehmen und dem Sieger einzuhändigen.

Ueber die Vollziehung hat auch in diesem Falle der Gerichtsvollzieher binnen acht Tagen Anzeige zu erstatten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.

Der Gerichtsvollzieher hat sich wo möglich jeden Tag, jedenfalls aber an bestimmten Tagen zu einer ihm von dem Herzogl. Justizamte zu bestimmenden Stunde auf der Amtsstube einzufinden, und daselbst die Decrete, welche von ihm zu insinuiren oder zu vollziehen sind, in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig hat derselbe die Insinuationsscheine und Bescheinigungen über Vollzug von Auspfändungs- und sonstigen Vollstreckungsverfügungen soweit sie nicht an die Interessenten unmittelbar zu behändigen sind, zu überbringen, und vorzugsweise bei dieser Gelegenheit wegen etwaiger Zweifel bezüglich der Ausführung ihm zugegangener Verfügungen anzufragen und sich Raths zu erholen.

§. 17.

An Amtstagen muß er von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr stets in seiner Wohnung anwesend seyn, um die Decrete in Empfang zu nehmen, welche ihm von den Betheiligten überbracht werden.

§. 18.

Zur Vollziehung der ihm obliegenden Geschäfte hat der Gerichtsvollzieher wöchentlich wenigstens zweimal in passenden Zwischenräumen an bestimmten Tagen alle diejenigen Orte seines Bezirks zu besuchen, in welchen er Dienstverrichtungen vorzunehmen hat. Als eilend bezeichnete Geschäfte sind sofort vorzunehmen.

§. 19.

Dem Gerichtsvollzieher ist die Uebernahme von Aufträgen zur Besorgung von Rechtsgeschäften sowohl in der streitigen als freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich auch die Empfangnahme von Geldern von dem Schuldner für den Gläubiger, sowie die Besorgung von Mäklergeschäften strenge untersagt.

Demselben, sowie auch seinen Familiengliedern ist die Annahme irgend einer Sache, welche es auch sey, mit Ausnahme der im nachstehenden §. 20 festgestellten Gebühren, von Personen, mit welchen er in dienstlichen Beziehungen steht, verboten.

Contraventionen gegen diese Verbote, sowie überhaupt Verletzungen der ihm nach dem Gesetze vom 16. Juli 1851 und gegenwärtiger Instruction obliegenden Dienstpflichten werden, wenn sie nicht in ein gemeines Verbrechen übergehen, oder zu einem förmlichen gerichtlichen Verfahren wegen Dienstvergehen Veranlassung geben, im Disciplinarweg mit Geldstrafen oder mit Dienstentlassung geahndet. Die Gerichtsvollzieher sind in disciplinarischer Beziehung zunächst dem betreffenden Justizamte untergeben. Soll die Dienstentlassung im Disciplinarwege ausgesprochen werden, so ist der Ministerialabtheilung der Justiz Vorlage zu erstatten.

§. 20.

Der Gerichtsvollzieher hat bis zu etwaiger anderweiter Verordnung an Gebühren zu beziehen:

1) für die Insinuation eines richterlichen Decretes oder Erkenntnisses, einschließlich der auszustellenden Insinuationsbescheinigung . . . . . 6 kr.
2) bei der Insinuation von Zahlungsbefehlen (Klagdecreten) und Contumacialerkenntnissen, welche dem Beklagten nicht in Original, sondern in Abschrift zugestellt werden, für die Insinuation und Fertigung der Abschrift zusammen . . . . 8 kr.

Finden sich bei Zahlungsbefehlen Anlagen, namentlich Rechnungen, so

passiren für die davon zu fertigende Abschrift, falls solche nicht über einen Viertelbogen beträgt, weiter . . . . 2 kr.

Bei ausgedehnteren Abschriften wird das Justizamt jedesmal die Gebühr festsetzen.

3) für die Abschrift eines Pfändungsdecretes im Falle des §. 8 oben . 2 kr.

4) für die Vollziehung einer Pfändung einschließlich aller ihm dabei obliegenden Geschäfte, namentlich des Pfandberichtes, Eintrags in das Pfändungsbuch, auch der Wegnahme der gepfändeten Mobilien, sofern sie bei der Auspfändung geschieht, und ohne fremde Hülfe oder Transportmittel vollzogen werden kann 20 kr.;

Wenn der Gerichtsvollzieher zur Fortschaffung der Pfandobjecte aus dem Besitze des Schuldners oder um sie an den Ort der Versteigerung zu bringen, fremder Hülfe oder Transportmittel bedarf, so werden die dadurch nothwendig gewordenen Kosten besonders vergütet.

5) für den nach §. 9 bei vermutheter Ueberschuldung (auf Freipapier) zu erstattenden Bericht . . . . 20 kr.

6) für die Wegnahme der gepfändeten Mobilien, wenn sie nicht bereits bei der Pfändung geschehen ist, und die Versteigerung nicht von dem Gerichtsvollzieher vollzogen wird . . . . 10 kr.

7) für die Vornahme einer Versteigerung, sofern das Geschäft einschließlich des Hin- und Herweges nicht länger als einen halben Tag dauert . . 30 kr.
sofern es länger dauert, täglich . . . . 1 fl.

8) für jedes Publicationsausschreiben bei einer Versteigerung sowie für jede an den Kläger und Beklagten erlassene Benachrichtigung . . . . . 4 kr.

9) für Abschriften von Versteigerungsprotocollen, von jedem Bogen, vorausgesetzt, daß jede Seite wenigstens 20 Zeilen von 32 Buchstaben enthält . 8 kr.

10) für die Vollziehung der Hülfsvollstreckung in den §§. 13. 14. und 15. bezeichneten Fällen . . . . 20 kr.

Die Gebühren für Insinuationen hat derjenige zu zahlen, beziehungsweise vorzulegen, an welchen die Insinuation geschieht, es sei denn, daß das Gericht unter der Verfügung eine andere Person als zahlungspflichtig bezeichnet hat, wie z. B. bei Ladung von Zeugen und Sachverständigen.

Jedoch verbleibt es bezüglich der Erhebung der Gebühren der Gerichtsvollzieher wie

der Bürgermeister und Feldgerichte im civilrechtlichen Contumacial- und Executionsverfahren bei den Vorschriften der Verordnung vom 18. Mai 1850.

§. 21.

Die Anforderung oder Annahme einer Gebühr oder Vergütung für Auslagen, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich bewilligt ist, ist untersagt.

Namentlich hat der Gerichtsvollzieher keine Insinuationsgebühren zu beziehen:

1) von allen Ladungen und Decreten in Untersuchungssachen;
2) von Decreten auf Beschwerden oder Gnadengesuche;
3) von Decreten in Civilprozeßsachen, in welchen die Partheien, oder auch nur eine derselben, zum Armenrechte zugelassen sind; doch kann er in letzterem Falle die Gebühren nachfordern, wenn die zahlungsfähige Parthei in die Kosten des Prozesses verurtheilt worden ist;
4) von den Decreten, die von einem Landoberschultheißen, Bürgermeister, einem anderen Gerichtsvollzieher oder ihm selbst bei der Vornahme von Zwangsversteigerungen erlassen worden sind, und von Decreten im Expropriationsverfahren einschließlich der Verhandlungen über die gezwungene Ablösung von Reallasten;
5) von allen durch Vermittelung des Justizamtes ihm zugehenden Decreten, Ladungen und Erkenntnissen der Justizbehörden anderer Staaten.

§. 22.

Der Gerichtsvollzieher hat ein Gebühren-Manual nach dem anliegenden Formular Nr. 12. zu führen, in welchem alle von ihm vollzogenen Geschäfte nach der Zeitfolge des Vollzugs mit Angabe des Gebührenbetrages verzeichnet werden. Geschäfte, welche gebührenfrei zu besorgen sind, hat er ebenfalls einzutragen, und dabei die Rubrik für den Betrag der Gebühren zu durchstreichen.

Anl. 12.

Formular 1.

(Insinuationsschein.)

Das Decret (Urtheil, Ladung) des Herzogl. Justizamts zu N. vom

in Sachen

des N. N. zu N. Klägers

gegen den N. N. zu N. Beklagten

eine Forderung von — fl. aus Darlehn nebst Zinsen vom . . . . zu 5 Procent

ist heute durch den unterzeichneten Gerichtsvollzieher dem N. N. (oder der Ehefrau des N. N. in Abwesenheit des Ehemannes) zugestellt worden.

oder: ist, da nach wiederholten Versuchen kein erwachsenes Mitglied der Familie des N. N. in dessen Wohnung anzutreffen war, heute durch den unterzeichneten Gerichtsvollzieher an der Thüre seiner Wohnung angeheftet worden.

N. den

N. N.
Gerichtsvollzieher.

Formular 2.

(Insinuationsschein auf einen Zahlungsbefehl.)

Dem N. N. (Namen des Beklagten)
(oder: In Abwesenheit des N. N. der Ehefrau desselben) ist heute durch mich das vorstehende Decret vorgelesen und eine Abschrift desselben zugestellt worden.

N. den

N. N.
Gerichtsvollzieher.

Formular 3.

(Pfandbericht bei Pfändung von Mobilien.)

Das vorstehende Decret ist heute von mir dem Beklagten N. N. und seiner Ehefrau (oder der Ehefrau des N. N. in Abwesenheit ihres Ehemannes) vorgelesen, sodann sind in deren Beisein für die obenbemerkte Schuld folgende Gegenstände von mir gepfändet worden:

1) ein kupferner Kessel, tarirt . . . . 15 fl. —
2) ein Schrank, tarirt . . . . 12 „ —
Summa 27 fl.

oder: baares Geld im Betrage von . . . . 24 fl.
oder: eine Herzogl. Nass. Landescredit-Cassen-Obligation über 100 fl. Lit N. ꝛc.
oder: dem Antrage des Klägers gemäß eine Forderung des Beklagten an N. von Y., von 50 fl. aus Darlehen laut Schuldschein vom 12. April 1840 u. s. w.

Dieses Verzeichniß der Pfänder ist dem Beklagten N. N. und der Ehefrau desselben vorgelesen und gegen diese Pfändung von denselben keine Erinnerung vorgebracht worden, oder: Es ist von der Ehefrau (Ehemann) dagegen erinnert worden, daß ꝛc. Das gepfändete Geld (Schuldschein, Landescredit-Cassen-Obligation) ist auf Ersuchen von dem

Bürgermeister gegen Ausstellung eines dem Beklagten eingehändigten Scheins in Verwahrung genommen worden.

N. den

N. N.
Gerichtsvollzieher.

Formular 4.

(Pfandbericht bei Pfändung von Immobilien.)

In Gemäßheit des vorstehenden Decrets hat der unterzeichnete Gerichtsvollzieher unter Zuziehung des Schuldners für die oben bemerkte Schuld die in dem anliegenden Zeugnisse des Feldgerichts verzeichneten Immobilien, welche im Ganzen auf fl. kr. abgeschätzt sind, gepfändet.

Es wird dabei bescheinigt:

1) daß der Schuldner keine hinreichenden entbehrlichen Mobilien besitzt;

(Anmerkung: Wenn Immobilien, welche einem Andern, als dem Kläger für die ausgeklagte Schuld verhypotheeirt sind, oder von welchen der Kaufpreiß an den frühern Verkäufer, der sich das Eigenthumsrecht vorbehalten hat, noch nicht ganz bezahlt ist, gepfändet werden müssen, so ist noch weiter zu bescheinigen, daß der Schuldner auch keine anderen freien Immobilien besitzt.)

2) daß dem Beklagten N. N. und seiner Ehefrau das Auspfändungsdecret, sowie das Verzeichniß der gepfändeten Liegenschaften von mir heute vorgelesen worden ist und daß dieselben gegen die Auswahl der gepfändeten Immobilien keine Einwendungen vorgebracht haben.

(oder, falls Einwendungen erfolgt sein sollten:)

Nach von mir dem Beklagten N. N. und seiner Ehefrau gemachter Vorlesung des Auspfändungsdecrets und des Verzeichnisses der gepfändeten Liegenschaften wurde von dem Schuldner (oder von der Ehefrau des Schuldners) der Pfändung dieser Grundstücke aus dem Grunde widersprochen, weil rc.

N. den

N. N.
Gerichtsvollzieher.

Formular 5.

(Pfändungsbuch.)

Laufende Nummer.	Datum und Präsentatum des Pfändungs-Decrets.						Namen und Wohnort des Klägers und des Beklagten.	Betrag der eingeklagten Schuld.		Tag der Vollziehung.			Bezeichnung der Pfänder.	Schätzungswerth der Pfänder		Anmerkungen.
	Jahr.	Mon	Tag	Jahr.	Mon.	Tag		fl.	kr.	Jahr.	Mon.	Tag		fl.	kr	
1	1851	Spt.	5	1851	Spt.	9	Carl Schwarz zu Unnau, Kl. gegen Johann Stein zu Neukirch, Bekl.	35	10	1851	Spt.	11	eine Kuh und ein Kessel.	46	—	
2	1851	Spt.	20	1851	Spt.	24	Philipp Kunz zu Eschbach, Kl. gegen Conrad Erb zu Hof, Bekl.	200	—	1851	Spt.	26	eine Forderung des Beklagten aus Darlehen an Carl Hahn von Endpel.	300	—	der Schuldschein ist dem Bürgermeister N. zu N. in Verwahrung gegeben.
3	1851	Spt.	28	1851	Oct.	2	Carl Boll von Hain, Kl. gegen Franz Still von Hof, Bekl.	160	—	1851	Oct.	8	Güterstücke aus der Gemarkung Hof Nr. 202, 203, 204, 603, 620, 640, 646, 650 des St. Cat.	200	—	

Formular 6.

(Bekanntmachung einer Zwangsversteigerung.)

Zufolge Auftrags des H. Justizamts vom 4. d. M. werden Donnerstag den 18. September l. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu N. folgende dem N. N. zu N. gehörende Mobilien, nämlich

1) ein kupferner Kessel,
2) ein Schrank,
3) eine goldene Taschenuhr u. s. w.

versteigert werden.

N. den 8. September 1851.

N. N.
Gerichtsvollzieher.

An
den Bürgermeister zu N. (Ort der Vornahme der Versteigerung)
mit dem Ersuchen um zweimalige Bekanntmachung und zwar einmal gleich nach Empfang des Versteigerungsausschreibens und einmal unmittelbar vor der Versteigerung, und um Rücksendung dieses mit Publicationsbescheinigung.

Am 10. September und am 18. September ist vorstehendes Ausschreiben dahier bekannt gemacht worden.

N. den 18. September 1851.

N. N.
Bürgermeister

Bemerkung: Bei einer zweiten Versteigerung ist vor den Worten: „versteigert werden" noch einzuschalten: „zum zweiten- und letztenmale".

Formular 7.

(Benachrichtigung des Gläubigers und des Schuldners von der Versteigerung von Mobilien.)

In Folge justizamtlichen Decrets vom 4. d. M. in der Sache des N. N. zu N. gegen den N. N. zu N. wegen einer Forderung von 50 Gulden Capital nebst Zinsen zu 5 Prozent vom 1. Jan. 1851, sowie 2 Gulden 30 Kreuzer Kosten werden die gepfändeten Mobilien Donnerstag den 18. September 1851, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu N. versteigert werden.

Beide Theile haben über die Ernennung eines Erhebers in Person oder durch eine beglaubigte Urkunde zeitig einen übereinstimmenden Antrag dahier zu machen, widrigenfalls der Feldgerichtsschöffe X zu N. als gemeinschaftlich von ihnen bestellter Erheber angesehen und zur Erhebung der Gelder angewiesen werden wird.

N. den 8. September 1851.

N. N.
Gerichtsvollzieher.

Dem Gerichtsvollzieher N. N. mit dem Ersuchen zur Abgabe an N. N. daselbst und Bescheinigung.

Bem.: 1) Wohnt derjenige, an welchen die Zustellung geschehen soll, außerhalb des Justizamtsbezirks, so ist das Justizamt seines Wohnsitzes um Verfügung der Zustellung zu ersuchen.

2) Bei einer zweiten Versteigerung von Mobilien wird zwischen den Worten: „Rathhause zu N." und „versteigert werden" eingeschoben „zum zweiten- und letztenmale".

Formular 8.

(Protokoll einer Zwangsversteigerung von Mobilien.)

Anwesend
der Gerichtsvollzieher
N. N.

Geschehen in dem Rathhause zu N.
am 18. September 1851.

Nachdem der nebenbemerkte Gerichtsvollzieher durch das beiliegende Decret des H. Justizamts zu N. vom 4. September 1851 den Auftrag erhalten hat, die auf Klage des N. N. zu N (Namen und Wohnort des Klägers) gegen den N. N. zu N. (Namen und

Wohnort des Beklagten) wegen einer Forderung aus Darlehen von 50 Gulden Capital nebst Zinsen zu 5 Prozent vom 1. Januar 1851 an und 2 fl. 30 kr. Kosten, gepfändeten Mobilien zu versteigern, so ist hierzu Termin auf heute bestimmt, und das deßhalb

R. |2|3| |4|5|

am 8. Sept. l. J. erlassene Ausschreiben dahier zweimal am 10. Sept. und heute, auch in den Gemeinden O. P. Q. (Namen der Gemeinden) einmal am 14. Sept. bekannt gemacht worden, wie die anliegenden Bescheinigungen ausweisen.

R. |6| R. |7|8| R. |9|

Die vorgeschriebene Benachrichtigung, deren Concept hier beiliegt, ist an den Schuldner und Gläubiger erlassen und denselben ausweis der Anlage zugestellt worden, worauf dieselben die anliegende Erklärung eingesendet haben, (oder: worauf aber eine Erklärung von denselben nicht eingekommen ist).

Den versammelten Steigliebhabern wurden folgende Bedingungen bekannt gemacht:

1) Alsbald nach der Beendigung der Versteigerung wird den Steigerern eröffnet werden, bei welchen Stücken es bei dem ertheilten Zuschlage sein Verbleiben behält.

2) Die Zahlung muß sofort gegen Empfang der versteigerten Mobilien geleistet werden.

3) Der Steigpreis ist an den N. N. zu bezahlen (hier wird der Name des von beiden Theilen gemeinschaftlich bestellten Erhebers, oder falls kein solcher bestellt ist, des vorgeschlagenen Feldgerichtsschöffen eingerückt).

4) Der Steigpreis ist im Landesmünzfuße zu zahlen.

Nach deutlicher Vorlesung dieser Bedingungen wurden zur Versteigerung ausgesetzt:

Laufende Nr.	Taxatum.	Gegenstand.	Letztgebot.
1.	15 fl.	Ein kupferner Kessel. Letztbietender Peter N. mit neun Gulden.	9 fl.
2.	12 fl.	Ein Schrank. Letztbietender Phl. N. mit acht Gulden.	8 fl.
3.	60 fl.	Eine goldene Taschenuhr. Letztbietender Jakob N. mit fünf und vierzig Gulden.	45 fl.

Da die unter 1 und 2 bezeichneten Mobilien den Schätzungswerth von 50 fl. nicht übersteigen, bei dem Stücke pos. 3. aber das Letztgebot ³/₄ des Taxatums erreicht hat, und

da der Erlös zur Deckung der Forderung, der Zinsen und Kosten ausreicht, so wurde der ertheilte Zuschlag für unbedingt erklärt und die Versteigerung geschlossen.

Zur Beglaubigung

N. N.
Gerichtsvollzieher.

Beschluß.

Vorstehendes Protocoll wird dem bestellten Erheber mit der Weisung zugestellt, die Kosten der Versteigerung, sowie die ihm zukommenden Gebühren zuerst zu berichtigen, sodann den Gläubiger, welcher die Versteigerung erwirkt hat, mit dem in dem vorstehenden Protocolle enthaltenen Betrage auszuzahlen, den etwaigen Rest aber an den Schuldner abzugeben, und diesem über den Vollzug des ganzen Geschäfts demnächst Rechnung abzulegen.

N. den

N. N.
Gerichtsvollzieher.

Versteigerungskosten:

1) für vier Ausschreiben an die Bürgermeister zu N. O. P. Q. . . 16 kr.
2) für das Ausrufen der Ausschreiben in den vier Ortschaften (wenn die Ortschaften 50 bis 300 Familien haben) . . . . 40 „
3) für zwei Benachrichtigungen an den Gläubiger und Schuldner . . 8 „
4) für Abhaltung der Versteigerung einen halben Tag . . . . 30 „
5) dem Gemeindediener für das Ausbieten einen halben Tag . . . . 20 „
6) für einen Stempelbogen . . . . 14 „

Formular 9.

(Protocoll über eine mißlungene Versteigerung.)

(Eingang wie oben bis zu den Worten: „den versammelten Steigliebhabern“ sodann ist beizufügen):

Der unterzeichnete Gerichtsvollzieher hat sich zur festgesetzten Zeit auf dem Rathhause eingefunden und eine Stunde daselbst gewartet, es haben sich aber keine Steigliebhaber eingefunden.

Zur Beglaubigung

N. N.
Gerichtsvollzieher.

Beschluß.

Vorstehendes Protocoll an den Kläger abzugeben, was unter dem heutigen geschehen ist.

N. den 20. September 1851.

Kosten:

N. N.
Gerichtsvollzieher.

Formular 10.

(Protocoll über eine Versteigerung von Mobilien, bei welcher wegen zu geringen Gebots einzelne Stücke nicht zugeschlagen werden konnten.)

(Eingang, wie oben bis zu den Worten: „da die unter 1 und 2 bezeichneten Stücke", jedoch mit der Modification, daß ein geringeres Gebot bei pos. 3 anzunehmen ist, sodann ist fortzufahren.)

Da die unter 1 und 2 bezeichneten Stücke den Schätzungswerth von 50 fl. nicht übersteigen, so wurde der Zuschlag für unbedingt erklärt. Dagegen wurde bei dem Stücke N. 3. da der Schätzungswerth 50 fl. übersteigt, das Gebot aber $^3/_4$ der Taxe nicht erreicht hat, der Zuschlag für unwirksam erklärt.

Zur Beglaubigung

N. N.
Gerichtsvollzieher.

Beschluß.

Auszug aus dem Protocolle hinsichtlich derjenigen Stücke, welche definitiv zugeschlagen worden sind, dem Steiggelderheber unter der Weisung zuzustellen, die Kosten der Versteigerung, sowie die ihm zukommenden Gebühren zuerst zu berichtigen, sodann den Gläubiger soweit der Erlöß reicht auszubezahlen und dem Schuldner darüber Rechnung abzulegen.

N. den

N. N.
Gerichtsvollzieher.

Versteigerungskosten:

Formular 11.

(Protocoll über eine zweite Versteigerung von Mobilien, welche wegen zu geringen Gebots bei der ersten Versteigerung nicht zugeschlagen werden konnten.)

Geschehen im Rathhause zu N. N.

Anwesend

Gerichtsvollzieher N. N.

Da bei der am 18. Sept. d. J. auf Klage des N. N. zu N. gegen den N. N. zu N. wegen Forderung aus Darlehen von 50 fl. Capital nebst Zinsen zu 5 Procent vom 1. Januar 1851 an und 2 fl. 30 kr. Kosten, abgehaltenen Versteigerung nach dem anliegenden Protocolle der unbedingte Zuschlag bei einem der ausgesetzten Stücke nicht ertheilt werden konnte, so ist in Folge des anliegenden justizamtlichen Decrets vom 4. Oct. 1851 zur Vornahme einer wiederholten Versteigerung Termin auf heute anberaumt worden.

u. s. w. bis zu den Worten: „den versammelten Steigliebhabern."

Den versammelten Steigliebhabern wurden folgende Bedingungen bekannt gemacht:

1) Der Zuschlag wird ohne Rücksicht auf die Taxe unbedingt um jedes Letztgebot ertheilt werden.
2) Die Zahlung muß alsbald baar gegen den Empfang der versteigerten Mobilien geleistet werden.
3) Der Steigpreis ist an den Erheber N. N. zu bezahlen.

Nach Vorlesung dieser Bedingungen wurde zur Versteigerung ausgesetzt:

Lauf. Num.	Taxatum.	Gegenstand.	Letztgebot.
1.	60 fl.	Eine goldene Uhr. Letztbietender J. N. mit dreißig Gulden.	30 fl.

Der Zuschlag wurde für unbedingt erklärt und dieß dem Steigerer eröffnet.

N. den

Zur Beglaubigung

N. N.
Gerichtsvollzieher.

Beschluß.

Vorstehendes Protocoll wird dem Erheber mit der Weisung zugestellt, die Kosten der Versteigerung, sowie die ihm zukommende Gebühr zuerst zu berichtigen, sodann den Gläubiger, soweit der Erlös reicht, auszubezahlen und dem Schuldner darüber Rechnung abzulegen.

N. den

N. N.
Gerichtsvollzieher.

Versteigerungskosten:

Formular 12.
(Gebührenmanual.)

Lauf. Num.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Datum des Vollzugs.			Betrag der Gebühren.		
		Jahr.	Monat.	Tag.	fl.	kr.	

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 27. September 1851.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 23. August dieses Jahres folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Die in Frankfurt unter dem 27. December 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes können weder als Reichsgesetz, noch, soweit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848, oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden. Sie sind deßhalb insoweit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären."

so setzen Wir diesen Bundesbeschluß durch gegenwärtige Verkündigung in Wirksamkeit.

Gegeben Biebrich, den 27. September 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben, um die zur Ausführung größerer Landesbauten, namentlich für den neuen Irrenhausbau bei Eberbach, für die Hafenbauten zu Biebrich und für die Bauten zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Lahn seit dem Jahre 1840 aus der Landesbank in laufender verzinslicher Rechnung geleisteten Vorschüsse im Gesammtbetrage von 944,697 fl. 51 kr. zu tilgen und hierdurch den stehenden Betriebsfonds der Landesbank, aus welchem diese Vorschüsse entnommen worden sind, zu ergänzen, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, und verordnen wie folgt:

§. 1.

Für Rechnung Unserer Staatscasse ist ein mit Vier vom Hundert verzinsliches Anlehen von Einer Million Gulden aufzunehmen und dieser Gesammtbetrag in Partialobligationen, welche auf den Inhaber lauten und mit der erforderlichen Anzahl von halbjährigen Zinsabschnitten zu versehen sind, zu vertheilen.

§. 2.

Das in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen aufgenommene Anlehen zur Tilgung der Eingangs erwähnten Vorschüsse der Landesbank ist von den Landständen als Staatsschuld anerkannt, und die zur Verzinsung und Tilgung desselben erforderlichen Beträge sind aus den paratesten Staatseinkünften zu entnehmen.

Zu mehrerer Sicherheit der Gläubiger kann ein entsprechender Betrag aus den Staatseinkünften als specielles Unterpfand eingesetzt werden.

§. 3.

Zur successiven Tilgung dieses Anlehens ist eine jährliche Summe von Zehntausend Gulden, welcher die ersparten Zinsen von den nach und nach eingelöst werdenden Partialobligationen fortdauernd zuwachsen, bestimmt, so daß das ganze Anlehen längstens innerhalb zwei und vierzig Jahren vollständig zurückbezahlt werden muß.

Es bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, mit jeweiliger Zustimmung Unserer Landstände weitere Beträge aus den Revenüen-Ueberschüssen der Staatscasse zur desto schnelleren Rückzahlung des Anlehens zu verwenden.

§. 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird Unser Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, beauftragt.

Gegeben Biebrich, den 10. September 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Fr. H. Steil zu Galveston zum Consul für Texas zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofrath Henoch zum Domänenrath und Mitglied der Ministerialabtheilung der Finanzen, die Probatoren Stuhl und Engel zu Revisoren und die Revisionsdiurnisten Stuhl und Bautz zu Probatoren bei der Rechnungskammer gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den zum Landoberschultheisereiverwalter in Dillenburg designirt gewesenen Justizamtsverwalter Güll zu Montabaur zum Justizamtsverwalter in Idstein, den Kreisamtssecretär Roth zu Langenschwalbach zum Landoberschultheisereiverwalter in Dillenburg, den Criminalgerichtsaccessisten von Morenhoffen zu Wiesbaden zum Justizamtsaccessisten in Braubach und den Rechtscandidaten von Eck zu Wiesbaden zum Accessisten bei dem Criminalgerichte daselbst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den mit der Direction des Correctionshauses zu Eberbach provisorisch beauftragten Domänenassessor von Holbach zum Correctionshausdirector gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Recepturaccessisten Becker von Bleidenstadt nach Rüdesheim und Schwab von Rüdesheim nach Bleidenstadt versetzt.

Dem Decan Keim zu Hachenburg ist die erste Pfarrei zu Dillenburg übertragen und der von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht erfolgten Präsentation des Caplans Dr. Köster zu Runkel zum zweiten Pfarrer daselbst die herzogliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem Lehrer Chun zu Brandoberndorf ist die silberne Verdienstmedaille verliehen worden.

Decan Dombois zu Braubach und Pfarrer Riegl zu Fischbach sind von der ihnen übertragenen Schulinspection auf ihr Ansuchen entbunden und ist die Inspection der Schulen in dem bisherigen Bezirke des Decans Dombois dem Pfarrer Schnelle zu Gemmerich und in dem bisherigen Bezirke des Pfarrers Riegl dem Pfarrer Reuß zu Cronberg übertragen worden.

Der Schulverband zwischen Weißenberg und Löhnfeld ist getrennt und an die in Löhnfeld neu errichtete Schulvicarstelle der Schulcandidat Göbel von Neustadt provisorisch dirigirt worden. Lehrer Triesch zu Nastätten ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Schilling von Bicken zum Lehrer in Nastätten, Lehrer Roth von Weilburg zum Lehrer

in Bicken und der Schreib- und Hülfslehrer Kröck am Schullehrerseminar zu Idstein zum Lehrer in Weilburg ernannt worden. Lehrer Wiegand zu Lorch ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Schönleber von Oetzingen zum dritten Lehrer in Lorch, Schulvicar Becker von Lykershausen zum Lehrer in Oetzingen ernannt und die Schulvicarstelle zu Lykershausen dem Schulcandidaten Röhrig von Kiedrich provisorisch übertragen worden. Lehrer Müller von Dreifelden ist zum zweiten Lehrer in Eschborn, Lehrer Kunz von Lützendorf zum Lehrer in Dreifelden, Schulvicar Reichel von Weiperfelden zum Lehrer in Lützendorf und Lehrergehülfe Kolb von Eschborn zum Schulvicar in Weiperfelden ernannt worden. Lehrer Mager von Nordenstadt ist nach Esch, Lehrer Hecker von Niederseelbach nach Nordenstadt, Lehrer Ernst von Esch nach Niederseelbach, Lehrer Weimar von Oberwallmenach nach Westerburg, Lehrer Klauer von Berzhahn nach Oberwallmenach versetzt, Schulvicar Müller von Tringenstein ist zum Lehrer in Berzhahn, Schulvicar Schandry von Herschbach zum Lehrer in Oberreifenberg, Schulvicar Demmer zu Liebenscheid zum Lehrer daselbst ernannt und die Schulvicarstelle in Tringenstein dem Schulcandidaten Paul von Steinbach provisorisch übertragen worden. Schulvicar Wendel von Dahlen ist nach Aulhausen, der provisorische Schulvicar Hölper von da in gleicher Eigenschaft nach Dahlen versetzt und den provisorischen Lehrergehülfen: Müller zu Mensfelden und Rath zu Heringen sind ihre seitherigen Stellen definitiv übertragen worden. Lehrergehülfe Stähler von Höchst ist zum Schulvicar in Herschbach ernannt, Lehrergehülfe Bick von Griesheim nach Höchst versetzt und die Lehrergehülfenstelle zu Griesheim dem Schulcandidaten Friedrich von Kiedrich provisorisch übertragen worden.

Todesfälle.

Am 19. August ist der Lehrer Bernard zu Oberreifenberg, am 23. ejusd. der Justizamtsverwalter Willett zu Idstein, am 1. September der Rheinzollbeseher Revisionsrath Dieffenbach zu Caub, am 10. ejusd. der Justizrath Freudenberg zu Braubach und am 13. ejusd. der Justizamtssecretär Brunner zu Königstein mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 29. September 1851.

(Den Beitritt zum deutsch-österreichischen Postverein betreffend.)

Nachdem die Bestimmungen, unter welchen die Postadministration des Herzogthums dem deutsch-österreichischen Postverein beigetreten ist, die Höchste Genehmigung erhalten haben, so wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Postverkehr zwischen dem Herzogthum und den nicht zum Taxischen Postbezirk gehörigen Postvereinsstaaten.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen. Umfang des Vereins.

Vom 1. October dieses Jahres an kommen die Bestimmungen des in der Anlage A. abgedruckten Postvereinsvertrags bei Briefpostgegenständen, Zeitungen und Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen dem Herzogthum Nassau einerseits und den nachgenannten Staatsgebieten und Staatsgebietstheilen, als:

a. dem Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Amte Allstädt;

b. den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau;

c. dem Großherzogthum Baden;

d. dem Königreich Bayern;

e. den zum Großherzogthum Oldenburg gehörenden Fürstenthümern Birkenfeld und Eutin;
f. dem Königreich Hannover;
g. dem Herzogthum Holstein;
h. dem Fürstenthum Lichtenstein;
i. den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;
k. der Oesterreichischen Gesammtmonarchie;
l. der Preußischen Gesammtmonarchie;
m. dem Königreich Sachsen;
n. dem Herzogthum Sachsen-Altenburg;
o. den Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen;
p. dem Fürstenthum Waldeck und
q. dem Königreich Würtemberg andererseits

zur Anwendung.

§. 2.

Entfernungsmaß.

Es werden hiernach die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten ausschließlich nach geographischen Meilen (zu fünfzehn auf einen Aequatorsgrad) bestimmt.

§. 3.

Vereinsgewicht.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund (fünfhundert französische Grammen).

§. 4.

Briefpost. Vereinsbriefportotaxen.

Das Porto für die Vereinscorrespondenz wird ohne Rücksicht auf die verschiedenen Landesgrenzen und die zwischenliegenden Vereinsgebiete nach Maßgabe der directen Entfernung in gerader Linie zwischen dem Aufgabe- und dem Bestimmungsorte mit einem gemeinschaftlichen Satze erhoben.

Es beträgt dieses Porto für einen einfachen Brief:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich 3 Kr. im $24^{1}/_{2}$ fl. Fuß (rheinisch).
„ „ 20 „ „ 6 „
über 20 „ 9 „

Dem preußischen Postgebiete gegenüber sind, soweit bisher zwischen den beiderseitigen Grenzorten Taxen unter 3 Kr. resp. 1 Sgr. bestanden haben, diese bis auf Weiteres beibehalten worden.

Nach welchen Postorten im Vereinsgebiete die Portosätze für den einfachen Brief 3 und 6 Kreuzer betragen, ist aus den öffentlichen Anschlägen bei den betreffenden Postanstalten zu ersehen. Nach allen in diesen Anschlägen nicht angeführten Postorten beträgt der einfache Portosatz 9 Kreuzer.

§. 5.

Gewicht des einfachen Briefes.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als ein Loth Zollgewicht wiegen.

Gewichts- u. Taxprogression.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

§. 6.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

§. 7.

Frankirung.

Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Ueber die Anwendung von Freimarken wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

§. 8.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 3 Kreuzer im 24½ Guldenfuß (rheinisch) per Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Francomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag von dem Empfänger einzuziehen.

§. 9.

Kreuzbandsendungen.

Für gedruckte Sachen unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift, oder bei Correcturbogen außer der Correctur, nichts Geschriebenes enthalten und die bei der Aufgabe frankirt werden, ist ohne Unterschied der Entfernung das Porto nach dem gleichmäßigen Satze von 1 Kr. per Loth zu entrichten.

Unfrankirte Kreuzbandsendungen, sowie Kreuzbandsendungen überhaupt, bei welchen nicht alle Vorbedingungen der Porto-Ermäßigung erfüllt sind, unterliegen der vollen Brieftaxe.

§. 10.

Waarenproben und Muster.

Für Briefe mit Waarenproben oder Mustern, wenn diese Letzteren den Briefen auf eine haltbare Weise angeheftet und so verpackt sind, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersehen werden kann, wird bis zum Gewichte von 2 Loth der einfache Briefportosatz nach der Entfernung, und für je weitere 2 Loth ihres Gewichts der Betrag des einfachen Portosatzes mehr erhoben.

Der beigegebene Brief darf, wenn die Portoermäßigung eintreten soll, nur einfach sein, ist aber Behufs der Austarirung der Sendung mit der Probe oder dem Muster zusammen zu wiegen. Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewicht von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

§. 11.

Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe bezahlt werden.

Außer dem Porto nach Maßgabe des Gewichts und der Entfernung ist dafür eine Recommandationsgebühr von 6 Kr. vom Aufgeber zu entrichten.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Rezepisse) ausdrücklich verlangt, so wird dafür eine weitere Gebühr von 6 Kr. erhoben.

Finden sich Briefe mit den Worten: „Recommandirt,“ „Empfohlen,“ „Chargé“ und dergl. versehen in der Brieflade vor, so werden dieselben zwar abgesendet, aber nicht als recommandirt behandelt.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben ist, leistet, wenn derselbe verloren geht, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber.

Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an.

§. 12.

Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiet portofrei befördert.

Ferner werden in dem Gesammtvereinsgebiet gegenseitig portofrei befördert: Die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Porto-

freiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

§. 13.

Unbestellbare Briefe.

Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, gehen ohne Verzug an die Aufgabepoststelle zurück; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein.

Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von dem Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressaten nicht auszumitteln sind oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, werden, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate vom Tage des Einlangens an nach dem Aufgabeorte zurückgesendet.

Die mit „poste restante" bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden und über die nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung getroffen wird, werden nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, ebenfalls nach dem Aufgabeorte zurückgesendet.

Für die Zurücksendung, deren Grund in allen vorgedachten Fällen auf dem betreffenden Briefe anzugeben ist, wird ein Porto nicht angesetzt.

§. 14.

Für Briefe, welche auf Verlangen nachgesendet werden, ist außer der Taxe vom Aufgabe- bis zum ersten Bestimmungsorte auch die Taxe von diesem bis zum neuen Bestimmungsorte, letztere jedoch nur nach dem Satze für frankirte Briefe zu entrichten. Eine Ausnahme hiervon tritt bei der Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar an den Ort der Aufgabe ein, indem in einem solchen Falle für die Nach- (Rück-) sendung kein Porto in Ansatz kommt.

§. 15.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den vorstehend angeführten Taxen dürfen für die Beförderung der Vereins-correspondenz nur noch Bestellgebühren, soweit solche noch bestehen, sowie etwaige baare Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen

Boten) erhoben werden. Die Bestellgebühren dürfen jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden.

§. 16.

Behandlung der Zeitungen.

Für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr berechnet, welche ohne Rücksicht auf die Größe der Versendungsstrecke betragen soll:

1) für politische Zeitungen d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, fünfzig Procent vom Nettopreise d. h. von demjenigen Preise, zu welchem die versendende Vereinspoststelle eine Zeitung bezieht, jedoch

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, wenigstens 3½ fl. und höchstens 10½ fl. rheinisch;

b) bei solchen, welche seltener als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 fl. 20 kr. und höchstens 7 fl. rheinisch;

2) für nicht politische Zeitungen und Journale (Amts- und Nachrichtsblätter, welche keine politische Neuigkeiten bringen, Journale wissenschaftlichen, religiösen, commerziellen oder belletristischen Inhalts) durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreises.

Erwachsen für den Transit durch ein fremdes, zum Postverein nicht gehöriges, Postgebiet besondere Gebühren, so werden dieselben außer dem Anschaffungspreise und der vereinsländischen Speditionsgebühr den Abonnenten ebenfalls in Aufrechnung gebracht. Die Gebühr für die Ablieferung der Zeitungen und Zeitschriften in die Wohnungen der Abonnenten ist in der Speditionsgebühr nicht mitbegriffen.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift in einen anderen, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so erfolgt dieselbe unter Anrechnung der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebührenbeträge.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört, oder verboten wird, so wird dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der voraus bezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückerstattet.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das

betreffende Grenzpostbureau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabeort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

§. 17.

Fahrpost. Festsetzung der Entfernungen im Fahrposttarif.

Bei den Fahrpostsendungen wird das Porto für jede vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte bei der Beförderung betheiligte Postverwaltung auf die für ihr Gebiet sich ergebende Entfernung besonders nach folgenden Tarbestimmungen berechnet:

1) für jede Fahrpostsendung kommt ein Gewichtsporto, ein Werthporto jedoch nur dann zur Erhebung, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist;

2) das Gewichtsporto beträgt für jedes Pfund auf je 5 Meilen: 2 Silberpf. (Heller) in den Vereinsgebieten, welche nach dem 14 Thlr. Fuße rechnen, einen halben Kreuzer C.-M. in Vereinsgebieten, welche nach der C. Münzwährung rechnen und 6/10 Kreuzer Rh. in Vereinsgebieten, welche nach Rh. Währung rechnen, mindestens jedoch für ein Paket:

bis 10 Meilen 1 Sgr. bzw. 3 kr. C.-M. bzw. 4 kr. Rh.
über 10 bis 20 Meilen 2 Sgr. bzw. 6 kr. C.-M. bzw. 8 Kr. Rh.
„ 20 . „ 3 „ „ 9 „ „ „ 11 „

wobei überschießende Lothe über die Pfunde gleich einem vollen Pfunde gerechnet werden;

3) an Werthporto ist bis zur Entfernung von 50 Meilen, für jede 100 Thr. 1 Sgr. resp. für 100 fl. C.-M. 2 kr. C.-M. resp. für 100 fl. Rh. 2 kr. Rh.; bei Entfernungen über 50 Meilen für jede 100 Thr. 2 Sgr. resp. für jede 100 fl. C.-M. 4 kr. C.-M. resp. für jede 100 fl. Rh. 4 kr. Rh. zu entrichten, wobei für geringere Summen als Hundert der Betrag für das volle Hundert gerechnet wird.

§. 18.

Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis

zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern C.M. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenzen nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Wenn mehrere Fahrpoststücke zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne derselben die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

§. 19.

Adreßbriefe.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrposttarif in Ansatz zu bringen.

§. 20.

Frankatur.

Es ist den Absendern freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

§. 21.

Zurückgehende Sendungen.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen dem Porto nach den auf dem Hinwege und dem Rückwege beziehungsweise bei der Weitersendung zurückzulegenden Transportstrecken.

§. 22.

Schein- und Bestellgebühr.

An Schein- und Bestellgebühren werden da, wo sie bestehen, die bisherigen Sätze forterhoben. Es dürfen dieselben jedoch nicht erhöht, auch neue nicht eingeführt werden.

§. 23.

In Hinsicht auf die Verpackung und den Verschluß von Fahrpostsendungen, die Beigabe von Frachtbriefen, Declarationen &c. kommen die seitherigen Bestimmungen zur Anwendung.

II. Postverkehr innerhalb des Herzogthums und innerhalb des fürstlich Thurn- und Taxischen Postbezirks.

§. 24.

Brief und Fahrposttarif.

Für Brief- und Fahrpostsendungen innerhalb des Herzogthums, sowie zwischen dem Herzogthum und den übrigen Theilen des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirks, mögen dieselben dem Postvereine angehören oder nicht: Frankfurt, Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Kurhessen, Lippe-Detmold,

Schaumburg-Lippe, Reuß ältere und jüngere Linie, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Weimar-Eisenach (mit Ausschluß des Amts Allstädt), Oberherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Bremen, Hamburg und Lübeck, kommen bis auf Weiteres die durch die beiden Verordnungen vom 6. August 1850 veröffentlichten Tarife und sonstigen Bestimmungen in Anwendung. Ausnahmsweise sollen jedoch bei der Correspondenz von Herzoglichen Postanstalten nach Bremen und Hamburg und umgekehrt die oben im §. 4 aufgeführten Tarsätze zur Anwendung kommen.

§. 25.

Portofreithümer.

Bezüglich der Portofreithümer ist Nachstehendes bestimmt worden:

1) Sobald der Beitritt der Postadministration für das Herzogthum zu dem deutsch-österreichischen Postverein erfolgt ist, also vom 1. October d. J. an, hört das Privatportofreithum sämmtlicher Hof-, Militär-, Civil- und Kirchenbeamten auf;

2) vom gleichen Zeitpunkte an treten bezüglich der Correspondenzen und Postsendungen in Civilproceßsachen und in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nachstehende Beschränkungen ein:

a) für alle Sendungen von Privaten an die Gerichte in Civilproceßsachen, mit Ausnahme der Fiscalprocesse und der Armensachen, und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der gesammten Vormundschaftsverwaltung, ist künftig ein, ohne Rücksicht auf Gewicht bis zu vier Loth Zollgewicht exclusive, sowie ohne Rücksicht auf Entfernung für das ganze Herzogthum gleichförmiger Portosatz von drei Kreuzern zu bezahlen, und sind solche Sendungen von dem Absender demgemäß zu frankiren.

Bei schwereren Sendungen kommt der Fahrposttarif zur Anwendung.

Unfrankirte Eingaben darf jedoch die Post nicht zurückweisen; sie erhält dagegen bei der Abgabe das Couvert mit der Bezeichnung des Absenders, oder der Bescheinigung, daß dasselbe postfrei zu befördern war, zurück;

b) die Correspondenz der Gerichte untereinander in portopflichtigen Civilproceßsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit solche

nicht Justizverwaltungssachen betrifft, wohin namentlich auch die Versendung der Insinuationsscheine gehören soll, unterliegt künftig ebenfalls dem oben bezeichneten, ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung für das ganze Herzogthum gleichförmigen Portosatz von drei Kreuzern;

c) in den Processen des Fiscus und in den Processen, in welchen ein Theil zum Armenrecht zugelassen ist, wird das Porto notirt, und wenn der zahlungsfähige Gegner zum Ersatze der Proceßkosten verurtheilt wird, von der Postverwaltung erhoben.

3) Hinsichtlich aller übrigen Portofreithümer bleibt es bei dem bisherigen Zustande.

Insbesondere verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift, wonach die von Seiner Hoheit dem Herzog und den Mitgliedern der Herzoglichen Familie abgesendeten, sowie die an Seine Hoheit den Herzog und an die Mitglieder der Herzoglichen Familie gerichteten Briefsendungen durch den ganzen Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltungsbezirk portofrei befördert werden.

III. Postverkehr mit den zum Postverein noch nicht gehörigen deutschen Ländern.

§. 26.

Bezüglich des Postverkehrs mit den zum Postverein noch nicht gehörigen deutschen Ländern (Braunschweig, Lauenburg, Luxemburg nebst Limburg, Oldenburg) bleiben die seitherigen Bestimmungen über Portotaxen, Progression, Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster, recommandirte Briefe, Zeitungsdebit, Entschädigung wegen Verlusten u. s. w. in Kraft. Es folgt daraus auch, daß in diesem Verkehr Retour-Recepisse über recommandirte Briefe nicht ertheilt werden.

IV. Postverkehr zwischen dem Herzogthum und den zu dem Postverein nicht gehörigen außerdeutschen Ländern.

§. 27.

In Hinsicht auf den Postverkehr zwischen dem Herzogthum und den zu dem Postverein nicht gehörigen außerdeutschen Ländern tritt durch den Anschluß an den Postver-

ein eine Aenderung dahin ein, daß für die frankirt abgehende und unfrankirt ankommende Correspondenz vom Abgangsorte bis zur Deutsch-Ausländischen Grenze, beziehungsweise umgekehrt von dieser bis zum diesseitigen Bestimmungsorte die Vereinstare von 9 Kr. im einfachen Satze zur Anwendung kommt, wogegen das betreffende ausländische (nicht deutsche) Porto nach wie vor nach den seitherigen Sätzen erhoben wird.

Für den Postverkehr nach und aus, zu dem Postverein nicht gehörigen, außerdeutschen Ländern im Uebrigen bleibt es einstweilen bei den seitherigen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 27. September 1851.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Mollier.

Anlage A.

Postvereinsvertrag.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesammtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiet zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art 3.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Verein gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereinscorrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer andern Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr dießfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, so weit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 6.

Entfernungsmaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 7.

Vereinsgewicht.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichtseinheit

das Zoll-Pfund (500 Französische Grammen.)

Art. 8.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Münzwährung.

Art. 9.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar d. h. ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Abrechnung.

Die Reduction des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reductions-Verhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereinscorrespondenz.

Art. 10.

Die sämmtlichen nach Artikel 1. zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

Gemeinschaftliches Porto.

In Folge dessen soll diese Correspondenz rc.. ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt werden.

Art. 11.

Das Porto, welches sich nach diesen Taxen ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt werden oder nicht.

Bezug des Portos.

Art. 12.

Hinwegfallen des Transitportos.

Die Erhebung eines besonderen Transitportos von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Art. 13.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Correspondenz mit ½ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 14.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Artikel 13. ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Art. 15.

Vereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereinscorrespon-

denz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 16.) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr.	oder	3 Kr.
„ „ 20 „ „	2 „	„	6 „
über 20 „	3 „	„	9 „

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 16.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- u Tax-progression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen. Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 17.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthsangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Art. 18.

Frankirung.

Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Francomarken geschehen.

Art. 19.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Porto-Taxe erhalten.

Für Briefe mit Franco-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Art. 20.

Kreuzbandsendungen.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Art. 21.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Art. 22.

Recommandirte Briefe.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Post-Anstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Post-Verwaltungen nicht statt.

Art. 23.

Ersatzleistung.

Die Post-Anstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust konstatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein.

Art. 24.

Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereins-Staaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25.

Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats-

und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den innern Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 28.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Art. 29.

Unbestellbare Briefe.

Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden.

Die mit poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30.

Bei den in Art. 29 bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 31.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30.) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Art. 32.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 33.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabe-Amtes. Die Art. 19 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34.

Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Postverwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß, gegenüber dem Auslande, die allgemeinen Taxbestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspost-Verwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpost-Verwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 36.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmungen denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Post-Verwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Postverwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Art. 38.

Allgemeine Bestimmung.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Art. 39.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 41.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere

Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr Fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thr. Preuß.;
   b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thr. Preuß. betragen;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Speditionsgebühr anzusetzen.

Art. 45.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 46.

Die in Art. 40 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichtigen.

Art. 48.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts unter Ansatz der für Kreuzband-Sendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen; weßhalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Art. 50.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabeort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Fahrpost.

Art. 51.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 52.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Auswechselungspunkte.

Art. 53.

Für die Tarirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Art. 55.

Zur Berechnung des Portos für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Porto für Transitsendungen.

Art. 56.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Art. 57.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsstrecke

bis 10 Meilen 3 Kreuzer oder 1 Sgr.

über 10 bis 20 Meilen 6 Kreuzer oder 2 Sgr.

und über 20 Meilen 9 Kreuzer oder 3 Sgr.

angenommen.

Fahrposttarif.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 58.

Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Natur-Ereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Art. 59.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn mehrere Packete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 60.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrposttarif in Ansatz zu bringen.

Art. 61.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Postconferenz (Art. 68.) festgestellt werden.

Art. 63.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 65.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Parthei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen.

Ausbildung des Vereins.

Art. 68.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags.

Art. 69.

Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin den 6. April 1850.

(Stiftung eines Armenbades in Soden betreffend.)

Nachdem Höchster Entschließung zufolge der Gesellschaft zur Stiftung eines Armenbades in Soden unter Genehmigung der von derselben vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden sind, so wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 25. August 1851.

Herzoglich Nassauische Ministerialabtheilung des Innern.

Schepp.

vdt. Mollier.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 11. October 1851.

(Bekanntmachung der zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und dem Königreiche Sardinien andererseits abgeschlossenen Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845.)

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche Sardinien andererseits am 20. Mai 1851 eine Additional-Convention zu dem diesseits unter dem 11. November 1845 publicirten Handels- und Schifffahrtsvertrage abgeschlossen und allseitig ratificirt worden, auch die Auswechselung der Ratificationsurkunden erfolgt ist, so wird diese Convention gemäß der vorliegenden Höchsten Entschließung in der nachfolgenden deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 2. October 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

Additional-Convention

zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, näm-

lich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz-Lobenstein-Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den deutschen Zollvereins- und den Sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen.

Art. 1.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, verpflichtet sich:

1) die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle:
   a) für geschälten Reis von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. pro Centner,
   b) für ungeschälten Reis von 2 Rthlr. auf ⅔ Rthlr. oder 20 Sgr. pro Centner

   zu ermäßigen;

2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Terpentinöl erhält.

Art. 2.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die Sardinischer Seits Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Art. 3.

Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahnlinie zur Verbindung der Schienenwege des deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Gränze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet, und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der Hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen und der Königlich Sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Ministerium der Finanzen auf Grund der ihnen zu diesem Behufe ertheilten, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original den 20. Mai 1851.

(L. S.) (gez.) H. Redern. (L. S.) (gez.) C. de Cavour.

(Bekanntmachung über den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und der Ottomanischen Pforte verabredeten neuen Tarif für die Ein- und Ausfuhr in und aus der Türkei.)

In Folge des Artikels X. des zwischen den Zollvereinsstaaten einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits bestehenden, unter dem 13. Dezember 1841 publicirten Handelsvertrags ist zwischen diesen Contrahenten ein neuer Tarif für die Einfuhr in die Türkei und für die Ausfuhr aus derselben verabredet worden, was unter dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieser Tarif von den Handel- und Gewerbtreibenden bei den Herzogl. Hauptsteuerämtern zu Biebrich und Limburg jederzeit eingesehen werden kann.

Wiesbaden, den 2. October 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

(Die Festsetzung der Gebühren der bei den Criminalgerichten und Assisen vernommenen Zeugen und Sachverständigen betreffend.)

Hinsichtlich der Festsetzung der Gebühren der bei den Criminalgerichten und Assisen vernommenen Zeugen und Sachverständigen werden auf den Grund des bisher im Allgemeinen in Strafsachen analog zur Anwendung gebrachten §. 36 des Civilproceßgesetzes vom 23. April 1822 zur Herbeiführung und Aufrechthaltung eines gleichförmigen Verfahrens die nachstehenden speciellen Vorschriften ertheilt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Zeugen, welche am Orte ihrer Abhör wohnen, erhalten, wenn die Vernehmung einen halben Tag oder weniger erfordert, für Versäumniß eine Zeugengebühr von zwölf Kreuzern, wenn sie längere Zeit erfordert, eine Gebühr von vierundzwanzig Kreuzern für den Tag.

Von dem Bezuge dieser Gebühr sind schulpflichtige Kinder, welche am Orte der Abhör wohnen, ausgeschlossen.

§. 2.

Zeugen, welche nicht am Orte ihrer Abhör wohnen, erhalten als Vergütung für

Versäumniß, Zehrungs- und Reisekosten, wenn sie nicht über eine Stunde Wegs auswärts wohnen, vierundzwanzig Kreuzer und für jede Viertel-Stunde weiterer Entfernung einen Zusatz von sechs Kreuzern.

§. 3.

Sind Zeugen, welche nicht am Orte der Abhör wohnen, genöthigt, sich daselbst länger als den Tag, an welchem sie zur Vernehmung geladen waren, aufzuhalten, so wird ihnen für jeden weiteren Tag des Aufenthalts am Orte der Abhör nach dem Ermessen des Criminalgerichts oder Assisenpräsidenten eine Vergütung von dreißig Kreuzern bis zu Einem Gulden und dreißig Kreuzern bewilligt.

§. 4.

Nur derjenige Zeuge hat auf eine besondere Vergütung für Transportkosten Anspruch, welcher entweder

1) körperlich unvermögend ist, den Weg von seinem Wohnorte in angemessenen Tagreisen zu Fuß zurückzulegen und hierüber, falls seine Wegunfertigkeit nicht schon äußerlich und unzweifelhaft durch das Gericht erkannt wird, ein Zeugniß des Bezirksmedicinalbeamten oder des ihn etwa behandelnden angestellten Arztes beibringt oder

2) eine auf eigene Wissenschaft gegründete Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er sich bei gleicher Entfernung auch bei Reisen in eigenen Angelegenheiten jedesmal eines Transportmittels bediene.

In beiden Fällen muß zugleich die Bescheinigung über den wirklichen Gebrauch des Transportmittels vorgelegt werden.

Da wo die Eisenbahn, ein Dampfschiff oder der Eilwagen benutzt werden konnte, soll die Vergütung für die wirklich verwendeten Transportkosten niemals die Taxe jener Transportmittel übersteigen und bei der Eisenbahn und bei Dampfschiffen höchstens die Taxe der vorletzten Classe derselben erreichen.

§. 5.

Solche Zeugen, welche sich in Gemäßheit der in §. 4 enthaltenen Bestimmungen eines Transportmittels bedienen, erhalten nicht die in §. 2 festgesetzte Zeugengebühr, welche zugleich die Reisekosten umfaßt, sondern eine Vergütung von dreißig Kreuzern bis zu Einem Gulden und dreißig Kreuzern für jeden Tag der nothwendigen Entfernung von ihrem Wohnorte.

§. 6.

Strafgefangene und sonstige Verhaftete, welche bei auswärtiger Vernehmung auf öffentliche Kosten verpflegt und untergebracht werden, haben keinen Anspruch auf Zeugengebühr.

§. 7.

Ausländische Zeugen können verlangen, wenn sie vor den inländischen Criminalgerichten oder Assisen erscheinen, diejenigen Gebühren und Transportauslagen vergütet zu erhalten, welche sie gemäß der von ihnen beizubringenden gerichtlichen Bescheinigung nach den in dem Staate, welchem sie angehören, bestehenden Vorschriften anzusprechen haben würden.

Bis zur Einlieferung dieser Nachweise erhalten sie die den inländischen Zeugen zukommenden Beträge vergütet.

§. 8.

Inländische Sachverständige erhalten mit Rücksicht auf die Zeitdauer und Schwierigkeit der von ihnen geforderten Begutachtung, sowie darauf, ob dieselben am Orte ihrer Abhör oder auswärts wohnen, eine Gebühr, deren Minimum vier und zwanzig Kreuzer beträgt und deren Maximum vier Gulden nicht übersteigen darf, und welche, wenn ihre Vernehmung oder ihre Abwesenheit von ihrem Wohnorte mehr als einen Tag dauert, für jeden Tag nach demselben Maßstabe festgesetzt wird, außer dieser Gebühr aber unter den in §. 4 erwähnten Voraussetzungen die dort bestimmten Transportkosten.

Die Bestimmungen über den Gebührenanspruch des ärztlichen Personals und dessen Beschränkungen, insbesondere die Vorschriften in pos. I. A. a. und C. 13. 14. II. 1. IV. 8. der Gebührenordnung für das Medicinalpersonal des Herzogthums Nassau vom 14. März 1818 und pos. A. und B. 14 und 15 der Gebührenordnung für die Medicinalaccessisten und practicirenden Aerzte vom 11. September 1830 werden hierdurch nicht abgeändert.

Bei ausländischen Sachverständigen kommen die Bestimmungen des §. 7 zur Anwendung.

§. 9.

Die Justizämter haben sich da, wo dieselben in Untersuchungssachen Zeugen- oder Expertengebühren auszahlen oder für den Fall der Verurtheilung eines Angeschuldigten in die Kosten in den Acten notiren, ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Regulativs zu richten.

Wiesbaden, den 7. October 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Lex.

vdt. Grimm.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den bisherigen Königlich Sächsischen Rittmeister von Ziemiecki zum Major im Generalstabe und Höchst Ihrem Flügeladjutanten ernannt.

Höchstdieselben haben den Archivrath von Preuschen zu Idstein als Inquirent an das Criminalgericht zu Wiesbaden, die Justizamtssecretäre: Diehl von Idstein an das Justizamt zu Braubach, von Preuschen von Nastätten an das Justizamt zu Wiesbaden, Lex von Wiesbaden als Secretär an das Kreisamt zu Langenschwalbach, den Kreisamtssecretär Emminghaus von Nassau als Secretär an das Justizamt zu Königstein, den Criminalgerichtsaccessisten de Beauclair zu Wiesbaden als Accessist an das dasige Justizamt, den Justizamtsaccessisten Remnich daselbst als Accessist an das dasige Criminalgericht, den Criminalgerichtsaccessisten Brinkmann daselbst als Accessist an das Justizamt zu Weilburg, den Justizamtsaccessisten Frankenfeld von St. Goarshausen als Accessist an das Kreisamt zu Nassau und den Justizamtsaccessisten Spieß von Braubach nach St. Goarshausen zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Medicinalassistenten: Dr. Kissel von Runkel nach Hachenburg, Dr. Lange von Niederlahnstein nach Runkel, Grimm von Hachenburg nach Niederlahnstein und den Medicinalaccessisten Dr. Menges von Weilburg nach Obertiefenbach versetzt.

Höchstdieselben haben den Bergmeistereiaccessisten Müller von Obertiefenbach nach Diez versetzt und den Candidaten Herborn von Wiesbaden zum Accessisten bei der Bergmeisterei Weilburg mit dem Wohnsitze zu Obertiefenbach gnädigst ernannt.

Pfarrer Quentel von Bechtheim ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, Pfarrer Rinck von Bergebersbach zum Pfarrer in Hachenburg, Pfarrer Zickendraht von Kördorf zum Pfarrer in Bergebersbach, Pfarrer Kirschbaum von Niederwallmenach zum Pfarrer in Kördorf, Pfarrvicar Endres von Bornig zum Pfarrer in Niederwallmenach, Pfarrvicar Dickmann von Eschbach zum Pfarrer in Bechtheim, Pfarrvicar Girshausen von Heddernheim zum Pfarrer in Eschbach, Pfarrvicar Schilling von Alpenrod zum Pfarrer in Cleeberg, Caplan Anthes von Oberliederbach zum Pfarrer in Frohnhausen ernannt, dem Caplan Wagner von Weilmünster die Verwaltung der Pfarrei Alpenrod provisorisch übertragen, Pfarrvicar Wagner von Kemel nach Heddernheim, Pfarrvicar Wenzel von Westerburg nach Kemel, Caplan Herdt von Ackerbach

nach Oberliederbach, Pfarrvicar Weisbrod von Laufenselten nach Ackerbach, Pfarrvicar Bickel von Beilstein nach Laufenselten versetzt und der Candidat der Theologie Philippar von Freiendiez zum Pfarrvicar in Beilstein ernannt worden.

Dem Pfarrer Schüler zu Cransberg ist die Verwaltung des Decanats Usingen und dem Pfarrer Spengler zu Winkel die Verwaltung des Decanats Rüdesheim übertragen, Caplan Münz von Königstein zum Pfarrer in Oberelbert ernannt und Pfarrer Hermanni zu Kahlbach auf sein Ansuchen aus dem Pfarrdienste entlassen worden.

Der von des Herrn Grafen von Waldbott-Bassenheim Erlaucht erfolgten Präsentation des Pfarrverwalters Bohn zur Pfarrei Pfaffenwiesbach ist die herzogliche Bestätigung ertheilt worden.

Die durch die Versetzung der Pfarrer Nicolai von Idstein, Görner von Arnstein und Dausener von Rotzenhahn zur Erledigung gekommenen Schulinspectionen sind in dem bisherigen Bezirke des Pfarrers Nicolai dem Pfarrer Schard zu Idstein, in dem bisherigen Bezirke des Pfarrers Görner dem Pfarrer Diefenbach zu Arnstein und in dem bisherigen Bezirke des Pfarrers Dausener dem Pfarrer Stähler zu Höhn übertragen worden.

Lehrer Meister von Aßmannshausen ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Grolimund von Görgeshausen zum Lehrer in Aßmannshausen, Lehrergehülfe Leber von Niederzenzheim zum Lehrer in Görgeshausen ernannt und die Lehrergehülfenstelle zu Niederzeuzheim dem Schulcandidaten Schirg von Caub provisorisch übertragen worden. Lehrer Höngen zu Kirschhofen ist aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Heckelmann von Niedertiefenbach nach Kirschhofen, Lehrer Becker von Gutenacker nach Niedertiefenbach, Schulvicar Ebertshäuser von Attenhausen nach Gutenacker versetzt und Lehrergehülfe Buhlmann von Dausenau zum Schulvicar in Attenhausen ernannt worden. Lehrergehülfe Gilles zu Villmar ist zum Lehrer daselbst ernannt und dem provisorischen Lehrergehülfen Hoffmann zu Miehlen die dasige Lehrergehülfenstelle definitiv übertragen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 22 den 19. November 1851.

(Die Ordnung des Beitreibungs- und Hülfsvollstreckungs-Verfahrens in den Finanzsachen des Staats und der Civil- und Kirchengemeinden betreffend.)

Um das Verfahren bei der Erhebung und der zwangsweisen Beitreibung der öffentlichen Abgaben, Gefälle und sonstigen Leistungen mit dem Gesetze über das gerichtliche Hülfsvollstreckungs-Verfahren vom 16. Juli 1851 in Einklang zu setzen, werden nachfolgend diejenigen Vorschriften ertheilt, welche an die Stelle der mit der Verordnung vom 10. August 1850 veröffentlichten Instruction treten.

Wiesbaden, den 28. October 1851.

Die Herzoglichen Ministerialabtheilungen

des Innern.	der Finanzen.
Wintzingerode.	Vollpracht.

Instruction

über das Verfahren bei der Erhebung und der zwangsweisen Beitreibung der öffentlichen Abgaben, Gefälle und sonstigen Leistungen.

§. 1.

Erste Anforderung der Abgaben.

Alle Abgaben, Gefälle und sonstige Leistungen, mit Ausnahme der directen Steuern oder ähnlicher öffentlicher Umlagen, welche durch besondere Gesetze oder Verordnungen auf einen bestimmten Termin ausgeschrieben werden, müssen vor Einleitung des Zwangsverfahrens bei den Pflichtigen ohne Kosten für dieselben in der Weise speciell angefordert werden, daß die mit der Anforderung von der Receptur beauftragte Person den einzelnen Pflichtigen den Schuldbetrag, die Schuldursache und weiter bekannt macht, wohin und binnen welcher Zeit Zahlung zu leisten ist.

In Abwesenheit des Pflichtigen selbst kann die Anforderung einem anderen erwachsenen Mitgliede der Familie insinuirt werden.

§. 2.

Erhebung der Abgaben.

Die nachfolgend bezeichneten Abgaben und Gefälle sollen in der Regel an den Wohnorten der Pflichtigen von Untererhebern erhoben werden:

1) die directen Steuern;
2) die Collegial-, Justizamts- und Kreisamtsstempelgelder;
3) die Confirmationstaxen;
4) die Strafen;
5) die Brandcassebeiträge;
6) die Landoberschultheisereigebühren;
7) die Forstschadensersatzgelder.

Wenn jedoch die Pflichtigen innerhalb der festgesetzten Frist ihrer Verbindlichkeit nicht nachkommen, so können solche angehalten werden, dieselbe unmittelbar an die Receptur zu erfüllen.

Alle übrige Leistungen sind unmittelbar an die Receptur zu entrichten.

§. 3.

Geschärfte Mahnung. (Execution.)

Wenn innerhalb acht Tagen nach der ersten Anforderung oder nach dem bekannt gemachten Steuererhebungstermine die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Receptur ver-

pflichtet, das Zwangsverfahren eintreten zu lassen. Zu diesem Ende verfügt dieselbe auf Vorlage des Restanten-Verzeichnisses, worauf bescheinigt sein muß, wann die erste Anforderung erfolgt oder die directe Steuer fällig gewesen, und daß die vorgeschriebene Zahlungsfrist nicht eingehalten worden ist, die geschärfte Mahnung (Execution) und beauftragt damit den Finanzexecutanten.

§. 4.

Vollziehung der Execution.

Der Finanzexecutant hat die geschärfte Mahnung einem jeden einzelnen Schuldner selbst oder in Abwesenheit desselben einem anderen erwachsenen Mitgliede der Familie alsbald und längstens binnen drei Tagen nach Empfang der Verfügung zu eröffnen und daß und an welchem Tage dieses geschehen ist, auf der an die Erhebungsbehörde zurückzugebenden Verfügung zu bescheinigen.

§. 5.

Auspfändung.

Wenn innerhalb acht Tagen nach Vollziehung der geschärften Mahnung die Forderung nicht berichtigt ist, so hat die Receptur die Auspfändung zu erkennen und mit deren Vollziehung den Finanzexecutanten schriftlich zu beauftragen.

Nur bei größeren Forderungen oder bei besonders bedrängter Lage des Schuldners ist dem Ermessen der Receptur überlassen, eine Nachsicht von höchstens vierzehn Tagen zu üben.

§. 6.

Vollziehung der Auspfändung.

Der Finanzexecutant hat die Auspfändung alsbald und längstens binnen acht Tagen nach Empfang der Verfügung zu vollziehen, vor dem Vollzuge aber bei dem Erheber sich zu vergewissern, ob zwischenzeitlich von einem oder dem anderen Schuldner Zahlung geleistet worden ist, in welchem Falle die Auspfändung zu unterbleiben hat und dieses in der Pfändungsverfügung zu bemerken ist.

Wenn die Auspfändung in der vorgeschriebenen Frist wegen besonderer Hindernisse, welche in den Verhältnissen des Schuldners ihren Grund haben, nicht geschehen kann, so hat der Finanzexecutant davon der Receptur die Anzeige zu machen.

§. 7.

Der Finanzexecutant hat dem Schuldner, und wenn dieser verheirathet ist, auch der Ehefrau desselben, die Auspfändungsverfügung vorerst zu eröffnen, sodann die Pfänder zu wählen, zu verzeichnen und solche dem Schuldner sowie dessen Ehefrau bekannt zu machen.

Findet derselbe nur einen der Ehegatten anwesend, so genügt es, daß die Verfügung und wie solche vollzogen ist, diesem bekannt gemacht wird.

§. 8.

Einsprache gegen die Vollziehung der Auspfändung.

Wenn bei der Auspfändung von dritten Personen Ansprüche auf die zu Pfändern gewählten, im Besitze des Schuldners befindlichen Gegenstände angemeldet werden, so sind andere Gegenstände zum Pfande zu ergreifen.

Dagegen ist die blose Angabe des Schuldners, daß jene Gegenstände nicht ihm, sondern einem Dritten gehören, zwar in dem Pfändungsberichte anzuführen, jedoch, falls keine Gewißheit über die Angabe des Schuldners vorliegt, und keine andere Pfändungsgegenstände vorhanden sind, welche mit gleichem Erfolge für die baldige Befriedigung der Receptur verwerthet werden können, von dem Executanten nicht weiter zu beachten.

Wird die Auspfändung gegen einen Ehegatten vollzogen und der andere erhebt bei Vorlesung des Verzeichnisses der gepfändeten Gegenstände Einsprache gegen die Pfändung, so ist, wenn

1) Immobilien, welche zu dem Einbringen desselben gehören, gepfändet worden, wie vorstehend bei Einsprüchen dritter Personen vorgeschrieben ist, zu verfahren.
2) Einsprüche anderer Art, z. B., daß das Einbringen des Einspruch erhebenden Ehegatten durch die Pfändung gefährdet werde u. s. w. sind von dem Executanten in dem Pfändungsberichte zwar anzumerken, weiter aber bei Vollziehung der Auspfändung nicht zu berücksichtigen.

Dem Ehegatten, welcher glaubt, durch die Auspfändung wegen seiner Vermögensrechte im Verhältnisse zu dem anderen Ehegatten gefährdet zu sein, bleibt es überlassen, deßhalb einen Antrag bei dem competenten Gerichte zu machen.

§. 9.

Verfahren bei Mangel an Pfandobjecten.

Wenn der mit der Auspfändung beauftragte Finanzexecutant innerhalb seines Bezirks keine zur Auspfändung geeignete unbestrittene Vermögensstücke des Schuldners findet, oder wenn das in dem Bezirke vorfindliche Vermögen hierzu unzulänglich, dem Finanzexecutanten jedoch bekannt ist, daß der Schuldner anderwärts hinreichendes Vermögen besitzt, so hat derselbe die in seinem Bezirke vorgefundenen unbestrittenen zur Pfändung geeigneten Gegenstände zu pfänden und wegen etwaiger Pfändung weiterer Vermögensstücke an die Receptur zu berichten.

Ergibt sich aber bei Vollziehung der Auspfändung, daß der Schuldner ganz zahlungsunfähig ist, so hat sich der Finanzexecutant von dem Bürgermeister des Orts eine Bescheinigung darüber ausstellen zu lassen, welche den Namen des Schuldners, Betrag und Gegenstand der Schuld und die Zahlungsunfähigkeit nachweisen muß, und an die Receptur abzugeben ist. Diese Bescheinigung muß nach §. 23 der Gemeindeordnung vom 12. December 1848 von den zwei an Jahren ältesten Gemeinderathsmitgliedern mitunterschrieben und mit dem Abdrucke des Gemeindesiegels versehen sein.

§. 10.

Von der Pfändung ausgenommene Gegenstände.

Das gesammte Vermögen des Schuldners ist der Pfändung unterworfen; nur folgende Gegenstände sind nach §. 28 des Gesetzes vom 16. Juli 1851 davon ausgenommen:

1) die nothwendige Saatfrucht;
2) die nothwendige Kleidung des Schuldners, seiner Ehefrau und seiner Kinder; ferner Almosen und solche Alimente, deren Entziehung den Schuldner nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. December 1848 offenbar zu einem Armen erster oder zweiter Classe eignen würde;
3) unentbehrliches Bettzeug, unentbehrliche Tische, Stühle oder Bänke und Küchengeschirr, ein Ofen, sowie alle Gegenstände, welche Wöchnerinnen und Hochschwangeren zum Zwecke ihres Wochenbettes nothwendig sind;
4) eine Ziege und das nöthige Futter für vierzehn Tage;
5) die gewöhnlichen Lebensmittel für den Unterhalt des Schuldners und seiner Familie für einen Zeitraum von vierzehn Tagen;
6) unentbehrliches Handwerks- oder Arbeitsgeschirr, bis zu einem Werthbetrage von fünf und zwanzig Gulden;
7) Früchte auf dem Halme, an den Stöcken und Bäumen, so lange sie nicht zur Erndte reif sind, oder längstens binnen sechs Wochen dazu reif werden;
8) solche Forderungen, welche durch Gegenleistungen bedingt sind, können nicht weiter gepfändet werden, als sie durch Erfüllung der Gegenleistung wirklich erworben sind. Noch nicht fälliger Gesindelohn oder Taglohn insbesondere können nie gepfändet oder mit Arrest belegt werden; ein noch ausstehender fälliger Lohn aber nur so weit, als er das Bedürfniß des Gesindes zur nothwendigen Bekleidung, beziehungsweise des Taglöhners zum Lebensunterhalte überhaupt übersteigt;

9) die Pensionen, welche nach §. 7 des Edictes vom 23. December 1820 aus der Civil-Wittwen- und Waisencasse und jene, welche nach §. 8 des Edictes vom 23. März 1833 aus der Unterofficiers-Wittwen- und Waisencasse bewilligt und als Alimentengelder zu behandeln sind; ferner solche Besoldungen, Ruhegehalte und Pensionen, welche nach den Militär-Reglements und nach besonderen Bestimmungen als Gegenstand der Hülfsvollstreckung nicht gepfändet werden dürfen; deßgleichen die Löhnung der in dem Zucht- und Correctionshause und an einem Criminalgefängnisse angestellten Gardisten. Besoldungen, Ruhegehalte und Pensionen anderer Art können zu einem Drittheile, wenn sie aber Zweihundert Gulden nicht erreichen, nur zu einem Sechstheile gepfändet werden.

§. 11.

Auswahl der Pfänder.

Dem Finanzexecutanten steht, falls er auf andere Weise Pfänder nicht zu finden vermag, die Befugniß zu, alle Behälter des Schuldners zu eröffnen, wobei er übrigens wo möglich diesen oder ein anderes großjähriges Mitglied der Familie zuzuziehen hat. Findet sich kein solches Mitglied, so hat er dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter hiervon die Anzeige zu machen und denselben zur Beiwohnung bei der Eröffnung aufzufordern. Dieser ist verbunden, der Aufforderung Folge zu leisten, oder ein anderes Mitglied des Gemeinderaths an seiner Stelle dazu zu beauftragen.

Bei der Auswahl der Pfänder ist im Allgemeinen der Gesichtspunkt festzuhalten, daß der Receptur auf dem kürzesten Wege zu ihrer Befriedigung verholfen, zugleich aber auch, soweit dieses hiermit vereinbar ist, das Bedürfniß des Schuldners berücksichtigt und mit möglichster Schonung seines Hausstandes verfahren werde. Trägt der Schuldner darauf an, bestimmte Gegenstände von der Pfändung auszunehmen, so ist dieser Antrag zu berücksichtigen, wenn andere pfändbare Gegenstände in hinreichendem Schätzungswerthe, welche mit gleichem Erfolge für die baldige Befriedigung der Receptur verwerthet werden können, vorhanden sind. Erfolgt eine Erklärung von Seiten des Schuldners nicht, so hat der Finanzexecutant unter Berücksichtigung des angegebenen Gesichtspunktes und der Vorschriften der Receptur die Pfänder zu bestimmen und hierbei die Ordnung zu beobachten, daß

1) baares Geld, Papiergeld und auf jeden Inhaber lautende Creditpapiere nach gehöriger Abzählung und Verzeichnung gegen eine dem Schuldner einzuhändigende

Bescheinigung des Bürgermeisters von diesem in Verwahrung zu nehmen sind, hiernächst aber

2) Waaren und andere Natural-Vorräthe, sodann

3) Möbel und Hausgeräthe zum Pfand bestimmt werden, so jedoch, daß dem Schuldner die Nutzthiere, Werkzeuge und Geräthschaften, womit derselbe seinen Unterhalt erwerben muß, soweit dieselben überhaupt der Pfändung unterworfen sind, erst in Ermangelung aller anderen Vermögensstücke genommen werden.

Sind die Mobilien zur Tilgung der ganzen Forderung voraussichtlich nicht hinreichend oder nicht wohl entbehrlich, so sind

4) zur Pfändung geeignete Activforderungen des Schuldners (§. 17) ins Pfand und die hierüber sprechenden Schuldurkunden gegen eine dem Schuldner zuzustellende Bescheinigung des Bürgermeisters von diesem in Verwahrung zu nehmen.

5) Bei Forderungen an Besoldete und Pensionirte, insofern dieselben nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Wege der Compensation ausgeglichen werden, wird in der Regel erst, wenn es an anderen Pfändungsobjecten fehlt, wobei jedoch hinsichtlich der Mobilien auf eine ihrem Stande angemessene und zur Versehung ihres Berufs erforderliche Ausstattung Rücksicht zu nehmen ist, nach Maßgabe des §. 28 des Gesetzes vom 16. Juli 1851 (vergleiche §. 10 oben) ein Drittheil oder ein Sechstheil des künftigen Gehalts oder der Pension als Pfand bestimmt.

6) Sind andere Gegenstände in einem die Schuld ganz oder theilweise deckenden Betrage nicht vorhanden, so sind, soweit erforderlich, Immobilien oder zur Veräußerung geeignete Realberechtigungen des Schuldners ins Pfand zu nehmen. In diesem Falle hat der Finanzexecutant den Bürgermeister zu ersuchen, für die Ausstellung des nach §. 13 der Contractenordnung erforderlichen feldgerichtlichen Zeugnisses mit Abschätzung Sorge zu tragen, welches, nachdem es dem Schuldner vorgelesen worden, dem Pfandberichte beizufügen ist.

§. 12.

Pfändung von Immobilien, welche mit Eigenthums-

Verhypothecirte oder mit Eigenthumsvorbehalt behaftete Immobilien können nur, wenn es an allen anderen Gegenständen fehlt, und nur dann gepfändet werden, wenn die höchste Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß der Erlös sowohl zur Tilgung der gesicherten

vorbehalten oder Hypotheken belastet sind.

Forderung als auch der Forderung der Receptur vollständig hinreichen wird. Einzelne Stücke aus einer Hypothek können nicht gepfändet werden.

Bewegliche Sachen, welche Zubehör einer unbeweglichen, verhypotheeirten oder mit Eigenthumsvorbehalt belasteten Sache sind, wie z. B. die zu einem Hause gehörenden Oefen, können nur in Gemeinschaft mit der unbeweglichen Sache, nicht für sich allein, gepfändet werden.

§. 13.

Pfändung auf Entrichtung einer Schuld in Naturalien.

Bezieht sich die Pfändungsverfügung auf Entrichtung einer Schuld in Naturalien, so hat der Finanzexecutant vor Allem die vorfindlichen Naturalien gleicher Gattung zu pfänden und solche auf durch weitere Pfändung sicher zu stellende Kosten des Schuldners in sichere Verwahrung oder an den Ort, wohin sie zu entrichten waren, bringen zu lassen.

Finden sich die Naturalien nicht in Natur vor, so ist hiervon der Receptur Anzeige zu machen. Diese setzt alsdann binnen drei Tagen den Betrag derselben im laufenden Preise oder nach Erfordern in dem Preise zur Zeit der fälligen Lieferung fest und hat alsdann auf den festgesetzten Geldbetrag die Pfändung zu verfügen, welche darauf von dem Finanzexecutanten zu vollziehen ist.

§. 14.

Pfändung gegen auswärts wohnende Gutsbesitzer.

Wegen der Grundsteuer, welche von auswärts wohnenden Gutsbesitzern (Forensen) an den Steuererheber derjenigen Gemarkung, worin die Güter gelegen sind, zu entrichten ist, sind die etwaigen Pächter derselben im Nichtzahlungsfalle zu mahnen und auszupfänden. Da wo die Güter an einheimische Pächter nicht verpachtet sind und die Gutseigenthümer innerhalb des gesetzlichen Termins Zahlung der Steuern nicht leisten, ist von der ausstehenden Erndte mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 10 Ziffer 5, oder wenn dergleichen nicht vorhanden ist, von den Grundstücken selbst so viel zu pfänden, als zur Zahlung der Steuern und der Kosten erforderlich ist. (Siehe Verordnung vom 13. Januar 1812.)

In dem letzteren Falle hat die Receptur, falls der Finanzexecutant dazu nicht im Stande ist, den Eigenthümer von der Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Schätzung der Pfänder u.

Es müssen so viele Gegenstände ausgepfändet werden, daß drei Viertheile des Werths

derselben nach der von dem Finanzexecutanten beizufügenden Schätzung jedes Stücks dem Betrag der gesammten Forderung der Receptur mit Kosten gleich kommen.

Verhältniß deren Werthes zur Schuldsumme.

Bei Gegenständen, zu deren Abschätzung dem Finanzexecutanten hinreichende Sachkenntniß mangelt, hat er sich zur Angabe deren Werths durch Erkundigung bei Sachverständigen in Stand zu setzen.

§. 16.

Aufbewahrung der Pfänder.

Die gepfändeten Gegenstände bleiben in der Regel bis zur Versteigerung im Besitze des Schuldners. Derselbe ist zur Fürsorge für sie verpflichtet.

Nur wenn das Verbringen oder Verderben durch den Schuldner zu besorgen ist, sowie wenn dieselben von bedeutendem Werthe sind oder die Receptur es besonders verfügt, sind die gepfändeten Gegenstände aus dem Besitze des Schuldners zu bringen und dem Bürgermeister zur Verwahrung zu übergeben.

Sind solche Gegenstände zur Versiegelung geeignet, so sind sie, wenn nicht die Wegnahme derselben erforderlich erscheint, durch Anlegung des Gemeindesiegels, um deren Vornahme der Bürgermeister zu ersuchen ist, vor dem Verbringen zu sichern.

Bei Wegnahme der Pfänder aus dem Besitze des Schuldners dagegen, hat der Finanzexecutant den Bürgermeister um deren Verwahrung an einem sicheren Orte zu ersuchen, welcher Requisition der Letztere zu entsprechen hat. Dem Schuldner ist ein vollständiges Verzeichniß der weggenommenen Gegenstände mit beigefügter Taxe und mit der vom Bürgermeister unterschriebenen Bescheinigung, daß sie in dessen Verwahrung genommen sind, zu übergeben.

§. 17.

Pfändung einer Forderung des Schuldners.

Forderungen des Schuldners dürfen ohne besondere Genehmigung der Receptur nur dann als Pfändungsgegenstand bezeichnet werden, wenn solche

1) in dem Steig- oder Kaufpreise veräußerter Immobilien bestehen,
2) wenn sich über die Forderung Schuldurkunden, welche nach §. 16 von dem Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen sind, im Besitze des Schuldners vorfinden, in beiden Fällen auch die Verfalltermine nicht weiter hinausstehen, als bei der Versteigerung von Immobilien die Zahlungsziele nach §. 49 des Ge-

setzes vom 16. Juli 1851 *) in Ermangelung einer Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner bestimmt werden können.

Die gepfändete Forderung ist in dem Pfandberichte durch Angabe des Namens und Wohnorts deren Schuldners, des Entstehungsgrundes und Betrags der Schuld, sowie des Datums der etwaigen Schuldurkunde zu bezeichnen.

§. 18.

Pfändungen von Besoldungen und Ruhegehalten.

Bei der Pfändung eines Besoldungs- oder Pensionstheils ist anzugeben, worin der Gehalt oder die Pension besteht und aus welchen Cassen die Zahlung erfolgt. Bilden Naturalien einen Theil der Besoldung oder besteht dieselbe in Gebühren, so ist dieses zu bemerken.

§. 19.

Pfandbericht.

Der Finanzexecutant hat binnen drei Tagen nach dem Vollzuge der Pfändung die Original-Pfändungsverfügung mit der Bescheinigung der vollzogenen Pfändung an die Receptur abzugeben.

Diesem Pfändungsberichte muß das specielle Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände und wo Immobilien gepfändet worden sind, die Bescheinigung, daß der Schuldner hinreichende entbehrliche Mobilien nicht besitzt, und der feldgerichtliche Extract beigefügt, auch muß darin angegeben sein, daß die in §. 7 vorgeschriebene Eröffnung an den Schuldner, beziehungsweise dessen Ehegatten gemacht und daß keine oder welche Erinnerungen gegen die Auswahl der Pfänder vorgebracht worden sind. Außerdem muß der Pfandbericht diejenigen Angaben enthalten, welche je nach der Verschiedenheit der Pfänder nach Maßgabe der §§. 8 bis 14 und 16 bis 18 erforderlich sind.

§. 20.

Verfügung der Versteigerung der Pfänder.

Die Receptur hat nach Ablauf von acht, höchstens von vierzehn Tagen, vom Tage der vollzogenen Auspfändung an gerechnet, wenn nicht mittlerweile die Zahlung erfolgt ist, die Versteigerung der Pfänder zu verfügen, oder wenn Immobilien gepfändet worden sind, das Justizamt unter Mittheilung der Auspfändungsverfügung und des Pfand-

---

*) Die betreffende Stelle des §. 49 lautet:

„In Ermangelung einer solchen Uebereinkunft dürfen jedoch diese Zahlungsziele nicht weiter hinausgesetzt werden, als bei einer Taxationssumme der Gesammtheit der zu versteigernden Immobilien bis zu hundert Gulden einschließlich auf sechs Wochen, bis zu tausend Gulden einschließlich auf ein Jahr und über tausend Gulden auf zwei Jahre."

berichtes um die Versteigerungsverfügung zu ersuchen. Letzteres hat diese Verfügung zu ertheilen oder die Receptur von dem Hindernisse zu benachrichtigen.

Wenn eine Activforderung als Pfändungsgegenstand bezeichnet ist, so hat die Receptur das Justizamt unter Mittheilung der Auspfändungsverfügung und des Pfandberichtes zu ersuchen, ihr dieselbe bis zu dem Betrage, wofür solche gepfändet ist, nach §. 41 des Gesetzes vom 16. Juli 1851 zu überweisen.

§. 21.

Vollziehung der Versteigerung der Pfänder.

Die Versteigerung körperlicher beweglicher Gegenstände ist in der Regel dem Finanzexecutanten zu übertragen.

Dieselbe kann ausnahmsweise auch in wichtigen und geeigneten Fällen nach dem Ermessen der Receptur von dem Recepturbeamten selbst oder dem gesetzlichen Stellvertreter desselben vollzogen werden.

Bei gepfändeten Immobilien bestimmt das Justizamt, wer die Versteigerung zu vollziehen hat.

§. 22.

Anberaumung der Versteigerung.

Längstens binnen acht Tagen nach der Versteigerungsverfügung müssen von der Behörde, welche die Versteigerung vorzunehmen hat, die erforderlichen Publicationsschreiben erlassen werden. Der Termin zur Versteigerung darf nicht länger, als es zur Bekanntmachung nothwendig ist, hinausgeschoben werden.

Die Versteigerungsausschreiben sind nach dem unter 1 beigefügten Formulare zu erlassen.

Das Versteigerungsausschreiben muß die Namen aller Debenten enthalten und ersehen lassen, welche Pfänder von jedem Einzelnen zur Versteigerung kommen.

§. 23.

Publication der Versteigerung.

Die Bekanntmachung der Versteigerung muß immer am Wohnorte des Schuldners geschehen, auch in dem Falle, wenn die Versteigerung an einem anderen Orte vorgenommen wird.

Die Bekanntmachung in den Ortschaften erfolgt durch den Bürgermeister. Dieselbe soll bei Mobilien an dem Orte der Versteigerung zweimal und zwar einmal sogleich nach Empfang des Versteigerungsausschreibens und einmal unmittelbar vor der Versteigerung, außerdem aber einmal in drei naheliegenden Ortschaften geschehen.

Ist der Ort, wo versteigert wird, eine Stadt, so unterbleibt bei Gegenständen, welche

nicht über dreißig Gulden geschätzt sind, die Bekanntmachung an anderen Orten, es sey denn, daß der Schuldner auf diese ausdrücklich anträgt.

In allen Fällen, in welchen die zur Versteigerung bestimmten Gegenstände nicht über zehn Gulden geschätzt sind, kann die Bekanntmachung an anderen Orten ganz unterbleiben, wenn sie der Schuldner nicht ausdrücklich beantragt.

Bei Gegenständen von hohem Werthe oder einer solchen Beschaffenheit, daß Kauflustige nur in einem größeren Umkreise zu erwarten sind, findet überdieß eine einmalige Bekanntmachung in dem Intelligenzblatte und nach Ermessen auch in anderen öffentlichen Blättern statt.

§. 24.

Ort der Versteigerung der Pfänder.

Die Versteigerung wird regelmäßig an dem Orte, wo die Pfändung geschehen ist, vorgenommen.

Wenn die Versteigerung von Mobilien am Wohnorte des Schuldners nicht gelingt, so kann die Receptur anordnen, daß solche an einen anderen Ort gebracht und dort versteigert werden.

In diesem Falle hat der Finanzexecutant die nöthigen Anordnungen zu treffen und den Transport zu überwachen.

§. 25.

Bereitstellung der Pfänder zur Versteigerung.

Diejenigen Mobilien, welche in dem Besitze des Schuldners gelassen worden sind, sind von dem Finanzexecutanten vor der Versteigerung aus dem Besitze des Schuldners zu nehmen und zur Einsicht oder Probe, sowie demnächst zur Ueberlieferung an die Steigerer bereit zu stellen.

Wenn der Finanzexecutant zur Fortschaffung der Pfänder an den Ort der Versteigerung wegen ihres Umfanges, ihrer Schwere oder sonstiger Eigenschaften fremder Hülfe und Transportmittel bedarf, so trägt der Schuldner, im Falle derselbe diese Hülfe und Transportmittel nicht selbst verschafft, die Kosten dafür.

§. 26.

Bestimmungen über die Zahlung des Steiggeldes.

Die Versteigerung der Mobilien geschieht immer gegen gleich baare Zahlung. Wenn der Steigerer die ersteigerten Mobilien nicht in Empfang nimmt und Zahlung leistet, so wird die Versteigerung sogleich wieder vorgenommen.

Der frühere Steigerer bleibt für den Mindererlös haftbar. Auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

Die Erhebung der Steiggelder ist entweder von der Receptur oder von einem Untererheber zu bewirken.

§. 27.

Bestimmungen über die Protocollführung.

Der mit der Versteigerung Beauftragte hat über den Act der Versteigerung ein Protocoll zu führen.

Die Versteigerungsbedingungen sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, und mit Rücksicht auf etwaige Anträge des Schuldners, soweit solche zulässig sind, abzufassen.

§. 28.

Verfahren bei der Versteigerung.

Der Zuschlag kann nur durch den mit der Versteigerung Beauftragten und zwar erst nach dem dritten Ausrufen des letzten Gebotes, welches als letztes ausdrücklich zu bezeichnen ist, und nachdem er nach dem dritten Ausrufen etwa eine Minute gewartet hat, ertheilt werden. Es genügt, wenn auch nur Einer geboten hat. Ein schriftlich eingekommenes Gebot wird, wenn es beglaubigt und unbedingt ist, als Erstgebot behandelt.

Weder der Versteigernde noch der Ausrufer, wenn ein solcher zugezogen worden ist, können für sich oder in Auftrag dritter Personen mitbieten, oder durch Dritte für sich mitbieten lassen.

Sobald die Summe, für welche die Versteigerung erkannt ist, nebst den Kosten der Versteigerung und der Erhebung der Steiggelder durch annehmbare Gebote gedeckt ist, ist mit der Versteigerung aufzuhören.

Dem Schuldner bleibt, wenn nicht alle gepfändete Stücke zu Tilgung der Schuld veräußert werden müssen, die Wahl, welche er von der Versteigerung ausnehmen will; er darf zu diesem Ende die Reihenfolge der zu versteigernden Objecte bestimmen. Macht derselbe von diesem Rechte im Versteigerungstermine keinen Gebrauch, so werden die Objecte nach der Nummerfolge bis zum Belaufe der zu tilgenden Summen versteigert.

Ist für verschiedene Behörden gegen denselben Schuldner die Auspfändung auf verschiedene Objecte gleichzeitig erwirkt, so ist zwar die Versteigerung derselben wo möglich an dem nämlichen Tage abzuhalten, aber über die für jede einzelne Behörde gepfändeten Gegenstände ein besonderes Protocoll aufzunehmen.

§. 29.

Zuschlag.

Ein jedes Mobiliarstück, dessen Schätzungswerth fünfzig Gulden nicht übersteigt, wird ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth um jedes Letztgebot zugeschlagen.

Bei Mobilien von höherem Werth ist der Zuschlag bei jedem Stücke nur auf ein drei Viertheile des Schätzungswerths erreichendes Letztgebot zu ertheilen.

§. 30.

Verfahren nach Ertheilung des Zuschlags.

Ist ein hinreichender Erlös erzielt worden, so hat die versteigernde Behörde nach Beendigung des Versteigerungsactes das Originalprotocoll dem Erheber zuzustellen. Dem Protocoll ist ein Verzeichniß über die durch das Zwangsverfahren entstandenen aus dem Erlöse zunächst zu berichtigenden Kosten und den Betrag der alsdann zu deckenden Hauptschuld beizufügen.

Der nach Berichtigung dieser Schuld verbleibende Rest des Erlöses aus den Pfändern ist von dem Erheber an den Schuldner abzugeben und diesem über den Vollzug des ganzen Geschäftes demnächst Rechnung abzulegen.

§. 31.

Wiederholte Versteigerung.

Wenn die der Versteigerung ausgesetzten Mobilien theilweise keine Käufer gefunden haben, so daß der Erlös unzureichend ist, die Forderung der Receptur nebst den Kosten zu berichtigen, so ist über die wirklich versteigerten Stücke ein Auszug aus dem Versteigerungsprotocolle zu machen und damit eben so zu verfahren, wie in §. 30 vorgeschrieben ist.

Mißlingt aber eine Versteigerung gänzlich, so hat der Finanzexecutant, wenn dieser die Versteigerung abgehalten hat, das Protocoll mit Anlagen an die Receptur abzugeben.

In einem wie in dem anderen Falle hat die Receptur eine zweite Versteigerung der unveräußerten Stücke an demselben Orte oder an einem anderen Orte anzuordnen, wobei es derselben frei steht, auch selbst Gebote einzulegen, womit jedoch derjenige, welcher die Versteigerung leitet, nicht beauftragt werden kann.

Bei dieser zweiten Versteigerung sind alle gepfändete Mobilien, so weit dieß zur Berichtigung der Schuld erforderlich ist, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth um jedes Gebot zuzuschlagen.

§. 32.

Form der Versteigerungsprotocolle.

Die Versteigerungsprotocolle sind nach Anleitung der Formularien 2, 3, 4 und 5 abzufassen. Dieselben sind mit der Verfügung der Receptur und mit den bescheinigten Ausschreiben zu belegen.

Zu den Versteigerungsprotocollen ist der gesetzliche Stempel Nr. 3. zu verwenden.

§. 33.

Kosten und deren Vertheilung.

Wenn ein besonderer Erheber bestellt wird, um die Steiggelder für die Receptur zu erheben, so soll die Hebgebühr desselben regelmäßig in zwei Procent des zu erhebenden Betrags bestehen, jedoch mindestens zwanzig Kreuzer betragen.

Wenn die verschiedenen Schuldnern gepfändeten Mobilien gleichzeitig versteigert werden, so sind die Kosten, soweit solche in Gebühren des Finanzexecutanten und des etwa zugezogenen Ausrufers für die Versteigerung selbst und in der Vorlage für den Stempel bestehen, nach der Kopfzahl der Debenten, die Kosten der etwaigen Erhebung der Steiggelder durch einen besonderen Erheber nach Verhältniß des Erlöses aus den Pfändern der einzelnen Debenten, und die Kosten des etwaigen Transports der Pfänder an einen anderen Ort mit Rücksicht auf das Gewicht, die Schwierigkeit des Transports und je nach der Betheiligung bei den einzelnen Transportmitteln pflichtmäßig zu vertheilen.

§. 34.

Verbot des Genusses geistiger Getränke bei der Versteigerung.

Nach der Verordnung vom 22. März 1816 (Verordnungssammlung II. pag. 148) darf keine Versteigerung in einem Wirthshause abgehalten werden, und ist sowohl das Bieten in geistigen Getränken, als auch der Genuß geistiger Getränke während der Versteigerung verboten.

Der Finanzexecutant, welchem eine Versteigerung aufgetragen ist, ist für die Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 35.

Verfahren bei Widersetzlichkeit gegen die Hülfevollstreckung.

Im Falle thätlichen Widerstandes gegen die Vollziehung einer Zwangsverfügung hat der Finanzexecutant zunächst den Beistand des Bürgermeisters und die Receptur erforderlichen Falls bei dem Kreisamte die Hülfe der bewaffneten Macht nachzusuchen, welche sofort zu gewähren ist.

§. 36.

Verfahren bei Erlaß- oder Ausstandsgesuche.

Schuldner, welche um Erlaß oder Ausstand nachsuchen wollen, müssen solches mit Erbringung einer Bescheinigung darüber bewirken, ehe die Pfändung eingetreten ist, in welchem Falle bei dem ersten Gesuche die Pfändung bis zu einlangender Entschließung auf das Gesuch ausgesetzt werden muß.

Auf spätere Reclamationen und wenn bereits ein abschlägiges Decret vorliegt und der Schuldner nur ein erneuertes Gesuch vorbringt, ist keine Rücksicht zu nehmen und das Verfahren fortzusetzen.

§. 37.

Verfahren, wenn von dem Schuldner richterliche Entscheidung nachgesucht wird.

Wenn der Schuldner gegen eine auf einem privatrechtlichen Titel beruhende Forderung begründeten Einwand zu haben glaubt, so hat er denselben bei dem Herzoglichen Justizamte kurz zu Protocoll zu erklären. Das Justizamt theilt dieses Protocoll unter einstweiliger Stillstellung des Verfahrens der Receptur zur Erklärung mit und erläßt demnächst geeigneten Falls ein Decret, in welchem das Beitreibungsverfahren der Verwaltung aufgehoben und die öffentliche Casse in den Rechtsweg verwiesen wird.

Nach Vorlage eines solchen Decrets darf das Beitreibungsverfahren nicht weiter fortgesetzt werden.

Dagegen hat eine bloße Erklärung des Schuldners, daß er Einwand habe, welche zwar, wenn sie bei dem Finanzexecutanten vorgebracht wird, von diesem zur Berichtserstattung zu notiren ist, keine Kraft, das Beitreibungsverfahren stillzustellen.

Bei öffentlichen Abgaben, seien es directe oder indirecte Steuern, wird das Verfahren niemals durch die Erklärung eines Einwandes stillgestellt, sondern ohne alle Rücksicht zu Ende geführt, vorbehältlich der von dem Schuldner etwa geltend zu machenden Rückforderungsklage, wenn und insoweit eine Beurtheilung des Rückforderungsrechts nach Privatrechtsgrundsätzen überhaupt platzgreiflich ist.

§. 38.

Pfändungsregister.

Der Finanzexecutant ist verbunden, über alle Auspfändungen, welche er vollzieht, ein Register zu führen, und dieses zum Behufe der Controlirung des Vollzugs, so oft es verlangt wird, vorzulegen.

§. 39.

Dienstvergehen der Finanzexecutanten.

Dem Finanzexecutanten ist die Uebernahme von Aufträgen zur Besorgung von Rechtsgeschäften, auch die Empfangnahme von Geldern für die Receptur bei Strafe und selbst unter Umständen bei Vermeidung der Entlassung vom Dienste untersagt.

Demselben, sowie auch seinen Familiengliedern ist die Annahme irgend einer Sache, welche es auch sei, außer den bestimmten Gebühren, von Personen, mit welchen er in dienstlichen Beziehungen steht, bei strenger Strafe verboten. Die Receptur ist verbunden, in einem und dem anderen Falle, sowie überhaupt bei vorkommenden anderen Dienstvergehen, mit Ausnahme also der von der Receptur selbst zu ahndenden Disciplinarfehler, dem Justizamte die Anzeige zur weiteren Untersuchung zu machen.

§. 40.

Gebühren der Finanzexecutanten.

Der Finanzexecutant hat an Gebühren zu beziehen:

1) für die Vollziehung der geschärften Mahnung oder Execution (§ 4.) sechs Kreuzer, welche der Schuldner sogleich zu entrichten hat;
2) für die Vollziehung einer jeden Auspfändung (§. 7.) einschließlich aller ihm dabei obliegenden Geschäfte, namentlich der Erstattung des Pfandberichts, des Eintrags in das Pfändungsregister, auch der Wegnahme der gepfändeten Mobilien, insofern sie bei der Auspfändung geschieht und ohne Beihülfe zu bewirken ist, zehn Kreuzer;
3) für die Wegnahme der gepfändeten Mobilien, wenn sie nicht bereits bei der Pfändung geschehen ist, und die Versteigerung nicht von dem Finanzexecutanten vollzogen wird, zehn Kreuzer;
4) für die Anordnung und Ueberwachung des Transports der gepfändeten Mobilien an den Ort der Versteigerung, wenn diese außerhalb des Wohnorts des Schuldners vorgenommen wird, vorbehältlich der besonderen Kosten für etwaige Aushülfe, von jedem Schuldner zehn Kreuzer;
5) für die Vornahme einer Versteigerung, insofern das Geschäft einschließlich des Hin- und Herwegs nicht länger als einen halben Tag dauert, dreißig Kreuzer und insofern es länger dauert, einen Gulden;
6) für die Abfassung und einmalige Ausfertigung eines Versteigerungsausschreibens vier Kreuzer und wenn mehr als zwei Schuldner darin vorkommen, von jedem weiteren Schuldner zwei Kreuzer;
7) für jede weitere Ausfertigung eines Versteigerungsausschreibens ohne Rücksicht auf die Anzahl der Schuldner vier Kreuzer.

Alle Gebühren, auch jene unter Ziffer 1 insofern der Finanzexecutant bescheinigt, daß er solche der geschehenen Anforderung ungeachtet nicht erhalten hat, und eben so die von der Receptur bestrittenen Vorlagen für die etwaige Aushülfe bei dem Transporte der Pfänder und für die etwaigen Gebühren der zur Vollziehung einer Zwangsverfügung aufgebotenen Mannschaft der bewaffneten Macht, werden wie die Hauptschuld beigetrieben.

Alle diese Gebühren und Vorlagen werden in den Finanzsachen des Staats (§. 5 Ziffer 1 der Verordnung vom 10. August 1850) aus den von den Schuldnern, oder

aus dem Erlöse der Pfänder eingehenden Geldern nach dem Eingange vorzugsweise bezahlt, beziehungsweise ersetzt.

In allen übrigen Finanzsachen (§ 5. Ziffer 2 der Verordnung vom 10. August 1850) sind die Rechner oder die öffentlichen Diener zur Vorlage der Gebühren und sonstigen Kosten verbunden.

Wenn die Hauptschuld unbeibringlich wird, so sind auch die Gebühren des Finanzexecutanten, insoweit solche von dem Schuldner noch nicht entrichtet sind, als unbeibringlich zu behandeln, und wenn solche von dem Gläubiger vorgelegt sind, von dem Finanzexecutanten zu ersetzen.

§. 41.

Bestimmung über das Vollstreckungsverfahren bei den Forderungen der Gemeinden und öffentlichen Diener.

Alle in den vorhergehenden Paragraphen gegebene Bestimmungen über die Competenz der Recepturen bezüglich des Hülfsvollstreckungsverfahrens in den Finanzsachen des Staats gelten für die Kreisämter hinsichtlich der Hülfsvollstreckungsverfügungen in den übrigen Finanzsachen.

Bei den Forderungen der Civil- und Kirchengemeinden vertritt die unentgeldlich vorzunehmende Mahnung des Rechners die Execution. Die Kreisämter sind sonach nicht in dem Falle, bei derartigen Forderungen Execution zu erkennen.

Die Gemeinde- und Kirchenrechner haben untereinander den wechselseitigen Requisitionen in Bezug auf die Anforderungen und Mahnungen zu entsprechen.

Formular 1.

(Bekanntmachung einer Zwangsversteigerung.)

Zufolge Antrags der Herzoglichen Receptur zu N. vom 4. dieses Monats werden Donnerstag den 18. September d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu N. folgende gepfändete Mobilien, nämlich:

1) dem Abraham N. zu N. ein kupferner Kessel,
2) dem Valentin N. zu N. ein Leiterwagen,

3) dem Georg N. zu N. acht Zentner Heu, fünfzig Gebund Kornstroh,
4) dem Ludwig N. zu N. zwei Ohm Wein

versteigert werden.

N. den 8. September 1851.

N. N.
Finanzexecutant.

An
den Bürgermeister Herrn N. zu N. (Ort der Versteigerung) mit dem Ersuchen um zweimalige Bekanntmachung und zwar einmal gleich nach Empfang dieses Ausschreibens und einmal unmittelbar vor der Versteigerung und um Zurückgabe mit Publicationsbescheinigung.

(Bei Ausschreiben für an andere Orte, als den der Versteigerung ist statt dessen zusetzen:

An
den Bürgermeister Herrn N. zu N. mit dem Ersuchen um einmalige Bekanntmachung und um Zurückgabe mit Publicationsbescheinigung.)

Am 10. (und am 18.) September ist vorstehendes Ausschreiben dahier bekannt gemacht worden.

N. den 18. September 1851.

N. N.
Bürgermeister.

Bemerkung: Bei einer zweiten Versteigerung ist vor den Worten: „versteigert werden", noch einzuschalten „zum zweiten- und letztenmale".

Formular 2.

(Protocoll über eine Zwangsversteigerung.)

Anwesend der Finanzexecutant N. N.

Geschehen in dem Rathhause zu N. am 18. September 1851.

| 1 | Nachdem der nebengenannte Finanzexecutant durch die beiliegende Verfügung der Herzoglichen Receptur zu N. ꝛc. vom 4. September 1851 den Auftrag erhalten hat, die unten verzeichneten gepfändeten Mobilien zu versteigern, so ist hierzu Termin auf heute bestimmt, und das deßhalb am 8. September l. J. erlassene Ausschreiben dahier zweimal, nämlich am 10. September und heute, auch in den Gemeinden N., N. und N. einmal, nämlich am 15. und 17. September 1851 bekannt gemacht worden, wie die anliegenden Bescheinigungen ausweisen. | 2 | 3 | | 4 | 5 |

Den versammelten Steigliebhabern wurden folgende Bedingungen bekannt gemacht:

1) Alsbald nach Beendigung der Versteigerung wird den Steigerern eröffnet werden, bei welchen Stücken es bei dem ertheilten Zuschlage sein Verbleiben behält.
2) Die Zahlung muß sofort gegen Empfang der angesteigerten Mobilien in cassenmäßigen Geldsorten an den Erheber N. (unmittelbar an die Receptur zu N.) geleistet werden.

Nach deutlicher Vorlesung dieser Bedingungen wurde zur Versteigerung ausgesetzt und dem Letztbietenden der Zuschlag ertheilt, wie folgt:

Ordnungs-Nummer.	Taxation.		Gegenstand.	Letztgebot.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
1	15	—	Ein kupferner Kessel, von Abraham N. Letztbietender Peter N. mit zwölf Gulden . .	12	—
2	20	—	Ein Leiterwagen von Valentin N. Letztbietender Philipp N. mit achtzehn Gulden	18	—
3	8	—	Acht Centner Heu von Georg N. Letztbietender Jacob N. mit acht Gulden . .	8	—
4	6	—	Fünfzig Gebund Kornstroh von Georg N. Letztbietender Jacob N. mit fünf Gulden . .	5	—
5	60	—	Zwei Ohm Wein mit Faß von Ludwig N. Letztbietender Samuel N. mit fünf und vierzig Gulden	45	—
			Zusammen . . .	88	—

Da die Gegenstände unter 1, 2, 3 und 4, jeder nicht über 50 fl. geschätzt sind, bei Nummer 5 aber das Letztgebot drei Viertel der Schätzung erreicht, und der Erlös zur Berichtigung der Forderungen sammt Kosten hinreicht, so wurde der Zuschlag für unbedingt erklärt.

Zur Beglaubigung

N. N.

Finanzexecutant.

Kosten der Versteigerung:

1) für einen Stempelbogen Nr. 3	14 kr.
2) für die Abhaltung der Versteigerung . . .	30 „
3) für 4 Ausschreiben 1 zu 8 und 3 zu 4 kr. .	20 „
Zusammen .	1 fl. 4 kr.

wovon jedem der vier Schuldner 16 kr. zur Last fallen.

Beschluß.

Vorstehendes Protocoll wird dem bestellten Erheber zugestellt, um den Erlös zu erheben, die Kosten des Zwangsverfahrens und der Versteigerung sowie der Gelderhebung, wofür zwei Procent bewilligt sind, zuerst zu berichtigen, demnächst mit den Schuldnern abzurechnen, jedem derselben den Ueberschuß gegen Quittung zuzustellen, und dann dieses Protocoll mit den Abrechnungen und Quittungen und den an die Receptur zu bezahlenden Beträgen an diese abzugeben.

Die Schuldner haben zu bezahlen:

1) Abraham N.

	fl.	kr.
Auspfändungsgebühr	— fl.	10 kr.
Versteigerungskosten	— „	16 „
für die Erhebung 2 Procent von 12 fl. .	— „	14 „
an die Receptur zu N.	10 „	— „
Zusammen .	10 fl.	40 kr.

2) Valentin N.

	fl.	kr.
Auspfändungsgebühr	— fl.	10 kr.
Versteigerungskosten	— „	16 „
für die Erhebung 2 Procent von 18 fl. .	— „	22 „
an die Receptur zu N.	15 „	20 „
Zusammen .	16 fl.	8 kr.

3) Georg N.

Auspfändungsgebühr	— fl.	10 kr.
Versteigerungskosten	— „	16 „
für die Erhebung 2 Procent von 13 fl. . .	— „	16 „
an die Receptur zu N.	11 „	48 „
Zusammen .	12 fl.	30 kr.

4) Ludwig N.

Auspfändungsgebühr	— fl.	10 kr.
Versteigerungskosten	— „	16 „
für die Erhebung 2 Procent von 45 fl. . .	— „	54 „
an die Receptur zu N.	40 „	— „
Zusammen .	41 fl.	20 kr.

N. den 18. September 1851.

N. N.
Finanzexecutant.

Bemerkung: Insofern die Erhebung von der Receptur selbst besorgt wird, hat der Beschluß nur zu besagen: „Das Protocoll ist der H. Receptur vorzulegen", welchem Beschlusse dann ein Verzeichniß der Schuldigkeiten, worunter in diesem Fall Gebühren für die Erhebung nicht vorkommen, beizusetzen ist.

Formular 3.

(Protocoll über eine mißlungene Versteigerung.)

(Eingang wie oben in Formular 2 bis zu den Worten: „den versammelten Steigliebhabern" rc. sodann ist fortzufahren:)

Der unterzeichnete Finanzexecutant hat sich zur festgesetzten Zeit auf dem Rathhause eingefunden und eine Stunde daselbst gewartet, es sind aber keine Steigliebhaber erschienen.

Zur Beglaubigung

N. N.
Finanzexecutant.

Kosten der Versteigerung:

rc. rc.

Beschluß.

Vorstehendes Protocoll soll der H. Receptur zu N. vorgelegt werden.

N. den 18. September 1851.

N. N.
Finanzexecutant.

Formular 4.

(Protocoll über eine Versteigerung von Mobilien, bei welcher wegen zu geringen Gebots einzelne Stücke nicht zugeschlagen werden konnten.)

(Eingang wie oben im Formular 2 bis zu den Worten: „Da die Gegenstände unter 1, 2, 3 und 4" rc. jedoch mit dem Unterschied, daß ein geringeres Gebot bei pos. 5 anzunehmen ist, sodann ist fortzufahren:)

Da die unter 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände jeder nicht über 50 fl. geschätzt sind, so wurde der Zuschlag hinsichtlich dieser für unbedingt erklärt. Dagegen wurde bei dem Gegenstand pos. 5., da der Schätzungswerth 50 fl. übersteigt, das Gebot aber ¾ der Schätzung nicht erreicht, der Zuschlag für unwirksam erklärt.

Zur Beglaubigung

N. N.
Finanzexecutant.

Versteigerungskosten:

rc. rc.

Beschluß.

Auszug aus dem Protocolle hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche definitiv zugeschlagen worden sind, dem Steiggelderheber zuzustellen, um den Erlös zu erheben, die Kosten des Zwangsverfahrens und der Versteigerung, sowie der Gelderhebung, wofür zwei Procent bewilligt sind, zuerst zu berichtigen, demnächst mit den Schuldnern abzurechnen jedem derselben den Ueberschuß gegen Quittung zuzustellen, und dann den Auszug mit den Abrechnungen und Quittungen und den an die H. Receptur zu bezahlenden Beträgen an diese abzugeben. Das Protocoll selbst ist der H. Receptur vorzulegen.

N. den 18. September 1851.

N. N.
Finanzexecutant.

Die Schuldner haben zu bezahlen:

1) Abraham N. rc.

(wie in Formular 2.)

(Hierauf ist ein Auszug aus dem Protocolle über die definitiv zugeschlagenen Stücke mit Abschrift des Beschlusses den Steiggelderhebern zuzustellen.)

Formular 5.

(Protocoll über eine zweite Versteigerung von Mobilien, welche wegen zu geringen Gebots bei der ersten Versteigerung nicht zugeschlagen werden konnten.)

Anwesend
der Finanzexecutant N. N.

Geschehen im Rathhause zu N.
am 28. September 1851.

Da bei der am 18. September d. J. auf Verfügung der Herzoglichen Receptur zu N. abgehaltenen Versteigerung nach dem anliegenden Protocolle der unbedingte Zuschlag bei einem der ausgesetzten Gegenstände nicht ertheilt werden konnte, so ist in Folge der beiliegenden weiteren Verfügung der Herzoglichen Receptur vom 20. dieses Monats zur Vornahme einer wiederholten Versteigerung Termin auf heute anberaumt und sind die erlassenen Ausschreiben dahier zweimal, nämlich am 22. und 28. September 1851 und in den Gemeinden zu N. N. und N. einmal, nämlich am 25. 26. und 27. September 1851 bekannt gemacht worden, wie die anliegenden Bescheinigungen ausweisen.

| 1 |

| 2 |

| 3 | 4 |
| 5 | 6 |

Den versammelten Steigliebhabern wurden folgende Bedingungen bekannt gemacht:

1) Der Zuschlag wird ohne Rücksicht auf die Taxe unbedingt um jedes Letztgebot ertheilt werden.

2) Die Zahlung muß sofort gegen Empfang des angesteigerten Gegenstandes in cassenmäßigen Geldsorten an den Erheber N. (unmittelbar an die Receptur zu N.) geleistet werden.

Nach deutlicher Vorlesung dieser Bedingungen wurde zur Versteigerung ausgesetzt, und dem Letztbietenden der Zuschlag ertheilt wie folgt:

Taxatum

60 fl. Zwei Ohm Wein mit Faß von Ludwig N.

Letztbietender Nicolaus N. mit Vierzig Vier Gulden . 44 fl. — kr.

N. den 28. September 1851.

Zur Beglaubigung

N. N.
Finanzexecutant.

Versteigerungskosten:

1) für einen Stempelbogen Nr. 3 .	14 kr.
2) für 4 Ausschreiben zu 4 kr. .	16 „
3) für Abhaltung der Versteigerung	30 „
Zusammen . .	1 fl. — kr.

Beschluß.

Vorstehendes Protocoll wird dem bestellten Erheber zugestellt, um den Erlös zu erheben, die Kosten des Zwangsverfahrens und der Versteigerung, sowie der Gelderhebung, wofür zwei Procent bewilligt sind, zuerst zu berichtigen, demnächst mit dem Schuldner abzurechnen und demselben den Ueberschuß gegen Quittung zuzustellen, und dann dieses Protocoll mit der Abrechnung und Quittung und dem an die Receptur zu bezahlenden Betrage an diese abzugeben.

Der Schuldner hat zu bezahlen:

1) Gebühr wegen der Auspfändung	— fl.	10 kr.
2) Antheil an den Kosten der ersten Versteigerung .	— „	16 „
3) Kosten der zweiten Versteigerung	1 „	— „
4) Hebgebühr von 44 fl. zu 2 pCt.	— „	53 „
5) Forderung der Receptur	40 „	— „
Zusammen . .	42 fl.	19 kr.

N. den 28. September 1851.

N. N.
Finanzexecutant.

Bemerkung: Die dem Formulare 2 beigefügte Bemerkung gilt auch hier.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberkammerherrn von Bock-Hermsdorf die Annahme des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Großkreuzes des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen gnädigst gestattet.

Höchstdieselben haben den quiescirten Kammerherrn und Hofmarschall Grafen von Uexküll-Gyldenband wieder in Activität zu setzen, den Stallmeister, Kammerjunker und Oberlieutenant à la suite von Breidbach-Bürresheim, unter Aufhebung seines Militärranges, zum Hofstallmeister und Kammerherrn zu ernennen und dem Ersteren die Leitung des Hofmarschallstabes, dem Letzteren die Leitung des Oberstallmeisterstabes zu übertragen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Kriegsschüler: Schmidtborn, Stritter, Häußer, Vollpracht und Dümler zu Unterlieutenants in der Infanterie, sowie die Kriegsschüler: Reichert, Hartmann und Schleifer zu Unterlieutenants in der Artillerie gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den bei dem Justizamte zu Wiesbaden angestellten Regierungsassessor von Marschall der Ministerialabtheilung der Finanzen zuzutheilen und den Diurnisten Roth zum Canzlisten bei der Ministerialabtheilung der Justiz zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Justizamtsaccessisten Eberhard von Diez an das Justizamt zu Wallmerod versetzt und dem Justizamtssecretär Hehner zu Wallmerod die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturbeamten Rechnungsrath von Bonhorst von Oberlahnstein zum Beseher bei dem Rheinzollamte zu Caub gnädigst ernannt und dem Recepturſecretär Köhler zu Oberlahnstein die Verwaltung der dasigen Receptur provisorisch übertragen.

Höchstdieselben haben die Bauaccessisten: Lang von Weilburg an die Wasserbauinspection zu Diez, Wiegand von Wiesbaden an die Weginspection zu Weilburg und Preußer III. von Diez an die Weginspection zu Wiesbaden zu versetzen geruht.

Den von des Herrn Erblandpostmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht zu Secretären bei dem Postamte zu Wiesbaden präsentirten Postassistenten Ludwig Meyer

und Gustav Pfeiffer daselbst, sowie dem von demselben zum Postexpeditor in Nassau präsentirten Carl Wilhelm Kilp daselbst ist die herzogliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem von Hachenburg an die erste Pfarrei Dillenburg versetzten Decan Keim das Decanat Dillenburg zu übertragen und den Pfarrer Rinck zu Hachenburg zum Decan für den Decanatsbezirk Hachenburg zu ernennen, dem Pfarrer Melior von Schönborn die Pfarrei Dickschied und dem Caplan Bode von Dillenburg die Pfarrei Schönborn zu übertragen, den Pfarrvicar Freudenberg zu Emmerichenhain zum Pfarrer zu ernennen und demselben die Verwaltung der dasigen Pfarrei zu übertragen, sodann die Pfarrer Schramm zu Diedenbergen und Wißmann zu Schadeck, ersteren auf sein Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Der Pfarrer Koch zu Osterspai ist seines Dienstes entlassen worden.

Dem Professor Bellinger von Idstein ist die Direction des Schullehrerseminariums zu Montabaur übertragen, und sind weiter an dieses Seminarium der Priester Link von Limburg als Seminarlehrer, der Oberlehrer Meister und der Seminarlehrer Gasser von Idstein, beide in ihrer bisherigen Eigenschaft, und der Elementarlehrer Meister von Eibingen zunächst zur Ertheilung des Gesang- und Musikunterrichts; sodann als Lehrer an das Schullehrerseminarium zu Usingen der Conrector Dr. Schenckel von dem Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden, unter gleichzeitiger Uebertragung der einstweiligen Leitung des Seminars bis zur Ernennung des Directors, der Candidat der Theologie Franz Carl Michel von Idstein zur Ertheilung des Religionsunterrichts, der bisherige Gesang- und Musiklehrer Feye von Idstein und der Seminarhülfslehrer Zitzer von da, beide in ihrer bisherigen Eigenschaft, dirigirt worden.

Der Conrector Diehl zu Idstein ist in den Ruhestand versetzt und dem Collaborator Fleckeisen zu Weilburg die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Die durch die Versetzung der Pfarrer Kirschbaum von Niederwallmenach und Rinck von Bergebersbach zur Erledigung gekommenen Schulinspectionen sind in dem bisherigen Bezirke des Pfarrers Kirschbaum dem Pfarrer Manderbach zu St. Goarshausen und in dem bisherigen Bezirke des Pfarrers Rinck dem Pfarrer Zickendrath zu Bergebersbach, die Inspection über die Schule zu Niederseelbach ist dem Schulinspector Koch zu Wörsdorf, diejenige über die Schulen zu Mengerskirchen, Probbach, Winkels und Dillhausen dem Schulinspector Tripp zu Niederzeuzheim, die Inspection über die Schulen der Stadt Hachenburg, sowie der Kirchspiele Alpenrod und Kirburg dem

Decan Rinck zu Hachenburg und die Inspection über die Schulen der Stadt Idstein dem Decan Keller daselbst übertragen worden.

Den provisorischen Reallehrern Blumer zu Hachenburg und Kunz zu Ems sind ihre seitherigen Stellen definitiv übertragen und der Seminarhülfslehrer Hartmann von Idstein ist zum Reallehrer in Limburg ernannt worden.

Lehrer Todt von Gemünden ist zum Lehrer in Usingen, Lehrergehülfe Jung von Münster zum Lehrer in Gemünden und Lehrergehülfe Krämer von Usingen zum Lehrergehülfen in Münster ernannt worden. Lehrer Haas zu Michelbach ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Pfeifer von Kroppach zum Lehrer in Michelbach, Lehrer Höhler von Michelbach zum Lehrer in Kroppach, Lehrer Wengenroth von Driedorf zum Lehrer in Michelbach ernannt und dem Schulcandidaten Leonhard von Fleisbach die Lehrergehülfenstelle in Driedorf provisorisch übertragen worden. Lehrer Embach von Laufenselten ist zum Lehrer in Eibingen, Lehrer Effelsberger von Winkel zum Lehrer in Laufenselten, Schulvicar Brötz von Obergladbach zum Lehrer in Winkel, Lehrergehülfe Steinhauer von Niederbrechen zum Schulvicar in Obergladbach ernannt und die Lehrergehülfenstelle zu Niederbrechen dem Schulcandidaten Wittlich von Eschenhahn provisorisch übertragen worden. Der Schulcandidat Pauli von Hadamar ist an die zu Winkel neu errichtete Lehrergehülfenschule provisorisch dirigirt worden.

Die Schulvicare Zirvas zu Niedergladbach und Höhler zu Steinen sind zu Lehrern ernannt, den provisorischen Schulvicaren Pehl zu Mammolshain und Heinrich zu Giesenhausen sowie dem provisorischen Lehrergehülfen Müller zu Sulzbach sind ihre seitherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Todesfall.

Am 5. November ist der Recepturbeamte Boos zu Langenschwalbach mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 23 den 26. November 1851.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

thun kund und zu wissen:

Durch den unter dem 27. September l. J. von Uns verkündigten Bundesbeschluß vom 23. August l. J. sind die in Frankfurt unter dem 27. December 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849 wiederholten Grundrechte des deutschen Volks aufgehoben worden und haben dadurch die in die Zusammenstellung des in Unserem Herzogthum geltenden Staatsrechts aufgenommenen Bestimmungen derselben ihre Grundlage verloren.

Die Verbindung derselben mit Bestimmungen der in unveränderter Kraft fortbestehenden Haus- und Landesgesetze hat zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben, wodurch die richtige Auslegung dieser Gesetze gefährdet wird.

Zur Sicherung der richtigen Auslegung dieser Gesetze in ihrem inneren Zusammenhang und einer dieser entsprechenden Anwendung derselben erscheint daher die Beseitigung der, der staatsrechtlichen Zusammenstellung in der Verkündigung vom 28. December 1849 beigelegten Gesetzeskraft nothwendig geboten.

Die Bundesacte und die organischen Bundesgesetze (insbesondere Art. XIV der Bundesacte vom 8. Juni 1815 und Art. LXIII. der Wiener Schlußacte vom 20. Mai 1820)

sowie die Verpflichtung, die in Vollziehung derselben erblich verliehenen Rechte aufrecht zu erhalten, bedingen eine Zusammensetzung der Ständeversammlung, mit welcher der Fortbestand des über die Bildung der Ständeversammlung und die Wahlen der Abgeordneten zu derselben unter dem 5. April 1848 erlassenen provisorischen Gesetzes unvereinbar ist.

Unsere Erklärung der Domänen zum Staatseigenthum, unter Controle der Verwaltung durch die Stände, hat zu Auslegungen und Folgerungen Veranlassung gegeben, welche ebensowenig mit der auf ihrem geschichtlichen Ursprung beruhenden rechtlichen Natur der Domänen, als mit den Unserem Hause daran zustehenden Rechten, deren Bewahrung Uns obliegt, vereinbar sind, weßhalb Wir Uns bewogen finden, hierüber nochmals eine offene Erklärung abzugeben.

Wir haben hiernach beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Das provisorische Gesetz vom 5. April 1848 wird aufgehoben und die unter dem 28. December 1849 verkündigte Zusammenstellung des nach den bestehenden Gesetzgebungen im Herzogthum geltenden Staatsrechts, unbeschadet der fortdauernden Gültigkeit der Haus- und Landesgesetze, aus welchen Bestimmungen in dieselbe aufgenommen sind, außer Gesetzeskraft erklärt.

§. 2.

Wir wiederholen Unseren Unterthanen die ihnen bei Unserem Regierungsantritt ertheilte Zusicherung, daß Wir die ihnen von Unseren Regierungsvorfahren in dem Edikt vom 1/2. September 1814 verliehenen verfassungsmäßigen Rechte und die den Landständen Unseres Herzogthums zu deren Bewahrung beigelegten Gerechtsame in ihrem vollen Umfang nach Kräften aufrecht erhalten werden.

Insbesondere erneuern Wir hinsichtlich Unserer Erklärung der Domänen zum Staatseigenthum die Bestätigung der Controle ihrer Verwaltung durch die Landstände, indem dadurch an deren in den Hausgesetzen bereits gewährleisteten rechtlichen Natur und an den daraus für Uns und Unser Haus geschichtlich hervorgegangenen und Uns zur Bewahrung anvertrauten Rechten nichts geändert ist.

§. 3.

Die Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern.

§. 4.

Mitglieder der ersten Kammer sind:

1) die Prinzen Unseres Hauses,

2) Seine Kaiserlich Königliche Hoheit Erzherzog Stephan Franz Victor von Oesterreich,

3) das Fürstliche Haus Wied,

4) die Gräfliche Familie von Leiningen-Westerburg,

5) die Gräfliche Familie von Waldbott-Bassenheim,

6) die Gräfliche Familie von Walderdorff,

7) die Freiherrliche Familie vom Stein,

die unter 2 bis 7 genannten Mitglieder als Besitzer der in Unserem Herzogthum gelegenen Standes- und Grundherrschaften,

8) die Gräfliche Familie von Schönborn-Wiesentheid.

Wir behalten Uns vor, weitere Mitglieder zur ersten Kammer mit dem Rechte der Vererbung zu ernennen, mit der Einschränkung jedoch, daß dieselben wenigstens zweihundert Gulden zu jedem Grundsteuersimplum in Unserem Herzogthum beitragen.

9) der katholische Bischof,

10) der evangelische Landesbischof,

11) sechs von den höchstbesteuerten Grundbesitzern zu wählende Abgeordnete,

12) drei von den höchstbesteuerten Gewerbtreibenden zu wählende Abgeordnete.

§. 5.

Die Prinzen Unseres Hauses sind nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre zum persönlichen Eintritt in die Ständeversammlung berechtigt.

§. 6.

Die jeweiligen Häupter der standes- und grundherrlichen sowie der erblich berechtigten Familien haben das Recht, den Versammlungen der Landstände vom Eintritt in das fünfundzwanzigste Lebensjahr an persönlich beizuwohnen und können sich auch durch besonders dazu abgeordnete Bevollmächtigte darin vertreten lassen. Gleiches Vertretungsrecht steht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu. Der Vertreter muß Nassauischer Staatsbürger sein und die allgemeinen Eigenschaften zur Wählbarkeit in die Ständeversammlung besitzen.

§. 7.

Dem katholischen Bischof, sowie dem evangelischen Landesbischof ist es gestattet, bei länger dauernder Verhinderung, über deren Erheblichkeit die Kammer zu entscheiden hat, sich vertreten zu lassen; dem ersteren durch einen von ihm zu bevollmächtigenden Domherrn, dem letzteren durch einen von ihm zu bevollmächtigenden evangelischen Decan.

§. 8.

Die Wahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer erfolgt in sechs in dem Wahlgesetz näher bestimmten Wahlkreisen, deren jeder einen Abgeordneten zu wählen hat, die Wahl der Gewerbtreibenden in Limburg.

§. 9.

Die zweite Kammer besteht aus vierundzwanzig Abgeordneten, welche nach den in dem Wahlgesetz enthaltenen Vorschriften in vierundzwanzig Wahlkreisen gewählt werden.

§. 10.

Die Ständeversammlung tritt auf erfolgte Einberufung an dem bestimmten Ort und Tag zusammen. Der Präsident der ersten Kammer wird für die Dauer einer jeden Sitzungszeit von Uns ernannt, der der zweiten Kammer von dieser gewählt.

§. 11.

Für alle Verhandlungen, welche die Festsetzung des jährlichen Staatsbedarfs (Büdjet), die Aufbringung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel (Steuerbewilligung) und die Controle über die Verwendung der bewilligten Summen (Rechnungsprüfung) zum Gegenstande haben, treten beide Kammern zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung in Eine Versammlung zusammen. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Präsident der ersten Kammer, der Präsident der zweiten Kammer ist in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter. Zu gültiger Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Landtagsmitglieder erforderlich. Bei Bestimmung dieser Zahl werden jedoch die Prinzen Unseres Hauses, wenn sie an den Verhandlungen nicht Theil nehmen und die erblich berechtigten Mitglieder, welche nicht erscheinen und auch keine Vertreter bestellen, nicht mitgerechnet.

§. 12.

Gesetzentwürfe, welche Wir der Ständeversammlung zur Berathung und Zustimmung vorlegen lassen, werden bei jeder der beiden Kammern besonders eingebracht. Es findet darüber eine besondere Berathung und Beschlußfassung derselben statt. Zur Gül-

tigkeit der Beschlüsse ist in jeder der beiden Kammern die Anwesenheit von zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder erforderlich, wobei jedoch bezüglich der ersten Kammer die in dem vorstehenden §. 11 enthaltene Vorschrift ebenfalls Anwendung findet. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Weichen die Beschlüsse beider Kammern von einander ab, so wird zunächst eine Verständigung durch einen Zusammentritt derselben zu gemeinschaftlicher Berathung versucht. Die definitive Abstimmung erfolgt in jeder Kammer besonders. Erklärt sich hierbei auch nur Eine Kammer gegen den Gesetzentwurf, so bleibt das Gesetz ausgesetzt. Betreffen die abweichenden Beschlüsse nur einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs, während derselbe im Ganzen von beiden Kammern angenommen worden ist, so bleibt Uns die Entscheidung vorbehalten.

§. 13.

Anträge, welche in einer Kammer gestellt und von derselben angenommen werden, können Uns nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie auch die Zustimmung der andern Kammer erhalten haben. Dasselbe gilt von allen andern, nicht den Staatshaushalt betreffenden und daher in jeder Kammer besonders zu berathenden Gegenständen der Verhandlung.

§. 14.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Der Auftrag der gewählten Abgeordneten erlischt:

1) durch Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind,
2) durch Auflösung der Ständeversammlung,
3) durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um das Wahlrecht auszuüben,
4) durch Niederlegung des Auftrags.
5) Ein Abgeordneter, welcher nach seiner Wahl eine Anstellung im Staatsdienste erhält oder auf eine höhere Stelle in diesem befördert wird, hat sich einer neuen Wahl zu unterziehen.

So gegeben Biebrich, den 25. November 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben auf den Grund des Gesetzes vom heutigen 25. November 1851 beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten überhaupt wird erfordert, daß der Wähler das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, seit mindestens drei Jahren dem Nassauischen Staatsverbande angehört und einen unbescholtenen Ruf hat.

Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

§. 2.

Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen:

1) diejenigen, welche zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden sind, oder wegen eines mit einer solchen Strafe bedrohten Verbrechens in Untersuchung gestanden haben, ohne freigesprochen worden zu sein;
2) diejenigen, welche wegen eines nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach allgemeiner Ansicht entehrenden Vergehens oder Verbrechens, worüber in letzterem Falle bei den Wählern die Wahlversammlung, bei den Abgeordneten die Ständeversammlung zu entscheiden hat, bestraft worden sind, oder ohne freigesprochen worden zu sein, in Untersuchung gestanden haben;
3) diejenigen, welche durch richterliches Urtheil von einem öffentlichen Amte entsetzt worden sind.

§. 3.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 4.

An den Wahlen Theil zu nehmen sind nicht berechtigt:

1) Personen, welche unter Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen der Concurs gerichtlich eröffnet worden ist, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger;

3) Personen, welche eine ständige Unterstützung aus öffentlichen Armencassen beziehen, oder in den letzten der Wahl vorausgegangenen zwölf Monaten bezogen haben.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Nassauische Staatsbürger, welcher das dreisigste Lebensjahr zurückgelegt, seit mindestens fünf Jahren dem Nassauischen Staatsverbande angehört und nach den Bestimmungen in §. 2, 3 und 4 von der activen Wahl nicht ausgeschlossen ist.

§. 6.

Personen, die ein Staatsamt bekleiden, bedürfen zur Uebernahme einer auf sie gefallenen Wahl keiner Erlaubniß, sie haben jedoch vor dem Eintritt in die Ständeversammlung der vorgesetzten Dienstbehörde hiervon die Anzeige zu machen, und die Kosten ihrer Stellvertretung von der Zeit an zu tragen, wo die Landtagssitzungen in einem Jahre über zwei Monate dauern.

§. 7.

Für die Wahl der sechs Abgeordneten zur ersten Kammer durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer werden die folgenden Wahlkreise bestimmt:

Erster Wahlkreis: die Aemter Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Hachenburg, (Wahlort Rennerod).

Zweiter Wahlkreis: die Aemter Selters, Montabaur, Nassau, Wallmerod, (Wahlort Montabaur).

Dritter Wahlkreis: die Aemter Hadamar, Diez, Limburg, Runkel, Weilburg, (Wahlort Limburg).

Vierter Wahlkreis: die Aemter Braubach, St. Goarshausen, Nastätten, Langenschwalbach, Wehen, (Wahlort Nastätten).

Fünfter Wahlkreis: die Aemter Idstein, Königstein, Usingen, Reichelsheim, (Wahlort Königstein).

Sechster Wahlkreis: die Aemter Höchst, Hochheim, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, (Wahlort Wiesbaden).

Wähler sind in jedem dieser Kreise die dreisig höchstbesteuerten Grundbesitzer, welche die allgemeinen Eigenschaften zur Ausübung des Wahlrechts besitzen.

Jeder Grundbesitzer ist berechtigt zu verlangen, daß ihm auch diejenigen Grundsteuern

zugerechnet werden, welche er von seinem Grundeigenthum außerhalb des Wahlkreises im Herzogthum entrichtet.

Die Wahl wird durch das Staatsministerium ausgeschrieben und erfolgt in sämmtlichen Wahlkreisen am nämlichen Tage.

§. 8.

Die Steuercommissäre haben auf Verfügung des Staatsministeriums in jedem der bezeichneten Wahlkreise die Liste der dreisig höchstbesteuerten Grundbesitzer aus den allgemeinen Wählerlisten aufzustellen. Die Wähler sind mit Vor- und Zunamen, Lebensalter und Angabe des von jedem nach dem neuesten Stand der Cataster zu entrichtenden Steuerbetrags in die Liste einzutragen. Ergeben sich bei der Erfüllung der Zahl von dreisig mehrere gleich hochbesteuerte Grundbesitzer, so entscheidet die Reihenfolge nach dem Alphabet und bei gleichen Anfangsbuchstaben das höhere Lebensalter.

Die Listen sind an das Staatsministerium einzusenden und mit dem Wahlausschreiben mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltermine durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Reclamationen dagegen sind innerhalb der ersten acht Tage nach erfolgter Publication bei dem Staatsministerium einzureichen und vor dem Wahltermine von demselben zu entscheiden. Die in die Listen eingetragenen, oder in Folge erhobener Reclamation zugelassenen Wähler erhalten eine Legitimationsbescheinigung von dem Steuercommissär.

§. 9.

Den Vorsitz bei der Wahl führt in den betreffenden Wahlkreisen ein von der Regierung hierzu ernannter Wahlcommissarius.

§. 10.

Die Bekanntmachung des Wahltags und Wahlorts durch das Verordnungsblatt vertritt die Einladung der Wähler zur Wahlversammlung.

Zur Vornahme der Wahl ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der für den Wahlkreis bestimmten Wähler erforderlich. Wähler, welche ohne genügende Entschuldigung, wozu z. B. Krankheit, gefährliche Krankheit oder Sterbfälle von Familiengliedern, nothwendige Abwesenheit u. s. w. berechtigen, ausbleiben, verfallen jeder in eine Strafe von zwanzig Gulden und haben, wenn durch ihr Ausbleiben die Vornahme der Wahl gehindert wird, die Kosten der vereitelten Wahlversammlung unter solidarischer Haftbarkeit zu tragen.

§. 11.

Der Vorsitzende eröffnet die Wahlversammlung, läßt die mit Wahllegitimationen nicht versehenen Personen sich entfernen, die Thüre schließen und die Versammlung mehrere Schriftführer wählen und verpflichtet dieselben mittelst Handgelöbnisses an Eides statt. Der Vorsitzende und die gewählten Schriftführer haben für die Beobachtung der Wahlvorschriften, sowie überhaupt für Erhaltung der Ordnung in der Wahlversammlung zu wachen, dürfen aber weder durch Empfehlung oder durch Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, auf die Wahlfreiheit einzuwirken.

Der Vorsitzende liest die §§. 2, 3, 4, 5 und 6 vor und läßt jeden Wähler den von ihm Gewählten nennen. Die Schriftführer führen hierüber ein doppeltes Protocoll, welches den Tag der Wahl, den Namen des Wählers und Gewählten, mit Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe enthalten muß und von dem Wahlcommissarius und den Schriftführern zu unterzeichnen ist.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 12.

Stellt sich bei dem ersten Wahlacte eine absolute Stimmenmehrheit nicht heraus, so ist in derselben Versammlung eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist sofort zum drittenmal unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches einer der Schriftführer zu ziehen hat.

Der Wahlcommissarius liest am Schlusse der Wahlhandlung das Protocoll vor, verkündet der Versammlung das Resultat der Wahl und berichtet darüber unter Vorlage des über die Verhandlung aufgenommenen Protocolls an das Staatsministerium.

§. 13.

Wenn Jemand als Abgeordneter in mehreren Wahlkreisen gewählt worden ist, so hat das Staatsministerium dem Gewählten sogleich davon Kenntniß zu geben, damit sich derselbe binnen acht Tagen erkläre, welche Wahl er annehme, worauf das Staatsministerium für den oder die Wahlkreise, für welche er abgelehnt hat, die erforderliche neue Wahl anzuordnen hat.

§. 14.

Die Wahl der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden erfolgt unter dem Vorsitz eines von der Regierung zu ernennenden Wahlcommissarius in Limburg.

Wähler sind die in der 13. bis 22. Gewerbesteuerclasse nach dem neuesten Stand der Cataster besteuerten Gewerbebesitzer, sowie diejenigen, welche einen gleich hohen Gewerbesteuerbetrag entrichten. Die Wählerlisten werden durch die Steuercommissäre aufgestellt und in gleicher Weise, wie bei der Wahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer vorgeschrieben ist, von dem Staatsministerium mit dem Wahlausschreiben durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Die Reclamationen werden nach den Bestimmungen des §. 8 erledigt und den Wählern Legitimationsbescheinigungen von den Steuercommissären ausgestellt.

§. 15.

Bei der Wahl selbst kommen die Vorschriften in §. 11, 12 und 13, jedoch mit der Maßgabe in Anwendung, daß über jeden zu wählenden Abgeordneten besonders und auf einanderfolgend abgestimmt wird.

§. 16.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden in den nachstehenden 24 Wahlkreisen, von welchen jeder einen Abgeordneten zu wählen hat, gewählt.

I. Wahlkreis, Amt Dillenburg, (Wahlort Dillenburg).
II. Wahlkreis, Amt Herborn, (Wahlort Herborn).
III. Wahlkreis, Amt Rennerod, (Wahlort Rennerod).
IV. Wahlkreis, Amt Hachenburg und Marienberg, (Wahlort Hachenburg).
V. Wahlkreis, Amt Selters, (Wahlort Selters).
VI. Wahlkreis, Amt Hadamar, (Wahlort Hadamar).
VII. Wahlkreis, Amt Wallmerod, (Wahlort Wallmerod).
VIII. Wahlkreis, Amt Weilburg, (Wahlort Weilburg).
IX. Wahlkreis, Amt Limburg, (Wahlort Limburg).
X. Wahlkreis, Amt Diez, (Wahlort Diez).
XI. Wahlkreis, Amt Runkel, (Wahlort Runkel).
XII. Wahlkreis, Amt Nassau, (Wahlort Nassau).
XIII. Wahlkreis, Amt Montabaur, (Wahlort Montabaur).
XIV. Wahlkreis, Amt Braubach und Nastätten, (Wahlort Nastätten).

XV. Wahlkreis, Amt Langenschwalbach und Wehen, (Wahlort Langenschwalbach).

XVI. Wahlkreis, Amt Idstein, (Wahlort Idstein).

XVII. Wahlkreis, Amt Usingen und Reichelsheim, (Wahlort Usingen).

XVIII. Wahlkreis, Amt Rüdesheim und St. Goarshausen, (Wahlort Rüdesheim).

XIX. Wahlkreis, Amt Eltville, (Wahlort Eltville).

XX. Wahlkreis, Amt Höchst, (Wahlort Höchst).

XXI Wahlkreis, Amt Hochheim, (Wahlort Hochheim).

XXII. Wahlkreis, Amt Königstein, (Wahlort Königstein).

XXIII. Wahlkreis, Stadt Wiesbaden, (Wahlort Wiesbaden).

XXIV. Wahlkreis, Amt Wiesbaden, die übrigen Gemeinden mit Ausschluß der Stadt, (Wahlort Mosbach-Biebrich).

§. 17.

Die Wahl ist indirect, die Wähler wählen Wahlmänner und diese die Abgeordneten. Auf je 200 Einwohner wird ein Wahlmann und auf einen Ueberschuß von 100 und mehr Einwohner ebenfalls ein Wahlmann gewählt.

Diejenigen, welche bei der Wahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden ihr Wahlrecht ausgeübt haben, sind bei der Wahl der Wahlmänner nicht stimmberechtigt, können aber als Wahlmänner gewählt werden.

§. 18.

Für die Wahl der Wahlmänner bilden Gemeinden mit 600 Einwohnern und darüber Wahlbezirke für sich. Gemeinden mit weniger als 600 Einwohnern sind durch das Kreisamt zu Wahlbezirken zu vereinigen, dergestalt, daß nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl mindestens drei Wahlmänner in einem Bezirke zu wählen sind.

Sollte die Zahl der in einem Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar sein, so werden diese, wenn zwei Wahlmänner überschießen, von der zweiten und dritten, wenn nur Einer, von der zweiten Abtheilung der Wähler, welche nach den folgenden Bestimmungen zu bilden sind, gewählt.

§. 19.

Die Wähler werden, behufs der Wahl der Wahlmänner in diesen Bezirken, in drei Abtheilungen getheilt. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von

den Wählern zu entrichtenden directen Staatssteuern, wobei auch die Steuerbeträge der Höchstbesteuerten, welche nach §. 17 zwar nicht stimmberechtigt, aber als Wahlmänner wählbar sind, zugerechnet werden, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler des Wahlbezirks fällt.

Jeder Wähler ist berechtigt zu verlangen, daß ihm hierbei auch diejeni en directen Staatssteuern zugerechnet werden, welche er außerhalb des Wahlbezirks im Herzogthume entrichtet.

§. 20.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsumme fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst hohen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

Ergiebt sich bei der Bildung dieser Abtheilungen, daß in die erste Abtheilung, wenn von derselben Ein Wahlmann zu wählen ist, nicht wenigstens sechs, und wenn zwei oder mehrere Wahlmänner zu wählen sind, nicht wenigstens zwölf Wähler kommen, so ist diese Wahl aus den Höchstbesteuerten der zweiten Abtheilung zu ergänzen, ohne daß deren Steuerbeträge von dem Gesammtsteuerbetrag dieser Abtheilung in Abzug kommen.

Wenn in diesem Falle mehr als sechs, beziehungsweise zwölf der Höchstbesteuerten gleiche Steuerbeträge entrichten, so treten diese sämmtlich zu der ersten Abtheilung hinzu. In gleicher Weise ist die Zahl der Wähler in der zweiten Abtheilung aus denen der dritten zu ergänzen, wenn für die Wahl Eines, beziehungsweise, zweier und mehrerer Wahlmänner nicht die vorstehend bestimmte Zahl von Wählern vorhanden sein oder übrig bleiben sollte.

Die Wahlmänner werden von den Wählern aus ihrer Mitte gewählt, hierbei jedoch die in §. 17. erwähnten Höchstbesteuerten den Wählbaren zugerechnet, auch sind die Wähler bei der Wahl an die Abtheilung, wozu sie gehören, nicht gebunden.

§. 21.

Die Wahl der Wahlmänner wie der Abgeordneten wird durch das Staatsministerium ausgeschrieben.

In jedem Bezirke ist auf Anordnung des Kreisamts ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) aufzustellen. Die Aufstellung erfolgt für jeden Gemeinde-

bezirk besonders durch den Bürgermeister und Gemeinderath. Die stimmberechtigten Wähler sind mit Vor- und Zunamen, Lebensalter, Stand und Gewerbe und Angabe des von jedem nach dem neuesten Stand der Cataster zu entrichtenden Steuerbetrags in die Liste einzutragen.

Die Listen sind zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und daß dieses geschehen in den Gemeinden bekannt zu machen. Einsprachen gegen dieselben sind innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Bürgermeister und Gemeinderath anzubringen und von diesen zu erledigen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Listen zu schließen, und mit der Bescheinigung über die erfolgte Offenlegung an das Kreisamt einzusenden und von diesem den Steuercommissären zur Aufstellung der Abtheilungslisten mitzutheilen.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind.

§. 22.

Die Steuercommissäre haben aus diesen allgemeinen Wählerlisten die Listen der in jeder der drei Abtheilungen (§. 19 und 20.) eines Wahlbezirks stimmberechtigten Wähler aufzustellen, solche den Kreisämtern vorzulegen, welche deren öffentliche Auflegung in den Gemeinden, in welchen die Abstimmung erfolgt, zu verfügen haben.

Zur Anbringung etwaiger Einsprachen läuft eine achttägige ausschließende Frist von der Zeit der dießfallsigen Bekanntmachung an.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt sind, erfolgt die Offenlegung und folgeweise die Abstimmung in derjenigen Gemeinde, welche der Seelenzahl nach die größte ist.

Falls der niedrigste Steuersatz, welcher zur Erfüllung des ersten oder zweiten Drittheils der Gesammtsteuer zu jenem oder diesem zu rechnen ist, von mehreren Wählern entrichtet wird, so sind diese sämmtlich der höhern Abtheilung zuzutheilen.

§. 23.

Der Tag zur Wahl der Wahlmänner ist in den Gemeinden des Wahlbezirks öffentlich bekannt zu machen und vertritt diese Bekanntmachung die Einladung der Wähler zur Wahlversammlung.

§. 24.

Der Bürgermeister des Wahlorts, oder in dessen Verhinderung ein Stellvertreter desselben, eröffnet als Vorsitzender die Wahlversammlungen, liest die §§. 2, 3, 4, 5,

6, 19 und 20 dieses Gesetzes vor und läßt sodann von den erschienenen Wählern durch Handaufheben zwei Schriftführer und zwei bis vier Urkundspersonen erwählen.

Sowohl die Schriftführer als die Urkundspersonen sind von dem Vorsitzenden mittelst Handgelöbnisses an Eides statt zu verpflichten.

Die Wahlen erfolgen nach den (§. 19 und 20) angegebenen Abtheilungen, welche auf einanderfolgend jede für sich abzustimmen haben, durch offene Stimmgebung zu Protocoll.

Der Vorsitzende läßt zu dem Ende jeden in der Liste eingetragenen Anwesenden den von ihm zu Wählenden nennen.

Es ist hierüber, für jede Abtheilung abgesondert, von den erwählten Schriftführern ein doppeltes Protocoll zu führen, welches den Tag der Versammlung, den Namen jeden Wählers und des von ihm Gewählten, mit Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe enthalten muß, und von dem Vorsitzenden, den Schriftführern und Urkundspersonen zu unterschreiben ist.

In den Städten und größeren Ortschaften, welche behufs der Gemeindewahlen in Districte oder Viertel abgetheilt sind, können auf Anordnung des Bürgermeisters und Gemeinderaths die Abstimmungen der Wähler der zweiten und dritten Abtheilung nach einer bestimmten Reihenfolge der Bezirke vorgenommen werden.

§. 25.

Gewählt sind diejenigen, welche in der betreffenden Abtheilung die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) aller zu der Abtheilung gehörigen Wähler, welche ihre Stimmen abgegeben, erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches die Betheiligten, oder in deren etwaigen Abwesenheit die Schriftführer bei dem Vorsitzenden der Wahlversammlung zu ziehen haben.

§. 26.

Am Schluße der Wahlhandlung ist das darüber aufgenommene Protocoll ohne Rücksicht auf die Zahl der noch anwesenden Wähler vorzulesen. Der Bürgermeister des Wahlorts hat spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach beendigter Wahl das eine Exemplar des Protocolls an den Wahlcommissarius des Wahlkreises (§. 29) einzusenden, das andere Exemplar wird in der Gemeinderegistratur des Wahlorts aufbewahrt.

§. 27.

Der Vorsitzende, die gewählten Schriftführer und die Urkundspersonen haben für die

Beobachtung der Wahlvorschriften, sowie überhaupt für Erhaltung der Ordnung in der Wahlversammlung zu wachen, dürfen aber weder durch Empfehlung oder durch Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, auf die Wahlfreiheit einzuwirken.

§. 28.

Jeder Wahlmann erhält eine von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung, den Schriftführern und Urkundspersonen (§. 24) unterschriebene und mit dem Gemeindesiegel versehene Urkunde über seine Ernennung.

Wird Jemand in mehreren Abtheilungen zugleich zum Wahlmanne gewählt, so geht die Wahl derjenigen Abtheilung vor, in welcher er, nach dem Verhältniß der Zahl der Abstimmenden, die meisten Stimmen erhalten hat. In der anderen Abtheilung tritt alsdann derjenige als gewählt an seine Stelle, welcher nach dem in dieser Abtheilung Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. (§. 25.)

Die Annahme der Wahl als Wahlmann kann ohne genügende Ursache, als Krankheit, nothwendige Abwesenheit u. s. w. nicht verweigert werden.

§. 29.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt an Einem Tage in den vierundzwanzig Wahlkreisen.

Den Vorsitz führen in denjenigen Wahlorten, in welchen zugleich der Sitz eines Kreisamtes ist, der Kreisamtmann, in den übrigen Wahlorten der Bürgermeister des Wahlorts.

§. 30.

Die Bekanntmachung des Wahltages und Wahlortes durch das Verordnungsblatt vertritt die Einladung der Wahlmänner zur Wahlversammlung.

Zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der für den Wahlkreis ernannten Wahlmänner erforderlich.

Wahlmänner, welche ohne genügende Entschuldigung, wozu z. B. Krankheit, gefährliche Krankheit oder Sterbfälle von Familiengliedern, nothwendige Abwesenheit u. s. w. berechtigen, ausbleiben, verfallen jeder in eine Strafe von zwanzig Gulden. Wird durch ihr Ausbleiben die Vornahme der Wahl gehindert, so haben dieselben außerdem die Kosten der vereitelten Wahlversammlung unter solidarischer Haftbarkeit zu tragen.

§. 31.

Der Vorsitzende (§. 29) eröffnet an dem bestimmten Tage und Wahlorte die Wahlversammlung des Wahlkreises, läßt die mit Wahllegitimationen nicht versehenen Personen sich entfernen, die Thüre schließen und die Versammlung mehrere Schriftführer wählen und verpflichtet dieselben mittelst Handgelöbnisses an Eides statt. Er liest die Paragraphen 2, 3, 4, 5, 6, 19 und 20 vor und läßt jeden Wahlmann den von ihm Gewählten nennen. Die Schriftführer führen hierüber ein doppeltes Protocoll, welches den Tag der Wahl, den Namen des Wahlmannes und Gewählten, mit Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe enthalten muß und von dem Wahlcommissarius und den Schriftführern zu unterzeichnen ist.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 32.

Stellt sich bei dem ersten Wahlact eine absolute Stimmenmehrheit nicht heraus, so ist in derselben Versammlung eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist sofort zum drittenmale unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches einer der Schriftführer zu ziehen hat.

Der Wahlcommissarius liest am Schlusse der Wahlhandlung das Protocoll vor, verkündet der Versammlung das Resultat der Wahl und berichtet darüber unter Vorlage des über die Verhandlung aufgenommenen Protocolls an das Staatsministerium.

§. 33.

Der Vorsitzende, welcher die Wahl leitet, hat die Bestimmungen in §. 27 zu beobachten.

§. 34.

Wenn Jemand als Abgeordneter in mehreren Wahlkreisen gewählt worden ist, so hat das Staatsministerium dem Gewählten sogleich davon Kenntniß zu geben, damit sich derselbe binnen acht Tagen erkläre, welche Wahl er annehme, worauf das Staatsministerium für den oder die Wahlkreise, für welche er abgelehnt hat, die erforderliche neue Wahl durch die nach den Bestimmungen in den §§. 24 bis 28 gewählten Wahlmänner anzuordnen hat. Dasselbe tritt ein, wenn innerhalb der ersten drei Jahre nach der allgemeinen Wahl Abgeordnetenstellen erledigt und dadurch neue Wahlen nöthig werden.

Ergibt sich jedoch, daß zur Zeit der Wahl mehr als der achte Theil der Wahlmänner abgegangen ist, so sind dieselben durch neue Wahlen zuvor zu ergänzen.

Bei allgemeiner Erneuerung der Abgeordnetenwahlen, sowie, wenn nach Ablauf der ersten drei Jahre Ergänzungswahlen nöthig werden, tritt eine neue Wahl der Wahlmänner überhaupt, beziehungsweise des einschlagenden Wahlkreises ein.

§. 35.

Die Wahl eines Abgeordneten ist ungültig, wenn

1) die Wahl ohne die gesetzlich erforderliche Anwesenheit von zwei Drittheilen der für den Wahlkreis berufenen Wähler (§. 7 und 14) oder für denselben ernannten Wahlmänner (§. 17 — 28) vorgenommen worden ist, wenn

2) in der Wahlversammlung eine oder mehrere unberechtigte Personen als Wähler oder Wahlmänner mitstimmten, oder einer oder mehrere wahlberechtigte Wähler oder Wahlmänner gesetzwidrig zur Wahl nicht zugelassen wurden, insofern die Stimmen dieser Wähler oder Wahlmänner möglicherweise die absolute Stimmenmehrheit für die Gewählten würden hervorgebracht haben oder hätten vereiteln können,

3) bei der Wahl Bestechungen der Wähler oder Wahlmänner zu Gunsten der Gewählten stattgefunden haben,

4) durch die Staatsbehörden oder einzelne Beamte, in Mißbrauch der Amtsgewalt, auf die Wahl eingewirkt wurde.

§. 36.

Wer an einer Wahlhandlung, ohne dazu berechtigt zu sein, Antheil nimmt, wird aus dem Wahllocal gewiesen.

Wenn die unberechtigte Theilnahme wissentlich geschieht, so verfällt er überdieß, auch wenn er nicht ausgewiesen sein sollte, auf erhobene Anklage in eine Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden, je nach der Beschaffenheit des Falles und des bösen Vorsatzes.

§. 37.

Derjenige, welcher sich das in §. 3. bezeichnete Vergehen zu Schulden kommen läßt, soll, neben dem angedrohten Verluste seines Wahlrechts und seines etwaigen öffentlichen Amtes, nach der Beschaffenheit des Falles und der Größe des Verschuldens, mit Gefängniß oder einer Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre bestraft werden. Ueberdieß hat derselbe die durch ungültige Wahl verursachten Kosten zu ersetzen.

§. 38.

Wer sich den Verfügungen des Vorsitzenden einer Wahlversammlung unbefugter Weise widersetzt oder durch ungestümes Betragen die Wahlhandlung stört, verfällt in eine Strafe von zehn bis hundert Gulden.

§. 39.

Wer eine ihm nach §. 36. und 38. auferlegte Geldstrafe zu zahlen nicht vermögend ist, hat dieselbe im Gefängniß oder Correctionshause mit einem Tag für jeden Gulden abzubüßen.

§. 40.

Vergehen gegen die Bestimmungen des Wahlgesetzes werden von den competenten Gerichten abgeurtheilt.

§. 41.

Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist das Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 25. November 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

(Die Güterconsolidation betreffend.)

Nachdem sich das Erforderniß ergeben, daß bezüglich der in erster Ehe oder im Wittwenstande lebenden Ehegatten eine Trennung der Güter, welche ihnen bei der Güterconsolidation zuzutheilen sind, nach Einbringen und Errungenschaft vorgenommen werde, so wird hierdurch bestimmt:

die Vorschrift in dem §. 24 der Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation vom 2. Januar 1830 ist auch auf die in erster Ehe oder im Wittwenstande lebenden Ehegatten in der Zukunft anzuwenden.

Wiesbaden, den 22. November 1851.

Herzoglich Nassauische Ministerialabtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Mollier.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 24 den 13. December 1851.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.
haben zur Herbeiführung eines allgemeinen Maß- und Gewichtsystems mit Zustimmung der Ständeversammlung beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Grundlage des Maß- und Gewichtsystems.

Vom 1. October 1852 an tritt in Unserem Herzogthum das nachstehende Maß- und Gewichtsystem in Kraft, dessen Grundlage der Meter ist. Der Meter ist gleich dem 10,000,000sten Theil des Erdmeridianquadranten.

§. 2.

Längenmaße.

a) Drei Zehntheile des Meters (drei Decimeter) bilden den Werkfuß, welcher in zehn Zolle (Werkzolle) eingetheilt wird. Der Zoll wird in zehn Linien, und die Linie wieder in zehn Theile u. s. w. unterabgetheilt.

Zehn Werkfuß bilden eine Werkruthe.

Zwei Werkfuß machen die Elle aus, welche, wie bisher üblich, in halbe, viertel und achtel Ellen eingetheilt wird.

b) Ausschließlich für die Feldmessung (Gütervermessung) besteht außerdem der Feldschuh, gleich einem halben Meter, als Längeneinheit.

Der Feldschuh wird in zehn Theile (Feldzolle) ɿc. eingetheilt.

Zehn Feldschuhe machen eine Feldruthe.

§. 3.

Flächenmaße.

a) Flächenräume werden im Allgemeinen nach Quadratwerkfuß und Quadrat-Werkruthen berechnet.

b) Ausschließlich für die Feldmessung (Gütervermessung) wird der Feldschuh als Grundlage angewendet.

Hundert Quadratfeldschuhe machen eine Quadratfeldruthe, und Hundert Quadratfeldruthen einen Morgen gleich ein Viertel Hectare aus.

§. 4.

Körpermaße.

Bei Körpern soll der cubische Gehalt nach Cubicwerkfuß, gleich siebenundzwanzig Cubicdecimeter, und Cubicwerkruthen, gleich siebenundzwanzig Cubiemeter, bestimmt werden.

Für folgende Gegenstände werden nachstehende besondere Bestimmungen getroffen:

1) Der Cubicraum für die Klafter Brennholz bleibt wie bisher auf Einhundert vierundvierzig Cubicwerkfuß bestimmt.

2) Der Wagen Holzkohlen ist gleich zweihundert Cubicwerkfuß; der Wagen wird in zehn Theile, Bütten, gleich zwanzig Cubicwerkfuß unterabgetheilt.

3) Für Eisenstein, Braunstein, Blei-, Silber-, Kupfer-, Nickel-, Zink- und sonstige Erze, auch Schwerspath, ist das Maß gleich zwei Cubicwerkfuß.

   Dreißig solcher Maße oder sechzig Cubicwerkfuß bilden das Fuder, welches insbesondere für Eisenstein Anwendung findet.

4) Für Braunkohlen wird der Zain auf dreißig Cubicwerkfuß bestimmt. Der Zain wird unterabgetheilt in halbe und viertel Zain.

5) Die Länge des Reißes Dachschiefer ist gleich zehn Werkfuß. Der Reiß wird in halbe und viertel Reiß unterabgetheilt.

§. 5.

Hohlmaße.

a) Bei dem Hohlmaße wird das Liter gleich einem Cubicdecimeter zu Grunde gelegt.

b) Zum Messen von Getraide und sonstigen Feldfrüchten ist anzuwenden:

das Malter gleich Einhundert Liter; das Malter wird eingetheilt in zehn Zehntel, das Zehntel in zehn Liter.

Die beim Messen anzuwendenden Gefäße sollen folgenden Gehalt haben:

1) fünf und zwanzig Liter, gleich ein viertel Malter,

2) zehn Liter (Zehntel),

3) fünf Liter,

4) ein Liter,

5) ein halbes Liter.

Auch die Anwendung von Meßgefäßen, welche ein ganzes oder halbes Malter fassen, ist nicht ausgeschlossen.

§. 6.

Zum Messen von Flüssigkeiten ist anzuwenden:

die Ohm gleich Einhundert und sechzig Liter.

Die Ohm wird eingetheilt in achtzig Maß, die Maß gleich zwei Liter. Die Maß wird eingetheilt in zwei Flaschen à Ein Liter, die Flasche aber in zwei Schoppen. Der Schoppen wird unterabgetheilt in halbe, viertel 2c. Schoppen.

Das Stück ist gleich Sieben Einhalb Ohm, demnach gleich zwölfhundert Flaschen oder Liter.

§. 7.

Gewicht.

Dem Gewicht wird das Kilogramm, gleich dem Gewicht eines Cubicdecimeters destillirten Wassers im Zustand seiner größten Verdichtung zu Grunde gelegt.

Das Pfund ist gleich einem halben Kilogramm. Dasselbe wird eingetheilt in zweiunddreißig Loth, das Loth in vier Quentchen und das Quentchen in vier Richtpfennige.

Hundert Pfund geben den Centner, gleich fünfzig Kilogramm.

§. 8.

Ausnahmen.

a) In Ansehung des Münzgewichts bleiben die Bestimmungen der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 und in Ansehung des Gold-, Silber- und Juwelengewichts die bisherigen Observanzen bestehen; ebenso, jedoch mit der Beschränkung auf das eigentliche Receptiren, bei dem Apothekergewicht.

b) Bei dem Verkaufe außerdeutscher Weine und anderer außerdeutschen geistigen Getränke, sowie der im Inlande erzeugten moussirenden Weine, auch der Mineralwasser, ist die Anwendung der bisher für dieselben im Handel üblichen Gefäße, und in gleicher

Weise ist auch bei sonstigen Flüssigkeiten der Verkauf in den Originalverpackungen des Auslandes gestattet.

c) Das bei dem Bergbau ausschließlich angewendete Lachtermaß (gleich achtzig Zoll rheinländisch und gleich sechs Werkfuß und neun und dreiviertel Werkzoll) wird unverändert beibehalten.

d) Den Kaufleuten ist es gestattet, bei dem Großhandel mit anderen Ländern sich ausländischer Maße und Gewichte zu bedienen.

§. 9.

Strafbestimmungen.

Wer solche Maße, Gewichte oder Waagen, welche nicht nach der gegenwärtigen Maß- oder Gewichtsordnung geaicht und gestempelt sind, im Verkehr gebraucht, verfällt neben der Confiscation der vorgefundenen Maß- oder Gewichtsgeräthe in eine Geldstrafe von Einem bis dreißig Gulden, oder im Falle der Vermögenslosigkeit in eine Gefängnißstrafe von Einem bis vierzehn Tagen. Dieselbe Strafe trifft diejenigen Kaufleute, Wirthe und andere Gewerbtreibende, in deren Läden, Wirthslocalen &c. ungeaichte oder ungestempelte Maße, Gewichte und Waagen vorgefunden werden, wenn sie auch nicht des wirklichen Gebrauchs derselben überwiesen werden sollten.

Hinsichtlich falscher Maße, Gewichte und Waagen finden die allgemeinen Strafgesetze Anwendung.

§. 10.

Einführung.

Alle Unsere Behörden haben das neue Maß und Gewicht, soweit nicht nach §. 8. Ausnahmen zugelassen, anzuwenden.

§. 11.

Unser Staatsministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 12. December 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

(Den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend).

Nachdem durch Höchste Entschließung die Herzogliche Regierung dem am 15. Juli l. J. zu Gotha zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrage nebst den Regierungen von Churhessen und von Großherzogthum Hessen beigetreten ist, so werden die Bestimmungen dieses Staatsvertrags mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. Januar 1852 an in den Beziehungen zwischen dem Herzogthume und den oben genannten Staaten in Wirksamkeit treten:

§. 1.

„Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahmeverbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter sechzehn Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer anderen Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuch, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8. pos. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann

dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahmeverbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt. oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theil steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt."

Die Behörden haben sich nach den Bestimmungen vorstehender Uebereinkunft zu bemessen.

Wiesbaden, den 9. December 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

(Den zweijährigen Primacurs in den Herzoglichen Gymnasien betreffend.)

Der im Jahr 1846 auf Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums revidirte und sodann bei den Gymnasien bis auf Weiteres in Anwendung gesetzte Lehrplan verlangt einen neunjährigen Gymnasialcurs und insbesondere einen zweijährigen Cursus in der ersten Classe des Gymnasiums.

Diese Anordnung des Gymnasialcursus ist durch Höchste Entschließung vom 10. December d. J. nunmehr definitiv festgesetzt worden, und wir bringen dieselbe mit der Erinnerung zur öffentlichen Kenntniß, daß forthin die Zulassung zur Maturitätsprüfung in der Regel nur nach vollendetem zweijährigen Primacurs erfolgen wird.

Wiesbaden, den 12. December 1851.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Mollier.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Justizamtsaccessisten Snell von Königstein nach Idstein zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalassistenten Zerbe von Caub nach Grenzhausen, den Medicinalassistenten Orth von Wallmerod nach Caub, den Medicinalaccessisten Fohr von Ransbach nach Weilburg versetzt, den Candidaten der Pharmacie Adolph Wuth von Diez zum Amtsapotheker daselbst und den Candidaten der Berg- und Hüttenkunde Ferdinand von Schütz zu Holzhausen von Camberg zum Accessisten bei der Bergmeisterei Diez gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben die Recepturaccessisten Moureau von Diez nach Hachenburg und Ullrich von Marienberg nach Oberlahnstein versetzt.

Dem von des Herrn Erblandpostmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht zum Posterpeditor zu Lorch präsentirten Gastwirth Conrad Dahlen daselbst ist die herzogliche Bestätigung ertheilt worden.

Der von Seiten des Herrn Grafen von Walderdorff erfolgten Präsentation des Pfarrverwalters Witteyer zur Pfarrei Berod ist die herzogliche Bestätigung ertheilt worden.

Decan Endres zu Montabaur und Pfarrer Büsgen zu Eppstein sind, letzterer auf sein Ansuchen, von der ihnen übertragenen Schulinspection entbunden, und ist die Inspection der Schulen in dem bisherigen Bezirke des Decans-Endres dem Seminardirector Professor Bellinger zu Montabaur und in dem bisherigen Bezirke des Pfarrers Büsgen dem Pfarrer Flohr zu Cronberg, sodann ist ferner dem Decan Keim zu Dillenburg die Inspection der Schulen zu Eibach und Sechshelden übertragen worden.

Carl Franz Michel von Idstein, Carl Moureau von Weilburg, Emil Ohly von Hirschberg, Carl Franz von Weilburg und Friedrich Hardt von Dachsenhausen sind in Folge der im Herbste dieses Jahres stattgefundenen Concursprüfung in den theologischen Wissenschaften in die Zahl der geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Peter Koch von Niederzeuzheim und Wilhelm Jost von Ellar sind nach erstandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Lehrer Immel zu Görsroth ist in den Ruhestand versetzt, Schulvicar Herbst von Bergebersbach zum Lehrer in Görsroth ernannt und dem Schulcandidaten Hof von Weidelbach die Schulvicarstelle zu Bergebersbach provisorisch übertragen worden. Den provisorischen Schulvicaren: Weyel zu Mappershain, Best zu Norken, Schandry zu Limbach und Schönberg zu Bannberscheid, sowie den provisorischen Lehrergehülfen: Henrich zu Eitelborn, Gauschmann zu Kleinschwalbach und Klös zu Breckenheim sind ihre seitherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 25 den 29. December 1851.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben zur Verhütung der die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdenden Mißbräuche, welche durch Vereine und Versammlungen entstehen, unter Vorbehalt der Vorlage des Gegenstandes bei dem nächsten Landtage beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Vor der Bildung eines Vereins, oder vor der Berufung einer Versammlung, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, ist von dem Gegenstande der beabsichtigten Einrichtung und der Zeit des Zusammentritts der Ortspolizeibehörde und dem Kreisamte Kenntniß zu geben.

Diese Anzeige muß wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem Zusammentritt und, wenn eine Versammlung unter freiem Himmel gehalten werden soll, wenigstens achtundvierzig Stunden vorher erstattet werden.

Dem Kreisamte sind auf Verlangen die Statuten, ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder und jede weitere Aufschlüsse zu geben.

§. 2.

Die Kreisämter, oder bei Gefahr auf dem Verzuge die Ortspolizeibehörden haben bei persönlicher Verantwortlichkeit die Verpflichtung, das Bilden eines solchen Vereins

oder das Halten einer solchen Versammlung zu verbieten oder ihre Auflösung zu verfügen, wenn dieses zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.

§. 3.

Ein Recurs, welcher gegen das Verbot oder die Auflösung eines Vereins oder einer Versammlung an die Oberbehörde eingelegt wird, hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 4.

Vorbehaltlich der durch das Strafgesetzbuch angedrohten höheren Strafen sollen gerichtlich bestraft werden:

1) die Vorsteher des Vereins oder der Versammlung mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, wenn die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige und Mittheilung unterlassen wird,
2) diejenigen, welche nach dem Verbote oder nach der Auflösung eines Vereins oder einer Versammlung den Verein dennoch bilden, die Versammlung abhalten oder beide fortsetzen und zwar
   a) die Vorstände und Anstifter mit Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen,
   b) die übrigen Mitglieder bis zu vierzehn Tagen.

So gegeben Biebrich, den 13. December 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

thun kund und zu wissen:

Die in dem Gesetz vom 14. April 1849 über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen enthaltenen vorläufigen Competenzbestimmungen haben sich nach den seither gemachten Erfahrungen bei einer für die

Erhaltung der öffentlichen Ordnung wichtigen Gattung von Vergehen als unzureichend erwiesen.

Die nach Maßgabe derselben vor die Assisen verwiesenen politischen und durch die Presse verübten Vergehen haben eine dem Strafgesetz entsprechende Aburtheilung nicht zur Folge gehabt.

Wir haben deßhalb, um diesem die Wohlfahrt und Existenz der bürgerlichen Gesellschaft bedrohenden und die Achtung vor dem Gesetz untergrabenden Zustand ein Ziel zu setzen, unter Vorbehalt der Vorlage der in der Berathung befindlichen vollständigen Strafproceßordnung auf dem Landtag beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Zuständigkeit der Assisen zu Aburtheilung der in §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1849 bezeichneten Vergehen bleibt künftig ausgeschlossen bei den Verbrechen des Hoch- und Landesverraths, der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Herzogthums zu anderen Staaten, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder der Herzoglichen Familie, des Aufruhrs, der Verletzung der Amts- und Dienstehre und der von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen (pos. 1, 2, 3, 4, 6 und 31 in §. 1 des oben allegirten Gesetzes.)

§. 2.

Die nach vorstehender Vorschrift künftig nicht mehr zur Verhandlung vor den Assisen gelangenden Verbrechen und Vergehen werden, soweit nicht etwa bereits ein vor die Assisen verweisendes Erkenntniß des Anklagesenats vorliegt, vor dem Plenum der Hofgerichte abgeurtheilt, gegen deren Entscheidungen die Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte stattfindet.

Es kommen bei diesen Vergehen die für die correctionelle Justiz dermalen geltenden Proceßvorschriften zur Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß die Untersuchung nicht von den Justizämtern, sondern von den Criminalgerichten zu führen ist.

So gegeben Wiesbaden, den 23. December 1851.

(L. S.) Adolph.

Lex. Hadeln. Vollpracht.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Präsidenten des Staatsministeriums Freiherrn von Wintzingerode die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben die obere Leitung der Geschäfte bei dem Staatsministerium einstweilen dem Präsidenten Lex und die Leitung der Geschäfte bei der Ministerialabtheilung des Innern provisorisch dem Rechnungskammer-Director Faber, unter zeitweiser Entbindung desselben von den Geschäften bei der Rechnungskammer, gnädigst übertragen.

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1851 enthaltenen Verordnungen.

A. — Seite.

Arzneitaxe, veränderte Preise in der Gebührenordnung . . . 105
Assisen,
Festsetzung der Gebühren der bei denselben vernommenen Zeugen und Sachverständigen . . 300
Abänderung der Competenz derselben 364

B.

Beitreibungsverfahren in den Finanzsachen des Staats, sowie der Civil- und Kirchengemeinden, Ordnung desselben 305
Brandassecuranz, Versicherung der Mobilien und der von der Aufnahme in die inländische Brandassecuranz ausgeschlossenen Gebäude bei auswärtigen Brandassecuranzgesellschaften 117
Brandassecuranzbeiträge, Ausschreiben derselben für 1850 . . 14

C.

Competenz der Gerichte in Strafsachen 364
Concurs, Rangordnung der Gläubiger in demselben 66
Criminalgerichte, Festsetzung der Gebühren der bei denselben vernommenen Zeugen und Sachverständigen 300

E. — Seite.

Elementarlehrer,
Bildung eines Pensionsfonds für dieselben 41
Zahlung deren Pensionen für 1851 47

F.

Feldfrevel, deren Bestrafung . . 22
Feldschützen, Instruction für dieselben 88

G.

Gebühren der bei den Criminalgerichten und Assisen vernommenen Zeugen und Sachverständigen . 300
Gemeinden, Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung derselben 239
Gerichte, Abänderung hinsichtlich der Competenz derselben in Strafsachen 364
Gerichtsvollzieher, Dienstinstruction für dieselben 247
Gewichtsordnung 351
Grundrechte, Aufhebung derselben . 267
Güterconsolidation, Instruction für deren Vollziehung 350
Gymnasien, zweijähriger Primacurs in denselben 360

H.

	Seite.
Hofgerichte, Vollziehung des Gesetzes über deren Zusammensetzung und Abtheilung in Senate . .	37
Hülfsvollstreckungsverfahren, gerichtliches, Ordnung desselben	121
in den Finanzsachen des Staats, sowie der Civil- und Kirchengemeinden, Ordnung desselben .	305

K.

Kirchensenat, evangelischer, Stellung und Zusammensetzung desselben .	97

L.

Lahnschifffahrt, Ausübung derselben	53
Lahnzoll auf der Strecke zwischen Nievern und der Ausmündung der Lahn	37
Landesbank, Wahl der Beiräthe der Direction derselben . . .	47
Landstände,	
deren Zusammensetzung . .	333
Wahlgesetz	338
Landtag, Schluß desselben . .	57

M.

Mainschifffahrt, Ausübung derselben	53
Maß- und Gewichtsordnung . .	351

P.

	Seite.
Paßkarten, Einführung derselben .	42
Patent,	
auf eine neue Ofeneinrichtung zur Kannen- und Krugbäckerei . .	48
auf eine neue Vorrichtung zum Formen von steinernem Geschirr	48
auf eine neue Vorrichtung zum Wasserheben	49
Pensionen der Real- und Elementarlehrer, deren Zahlung für 1851 .	47
Pensionsfonds für Real- und Elementarlehrer, Bildung desselben .	41
Pfandrecht und Rangordnung der Gläubiger im Concurse . .	66
Polizeicommissär, Bestellung eines solchen für die Gemeinde Biebrich-Mosbach	85
Postverein, deutsch-österreichischer, Beitritt Nassau's zu demselben .	271
Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie	98

R.

Reallehrer,	
Bildung eines Pensionsfonds für dieselben	41
Zahlung deren Pensionen für 1851	47
Rheinschifffahrt,	
Polizeiverordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See	1
Verordnung über die Ausübung der Rhein-, Main- und Lahnschifffahrt und über den Steuermannsdienst auf dem Rhein und dem Main	53
Rheinzoll,	
Ermäßigung desselben . . .	169
Entrichtung der Wasserzölle von Nassauischer Schifffahrt und Nassauischen Erzeugnissen auf dem Oberrhein	171

S.

Schleußengeld auf der Lahnstrecke zwischen Nievern und der Ausmündung der Lahn . . .	37
Schullehrerseminarium zu Idstein, Trennung desselben in zwei Seminarien zu Montabaur und Usingen	241
Soden, Stiftung eines Armenbads daselbst	296

Seite.

Staatsanlehen, Aufnahme eines solchen 268

Staatsrechtliche Zusammenstellung v. 28. December 1849, deren Aufhebung 333

Ständeversammlung, s. Landstände.

Staatssteuerausschreiben . 21, 51

Stempel, dessen Verwendung zu Bittschriften an das Staatsministerium und die einzelnen Ministerialabtheilungen 1

Stockbücher, Anlegung derselben . 59

T.

Theologie, evangelische, Prüfung der Candidaten derselben 91

V.

Vereine und Versammlungen, Vorschriften zur Verhütung der durch dieselben entstehenden Mißbräuche 363

Verträge,
- Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Sardinien . 297
- Handelsvertrag mit der Ottomanischen Pforte 300

Seite.

Verträge,
- Vertrag mit mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden . 355

W.

Wahlgesetz 338

Wasserzoll, Entrichtung desselben von Nassauischer Schifffahrt und Nassauischen Erzeugnissen auf dem Oberrhein 171

Z.

Zoll,
- auf der Lahnstrecke zwischen Nievern und der Ausmündung der Lahn 37
- Abänderung des Vereinszolltarifs 103, 161
- Ermäßigung des Rheinzolls . 169
- Entrichtung der Wasserzölle von Nassauischer Schifffahrt und Nassauischen Erzeugnissen auf dem Oberrhein 171
- Vereinszolltarif . . 173

Alphabetisches Register

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1851 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.

Name	Seite
A	
Abel	159
Achenbach	40
Aller	119
Alp	96
Alihenn	119
Ammann	49
Anspach	96
Anthes	303
Antoni	50
Appel	242
d Avis	243
B	
Babo	50
Bäutsch	49
Ball	243
Bauer	96
Bauer	101
Bauer	243
Bausch	94
Bautz	269
de Beauclair	303
Becker	39
Becker	49, 94
Becker	95
Becker	120
Becker	269
Becker	270
Becker	304
Behr	50
Bellinger	331, 361
Bender	52
Bender	101
Bender	104
Berg	20
Bernard	270
Bernhardt	20
Bernhardt	94, 243
Best	361
Bick	270
Bickel	304
v. Bierbrauer	241
Biringer	243
Birkenbihl	40
Birkenbühl	243
Bleutge	244
Blümlein	104
Blum	119
Blumer	332
v. Bock-Hermsdorff	330
Bode	331
Börner	245
Bohn	304
v. Bonhorst	330
Bonn	50
Boos	40
Boos	332
v. Bose	39, 100
Bott	49
Braubach	40, 158
v. Breidbach-Bürresheim	330
Brinkmann	20, 40, 303
Brötz	332
Brück	101
Brück	243
Brunner	39, 270
Budecker	101
Bücher	40, 243
Büsgen	361
Buhlmann	304
Burggraf	244
Burmann	244
Busch	40
Buse	120
Butzbach	96
C	
Cäsar	52
Cäsar	102
Chelius	100
Chun	95
Chun	269
Claas	52
Clos	40
Conradi	242
Cramer	95
Cratz	52
Cuntz	39
Cuntz	45
D	
Dahlen	360
Dauscher	244, 304
Demmer	158
Demmer	270
Deuser	101

Seite.

Deußer . . . 96
Diefenbach . 244, 304
Dieffenbach . 49, 270
Dieffenbach . . 104
Dieffenbach . . 243
Diehl . . . 303
Diehl . . . 331
Diekmann . . 303
Dienßbach . 96, 101
Dienstbach . 46, 52
Dietz . . . 100
Dilger . . . 243
Dippel . . . 243
Dodel . . . 243
Dönges . . . 96
Dönges . . . 96
Dombois . . 269
Dübell . . . 243
Dümler . . . 119
Dümler . . . 330
Dünkelberg . . 39
v. Dungern . . 100

E.

Ebel . . . 243
Ebenau . . . 95
Eberhardt . 39, 94, 330
Ebert . . . 40
Ebertshäuser . 96, 304
Ebhardt . . 241
v. Eck . . 243, 269
Eckhardt . . 244
Effelsberger . . 332
Eibach . . . 95
Eiffert . . . 102
Eisel . . . 102
Elbert . . . 120
Embach . . . 332
Emminghaus . . 242
Emminghaus . . 303
Endres . . . 303
Endres . . . 361
Engel . . . 269
Ernst . . . 270

F.

Faaß . . . 94
Faber . . . 366
Faust . . . 244
Farel . . . 95
Ferger . . . 96
Feye . . . 331
Fickeis . . . 94
Finkler . . . 49
Fischer . . . 244
Fleckeisen . . 331
Flick . . . 245
Flohr . . . 361
Flügel . . . 243
Fohr . . . 360
Frankenfeld . 20, 303
Franz . . . 361
Fredeking . . 244
Frensch . . . 100
Freusch . . . 101
Freudenberg . . 270
Freudenberg . . 331
Freys . . 52, 120
Frickhöfer . . 45, 50
Friedrich . . . 96
Friedrich . . . 158
Friedrich . . . 270
Fritz . . 96, 120
Fritze . . . 52
Frohneberg . . 96
Fuchs . . . 243
Fuhr . . . 95

G.

Gärtner . . 94, 242
Gall . . . 94
Gassen . . . 244
Gasser . . . 159
Gasser . . . 331
Gauschmann . . 361
Gecks . . . 102
Geis . . . 101
Geise . . . 52
Genth . . . 119
Georg . . . 95
Georg . . . 245
Gerheim . . . 242
Gies . . 49, 94
Gieße . . . 39
Gieße . . . 39
Gilles . . . 304
v. Gilsa . . . 20
Girshausen . . 303
Gläßner . . . 40
Göbel . . . 100
Göbel . . . 243
Göbel . . . 269
Göllner . . . 20
Göllner . . . 50
Görner . . 244, 304
Götz . . . 94
Götz . . . 243
Gorgus . . . 50
Gottschalk . . 95
Gottschalk . . 119
Grimm . . . 243
Grimm . . . 303
Grolimund . . 304
Groß . . . 102
Grünthaler . . 40
Güll . . 242, 269

H.

Haas . . . 50
Haas . . . 119
Haas . . . 120
Haas . . . 332
Häußer . . . 330
Hannapel . . 244
Hardt . . . 96
Hardt . . . 361

	Seite.
Hartmann	20
Hartmann	330
Hartmann	332
Haub	120
Hebeler	158
Heckelmann	95, 304
Heckelmann	96
Hecker	270
Heep	101
Hegmann	242
Hehner	96
Hehner	241
Hehner	242, 330
Heimann	159
Heinrich	332
Hellbach	244
Henoch	269
Henrich	361
Herborn	120, 303
Herbst	361
Herdt	303
Hergenhahn	93
Hermanni	304
Heydenreich	100
Heye	242
Heymach	94
Hilb	96
Hilpisch	102
Hilt	96
Höfeld	244
Höhler	332
Höhler	332
Höhngen	96
Hölper	270
Höngen	304
Hörter	242
Höfer	96
Hof	361
Hoffmann	304
Hofmann	101
v. Holbach	93
v. Holbach	269
Horn	20, 40
Horn	102
Horn	102
Horst	101
Horstmann	20, 49
Horstmann	39
Horstmann	96
Huth	96
Huth	102
Hutter	95
J.	
Jäger	20, 40
Janger	40
Ickrath	95
Ickstadt	95
Jeckeln	39
Jeckeln	45
Jeckeln	50
Jeckeln	94
Immel	20, 40, 101
Immel	361
Josbächer	101
Jost	361
Isbert	242
Isenbeck	158
Jüngst	52
Jung	94
Jung	102
Jung	242
Jung	245
Jung	332
Junior	159
K.	
Kauth	120
Keck	94
Keim	100
Keim	269, 331, 361
Keiper	96
Keller	94
Keller	100
Keller	332
Keßler	52
Kett	120
Kilb	120
Kilian	95
Kilp	331
Kirschbaum	303, 331
Kissel	303
Klau	244
Klauer	270
Klein	40
Klein	94
Klein	100
Kobbe	40
Kleinschmidt	93
Kleinschmidt	242
Klös	361
Kmuschka	95
Knapp	102
Koch	40
Koch	94, 331
Koch	331
Koch	361
Köhler	330
König	40
Körner	101
Köster	269
Kolb	52
Kolb	270
Kopp	20, 40, 95
Kopp	50
Kopp	52
Krämer	102, 332
Krafft	93
Krah	49
Krah	94
Kremer	95
Kriegsmann	244
Kröck	95
Kröck	101
Kröck	270
Kroneck	102

	Seite.
Kübler	20
Künkler	40
Künstler	52
Küster	52
Kunz	270
Kunz	332
Kuß	241

L.

Lack	96
Lade	243
Lang	330
Lange	303
Laub	39
Laur	93
Leber	304
Leicher	120
Leisen	244
Leonhard	332
Ler	242, 303
Ler	366
Lieser	50
Link	331
Löw	245
Lorsbach	242

M.

Maas	95
Magdeburg	40
Mager	270
Manderbach	331
Mandt	52
v. Marschall	330
Martin	243
v. Massenbach	39
Maßfeller	158
Mathi	120
Mathias	50
Mayer	46
Mayer	120
Mehrer	102
Meister	102
Meister	304
Meister	331
Meister	331
Melbaum	95
Melchior	96
Melchior	244
Melior	331
Mencke	119
Menges	95
Menges	96
Menges	303
Menk	50
Menk	96
Meyer	330
Michel	331, 361
Michels	101
Mies	102
Molly	52, 94, 104
v. Mons	93
v. Morenhoffen	20, 39, 269
Moritz	39
Moureau	40, 360
Moureau	361
Müller	46
Müller	50
Müller	94
Müller	101, 270
Müller	119
Müller	158
Müller	159
Müller	159
Müller	242
Müller	270
Müller	270
Müller	303
Müller	332
Münz	304
Münzel	40
Münzert	96
Münzert	96
Munsch	244
Musset	49, 242
Musset	119

N.

Nabouceur	93
v. Nauendorf	93, 100
Nebgen	20
Nemnich	303
Neufurth	101
Neuroth	96
Nicolai	120
Nicolai	244, 304
Nida	102
Nind 50,	100, 303, 331, 332
Noll	244
Noll	244
v. Normann	93, 119

O.

Ohler	95
Ohly	361
Orth	360
Otto	101
Otto	244

P.

Pagenstecher	52
Paul	270
Pauli	332
Pehl	332
Petmecki	52
Petri	244
Petri	244
Pfaff	102
Pfarrius	52
Pfeifer	332
Pfeiffer	45
Pfeiffer	331
Philippar	120, 304
Picker	96
Polack	120
v. Preen	100

	Seite.
Presber	95
v. Preuschen	241
v. Preuschen	242
v. Preuschen	303
v. Preuschen	303
Preußer	330
Probeck	20, 40
Pulch	46
Pulch	50
Pulch	96, 101
Pulch	101
Q.	
Quentel	303
R.	
Raht	243
Raht	270
Ran	244
Reichel	270
v. Reichenau	20
v. Reichenau	100
Reichert	330
Reichwein	244
v. Reineck	93
Reuß	269
Riegel	269
Röder	159
Röhrig	270
v. Rößler	243
Roos	94
Roßbach	244
Roth	95
Roth	100
Roth	102
Roth	269
Roth	269
Roth	330
Ruckes	244
S.	
Sachs	40, 244
Sanner	120
Saßmann	40
Sattler	96
Sauer	96, 101
Sauer	102
Schandry	270
Schandry	361
Schapper	119
Schard	244, 304
Schaus	158
Schellenberg	158
Schellenberg	242
Schellenberg	242
Schenck	39
Schenck	242
Schenckel	331
Schepp	101
Schickel	101
Schilling	269
Schilling	303
Schirg	304
Schleifer	330
Schlichter	243
Schlitt	159
Schmidt	50
Schmidt	95
Schmidt	95, 101, 158
Schmidt	96
Schmidt	101
Schmidt	101
Schmidt	102
Schmidtborn	330
Schnädter	101
Schneider	50
Schneider	95
Schneider	95
Schneider	96
Schneider	96
Schneider	96
Schnelle	269
Schönberg	361
Schönleber	270
Schollenberger	159
Schramm	331
Schreiber	20, 39
Schreiner	100
Schröder	49
Schröder	243
Schübler	95
Schüler	244, 304
Schütz	243
v. Schütz	360
Schultz	52
Schultz	100
Schwab	49, 243
Schwab	100
Schwab	269
Schwarz	101
Schwarz	101
Schweißgut	94
Seiberth	102
Sell	242
Senfft	100
Siegel	158
Siegfried	242
Snell	100, 360
Sommer	40
Späth	95
Späth	101
Spamer	39
Spengler	120
Spengler	304
Speth	50
Spieß	303
Stähler	270
Stähler	304
Stahl	39
Stahl	120
Stahl	242
Stahl	243
Stahl	244
Stamm	94
Steil	269
Stein	94
Steinhäuser	52

Seite.

Steinhauer . . 332
Sterkel . . 50
Steubing . . 242
v. St. George . 242
Stöckicht . . 243
Stoll . . . 96
Strauß . . 39
Stiehl . . 159
Stifft . . 50
Streitberg . . 49
Stritter . . 158
Stritter . . 330
Ströhmann . . 96
Ströhmann . . 159
Stuhl . . 269
Stuhl . . 269
v. Syberg . . 100

T.

v. Thewalt . . 94
Thewalt . . 96
Thewalt . . 243
Thönges . . 243
Thomä . 20, 243
Thomä . 20, 40
v. Thüngen . . 93
Todt . . . 332
Trägel . . . 40
Trägel . . . 120
Triesch . . . 269
Tripp . . . 96
Tripp . . . 331
Trog . . . 95

U.

v. Uexküll-Gyldenband 330
Ullrich . . . 52
Ullrich . . . 100
Ullrich . . . 360
Ulrich . . . 94
Ulrich . . . 120
Unsinn . . . 215
Usener . . 39, 243

V.

Velte . . . 243
Vietor . . . 49
Vietor . . . 158
Vogler . . . 243
Vonhausen . . 242
Vonhausen . . 243
Vollpracht . . 330

W.

Wack . . . 40
Wack . . . 40
Wagner . . . 244
Wagner . . . 303
Wagner . . . 303
Wahl . . . 101
Walter . . . 244
Weber . . . 96
Weber . . . 100
Weber . . . 101
Weber . . . 102
Weber . . . 102
Weber . . . 245
Weidenbach . . 40
Weil . . . 101
Weimar . . . 50
Weimar . . 101, 270
Weisbrod . . 52
Weisbrod . . 304
Wenckenbach . . 39
Wendel . . . 270
Wengenroth . . 332
Wenzel . . . 303
Wern . . . 158
Werner . . . 94
Werner . . . 102
Westerburg . . 39
Westerburg . . 242
Westerburg . . 242
Westerburg . . 243
Weyel . . 96, 361
Weyer . . . 243
Wickel . . 95, 101
Wiegand . . 96, 101
Wiegand . . 270
Wiegand . . 330
Wilhelmi . . 100
Will . . . 120
Willett . . . 270
Wingenroth . . 101
v. Wintzingerode . 100
v. Wintzingerode 119, 366
Wirth . . . 243
Wirths . . . 100
Wissenbach . . 96
Wißmann . . 331
Witt . . . 95
Witteyer . . 361
Wittlich . . 332
Wolf . . . 50
Wolf . . . 244
Wollweber . . 242
Wuth . . . 360

Z.

Zachariä . . 52
Zahn . . . 158
Zehrung . . 102
Zerbe . . . 306
Zenner . . . 39
Zickendraht . 303, 331
v. Ziegesar . . 93
Ziemiecki . . 303
Zimmermann . . 39
Zimmermann . . 52
Zink . . . 96
Zirvas . . . 101
Zirvas . . . 332
Zitzer . . . 331
Zollmann . . 159